

09.04.02

EU

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

62. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2001)

Berlin, den 5. April 2002

Der Bundesminister
des Auswärtigen

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den unter Federführung des Auswärtigen Amtes erstellten und am 13. März 2002 vom Kabinett gebilligten Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union für den Zeitraum 1.1.–31.12.2001.

Mit freundlichen Grüßen

J. Fischer

Unterrichtung**durch die Bundesregierung****62. Bericht der Bundesregierung über die Integration
der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2001)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Schwerpunkte europäischer Integration im Jahre 2001	5
I. Vertrag von Nizza – Erklärung zur Zukunft der Union	5
II. Erweiterungsprozess/Beitrittsverhandlungen	5
III. Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung	5
IV. Die schwedische Ratspräsidentschaft	6
1. Tagung des Europäischen Rates in Stockholm (23./24. März 2001)	6
2. Tagung des Europäischen Rates in Göteborg (15./16. Juni 2001)	6
V. Die belgische Ratspräsidentschaft	6
1. Sondertreffen der EU-Staats- und Regierungschefs in Gent (19. Oktober 2001)	6
2. Tagung des Europäischen Rates in Laeken (14./15. Dezember 2001) ...	7
B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	7
I. Prozess zur Zukunft der Union	7
II. Arbeit der Institutionen der Union	8
1. Europäisches Parlament	8
2. Rat der Europäischen Union	9
3. Europäische Kommission	9
4. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	10
5. Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)	10
6. Ausschuss der Regionen (AdR)	10
7. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union	10
8. Transparenz	11

	Seite
9. Geheimchutz	11
10. Europäischer Öffentlicher Dienst	11
III. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht	12
1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	12
2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	13
IV. Unionsbürgerschaft	14
V. Erweiterung der Europäischen Union	15
1. Beitrittsverhandlungen	15
2. Unterstützung der Beitrittsbemühungen	15
3. Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission	17
C. Die internen Politiken der Europäischen Union	17
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	17
1. Wirtschaftspolitik	17
2. Wirtschafts- und Währungsunion	18
II. Finanzierung der Union	18
1. Finanzrahmen der EU	18
2. Haushaltsplan 2002	19
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	19
4. Betrugsbekämpfung	19
III. Steuerpolitik	19
1. Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union	19
2. Beitreibungsrichtlinie	20
3. Energiebesteuerung	20
4. Umsatzsteuerharmonisierung	20
5. Tabaksteuer	21
IV. Ausbau und Vertiefung des Binnenmarktes	21
1. Binnenmarkt, allgemein	21
2. Binnenmarkt für Waren	21
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)	21
4. Wettbewerbspolitik	22
5. Strukturpolitik, transeuropäische Netze, europäische Raumordnung und nachhaltige Stadtentwicklung	23
6. Informationsgesellschaft	25
7. Energiepolitik	25
8. Verbraucherpolitik	26
9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts	29
10. Freiheit des Kapitalverkehrs – Gesellschaftsrecht	30
11. Europäische Mittelstandspolitik	31
V. Agrar- und Fischereipolitik	31

	Seite
1. Agrarpolitik	31
2. Fischereipolitik	32
VI. Justiz und Inneres	33
1. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein	33
2. Justizpolitische Zusammenarbeit	33
3. Innenpolitische Zusammenarbeit	36
VII. Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung	40
VIII. Verkehrspolitik	40
IX. Beschäftigungs- und Sozialpolitik	43
X. Umweltpolitik	46
XI. Forschungs- und Technologiepolitik	48
XII. Gesundheitspolitik	49
XIII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	50
1. Bildungspolitik	50
2. Kulturpolitik	51
3. Medienpolitik	52
XIV. Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege und Sportpolitik	52
1. Gleichstellungspolitik	52
2. Jugendpolitik	52
3. Seniorenpolitik	52
4. Familienpolitik	53
5. Freie Wohlfahrtspflege	53
6. Sportpolitik	53
D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union	53
I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschl. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	53
1. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	53
2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	54
II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	54
1. Außenwirtschaftspolitik, allgemein	54
2. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	55
3. Entwicklungspolitik, allgemein	55
4. Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit	56
5. Grundstoffpolitik	57
III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten	57
1. Region Westlicher Balkan	57
2. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension	58
3. Osteuropa	59
4. Heranführungsstrategie für die Türkei	59

	Seite
5. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)	59
6. Naher Osten	61
7. Transatlantische Beziehungen	61
8. Asien	62
9. Lateinamerika und Karibik	63
10. Afrika	64
11. Afghanistan	65
12. Zentralasien	65
IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen	65
1. OSZE, Europarat	65
2. Vereinte Nationen	66
3. NATO	66
4. ASEAN/ASEM	66
V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung	67
1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, allgemein	67
2. Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägern	67
3. Konventionelle Waffen	68
4. Abrüstungsbemühungen der EU	69
VI. Menschenrechtspolitik	70
VII. Humanitäre Hilfe	70
E. Anhänge	71
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	71
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschlge	76
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhngige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland ...	79
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	79
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	80
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	82
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Stellungnahme abgegeben hat	84
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 2001 ...	91
V. Register	92

A. Schwerpunkte europäischer Integration im Jahre 2001

I. Vertrag von Nizza – Erklärung zur Zukunft der Union

Die bevorstehende Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedstaaten markiert einen qualitativen Sprung in der Geschichte Europas. Mit dem Nizza-Vertrag, dessen Ratifizierungsprozess in Deutschland mit einer überwältigenden parlamentarischen Mehrheit abgeschlossen wurde, hat sich die Union auf die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereitet. Auf dem Europäischen Rat Laeken wurde im Dezember 2001 eine Erklärung zur Zukunft der Union verabschiedet, mit der ausdrücklich der „Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“ beschritten wird. Sie stellt die Weichen für das bislang ehrgeizigste Reformprojekt mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit einer erweiterten EU in einer globalisierten Welt sicherzustellen. Bis Anfang März 2002 wird ein Konvent eingerichtet, dessen Arbeiten in eine sich anschließende Regierungskonferenz überleiten sollen. Damit beschreitet die EU – nach dem erfolgreichen Modell der Grundrechtscharta – bei der Reform der Verträge neue Wege (zu Zusammensetzung und Mandat des Konvents siehe Kap. A, V., 2.).

II. Erweiterungsprozess/Beitrittsverhandlungen

Der Erweiterungsprozess der EU wurde durch die vom Europäischen Rat in Nizza (Dezember 2000) beschlossene „Wegskizze“ (Road Map) für den weiteren Verlauf der Beitrittsverhandlungen wesentlich beschleunigt und hat im Jahr 2001 so substanzielle Fortschritte gemacht, dass ein Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit den qualifiziertesten Kandidaten bis Ende 2002 in den Bereich des Möglichen gerückt ist.

Die Tagungen des Europäischen Rates in Göteborg (Juni 2001) und Laeken (Dezember 2001) bekräftigten die Hoffnung, dass die am besten qualifizierten Beitrittskandidaten bereits als Mitglieder der EU an der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 teilnehmen können. Die Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Zypern wurden soweit vorangetrieben, dass diese 10 Beitrittskandidaten das Ziel eines EU-Beitritts im Jahre 2004 erreichen könnten, sofern das derzeitige Tempo der Verhandlungen und Reformen beibehalten wird. Auch mit Bulgarien und Rumänien wurden weitere Fortschritte erzielt; diese Länder haben jedoch ihre eigenen Zieldaten erst nach 2004 gesetzt. Bezüglich der Türkei konnten aufgrund der Nichterfüllung der politischen Kriterien des Europäischen Rates von Kopenhagen bisher keine Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden. Die Türkei hat jedoch u. a. durch Verfassungsreformen weiter an der Erfüllung dieser Voraussetzungen gearbeitet und ihr Nationales Programm für die Übernahme

des Gemeinschaftlichen Besitzstandes („Acquis communautaire“) der EU vorgelegt.

III. Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung

In Reaktion auf die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 wurde auf deutsche Anregung am 21. September 2001 eine Sondertagung des Europäischen Rates einberufen, die die Solidarität der EU mit den USA bekräftigte und einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedete. Nachdem im Vorfeld bereits verschiedene Räte zu außerordentlichen Treffen zusammengekommen waren und die Staats- und Regierungschefs der EU am 13. September 2001 eine gemeinsame Erklärung verabschiedet hatten, war das Ziel des SonderER, die bereits in Angriff genommenen Maßnahmen weiter zu präzisieren und durch eine Reihe konkreter Aufträge weiterzuführen. Wichtige Maßnahmen des EU-Aktionsplans wurden mit großer Dringlichkeit behandelt und konnten innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden:

- EU-einheitliche Definition des Terrorismusbegriffes,
- Europäischer Haftbefehl,
- Verstärkung der Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Geheimdiensten,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten,
- Verstärkung der Luftsicherheit,
- Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1373 auf EU-Ebene.

Zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus sowie der Verstärkung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit wurden am 27. Dezember 2001 zwei Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung sowie ein Beschluss des Rates angenommen. Dieses Gesamtpaket umfasst auch Listen terroristischer Organisationen sowie sie unterstützender Einzelpersonen innerhalb und außerhalb der EU. Diese Liste soll kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

Die Gesamtkoordinierung der Aktivitäten der EU zur Bekämpfung des Terrorismus liegt insbesondere beim Allgemeinen Rat, der auch für eine stärkere Einbindung dieser Maßnahmen in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sorgen soll. Die Staats- und Regierungschefs waren sich einig, dass Terrorismusbekämpfung eine bessere Verhütung und Stabilisierung regionaler Konflikte voraussetzt, an der sich die EU stärker beteiligen soll. Dies bedeutet:

- verstärkte Bemühungen, im Nahen Osten gemeinsam mit den USA, Russland und den Partnern in der

arabischen und moslemischen Welt zu einer Friedenslösung zu kommen,

- weiterer Ausbau der GASP, Herstellung der Einsatzbereitschaft der ESVP, um effizient handeln zu können,
- Dialog mit den Regionen, in denen sich Terrorismus entwickelt.

IV. Die schwedische Ratspräsidentschaft

1. Tagung des Europäischen Rates in Stockholm (23./24. März 2001)

Beim ersten Gipfel unter schwedischer Präsidentschaft standen wirtschafts- und sozialpolitische Fragen im Mittelpunkt. Ein Jahr nach dem ER Lissabon ging es in Stockholm um eine Bilanz der in Lissabon verabschiedeten Strategie zu Vollbeschäftigung und Wachstum. Danach soll die Union bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ werden – gerade vor dem Hintergrund eines international ungünstiger gewordenen wirtschaftlichen Umfelds mit den von USA und Japan ausgehenden Gefahren einer Schwächung der Weltkonjunktur. Der ER präsentierte ein ganzes Bündel von Anpassungen und teilweise neuer Maßnahmen, die im Vorfeld insbesondere von den Fachräten intensiv vorbereitet worden waren. Dabei standen folgende Bereiche im Vordergrund:

- Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen (insbesondere Ausbildung und Mobilität),
- Beschleunigung der Wirtschaftsreform (Liberalisierung der Märkte, Finanzdienstleistungen, Beihilfen),
- Modernisierung des europäischen Sozialmodells (Qualität der Arbeitsplätze, soziale Eingliederung, demographischer Wandel),
- Nutzung neuer Technologien (Telekommunikation, Internetzugang, Forschung, Satellitennavigationssystem Galileo, Biotechnologie),
- Grundzüge der Wirtschaftspolitik (langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen).

In einer Stellungnahme zur Krise im Agrarbereich (BSE, Maul- und Klauenseuche) erklärte der ER seine Solidarität mit den betroffenen Landwirten, unterstrich Vertrauen in die Arbeit von Landwirtschaftsministern, der Kommission und der nationalen Behörden bei der Bekämpfung der Krankheiten und betonte Bedeutung einer sicheren Nahrungsmittelkette für die Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher.

Der Gipfel war daneben vor allem durch die Treffen mit dem russischen Präsidenten Putin und – bedingt durch die aktuelle Entwicklung in Mazedonien – mit dem mazedonischen Präsidenten Trajkowski geprägt.

2. Tagung des Europäischen Rates in Göteborg (15./16. Juni 2001)

Mit dem ER Göteborg schloss Schweden seine vor allem bei den Beitrittsverhandlungen sehr erfolgreiche Präsi-

dentschaft ab. Die Erweiterung war das zentrale GipfeltHEMA, dem angesichts des negativen Ausgangs des irischen Referendums besondere Bedeutung zukam. Der ER Göteborg bezeichnete den Erweiterungsprozess als irreversibel und stellte fest: „Wenn die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Beitrittskriterien unverändert anhalten, dürfte es die Wegskizze ermöglichen, dass die Verhandlungen für die Länder, die ausreichend auf den Beitritt vorbereitet sind, bis Ende 2002 abgeschlossen werden können. Ziel ist, dass sie als Mitglieder an den Wahlen zum Europäischen Parlament 2004 teilnehmen können.“ Der ER Göteborg verabschiedete außerdem die EU-Strategie zur nachhaltigen Entwicklung: Hauptziele sind eine Ergänzung der Lissabon-Strategie um die Umweltdimension und ein neues Konzept der Politikgestaltung. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche sollen in koordinierter Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeitsstrategie soll künftig auf den jährlichen Frühjahrstagungen des Europäischen Rates überprüft werden. Die Strategie spricht die globale Dimension der nachhaltigen Entwicklung an und erwähnt insbesondere das globale Umwelt-Management (global environmental governance) sowie das Anliegen, dass sich Handels- und Umweltpolitik wechselseitig unterstützen sollen. Dabei bekennt sich der Europäische Rat ungeachtet der ablehnenden US-Position zum Kyoto-Prozess mit dem Ziel des Inkrafttretens des Kyoto-Protokolls bis 2002.

Weitere wichtige Themen waren der Prozess zur Zukunft der EU (Schaffung eines „offenen Forums“ zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004), die ESVP (Abschluss des in Nizza eingeleiteten Übergangs zu den permanenten neuen Strukturen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik), der Nahost-Friedensprozess, die Lage im Westlichen Balkan und wirtschaftliche Fragen. Die Begegnung mit dem neugewählten US-Präsidenten Bush im Vorfeld des Gipfels bestätigte die besondere Bedeutung der transatlantischen Beziehungen, ohne bestehende Divergenzen zu verleugnen. Am Rande des Gipfels kam es zu gewalttätigen Demonstrationen so genannter Globalisierungsgegner, die von allen Teilnehmern scharf verurteilt wurden.

V. Die belgische Ratspräsidentschaft

1. Sondertreffen der EU-Staats- und Regierungschefs in Gent (19. Oktober 2001)

Im Mittelpunkt des informellen Sondertreffens der Staats- und Regierungschefs in Gent standen erneut die politischen und wirtschaftlichen Folgen des 11. September 2001. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Solidarität und Unterstützung für die USA und die Völkerrechtmäßigkeit des militärischen Vorgehens in Afghanistan in Übereinstimmung mit der VN-Charta und der Sicherheitsrats-Resolution 1368 sowie die Entschlossenheit der EU, ihrer Verantwortung auch im außenpolitischen Bereich (Engagement der EU in einem weitreichenden politischen und humanitären Hilfsprogramm für den Wiederaufbau Afghanistans, Unterstützung der zentralasiatischen Anrainerstaaten) gerecht zu werden.

Darüber hinaus wurden die Zukunft der Europäischen Union im Hinblick auf die Entscheidungen des ER Laeken zu Methode und Thematik der Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 („Konvent“) sowie der Fahrplan zur Erweiterung erörtert, ohne dass hierzu Beschlüsse gefasst wurden.

In einer Erklärung zur „Vorbereitung des Inmalaufbringens des Euro“ begrüßten die Staats- und Regierungschefs mit Genugtuung Maßnahmen bei der praktischen Vorbereitung im Hinblick auf die Sicherheit und der Information der Bevölkerung. Die Bemühungen der privaten Wirtschaft wurden anerkannt. In einer weiteren Erklärung zur Wirtschaftslage nach den Attentaten vom 11. September 2001 wurde zwar eine Verlangsamung des Wachstums konstatiert, gleichzeitig aber auch die Zuversicht geäußert, dass die Auswirkungen nur begrenzt und vorübergehend sein würden.

2. Tagung des Europäischen Rates in Laeken (14./15. Dezember 2001)

Zentrales Ergebnis des ER Laeken und größter Erfolg der belgischen Präsidentschaft war die Verabschiedung der Erklärung zur Zukunft der Union („Europa am Scheideweg“). Nach einer einleitenden Bestandsaufnahme des europäischen Integrationsprozesses werden darin die Fragen und Themen beschrieben, mit denen sich ein einzu-richtender Konvent im Einzelnen befassen soll. Das sich aus der Erklärung für den Konvent ergebende Mandat ist sehr weit gefasst und deutet den Weg zu einer „Verfassung für die europäischen Bürger“.

Zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlamentes und der Kommission sollen im Konvent, der Anfang März 2002 unter dem Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d’Estaing

erstmalig zusammentritt, Optionen und Empfehlungen für eine umfassende Reform ausgearbeitet werden, bei der die für eine Verfassung zentralen Elemente – Grundrechtscharta, Kompetenzordnung, Verhältnis der europäischen Institutionen zueinander – im Mittelpunkt stehen werden. Mit der Einbeziehung der Themen innere und äußere Sicherheit sowie Ausweitung des Anwendungsbereiches der qualifizierten Mehrheit wurde auch deutschen Anliegen Rechnung getragen. Die Erklärung von Laeken stellt somit die Weichen für das bislang ehrgeizigste Reformprojekt der EU mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit einer erweiterten EU in einer globalisierten Welt sicherzustellen (siehe hierzu auch Teil B, I.).

Wichtigstes aussenpolitisches Thema des Gipfels von Laeken war die aktuelle Krise im Nahen Osten. Der ER verabschiedete hierzu eine gesonderte Erklärung. Sicherheitspolitisch stand die Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Vordergrund. Die EU ist nunmehr damit in der Lage, einige Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen. Weitere Themen waren die Erweiterung, Afghanistan, Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung (Einvernehmen über den Europäischen Haftbefehl, die Definition der terroristischen Straftatbestände, die Liste der terroristischen Organisationen, die Zusammenarbeit der Geheimdienste und die Umsetzung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373), die Lage im Westlichen Balkan, Afrika, Russland, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit, Justiz- und Innenpolitik (Follow-up Tampere) sowie Themen der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Keine Einigung konnte über die Standortfrage verschiedener künftiger EU-Behörden erzielt werden. Deutschland hat sich offiziell für den Sitz der Luftverkehrssicherheitsbehörde, daneben auch für den Sitz der Polizeiakademie beworben.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Prozess zur Zukunft der Union

Die Erklärung zur Zukunft der Union

Der ER Laeken hat die „Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union“ verabschiedet, mit der ausdrücklich der „Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“ beschritten wird. Die Erklärung stellt die Weichen für das bislang ehrgeizigste Reformprojekt der EU mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union in einer globalisierten Welt sicherzustellen. Gleichzeitig sollen die demokratische Legitimation der Union und ihrer Organe gestärkt werden. Anfang März 2002 wird der einzu-richtende Konvent unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d’Estaing seine Arbeiten beginnen, die in eine sich anschließende Regierungskonferenz überleiten sollen. Damit beschreibt die EU – nach dem erfolgreichen Modell der Grundrechtscharta – bei der Reform der Verträge neue Wege.

Der Konvent hat die Aufgabe, die wesentlichen Herausforderungen und Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, um Optionen und Empfehlungen für eine umfassende Reform auszuarbeiten.

Die in drei Abschnitte gegliederte Erklärung von Laeken bildet die Grundlage für die Arbeiten des Konvents. Nach einer einleitenden Bestandsaufnahme des europäischen Integrationsprozesses („Europa am Scheideweg“) werden die Fragen und Themen beschrieben, mit denen sich der Konvent im Einzelnen befassen soll. Im Mittelpunkt stehen folgende Herausforderungen:

- Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten in der EU,
- Vereinfachung der Instrumente der EU,
- mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz,

- der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger.

Die von der Bundesregierung verfolgten Ziele einer gestärkten Handlungsfähigkeit der Union sind in der Erklärung voll berücksichtigt. Auch die deutschen Anliegen um Einbeziehung von Überlegungen zu weiteren Integrationschritten in den Bereichen Außenbeziehungen (u. a. äußere Sicherheit) sowie Justiz und Inneres (u. a. innere Sicherheit) finden in der Erklärung Berücksichtigung. Seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 und ihrer Folgen kommt diesen Themen besondere Bedeutung denn je zu.

Einberufung und Zusammensetzung des Konvents

Die Eröffnungssitzung des Konvents soll am 28. Februar 2002 stattfinden. Bei dieser Gelegenheit ernennt der Konvent sein Präsidium und legt die Regeln für seine Arbeitsweise fest. Die Beratungen werden nach einem Jahr so rechtzeitig abgeschlossen, dass der Präsident des Konvents die Ergebnisse des Konvents dem Europäischen Rat vorlegen kann.

Dem Vorsitzenden stehen als Vizepräsidenten der ehemalige Ministerpräsident Italiens Giuliano Amato sowie der ehemalige Ministerpräsident Belgiens Jean-Luc Dehaene zur Seite. Daneben gehören dem Konvent 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (ein Vertreter pro Mitgliedstaat), 30 Mitglieder der nationalen Parlamente (2 pro Mitgliedstaat), 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Kommission an. Die Bewerberländer werden in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten vertreten sein und an den Beratungen teil-

nehmen (ohne aber einen Konsens zwischen den MS verhindern zu können). Dem Präsidium gehören neben dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten neun Mitglieder des Konvents an (die Vertreter aller Regierungen, die während des Konvents den Ratsvorsitz innehaben, zwei Vertreter der nationalen Parlamente, zwei Vertreter der Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Kommission).

Als Beobachter werden Vertreter des Ausschusses der Regionen (6 Vertreter), des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3) und der europäischen Sozialpartner (3) sowie der Europäische Bürgerbeauftragte eingeladen.

Im Hinblick auf eine umfassende Debatte und die Beteiligung aller Bürger soll ein Forum allen Organisationen offen stehen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren (Sozialpartner, Wirtschaftskreise, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen usw.). Die Organisationen können nach vom Präsidium festzulegenden Modalitäten zu besonderen Themen gehört oder konsultiert werden.

II. Arbeit der Institutionen der Union

1. Europäisches Parlament

Die herausragenden Ereignisse im Jahr 2001 für das Europäische Parlament waren:

- die mit großem Engagement geführte Debatte über die Ergebnisse der Regierungskonferenz 2000, insbesondere den Vertrag von Nizza; zwar ist das EP nicht Teil des Ratifizierungsverfahrens, seine Stellungnahme

Zusammensetzung des Konvents:

Stimmberechtigte Vollmitglieder (insgesamt 66 Mitglieder plus Abwesenheitsvertreter):

- Präsident (Giscard d'Estaing)
- 2 Vizepräsidenten (Amato, Dehaene)
- 15 Regierungsvertreter
- 30 Vertreter der nationalen Parlamente
- 16 Vertreter des Europäischen Parlamentes
- 2 Kommissions-Vertreter

Teilnahme der 13 Beitrittsländer (nicht stimmberechtigt):

je 1 Regierungs- und 2 Parlamentsvertreter (39 Mitglieder plus Abwesenheitsvertreter)

Gesamtzahl: 105 Mitglieder (plus Abwesenheitsvertreter)

Präsidium: Vorsitz, 2 Stellvertreter, je 1 Vertreter der drei künftigen Präsidentschaften (Spanien, Dänemark, Griechenland), je zwei Vertreter der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlamentes und der Kommission (insges. 12 Mitglieder).

fand jedoch in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten Beachtung. Eine große Zahl von Abgeordneten aus allen Fraktionen nahm eine z. T. sehr kritische Haltung zu den Ergebnissen von Nizza ein. Kritisiert wurden insbesondere die aus Sicht des EP viel zu geringe Erhöhung der Anzahl der mit Mehrheitsentscheidung im Rat und unter Mitentscheidung des EP zu behandelnden Rechtsakte und die aus ihrer Sicht eher noch komplizierter gewordenen Entscheidungsmechanismen der EU.

- Die Erklärung des ER Laeken zur Zukunft Europas entspricht vielen langjährigen Forderungen des EP, die von der Bundesregierung geteilt werden. Besonders bedeutsam für das EP ist dabei die Einsetzung eines Konventes, sein Mandat und seine Zusammensetzung. Mit 16 Vertretern, davon zwei als Mitglieder des elfköpfigen Präsidiums des Konvents wird das EP in starker Zahl und – erstmals unmittelbar – an der Gestaltung der künftigen EU beteiligt werden.
- Der intensive Dialog zwischen der Kontaktgruppe des EP und der Ratspräsidentschaft über Detailfragen des zukünftigen Statuts der europäischen Abgeordneten wurde fortgesetzt. Dabei wurden in der schwierigen Frage, ob die Abgeordneten diäten gemeinschaftlich oder national zu besteuern seien, Annäherungen erzielt. Das EP plant, nach Abschluss der laufenden Sondierungsgespräche mit dem Rat, Anfang 2002 einen Entwurf eines Statuts vorzulegen.
- Mit Blick auf die Wahlen zum EP in 2004 war die Arbeit an einer Verordnung des Rates über die Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien, zu der das EP im Wege des Anhörungsverfahrens Stellung nahm, bedeutsam. Hierbei geht es im Kern darum, die Finanzierung der europäischen Parteienbündnisse auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen und ihnen Fördermittel aus dem EU-Haushalt im Umfang von 7 Mio. Euro pro Jahr für die organisatorische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Bundespräsident Rau stattete dem Europäischen Parlament am 4. April 2001 einen offiziellen Besuch ab und hielt im Rahmen einer feierlichen Ansprache ein weithin beachtetes „Plädoyer für eine Europäische Verfassung“.

2. Rat der Europäischen Union

Im Berichtsjahr wurden die Bemühungen um die Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung fortgesetzt. Ein Bericht des Generalsekretärs des Rates vom Juni 2001 hat zum Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat in Helsinki beschlossenen Reformen des Rates Stellung genommen. Auf der Grundlage des Berichts kam der Europäische Rat von Göteborg zu dem Ergebnis, dass weitere Schritte im Hinblick auf eine Reform der Strukturen und Arbeitsmethoden des Rates notwendig seien. Der Europäische Rat von Laeken hat den Generalsekretär des Rates beauftragt, bis zum Europäischen Rat von Sevilla detaillierte Vorschläge zur Anpassung der Strukturen und Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung vorzulegen.

3. Europäische Kommission

Am 5. Februar 2001 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2001 vorgelegt, das insgesamt nur wenige Neuvorhaben enthielt. Sie schrieb damit im Wesentlichen das Arbeitsprogramm des vergangenen Jahres – bei deutlicher Orientierung an den Vorgaben der Europäischen Räte („Lissabon-Strategie“) – fort. Das Arbeitsprogramm nahm daneben Bezug auf die bereits vor einem Jahr in einem Fünf-Jahres-Strategiepapier („Das neue Europa schaffen“) dargelegten strategische Ziele für die Jahre 2000 bis 2005:

- Förderung neuer europäischer Entscheidungsstrukturen, Erhöhung der Transparenz,
- Stärkung der Rolle Europas in der Welt,
- Festlegung einer neuen wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des europäischen Sozialmodells),
- Verbesserung der Lebensqualität (insbes. Umweltschutz, Menschenrechte, Lebensmittelsicherheit, Mobilität).

Wesentlicher Inhalt des Arbeitsprogramms für das Jahr 2001 waren folgende Maßnahmen, die auf die im Fünf-Jahres-Plan genannten strategischen Ziele hinführen sollen:

- Vorlage des Weißbuches über verantwortungsvolle politische Führung („Governance“),
- Fortführung der im Jahr 2000 begonnenen Verwaltungsreform,
- Verbesserung der Kommunikations- und Informationspolitik,
- Verfolgung der Heranführungsstrategie für Beitrittsländer,
- Reform der Auslandshilfe,
- Stärkung der Nachbarschaftspolitik (insbes. Assoziierung der Balkanstaaten, Beziehungen zu Russland und Ukraine, Kaliningrad, Barcelona-Prozess),
- Beitrag zu Krisenmanagement und Konfliktverhütung im Rahmen der GASP/ESVP,
- Verstärkung der Kooperation in der WTO, insbes. auch mit den Entwicklungsländern,
- Vorlage einer Gesamtbewertung des Follow-up zum ER Lissabon,
- Verstärkung der wirtschaftlichen Koordinierung der Mitgliedstaaten,
- Umsetzung der vom ER Nizza gebilligten Sozialagenda,
- Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Einrichtung der europäischen Lebensmittelbehörde.

Zur internen Reform der Kommission siehe Ziff. 10.

4. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

Von den 175 Verfahren mit deutscher Beteiligung, die vor den europäischen Gerichten anhängig waren, wurden im Jahr 2001 54 beendet. Einen vollständigen Überblick gibt die Auflistung im Anhang Teil E.

Die Kommission hat 2001 in 12 Fällen vor dem EuGH Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland erhoben, wobei es um unterschiedliche Fälle der Nichtumsetzung von Richtlinien (7 Fälle) bzw. um die Falschumsetzung des Gemeinschaftsrechts (6 Fälle) geht. Damit führt die Kommission in diesem Bereich ihre Anstrengungen zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts auf gleich hohem Niveau fort wie im letzten Jahr (ebenfalls 12 Vertragsverletzungsklagen).

5. Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)

Schwerpunkte der Arbeit waren 2001 die Debatte um die Zukunft Europas, die neue Rolle des WSA nach Nizza und die bessere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Erweiterungsprozess. Dabei hat der WSA die Debatte um die Zukunft Europas und die Regierungsführung („Governance“) genutzt, um an seinem Profil zu arbeiten. Im Rahmen dieser Strategie führte der WSA 2001 mehrere Veranstaltungen durch (u. a. „Anhörung zur Zukunft Europas“ mit den nicht im WSA vertretenen europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft; Konferenz „Organisierte Zivilgesellschaft und europäische Governance“, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft aus den Beitrittsländern).

Im September 2001 hat der WSA mit der EU-Kommission eine „Gemeinsame Erklärung“ zur Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Institutionen unterzeichnet. Damit sollen die institutionellen Beziehungen verbessert und eine effizientere Tätigkeit gewährleistet werden. Die Kommission will den WSA verstärkt als Mittler zwischen Zivilgesellschaft und Kommission nutzen. Im Rahmen seines institutionellen Auftrages erarbeitete der WSA 195 Stellungnahmen, darunter 35 Initiativstellungnahmen. In Zusammenhang mit der Beitrittsstrategie wurde dem WSA die Aufgabe übertragen, den Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen der Beitrittsländer in Gemischten Beratenden Ausschüssen (GBA) zu organisieren. Im Jahr 2001 setzten die Ausschüsse mit Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn und der Türkei ihre Arbeit fort, mit der Slowakei wurde ein GBA gegründet. Am 6. November 2001 führte der WSA eine Konferenz zur „Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft in den Erweiterungsprozess“ (2. Sitzung der Gemischten Beratenden Ausschüsse) durch. Weitere Aktivitäten im Bereich Außenpolitik waren die Vorbereitung der WTO-Konferenz von Doha sowie die auf Initiative der Kommission organisierten Runden Tische EU/Indien zur Zivilgesellschaft (Januar und Juli 2001). In Kooperation mit der Kommission organisierte der WSA unter schwedischer Präsidentschaft außerdem eine Anhörung zur Nachhaltigen Entwicklung (26./27. April 2001). Zusammen mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss Belgiens veranstaltete der WSA unter belgischer Präsidentschaft eine Tagung zum Thema: „Sozialmodell und Währungsunion: Konver-

genz oder Koexistenz ?“. Das Präsidium des WSA und der Beratende Ausschuss der EGKS (BA) haben in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Vorschlag erarbeitet, wie die Arbeit des BA nach Auslaufen des EGKS-Vertrages fortgesetzt und Teile davon in den WSA integriert werden könnten.

6. Ausschuss der Regionen (AdR)

Der AdR ist bestrebt, seine Mitwirkung an der Politik der EU zu stärken. Dabei geht es ihm vor allem um

- den Ausbau seiner Wächterrolle für die Grundsätze der Subsidiarität und der Bürgernähe
- die Unterstützung der Interessen der Regionen im Bereich der Verkehrs-, Umwelt- und Städtepolitik sowie der Bürgerrechte.

Der Europäische Rat hat am 14./15. Dezember 2001 in Laeken beschlossen, dass sechs Vertreter im Namen des AdR als Beobachter zu dem Konvent zur Zukunft Europas eingeladen werden. Der AdR soll diese Personen unter den Repräsentanten der Regionen, der Städte und der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen bestimmen. Der AdR hatte sich im Vorfeld des ER Laeken wiederholt mit der Weiterentwicklung der EU befasst und gefordert, im Konvent vertreten zu sein.

7. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union

Deutsch ist nach der Sprachenverordnung von 1957 eine der elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen der EU.

Deutsch als Amtssprache

Die Verwendung des Deutschen als Amtssprache (Rechtstexte, Außenverkehr der EU-Institutionen, Amtsblatt) ist unverzichtbar und wird umfassend gewährleistet. Die seltener gewordenen Verstöße gegen die Amtssprachenregelung bei Ausschreibungen oder im täglichen Verkehr der EU-Institutionen mit Bürgern oder mit Dienststellen der Mitgliedstaaten werden umgehend beanstandet.

Deutsch als Arbeitssprache

In den Verhandlungsgremien der EU auf Staats- und Regierungsebene (Europäische Räte) sowie auf Ministersebene (Räte) werden grundsätzlich alle elf Amtssprachen gedolmetscht. Die Bundesregierung achtet vor allem darauf, dass insbesondere die Ratsdokumente für die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat zeitgerecht auf Deutsch verfügbar sind. Im Ausschuss der Ständigen Vertreter (Botschafter) werden Deutsch, Englisch und Französisch gedolmetscht. In den zahlreichen Gremien unterhalb dieser Ebene (vorwiegend Ratsgruppen auf Beamtenebene), bei denen traditionell nicht das Vollsprachenregime praktiziert wird, achtet die Bundesregierung darauf, dass Deutsch gleichberechtigt mit Englisch und Französisch genutzt wird. Bei so genannten informellen Ministertreffen im jeweiligen Präsidiumsland hat die Bundesregierung mit Erfolg deutlich gemacht, dass sie eine Änderung

der bewährten Praktiken zuungunsten der deutschen Sprache auch in diesem informellen, oft aber politisch wichtigen Bereich nicht hinnehmen kann. Für die Beschlussfassung der Sitzungen der Europäischen Kommission legen die Kommissionsdienststellen alle Dokumente neben Englisch und Französisch auch in Deutsch vor. Pläne der Kommission vom Sommer 2001, von dieser bewährten Praxis abzuweichen, wurden aufgrund eines gemeinsamen Schreibens von BM Joseph Fischer mit seinem französischen Amtskollegen Hubert Védrine an Kommissionspräsident Prodi zurückgezogen. Die Kommission hat im Dezember 2001 vielmehr beschlossen, auch mit Blick auf die Erweiterung der Union an dieser Praxis im Kommissionskollegium festzuhalten. Bei den zahlreichen internen Besprechungen der Kommissionsdienststellen überwiegt dagegen nach wie vor die gleichzeitige Verwendung von Englisch und Französisch, wobei nicht gedolmetscht wird, und allein schon aus Kostengründen nicht gedolmetscht werden kann. Die Bundesregierung bemüht sich deshalb aktiv um die Verbesserung der Deutschkenntnisse der EU-Bediensteten, damit bei der internen Arbeit der Dienststellen Deutsch als Arbeitssprache an Gewicht gewinnt. Das Goethe-Institut führt dazu im Auftrag der Bundesregierung und mit maßgeblicher Unterstützung der Länder weiterhin für die Teilnehmer kostenlose Kurse zur sprachlichen Förderung von Bediensteten der EU und des Europarates durch. Ähnliche Kurse werden für höhere Beamte aus den Beitrittsländern angeboten.

8. Transparenz

Transparenz

Unter schwedischer Ratspräsidentschaft wurde am 30. Mai 2001 die neue Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission verabschiedet. Sie ist am 3. Dezember 2001 in Kraft getreten. Damit wurde der in Artikel 255 des EG Vertrags (eingeführt durch die Vertragsreform von Amsterdam) formulierte Auftrag erfüllt, durch Einigung auf allgemeine Grundsätze das Recht jedes Unionsbürgers sowie jeder natürlich oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu Dokumenten der Organe zu gewährleisten. Ziel der Verordnung ist es, einen größtmöglichen Zugang zu Dokumenten zu garantieren und durch Transparenz den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsverfahren und Politik der EU zu stärken. Die Verordnung soll eine bessere Beteiligung der Öffentlichkeit, die Erhöhung der Legitimität der Verwaltung sowie der Effektivität und Rechenschaftspflicht ermöglichen. Die EU hat damit das Informationsrecht als Grundvoraussetzung demokratischer Teilhabe gestärkt und ihre Organe auf entsprechende Verhaltensweise rechtlich bindend und einklagbar verpflichtet.

9. Geheimschutz

Die Entwicklung von für die Operabilität der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)/Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) erforderlichen Geheimschutznormen in der EU wurde im

Jahr 2001 einem zufrieden stellenden Zwischenergebnis zugeführt. So hat der Rat am 19. März 2001 Sicherheitsvorschriften über den Schutz von (künftigen) EU-Verschlusssachen beschlossen, die am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten sind. Die Kommission hat am 29. November 2001 eine Parallelregelung für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen, die ebenfalls am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten ist.

Weitere Schritte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments (EP) über sicherheitsrelevante klassifizierte Informationen des Rates wurden mit der Entwicklung und Diskussion einer entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat und EP eingeleitet. Eine derartige Beteiligung setzt nach deutscher Auffassung allerdings die Errichtung eines Geheimschutzregimes für die Verwaltung des EP voraus. Als Muster dazu könnte die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages dienen. Bisher konnte in dieser Frage allerdings noch keine Einigung zwischen den entsprechenden EU-Gremien, insbesondere aufgrund von Vorbehalten des EP gegen die Sicherheitsvorschriften des Rates, erzielt werden.

10. Europäischer Öffentlicher Dienst

Reform der Kommission – ein Gesamtpaket für die Reform der Personalpolitik

Nachdem die Kommission am 1. März 2000 ein Weißbuch zur Reform der Kommission vorgelegt hat, in dem der Schwerpunkt auf die Reform der Personalpolitik und des Dienstrechts der Europäischen Gemeinschaften gelegt wurde, hat die Kommission in der Zeit zwischen Oktober 2000 und Februar 2001 ein Bündel von Diskussionspapieren und Leitlinien zu den verschiedenen Aspekten der Reform angenommen, ein hochrangiges Verhandlungsgremium eingerichtet, in dem Vertreter anderer EU-Organe und der Personalvertretungen unter Vorsitz von Herrn Ersboell die neuen Orientierungen der Reform erörterten, und schließlich am 30. Oktober 2001 „Ein Gesamtpaket für die Reformpolitik“ angenommen.

Die Bundesregierung unterstützt auch vor dem Hintergrund der nationalen Reformansätze in diesem Bereich die Modernisierungsbemühungen zum EU-Dienstrecht und der Personalpolitik der Kommission. Der Reformprozess ist notwendig, da er vor dem Hintergrund der Reformen der öffentlichen Dienste in den Mitgliedstaaten und insbesondere der Herausforderung der Erweiterung dazu dienen soll, einen modernen, leistungsfähigen, effizienten und transparenten europäischen öffentlichen Dienst zu schaffen. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Einbindung der Gewerkschaften in den Verhandlungsprozess, legt gleichzeitig aber auch Wert auf die Einbindung des Rates in den Abstimmungsprozess. Aus ihrer Sicht stehen für die Bewertung der Reformvorhaben die Themenkreise Laufbahnstruktur, Dienstbezüge, Versorgung und Neue Personalpolitik im Mittelpunkt.

Bei den für Anfang 2002 angekündigten konkreten Verordnungsvorschlägen wird die Bundesregierung daher u. a. darauf achten, dass an einem laufbahnorientierten öffentlichen Dienst festgehalten wird, dass die Methode der

Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge angemessen gestaltet wird, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts im Versorgungssystem getroffen werden und dass bei der Einstellungspolitik auf die bisherigen Defizite bei der Sicherstellung des geographischen Gleichgewichts eingegangen wird sowie Instrumente der Personalpolitik, wie etwa die Förderung der Mobilität, insbesondere der Austausch von EU-Beamten mit Behörden der Mitgliedstaaten, verstärkt werden.

Vorruhestandsregelung für EU-Beamte aus Anlass der Reform

Aus Anlass ihrer Reform legte die EU-Kommission zu Beginn des Jahres ein Programm für eine Vorruhestandsregelung für 600 EU-Beamte vor, das allerdings aus deutscher Sicht bei weitem zu großzügig ausgestaltet war. So sollte den Frühpensionären bereits nach mindestens 10 Dienstjahren und der Vollendung des 50. Lebensjahres durchschnittlich 65 Prozent des letzten Gehaltes zustehen. Trotz des deutschen Widerstands hätte zur Durchsetzung des Programms nicht viel gefehlt, da sich nach den ersten Verhandlungen im Rat bereits eine qualifizierte Mehrheit zur Verabschiedung der Regelung abzeichnete. Um das Programm zu den ursprünglichen Konditionen zu verhindern, signalisierte die Bundesregierung Kompromissbereitschaft für den Fall, dass wesentliche Eckpunkte des Programms geändert würden. Diese Verhandlungslinie war letztlich erfolgreich. Man einigte sich mit der Kommission auf neue Eckpunkte, die zentrale Anliegen der deutschen Interessen berücksichtigen. So sollen Beamte erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres und nach mindestens 15 Dienstjahren in den Genuss der Regelung kommen können und auch das durchschnittliche Leistungsniveau der Vorruhestandsbezüge soll deutlich auf maximal 62,5 Prozent des letzten Gehalts abgesenkt werden. Die Kommission wird auf dieser Basis eine neue Vorruhestandsregelung vorlegen.

III. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht

1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Die Bundesregierung hat am 19. September 2001 den Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 2000 („Subsidiaritätsbericht 2000“) beschlossen. Der Bericht, der dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Europäischen Kommission übermittelt worden ist, stellt das Ergebnis der systematischen Prüfung der im Berichtszeitraum (1. April 2000 bis 31. März 2001) vorgelegten Vorschläge der Kommission für neue EU-/EG-Rechtsakte durch die Ressorts und die Position des Bundesrates dar und setzt sich mit der Auffassung der Kommission auseinander, wie sie in ihrem Rechtsetzungsbericht für 2000 zum Ausdruck gekommen ist. Die Ressorts haben insgesamt 84 neue Vorschläge (im Vorjahr: 60) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip anhand des Prüfrasters der Bundesregierung (Anlage 10 zu § 74 Abs. 1 GGO II) geprüft und nur in 5 Fällen (im Vorjahr: 2 Fälle) Bedenken festgestellt, die nicht bzw. noch nicht ausgeräumt worden sind. Die beanstandeten Vorschläge wurden vom

Rat noch nicht verabschiedet. Es wird weiterhin angestrebt, die Bedenken durch Verhandlungen zu beseitigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsakte: Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikel 81 und 82 EG niedergelegten Wettbewerbsregeln, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein transparentes System harmonisierter Vorschriften zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit schweren Lastkraftwagen auf ausgewiesenen Straßen, Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Marktzugang für Hafendienste. In neun weiteren Fällen konnten Bedenken der Bundesregierung durch Verhandlungen ausgeräumt werden. Insgesamt gesehen hat sich das in Artikel 5 Abs. 2 EG-Vertrag geregelte Subsidiaritätsprinzip als Richtschnur für die sachgerechte Ausübung der Gemeinschaftskompetenzen bewährt. Grundlegende Differenzen mit der Kommission über die Reichweite des Subsidiaritätsprinzips konnten bis auf die Frage der Geltung des Prinzips im Bereich des Binnenmarktes weitgehend ausgeräumt werden. Die legislative Praxis der Gemeinschaftsorgane zeigt, dass deutschen Subsidiaritätsbedenken im Regelfall Rechnung getragen wurde. Die Praxis zeigt auch, dass Rechtsakte, die auf generalklauselartig gefasste Rechtsgrundlagen gestützt sind, unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zu keinen größeren Bedenken Anlass geben als solche, denen eine spezifische Ermächtigung zugrunde liegt. Zwar ist der Spielraum für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch präziser gefasste Kompetenzen tendenziell enger als im Falle von Generalklauseln. Es lässt sich aber nicht belegen, dass die Effektivität des Subsidiaritätsprinzips von der Reichweite der jeweiligen Kompetenznorm abhängt. Die gemäß der Erklärung Nr. 23 des Vertrags von Nizza für die nächste Regierungskonferenz angestrebte genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Kompetenzen kann daher nicht mit einer mangelhaften Wirkungsweise des Rechtsprinzips Subsidiarität im Rahmen der Ausübung enger oder weiter gefasster Kompetenzen begründet werden. Die Erklärung nimmt das Subsidiaritätsprinzip vielmehr als politischen Begriff in Bezug, der für die Forderung nach einer präziseren, am Subsidiaritätsgedanken orientierten Kompetenzverteilung steht und mit einer Einschränkung bzw. Ausdehnung des Kompetenzrahmens verbunden ist. Ziel der Abgrenzung ist es außerdem, die Kompetenzordnung der EU für den Bürger transparenter und systematischer zu gestalten.

Subsidiarität – Bundesrat

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 9. November 2001 begrüßt, dass Bundesregierung und Bundesrat in der Einschätzung hinsichtlich Begriff und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weitgehend übereinstimmen. Die im letzten Jahr bezogen auf Einzelfälle vorgebrachten Bedenken der Bundesregierung und des Bundesrates bei der

Rechtsetzung der EU hätten im Regelfall Beachtung gefunden. Der Bundesrat betont, dass sich der Bericht zu treffend mit dem Subsidiaritätsprinzip, wie es in der Erklärung Nr. 23 des Vertrages von Nizza über die Zukunft der Europäischen Union Eingang gefunden hat, auseinandersetzt. Es sei eine alte Länderforderung, dass das Subsidiaritätsprinzip auch als eine politische Regel im umfassenderen Sinn für die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten anerkannt und verwirklicht wird. Der Bundesrat wiederholt die auch von der Bundesregierung vertretene Forderung, dass die Kommission die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch im Bereich des Binnenmarktes anerkennen soll. Er hätte es ferner begrüßt, wenn die Bundesregierung auf die Problematik der „offenen Koordinierungsmethode“, wie im Weißbuch der Kommission vom 25. Juli 2001 dargelegt, im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip eingegangen wäre. Schließlich bekräftigt der Bundesrat erneut, dass ein auf Gemeinschaftsebene eindeutig geltendes Definitions- und Prüfraster zu Überprüfung der Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit bisher immer noch nicht angewandt wird. Die Kommission solle ferner prüfen, ob auch bestehende Rechtsakte nach dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zurückzunehmen sind.

Subsidiarität – Rechtsetzungsbericht 2001 der Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat zu seiner Tagung in Laeken im Dezember 2001 ihren 8. Jahresbericht „Bessere Rechtsetzung 2001“ vorgelegt, mit dem sie an die Rechtsetzungsberichte der Vorjahre anknüpft. Sie befasst sich darin mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ferner mit dem Umfang gemeinschaftlicher Rechtsetzungstätigkeit sowie mit der Qualität der Rechtsvorschriften. Die Kommission hebt hervor, dass es sich bei der Subsidiarität um ein dynamisches Prinzip handelt, das es der Gemeinschaft ermöglicht, ihren Aktionsbereich entweder einzuschränken oder gar auf null zu reduzieren, wenn ein Handeln nicht mehr gerechtfertigt ist, oder ihn innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten auszudehnen. Um die neuen Ziele zu erreichen, die ihr im Vertrag von Amsterdam gesetzt wurden, habe die Gemeinschaft im Bereich der Gesetzgebung unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten Regelungen für neue Sachgebiete erlassen oder die Effizienz von Regelungen gesteigert. So werde etwa das Ziel des schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit den Vorschlägen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, über den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie über die Schaffung eines europäischen Asylrechts verfolgt. Den umwelt- und sozialpolitischen Zielsetzungen des Vertrages, die auf die Gewährleistung eines gleich hohen Sicherheitsniveaus auf Gemeinschaftsebene gerichtet seien, diene etwa der Vorschlag zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen in jeder Phase des Inverkehrbringens. Im Bereich der Regio-

nalpolitik seien in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Überprüfung der ordnungsgemäßen und sinnvollen Verwendung der Gemeinschaftsmittel sowie der Verfolgung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. In Bezug auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip erwähnt die Kommission insbesondere ihren Zwischenbericht an den ER Stockholm über die Verbesserung und Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die Rechtsetzung und das Weißbuch „Europäisches Regieren“. Beide Initiativen sollten dazu beitragen, dass die Kommission zu Fragen des Umfangs von Gemeinschaftsmaßnahmen einen zeitgemäßen, fundierten und überzeugenden Standpunkt vertreten kann. Hinsichtlich der Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft im Jahr 2001 zeigt eine zahlenmäßige Analyse, dass die Gesamtzahl der Kommissionsvorschläge trotz der neu in den Vertrag aufgenommenen Zielsetzungen seit 1990 zurückgegangen ist. Zur redaktionellen Qualität der Rechtsvorschriften weist die Kommission auf den mittlerweile verabschiedeten Gemeinsamen Leitfaden für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken, hin. Am 12. September 2001 hat die Kommission ferner eine von den drei Gesetzgebungsorganen geschlossene interinstitutionelle Vereinbarung über die systematischere Neufassung von Rechtsakten gebilligt. Auf dem Gebiet des Agrarrechts hat sie 9 Neufassungsvorschläge vorgelegt, mit denen 29 Rechtsakte geändert werden sollen. Ferner liegen 7 Kodifizierungsvorschläge vor, mit denen 78 Rechtsakte ersetzt werden sollen. Auch bemüht sich die Kommission weiterhin um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, um den Bürgern den Zugang zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern.

2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Vertragsverletzungsverfahren – 18. Jahresbericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum den 18. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Der Bericht befasst sich mit den von der Kommission im Jahr 2000 gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und dokumentiert den Stand der Umsetzung der EG-Richtlinien am 31. Dezember 2000. Ferner behandelt er die von Bürgern und Unternehmen 2000 gegen die Mitgliedstaaten erhobenen Beschwerden wegen etwaiger Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht. Entsprechend den Vorjahren enthält der Bericht eine ausführliche Darstellung des aktuellen Standes der Vertragsverletzungsverfahren sowohl im Bereich des Binnenmarktes als auch in dem der Gemeinschaftspolitik, des Haushaltsrechts und der Statistik. Der Bericht weist für das Jahr 2000 einen leichten Rückgang der Zahl der bei der Kommission eingegangenen Beschwerden gegenüber dem Vorjahr auf (von 1 305 auf 1 225), dagegen ist die Zahl der von der Kommission von Amts wegen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren deutlich gestiegen (von 677 auf 896). Leicht zugenommen hat demgegenüber auch die Anzahl der Einstellungen von eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren. Nach wie vor betreffen die Verfahren weitgehend Probleme der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung

von EG-Richtlinien in das innerstaatliche Recht; neben der schlichten Nichtumsetzung innerhalb der Frist gibt es auch wieder zahlreiche Fälle mangelhafter Umsetzung und Anwendung. Die Kommission verfolgt solche Vertragsverstöße systematisch. Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht (Bestimmungen des EG-Vertrages, EG-Verordnungen) spielen statistisch gesehen weiterhin eine nachgeordnete Rolle, mögen auch Einzelfälle durchaus politisches Gewicht haben. Inhaltlich entfällt der größte Anteil an den Vertragsverletzungsverfahren auf den Umweltsektor, gefolgt von den Bereichen Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Aus der Statistik ist festzuhalten, dass die Zahl der Mahnschreiben (= 1. Stufe des administrativen Vorverfahrens) im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20 % zugenommen hat. Diese Zunahme resultiert im Wesentlichen aus der gestiegenen Zahl von Fällen nicht mitgeteilter Richtlinienumsetzung. Sie dürfte auch auf den verstärkten Anstrengungen der Kommission beruhen, die in diesen Fällen u. a. durch Ausbau der Datenbanken und automatisierter Prozesse die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren deutlich beschleunigt hat. Dagegen blieb die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen (= 2. Stufe des administrativen Vorverfahrens) unverändert (460); die Zahl der Vertragsverletzungsklagen vor dem Gerichtshof nahm geringfügig ab (von 178 auf 172). Nach wie vor gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die Liste wird wie in den Vorjahren angeführt von Frankreich, gefolgt von Italien und Griechenland.

Für Deutschland ist bei den neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren ein Anstieg zu verzeichnen (92 gegenüber 84). Deutschland konnte sich damit trotzdem gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geringfügig verbessern (Position 6 statt 5). Bei den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen kam es zu einem Anstieg auf 11 gegenüber 9 im Vorjahr. Da bei den übrigen Mitgliedstaaten die Klagen ebenfalls zunahmen, konnte Position 7 gehalten werden. Stärker noch hat im Jahr 2000 die Zahl der begründeten Stellungnahmen zugenommen (40 gegenüber 30). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten eine deutliche Verschlechterung von Position 8 auf 4. Auch bei Deutschland stehen die Probleme bei der Richtlinienumsetzung und -anwendung weiterhin im Vordergrund: 81 von 92 Mahnschreiben, 35 von 40 Begründeten Stellungnahmen und 10 von 11 Klagen gegen Deutschland betrafen solche Fälle. Deutschland lag bei der Richtlinienumsetzung gleichwohl mit einer Umsetzungsquote von 96,86 % noch knapp oberhalb des statistischen Durchschnitts der Mitgliedstaaten: Von 1 496 Richtlinien sind in Deutschland 1 449 umgesetzt worden. Hinsichtlich der Richtlinienumsetzung befindet sich Deutschland wie in den vorhergehenden Jahren im Mittelfeld unter den Mitgliedstaaten (Position 6).

Vertragsverletzungen – Entwicklungen in 2001

Die im 17. Jahresbericht festgestellte Tendenz, dass die Vertragsverletzungsverfahren hauptsächlich die Nichtumsetzung von Richtlinien betreffen, hat sich wegen der großen Zahl von Fristversäumnissen im Jahr 2001 unverändert fortgesetzt: Die Kommission verfolgt weiterhin

alle derartigen Fälle in systematischer Weise, vielfach im Wege so genannter Sammelverfahren, mit denen sie eine größere Zahl von Fällen zusammenfasst. Im Bereich des unmittelbar geltenden EG-Rechts verfolgt die Kommission weiterhin eine Reihe von Altfällen, für die trotz langer Verfahrensdauer bisher noch keine Lösung gefunden werden konnte. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs gegen Griechenland aus dem Vorjahr, in dem erstmals ein Zwangsgeld verhängt worden war, leitet die Kommission auch weiterhin Verfahren wegen Nichtumsetzung von Urteilen des Gerichtshofs ein, die mit einem Zwangsgeldantrag verbunden sind. Im Verfahren wegen teilweiser Nichtumsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in dem die Kommission Klage mit Antrag auf Verhängung von Zwangsgeld gestellt hatte, ist nach erfolgreicher Umsetzung die Klage zurückgenommen worden.

Vertragsverletzungsverfahren – Paketsitzungen

Auch im Jahr 2001 wurde die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Kommission im Rahmen einer Paketsitzung im Bereich Freier Warenverkehr fortgesetzt. Diese Sitzungen, bei denen Vertreter der Ressorts mit Mitarbeitern der Kommission zusammenkommen, dienen dazu Streitpunkte in einem möglichst frühen Verfahrensstadium zu klären und Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden. Zudem fand bei der Kommission eine Sitzung der Vorsitzenden der Paketsitzungen aus den EU-Mitgliedstaaten für den Freien Warenverkehr in der Gemeinschaft bei der Kommission statt. Dabei wurden insbesondere aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Erfahrungen bei der Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren und organisatorische Fragen erörtert.

IV. Unionsbürgerschaft

Auch 2001 wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Unionsbürgerschaft näher auszugestalten und die mit ihr einhergehenden Rechte (Freizügigkeit, Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, diplomatischer und konsularischer Schutz, Petitionsrecht zum Europäischen Parlament, Recht auf Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten) zu stärken. In diesem Zusammenhang ist der Kommissionsvorschlag einer neuen Freizügigkeitsrichtlinie zu nennen, der im federführenden Binnen-, Verbraucher- und Tourismusrat behandelt wird. Die Beratungen auf Arbeitsgruppenebene haben unter belgischer Präsidentschaft begonnen. Die Mitgliedstaaten begrüßen die mit dem Richtlinienvorschlag erzielte Bündelung des bisherigen verstreuten Sekundärrechts zur Freizügigkeit sowie das Ziel, das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger zu erleichtern und zu stärken. Im Hinblick auf den „erweiterten“ Familienbegriff und den damit in Zusammenhang stehenden Rechten der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen sowie hinsichtlich des ausweisungsfesten Daueraufenthaltsrechts besteht noch erheblicher Prüfbedarf. Insgesamt besteht weiterhin Handlungsbedarf, um die praktische Relevanz der Unionsbürgerschaft zu stärken. So stellt der Dritte Bericht der Kommission vom 7. September 2001 fest, dass etwa die Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament unter Unionsbürgern, die in einem an-

deren Mitgliedstaat leben, weiterhin gering ist (9%). Auch die vereinbarten Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf konsularischen Schutz in Drittstaaten konnten mangels Umsetzung in allen Mitgliedstaaten noch nicht in Kraft treten.

Die Umsetzung der quaterlateralen Erklärung von Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien aus dem Jahr 2000 zur Abschaffung der Aufenthaltserlaubnispflicht für Erwerbstätige, Verbleibeberechtigte und Studenten erfolgt in Deutschland im Zusammenhang mit dem Zuwanderungsgesetz durch Neufassung und Gesamtrevision des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger, die u.a. Abschaffung der Aufenthaltserlaubnispflicht für alle Unionsbürger vorsieht.

V. Erweiterung der Europäischen Union

1. Beitrittsverhandlungen

Unter schwedischer (1. Halbjahr 2001) und belgischer Ratspräsidentschaft (2. Halbjahr 2001) wurden die Beitrittsverhandlungen energisch vorangetrieben und mit den einzelnen Beitrittskandidaten zwischen 4 und 16 Verhandlungskapitel vorläufig geschlossen, sodass diese von den gegenwärtig verhandelbaren 29 Kapiteln nun insgesamt zwischen 26 (Slowenien) und 9 (Rumänien) Kapitel vorläufig abgeschlossen haben.

Acht der Verhandlungskapitel (Gesellschaftsrecht, Statistik, Kleine und Mittlere Unternehmen, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung, Verbraucherschutz, Außenbeziehungen sowie Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) sind bereits mit allen 12 Beitrittskandidaten vorläufig abgeschlossen, mit denen gegenwärtig verhandelt wird; weitere sechs Kapitel (Freier Warenverkehr, Freier Dienstleistungsverkehr, Wirtschafts- und Währungsunion, Sozial- und Beschäftigungspolitik, Industriepolitik sowie Finanzkontrolle) mit den zehn Beitrittsländern, die sich einen Beitritt bis zum Jahre 2004 zum Ziel gesetzt haben (dies sind alle Beitrittsländer außer Bulgarien und Rumänien).

Die von der Europäischen Kommission im November 2000 vorgelegte und vom Europäischen Rat in Nizza bestätigte „Wegskizze“ (Road Map) für die Beitrittsverhandlungen, die u. a. den Verhandlungsverlauf für die drei Semester bis zum 1. Halbjahr 2002 beschreibt, wurde sowohl unter schwedischer als auch unter belgischer Ratspräsidentschaft weitestgehend eingehalten. So wurden im 1. Halbjahr 2001 zunächst v. a. das Umwelt- und die binnenmarkt-relevanten Kapitel, darunter der Freier Personenverkehr, behandelt. Im 2. Halbjahr 2001 standen die Bereiche Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (Veterinärfragen und Pflanzengesundheit), Verkehr, Steuern, Energie sowie Justiz und Inneres auf der Agenda.

Die Beachtung des Grundsatzes der Differenzierung und der Aufholmöglichkeit für die einzelnen Beitrittskandidaten je nach ihre individuellen Leistungen schlägt sich auch in der Tatsache nieder, dass einige derjenigen Beitrittsländer, die die konkreten Verhandlungen erst im Jahr 2000 aufgenommen haben, inzwischen voll zu den Ländern aufgeschlossen haben, die bereits 1998 mit den Verhandlungen begonnen haben, und sie nach Anzahl der

vorläufig abgeschlossenen Kapitel sogar teilweise „überholt“ haben. Das von der Europäischen Kommission am 13. November 2001 vorgestellte Strategiepapier „Die Erweiterung erfolgreich gestalten“ bietet einen soliden Rahmen für die Schlussphase der Verhandlungen, die laut Kommission mit den entsprechend qualifizierten Kandidaten bis Ende 2002 abgeschlossen sein können. Hauptpunkte des Strategiepapiers sind:

- Beitrittszenario: Die Kommission will im Fortschrittsbericht 2002 (vorgesehen für Oktober 2002) Empfehlungen abgeben, welche Länder beitriffsreif sind. Bis zu 10 Beitrittsländer könnten Anfang 2004 gleichzeitig beitreten.
- Strikte Trennung von interner Reform der EU und Erweiterung. Die Kommission will Anfang 2002 Entwürfe für EU-Positionen in den verbleibenden, finanzrelevanten Verhandlungskapiteln auf Basis des bestehenden Acquis vorlegen. Dies sind die Kapitel Regional- und Strukturpolitik; Landwirtschaft (finanzielle Fragen) und Haushalt. Zu den Finanzfragen wird die Kommission im Januar 2002 ein horizontales Rahmenpapier vorlegen.
- Finanzierung: Die finanziellen Ansätze der Agenda 2000 lassen nach Aussage der Kommission im Jahr 2004 eine Erweiterung um bis zu 10 Beitrittsländer zu.
- Für diejenigen Beitrittsländer, die 2004 noch nicht beitreten können, hat die Kommission für Ende 2002 eine Aktualisierung der Wegskizze („Road Map“) und ggf. eine Überarbeitung der Heranführungsstrategie angekündigt.

2. Unterstützung der Beitrittsbemühungen

Durch die auf dem Europäischen Rat in Berlin (1999) im Rahmen der Agenda 2000 neu geschaffenen Heranführungsinstrumente im Struktur- und Agrarbereich (ISPA und SAPARD) kann die Annäherung der Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa an den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis communautaire) im Infrastrukturbereich (insbesondere Verkehr und Umwelt) sowie im Agrarbereich gefördert werden.

Daneben werden durch das bereits länger bestehende PHARE-Programm vor allem beitriffsbezogene Investitionen und der Verwaltungsaufbau in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern unterstützt. Wichtiger Bestandteil des Verwaltungsaufbaus sind Verwaltungspartnerschaften („Twinning“) zwischen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer mit dem Ziel, eine Unterstützung durch Experten in den prioritären Bereichen zu geben. Die Bundesregierung ist nachdrücklich um eine hohe Beteiligung der Ressorts des Bundes und der Länder am Twinning bemüht. Insgesamt stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 Gesamtmittel für Heranführungshilfen (einschließlich PHARE) in Höhe von 21,84 Mrd Euro (d. h. jährlich 3,12 Mrd Euro) bereit, was eine Verdoppelung der jährlichen Leistungen der Vorjahre darstellt. Darüber hinaus sind für die Zeit nach den ersten Beitritten bis 2006 58,07 Mrd Euro zur Eingliederung der neuen Mitglieder vorgesehen.

**Übersicht: Vorläufiger Abschluss von Verhandlungskapiteln nach Beitrittsland
Stand: 21. Januar 2001**

Kapitel:	EST	POL	SVN	CZE	HUN	ZYP	SVK	LVA	LTU	MLT	BGR	ROM
1 Freier Warenverkehr	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X	
2 Freier Personenverkehr	X ¹	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X	
3 Freier Dienstleistungsverkehr	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	
4 Freier Kapitalverkehr	?	X ¹	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X
5 Gesellschaftsrecht	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
6 Wettbewerbspolitik	?	X	?	X	X	X	X	?	?	X	X	X
7 Landwirtschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
8 Fischerei	?	X	?	?	?	?	?	?	?	X	?	?
9 Verkehr	X ¹	X	?	X ¹	?	?	X ¹	?	?	?	X	X
10 Steuern	X	X	?	?	?	X	X ¹	X	X	X	X	X
11 WWU	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?		
12 Statistik	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
13 Sozial- und Beschäftigungs- politik	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X	X
14 Energie	X	?	?	?	?	?	?	?	X	?	X	
15 Industriepolitik	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	
16 KMU	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
17 Wissenschaft	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
18 Bildung / Ausbildung	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
19 Telekommunikation	?	?	?	?	?	?	?	X	?	?	?	X
20 Kultur /Audiovisuelles	?	?	?	?	X	?	?	?	?	?	?	X
21 Regionalpolitik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
22 Umwelt	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X	X	
23 Verbraucherschutz	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
24 Justiz / Inneres	X	X	?	?	?	?	X	X	X	X	X	
25 Zollunion	X	?	?	?	?	?	?	?	?	X	X	X
26 Außenbeziehungen	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
27 GASP	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
28 Finanzkontrolle	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	X	
29 Haushalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
30 Institutionen												
31 Vermischtes												
Anzahl vorl. geschl. Kap.	20	20	26	24	24	24	22	23	23	20	14	9

Auf Wegeskizze für SWE-Präsidentschaft

? = zz. keine weiteren Verhandlungen notwendig
X = Die Konferenz wird auf dieses Kapitel später zurückkommen.

Auf Wegeskizze für BEL-Präsidentschaft

X¹ = EU hat den vorläufigen Abschluss vorgeschlagen, der derzeit vom Beitrittsland geprüft wird

Die wirtschaftliche Integration mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten ist aufgrund der in den Jahren 1994 bis 1999 in Kraft getretenen Europaabkommen bereits weit vorangeschritten. Bis auf wenige Produkte ist im gewerblichen Bereich der Handel liberalisiert; der Anteil von höherwertigen, verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den MOEL importiert werden, hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. Auch im Agrarbereich ist der Handel auf Basis der vereinbarten Liberalisierungsschritte, u. a. durch Abkommen über gegenseitige Zugeständnisse im Bereich der Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse, stark gestiegen. Deutschland nimmt im Handel mit fast allen Beitrittskandidaten eine führende Stellung ein, der deutsche Anteil am EU-Handel mit den 10 MOE-Beitrittskandidaten betrug im Jahr 2000 44 %.

Nach dem 1999 erfolgten Abschluss von Beitrittspartnerschaften mit Zypern und Malta gibt es seit dem Jahr 2000 erstmals auch eine spezielle Heranführungshilfe für diese beiden Länder, die für die Jahre 2000 bis 2004 mit 95 Mio. Euro dotiert ist. Damit wird die Unterstützung der beiden Länder, die bisher über Finanzprotokolle zu den Assoziierungsabkommen erfolgte, fortgesetzt. Für die Türkei wurde im März 2001 eine Beitrittspartnerschaft verabschiedet, woraufhin die Türkei ein Nationales Programm zur Übernahme des Acquis verabschiedet hat. Die EU wird den Heranführungsprozess der Türkei bis 2002 mit jährlich 177 Mio. Euro allein an Zuschüssen unterstützen.

3. Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission

Am 13. November 2001 stellte die Europäische Kommission ihre Berichte über die Fortschritte der einzelnen Be-

werberländer auf dem Weg zum Beitritt („Fortschrittsberichte“) vor. Darin stellt sie fest, dass die politischen Kriterien von Kopenhagen weiterhin von allen Ländern mit Ausnahme der Türkei erfüllt werden. Probleme gibt es allerdings verbreitet noch bei der Korruptionsbekämpfung und der Verbesserung der Lage der Roma.

Nach einem erfolgreichem Jahr 2000 schätzt die Kommission den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung 2001 für die Beitrittsländer trotz global schlechterer Rahmenbedingungen als zufrieden stellend ein. Das BIP-Wachstum 2000 betrug in den MOE-Beitrittsländern durchschnittlich 3,6 % (alle Beitrittsländer inkl. Türkei 5 %; zum Vergleich 1999: 2,2 %). Bis auf Bulgarien und Rumänien verfügen laut Europäischer Kommission alle Beitrittsländer über funktionierende Marktwirtschaften. Von diesen Beitrittsländern können aber nur Zypern und Malta schon jetzt auch dem Konkurrenzdruck des Binnenmarktes standhalten, während die übrigen (wiederum ohne Bulgarien und Rumänien) dieses Beitrittskriterium in „naher Zukunft“ („in the near term“) erfüllen könnten. Insgesamt gute Fortschritte verzeichnet die Kommission bei der Übernahme des Besitzstandes. Die Implementierung des Gemeinschaftlichen Besitzstandes („Acquis communautaire“) bleibt aber wegen fehlender oder ungenügender Strukturen ein zentrales Problem. Daher empfiehlt die Kommission ein verstärktes Monitoring und schlägt einen „Aktionsplan“ zum beschleunigten Ausbau der Verwaltung und des Rechtssystems der Beitrittsländer in sensiblen Bereichen (Sicherheit, Umwelt, Finanzen) vor. Hierzu wird ein Bericht der Europäischen Kommission für die Tagung des Europäischen Rates in Sevilla (Juni 2002) angekündigt.

C. Die internen Politiken der Europäischen Union

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftspolitik

Wirtschaftliche Entwicklung in der EU

Die wirtschaftlichen Perspektiven in der Eurozone im Jahre 2001 haben sich nicht zuletzt nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 weiter eingetrübt. Die Europäische Kommission erwartet für das Gesamtjahr nunmehr nur noch ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von real 1,6 % für die Eurozone sowie von 1,7 % für die EU-15. Die konjunkturelle Abschwächung in der EU und in der Eurozone, die bereits zur Jahreswende 2000/2001 eingesetzt hat, beruht vor allem auf externen Faktoren, deren negative Einflüsse derzeit auslaufen:

- Realeinkommenseinbußen durch Verteuerung der Mineralöle und durch tierseuchenbedingte Preissteigerungen für Nahrungsmittel haben den Konsum belastet.
- Die Abkühlung der Weltkonjunktur hat die bis dahin bemerkenswert dynamische Entwicklung der Exporte spürbar abgebrems.

- Die monetäre Straffung des Vorjahres wirkte im Jahr 2001 weiter nach.

2001 nahm die Beschäftigung in der Eurozone (EU-15) nochmals um 1,0 % (1,1 %) zu, sodass sich die Arbeitslosigkeit auf 8,3 % in der Eurozone und 7,7 % in der EU-15 im Jahresdurchschnitt weiter zurückbilden konnte.

Für eine rasche Überwindung der Konjunkturschwäche im Laufe des Jahres 2002 sprechen die dank der integrationspolitischen Fortschritte in Europa geringer gewordene Anfälligkeit gegenüber externen Schocks sowie die insgesamt guten Fundamentaldaten in Europa:

- Die Lohnstückkosten entwickeln sich moderat mit positiven Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum.
- Die Inflationsrate geht stetig zurück, damit verbleibt mehr Kaufkraft bei den Verbrauchern. Für das Gesamtjahr 2001 rechnet die Kommission mit einem Verbraucherpreisanstieg von 2,8 % für die Eurozone sowie 2,5 % für die EU-15 und für das kommende Jahr

mit einem Rückgang der Preissteigerungsrate auf unter 2 %.

- Die Finanzierungsbedingungen gestalten sich äußerst günstig. Die langfristigen Nominal- und Realzinsen haben ein historisch niedriges Niveau erreicht.
- Es gibt keine außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte, die ungünstige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Eurozone haben könnten. Die Leistungsbilanz der Eurozone ist weitgehend ausgeglichen und die gesamtwirtschaftliche Sparquote angemessen.
- Das Finanzsystem ist stabil.
- Unterstützend wirken die Steuerentlastungen in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU, welche die private Kaufkraft erhöhen und somit ebenfalls Konsum und Investitionen stärken.
- Das Wirkenlassen der finanzpolitischen automatischen Stabilisatoren und die deutlichen monetären Impulse stimulieren die konjunkturelle Entwicklung.

Haushaltspolitische Entwicklungen

In der aktuellen konjunkturellen Lage halten die europäischen Partnerländer gemeinsam uneingeschränkt an den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und ihrer verlässlichen mittelfristigen Strategie der Haushaltskonsolidierung fest. Dies schließt ein Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren im Rahmen der Defizitobergrenzen des Paktes nicht aus. Dies ist nicht zuletzt auch durch die Konsolidierungserfolge in den Mitgliedstaaten im Vorfeld der Euro-Einführung möglich. Auch wenn im Jahr 2001 der Konsolidierungsprozess in den meisten Mitgliedstaaten konjunkturbedingt vorübergehend zum Stillstand gekommen ist, gibt es dank der nach wie vor positiven Fundamentaldaten in Europa keinen Grund für überstürzte Krisenszenarien und konjunkturpolitischen Aktionismus. Angesichts der gegenwärtigen Unsicherheit ist es wichtig, Erwartungen zu stabilisieren und Vertrauen zu schaffen.

Wirtschaftspolitische Implikationen für die Europäische Union

Auf dem Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 haben sich die Mitgliedstaaten auf eine Gesamtstrategie in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt geeinigt, um die EU im kommenden Jahrzehnt zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen. Die Wachstumsverlangsamung im vergangenen Jahr hat die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten auf diesem Weg vor große Herausforderungen gestellt. Die Rückkehr auf einen soliden Wachstumspfad wird dabei durch die gemeinsam erreichten Stabilisierungsfortschritte und die bereits durchgeführten Strukturreformen begünstigt. Mittel- und langfristig müssen die Mitgliedstaaten der EU gleichwohl ihre Bemühungen um wirtschaftliche Reformen im Sinne der Lissabon-Strategie fortsetzen, um das Wachstumspotenzial der Union dauerhaft zu erhöhen und damit künftigen Krisen noch besser begegnen zu können. Die Fortschritte auf diesem Weg

werden jedes Jahr auf den Frühjahrsgipfeln diskutiert. Auf dem Europäischen Rat in Stockholm im März 2001 erfolgten sowohl eine erste Bestandsaufnahme über die Umsetzung der in Lissabon angeregten Wirtschaftsreformen als auch weitere Konkretisierungen der Zielsetzungen. Auf dem Europäischen Rat Göteborg im Juni 2001 wurde darüber hinaus eine EU-Nachhaltigkeitsstrategie vereinbart und die „Lissabon-Strategie“ um die Umweltdimension ergänzt. Der Europäische Rat in Barcelona im März 2002 wird weitere geeignete Schritte zur Erreichung der in Lissabon gesetzten Ziele beschließen.

2. Wirtschafts- und Währungsunion

Mit der Vollendung der Währungsunion und der Einführung des Euro in den 11 Teilnehmer-Staaten zum 1. Januar 1999 ist die Integration im Währungsbereich erfolgt.

Zum 1. Januar 2001 kam Griechenland als weiteres Teilnehmerland in der Eurozone hinzu.

Alle 12 Euro-Mitglieder haben im Berichtszeitraum die technische, rechtliche und logistische Einführung des Euro-Bargeldes vorbereitet, sodass pünktlich am 1. Januar 2002 jeder Bürger der Eurozone das neue Geld in der Hand halten konnte. Mit der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik ist es noch wichtiger geworden, Wirtschafts- und Finanzpolitiken der Mitgliedstaaten enger zu koordinieren. Die institutionellen Regelungen und Koordinierungsmechanismen haben sich bewährt, obwohl das Jahr 2001 zahlreiche Mitgliedstaaten der Währungsunion vor schwierige Aufgaben gestellt hat. Europa hat sich als handlungsfähig erwiesen, dies beweist die abgestimmte Reaktion der politischen Entscheidungsträger der Union auf die Terroranschläge des 11. September, die gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Erhöhung der Flugsicherheit zügig verabschiedeten. Auch der Euro selbst hat sich als stabilisierender und vertrauensbildender Faktor erwiesen. Mit der Einführung des Euro-Bargeldes verstärkt sich dieser Effekt noch. Der integrierte Wirtschafts- und Währungsraum hat gerade nach dem Ölpreisschock im Jahr 2000 und nach den Terroranschlägen im September 2001 stabilisierend gewirkt. Das Vorgehen der Europäischen Zentralbank hat dazu beigetragen, auch bei krisenhaften Entwicklungen außerhalb der EU die Inflations- und Rezessionserwartungen zu mindern. In einem Europa vieler Währungen wäre es nach dem 11. September zu Spannungen an den Devisenmärkten und in der Folge zu einer Zinsspreizung in Europa mit zusätzlichen negativen Folgen für den Außenhandel und für das Investitionsverhalten gekommen. Innereuropäische Wechselkursbedingte Verschiebungen der Wettbewerbsfähigkeit werden durch den Euro verhindert. Damit hat die gemeinsame Währung noch vor der Bargeldeinführung eine wichtige Bewährungsprobe bestanden.

II. Finanzierung der Union

1. Finanzrahmen der EU

Im Rahmen der „Agenda 2000“ hat der Europäische Rat von Berlin am 24./25. März 1999 Beschlüsse zur Ände-

rung des Eigenmittelsystems gefasst, die im Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt worden sind.

Mit dem neuen Eigenmittelbeschluss werden folgende wesentliche Änderungen eingeführt:

- Der maximale Abrufsatz für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel wird im Jahr 2002 auf 0,75 % und 2004 auf 0,5 % gesenkt.
- Zum Ausgleich für die Kosten bei der Erhebung der traditionellen Eigenmittel (Zölle und Agrar-/Zusatzzölle) erhalten die Mitgliedstaaten eine Kostenpauschale, die von derzeit 10 % auf 25 % ab 1. Januar 2001 steigt.
- Der Rabatt des Vereinigten Königreichs wird zwar beibehalten, Schweden, Österreich, die Niederlande und Deutschland tragen zu seiner Finanzierung jedoch nur noch 25 % ihres eigentlichen Anteils bei.

Deutschland wird durch den neuen Eigenmittelbeschluss finanziell erheblich entlastet: im Jahr 2002 um ca. 700 Mio. Euro. Dadurch und aufgrund des beim Europäischen Rat Berlin beschlossenen moderaten Zuschnitts der mittelfristigen Finanzplanung der EU 2000 bis 2006 wird es zu einer Trendumkehr beim deutschen Nettosaldo – gemessen am Bruttosozialprodukt – kommen. Der Eigenmittelbeschluss sollte planmäßig zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Die Einhaltung dieses Termins ist aber gefährdet, weil bis Ende des Jahres 2001 der Eigenmittelbeschluss noch nicht in allen Mitgliedstaaten ratifiziert sein wird. Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Ratifizierungsverfahren bereits im September 2001 abgeschlossen.

2. Haushaltsplan 2002

Das Europäische Parlament hat Mitte Dezember 2001 den EU-Haushalt 2002 verabschiedet.

Mit einem Volumen von 95,7 Mrd Euro weist er eine Steigerungsrate gegenüber 2001 von 2,0 % auf. Damit werden die Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten zur Konsolidierung ihrer nationalen Haushalte spürbar unterstützt. Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt (23,7 %) ist gegenüber den Vorjahren (2001: 25,5 %, 2000: 24,8 %) deutlich zurückgegangen.

3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von fast 50 % nach wie vor den größten Ausgabenblock des EU-Haushalts dar. Mit einer Steigerungsrate von nur 0,1 % trägt der Agrarbereich zum notwendigen Spar- und Konsolidierungskurs auf EU-Ebene bei. Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen einschließlich der Direktzahlungen (Flächen- und

Tierprämien) und der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums innerhalb der durch den ER Berlin jeweils festgelegten Obergrenzen zu finanzieren sind. Die Mittel der Abteilung Ausrichtung werden zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in den Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Gebiete) und für die Gemeinschaftsinitiative LEADER eingesetzt.

4. Betrugsbekämpfung

Dem Schutz des Euro kommt eine große Bedeutung für die Akzeptanz des Euro als gemeinsame Währung bei der Bevölkerung zu. Auf Initiative von Deutschland ist ein Beschluss des Rates der EU über ein Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung (PERICLES-Programm) gefasst worden. Ziel des Programms ist die Aufklärung des betreffenden Personals (Personal der Polizei, der Zoll-, Finanz- und Steuerverwaltung, Nachrichtendienste, der Zentral- und Geschäftsbanken, Staatsanwälte, Fachjuristen, Personal von Handelskammern u.ä. Institutionen) und eine übereinstimmende Ausbildung der Ausbilder in allen Mitgliedstaaten. Das PERICLES-Programm wird in enger Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaaten koordiniert und durchgeführt und soll auch den Kandidatenländern sowie anderen Drittländern offen stehen. Bereits bestehende deutsche Initiativen durch das BKA werden durch das Programm ergänzt. Für die Kofinanzierung des Programms ist ein Gemeinschaftsbeitrag von max. 4 Millionen Euro vorgesehen. Im Jahr 2001 hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung insbesondere seine administrative Transparenz verbessert. Es wurde ein System zur Erfassung sämtlicher Vorgänge eingeführt, ein OLAF-Handbuch erstellt, das genutzt wurde, einheitliche Vorgehensweisen festzuhalten. Des Weiteren werden seit dem II. Halbjahr sämtliche Untersuchungsverfahren durch ein „Case-Management-System“ verwaltet. Und es wurde eine dritte Direktion (Direktion C) eingerichtet, die „Intelligence, operative Strategie und Informationstechnologie“.

III. Steuerpolitik

1. Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union

Der ECOFIN-Rat hat am 1. Dezember 1997 ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union“ bestehend aus dem Zinsrichtlinienvorschlag, dem Verhaltenskodex und dem Richtlinienvorschlag „Zinsen und Lizenzgebühren“ angenommen. Ziel ist es, das gesamte Steuerpaket Ende 2002 zu verabschieden. Die Arbeiten hierzu befinden sich im Zeitplan. Der Entwurf der Zinsrichtlinie hat zum Ziel, eine effektive Besteuerung von Zinserträgen – bei grenzüberschreitenden Zahlungen – natürlicher Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU sicherzustellen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EU. Jeder Mitgliedstaat soll grundsätzlich sein nationales System der Zinsbesteuerung beibehalten können. Die Richtlinie soll es den Mitgliedstaaten

ermöglichen, die Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen in ihrem eigenen Land sicherzustellen. Eine effektive Besteuerung von Zinseinkünften natürlicher Personen aus einem anderen Mitgliedstaat soll ab Inkrafttreten der Richtlinie grundsätzlich durch die Erteilung von Auskünften ermöglicht werden. Österreich, Luxemburg und Belgien erheben – anstelle des Informationsaustauschs – während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren Quellensteuer von 15 % in den ersten drei Jahren und 20 % in den verbleibenden Jahren mit „revenue-sharing“. Ab 2010 nehmen alle Mitgliedstaaten am Informationsaustausch teil. Am 13. Dezember 2001 hat sich der ECOFIN-Rat auf einen Zinsrichtlinientext geeinigt, der Gegenstand der im Jahr 2002 folgenden Verhandlungen mit den Drittstaaten (USA, Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino) sein wird. Ziel dieser Verhandlungen sind Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung gleichwertiger Maßnahmen. Am 16. Oktober 2001 hat die Kommission für die Verhandlungsführung mit den Drittstaaten vom ECOFIN-Rat ein Mandat erhalten. Die Kommission wird die Verhandlungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitz des Rates und in enger und regelmäßiger Konsultation mit der hochrangigen Arbeitsgruppe führen. Zweck des Verhaltenskodex ist die Beseitigung des unfairen Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung. Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestehende schädliche und unfaire Steuervergünstigungen abzubauen („roll-back“) und künftig auf die Schaffung solcher Sonderregime zu verzichten („stand-still“). Die Arbeiten der „Gruppe Verhaltenskodex“ liegen im Zeitplan, den der ECOFIN-Rat am 5. Juni 2001 verabschiedet hat. Allerdings besteht noch kein Einvernehmen über den Abschlussbericht der „Gruppe Verhaltenskodex“ zum ECOFIN-Rat am 29. November 1999, indem 66 Maßnahmen von über 200 als „unfair“ bewertet worden sind. Die deutsche Holding-Regelung i. d. F. der Unternehmenssteuerreform 2000 wurde unter erheblichen Bedenken der „Gruppe Verhaltenskodex“ als nicht „unfair“ bewertet. Dabei wurde der Bericht der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts vom April 2001 als Signal verstanden, dass Deutschland die vorgetragene Kritik ernst nimmt und in diesen Bereichen Veränderungen durchführen wird.

Unter spanischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2002 muss insbesondere intensiv an der Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rückführung der „unfairen“ Steuervergünstigungen gearbeitet werden. Zweck des dritten Teils des Maßnahmenpakets, der Richtlinienvorschlag „Zinsen und Lizenzgebühren“, ist die Abschaffung von Steuern des Quellenstaates auf Zins- und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen dann nur noch der Besteuerung im Staat des Zahlungsempfängers, sodass Doppelbesteuerungen vermieden werden. Die restlichen mit diesem Richtlinienvorschlag zusammenhängenden politischen Probleme wurden in der Sitzung des ECOFIN-Rates vom 26. und 27. November 2000 gelöst.

2. Beitreibungsrichtlinie

Der Rat hat am 15. Juni 2001 die Richtlinie 2001/44/EG zur Änderung der EG-Beitreibungsrichtlinie 76/308/EWG

verabschiedet. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen (so genannte Beitreibungsrichtlinie) ermöglichte den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bisher, im Rahmen der Amtshilfe Agrarabschöpfungen, Zölle, die Mehrwertsteuer und bestimmte Verbrauchsteuern auch von den anderen Mitgliedstaaten der EU betreiben zu lassen. Mit der Änderung der EG-Beitreibungsrichtlinie wird nun zukünftig, nach Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten, auch die Vollstreckung von Geldforderungen, die Einkommen- und Kapitalsteuern sowie Steuern auf Versicherungsprämien betreffen, möglich sein. Darüber hinaus wurden Regelungen getroffen, um die Abwicklung der Amtshilfverfahren zu effektivieren.

3. Energiebesteuerung

Im März 1997 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt. Dieser sieht neben einer stufenweisen Anhebung der Mindeststeuersätze auf Mineralöl insbesondere die Einbeziehung weiterer Energieträger vor. Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag haben ergeben, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Energiebesteuerung für erforderlich hält. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag wegen seiner wirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzlich Probleme aufwerfen würde. Zur Überwindung dieser Probleme hat der deutsche Vorsitz dem Rat im Mai 1999 einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Diesem Kompromissvorschlag haben jedoch nur 13 von 15 Mitgliedstaaten zugestimmt. Weitere Bemühungen um einen Kompromiss sind bislang erfolglos geblieben. Während der schwedischen und belgischen Präsidentschaft wurden die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag wieder aufgenommen, wobei die Diskussion über die Harmonisierung der Strukturen der Energiebesteuerung im Vordergrund stand. Eine Einigung bezüglich der Einführung von Mindeststeuersätzen für alle Energieprodukte als wichtiger Schritt für eine von der Bundesregierung voll unterstützte, stärkere Harmonisierung konnte bisher nicht erreicht werden.

4. Umsatzsteuerharmonisierung

Am 19. Januar 2001 hat der Rat die Richtlinie 2001/4/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes verabschiedet. Durch die Änderungsrichtlinie wird die seit 1993 geltende Rechtslage bis zum 31. Dezember 2005 fortgeschrieben, wonach der MWSt-Normalsatz nicht niedriger als 15 % sein darf. Über die Höhe des Normalsteuersatzes nach dem 31. Dezember 2005 wird der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig entscheiden. Am 20. Dezember 2001 hat der Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der 6. EG-Richtlinie mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung verabschiedet. Die Richtlinie zielt schwerpunktmäßig darauf ab, die Vorschriften über

die obligatorischen Angaben in der Rechnung innerhalb der EU für den Bereich des Umsatzsteuerrechts zu harmonisieren. Darüber hinaus wird u. a. für die Rechnungsstellung durch Dritte und die Abrechnung durch Gutschrift sowie die elektronische Rechnungsstellung ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen geschaffen. Die Vorschriften der Änderungsrichtlinie werden zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen sein.

5. Tabaksteuer

Die Kommission hat dem Rat am 15. März 2001 einen Bericht zusammen mit einem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Struktur- und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und andere Tabakwaren vorgelegt. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen die Einführung eines zusätzlichen Steuermindestbetrages, die Möglichkeit der Anhebung der (nationalen) Mindeststeuer, eine stufenweise Steigerung des Feinschnittsteuersatzes für selbstgedrehte Zigaretten und die Besteuerung so genannter Filterzigaretten wie Zigaretten vor. Im Rat wurde am 6. November 2001 eine politische Einigung erzielt. Das Europäische Parlament hat jedoch den Vorschlag ohne Diskussion abgelehnt. Da die Mitgliedstaaten der Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2002 nachkommen müssen, hat der Rat das Europäische Parlament um Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens ersucht, um diese Richtlinie möglichst bald verabschieden zu können.

IV. Ausbau und Vertiefung des Binnenmarktes

1. Binnenmarkt, allgemein

Die Fortschritte bzw. Anpassungen in der Binnenmarktpolitik spiegeln sich auch in diesem Jahr am deutlichsten im „Cardiff-Bericht“ wider. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff am 15./16. Juni 1998 wurde nunmehr der vierte nationale Bericht über die Strukturreformen auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten vorgelegt.

Deutschland setzt den 1998 eingeleiteten Modernisierungs- und Reformprozess mit der Zielvorstellung einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik fort, die ökonomische, ökologische und soziale Belange gleichgewichtig einbezieht. Unter anderem sind hier die Einkommens- und Unternehmenssteuerreform sowie die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung zu nennen. Die seitens der Europäischen Kommission erarbeitete Vorstellung, die Binnenmarktstrategie erneut zu überprüfen (Ziel: weitere Straffung und Priorisierung), wird positiv bewertet. Nur auf diese Weise sind realistische Vorgaben zu erlangen.

Das Defizit bei der Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht konnte in Deutschland von 3,1 % auf 2,6 % reduziert werden. Probleme gibt es insbesondere im Umweltbereich. Die Bewältigung der Umsetzungsaufgabe hat für die Bundesregierung hohe Priorität, um das vom Europäischen Rat vorgegebene Ziel eines durchschnittlichen Umsetzungsdefizits von unter 1,5 % in der Gemeinschaft bis zum Gipfel in Barcelona zu erreichen. Aufgrund der Einigung über die Verordnung über grenz-

überschreitende Zahlungen in Euro (Euro-Verordnung) ist zu erwarten, dass grenzüberschreitende Überweisungsgebühren sich auf einem bürgerfreundlicheren Niveau einpendeln werden. Mit der Richtlinie über Versicherungsvermittlungen wird ein einheitlicher europarechtlicher Rahmen für diese Tätigkeiten geschaffen, wobei speziell die Interessen der kleineren deutschen Vermittler gewahrt werden.

2. Binnenmarkt für Waren

Zahlungsverzug im Handelsverkehr

Der EU-Ministerrat hat im Juni 2000 die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet. Die Richtlinie ist durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) und durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) in nationales Recht umgesetzt.

Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel

Am 6. November 2001 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und die Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel verabschiedet. Ziel des Gemeinschaftskodex ist es, die bislang in mehreren verschiedenen Richtlinien enthaltenen Vorschriften für die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Vertrieb und den Einsatz von Humanarzneimitteln bzw. Tierarzneimitteln zu ersetzen und jeweils in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen. Die sich daraus ergebenden Richtlinien („Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel“, „Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel“) umfassen sämtliche bestehenden Vorschriften einschließlich aller bisherigen Änderungen und leisten daher einen bedeutsamen Beitrag für die Vereinfachung, Klarheit und Auffindbarkeit des Gemeinschaftsrechts im Sinne des „Europas der Bürger“.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)

Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor (BiSS)

Die Kommission wendet sich mit der Mitteilung „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ dem Ziel zu, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr genauso einfach zu gestalten, wie er im nationalen Rahmen stattfindet. Diese Strategie will sie in zwei Stufen verwirklichen. In der ersten Stufe werden Initiativen zur Identifizierung und Analyse von Hemmnissen, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Dienstleistungsunternehmen sowie zur beschleunigten Verabschiedung bereits begonnener Regelungen ergriffen. Für die zweite Stufe will die KOM ein Initiativpaket vorschlagen, mit dem konkrete Schritte (genauer Zeitplan für die Mitgliedstaaten) zur Beseitigung der Hemmnisse durchgeführt werden. In den Maßnahmen für die erste Stufe (2001) führt die Kommission namentlich vier Bereiche an: kommerzielle Kommunikation (insbes. Werbebranche), reglementierte Berufe, Finanzdienstleistungen und elektronischer Geschäftsverkehr.

Für bestimmte Problembereiche will sie dazu legislative und nicht legislative Maßnahmen auf den Weg bringen. Zudem soll das Inventar der bestehenden Richtlinien für den Dienstleistungsverkehr auf den Prüfstand gestellt, mit flankierenden nicht legislativen Maßnahmen der Informationsstand über den Dienstleistungssektor verbessert, die IT-Kompetenz in der Dienstleistungswirtschaft gesteigert und die Innovationsfähigkeit von Unternehmensdienstleistern erhöht werden. Schließlich setzt sich die KOM als vierte Initiative dafür ein, dass die laufende EU-Gesetzgebung (RL Fernabsatz von Finanz- DL, Telekom-Paket, Vergabe-RL, RL Postdienste, RL Urheberrecht, Rechnungslegungsinitiativen, RL Übernahmeangebote, RL MwSt. für elektronisch erbrachter DL) beschleunigt abgeschlossen wird. Die Kommission sieht diese Aktivitäten als noch nicht hinreichend an für die Herstellung eines wirklich funktionsfähigen Binnenmarktes für Dienstleistungen und hält deshalb einen bereichsübergreifenden Ansatz für notwendig, womit die Kommission zum ersten Mal seit 1962 eine umfassende und systematische Analyse der fortbestehenden Beschränkungen im freien Dienstleistungsverkehr und deren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige durchführen würde.

Die Kommissions-Mitteilung wurde auf dem Binnenmarktrat am 12. März 2001 und auf dem ER am 23./24. März 2001 in Stockholm zustimmend zur Kenntnis genommen. Ende November 2001 fand die erste Sitzung einer Kommissions-Expertengruppe aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten statt, die zukünftig viermal jährlich tagen wird. Die Bundesregierung unterstützt die Kommissions-Initiative. Bundesrat und Bundesländer sowie Bundestag teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass zunächst Phase 1 (Feststellung der Hindernisse, Unternehmensbefragung) abgeschlossen sein sollte, bevor weiteres Vorgehen beraten wird. Phase 1 ist bereits in Verzug geraten und wird nun bis Ende 2002 andauern.

Tourismus

Die Bundesregierung hat aktiv am tourismuspolitischen Koordinationsprozess mitgewirkt, um die Empfehlungen der Hochrangigen Expertengruppe und die Schlussfolgerungen des Rats vom 21. Juni 1999 zu Wachstumschancen und Beschäftigungspotenzialen im europäischen Tourismus umzusetzen. Die dazu tätigen Expertengruppen in den Bereichen Information/neue Technologien, Ausbildung, Qualität und Nachhaltigkeit haben zum Juli 2001 ihre Arbeitsergebnisse vorgelegt, die in eine Mitteilung der KOM zur „Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa“ mündeten. Dieses Strategiepapier, das vom Rat der EU (Binnenmarkt, Verbraucherfragen, Tourismus) am 26. November 2001 zur Kenntnis genommen wurde, stellt den Handlungsrahmen für die tourismuspolitischen Aktivitäten für die kommenden Jahre auf der Basis eines offenen Koordinierungsverfahrens dar.

Telekommunikation

Im Bereich der Telekommunikationspolitik streben die Organe der Gemeinschaft die Verabschiedung eines neuen sektorspezifischen Regelungsrahmens für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen an. Mit dem neuen Richt-

linienpaket wird das bisher geltende Telekommunikationsrecht deutlich vereinfacht und auf alle elektronischen Kommunikationsformen angewandt. Das neue Regelungswerk soll den veränderten wettbewerblichen Bedingungen in diesem Sektor, wie auch den Auswirkungen der Konvergenz der Telekommunikations-, Informations- und Medienwirtschaft gerecht werden. Das Entstehen eines europäischen „level playing fields“ für Anbieter elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen wird durch einen gestrafften Rechtsrahmen sowie durch Verfahren zur Harmonisierung der Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten begünstigt. Zu diesem Zweck war die Bundesregierung bereit, der Europäischen Kommission zusätzliche Kompetenzen zur Korrektur nationaler Regulierungsmaßnahmen zu übertragen, sofern diese Maßnahmen nicht mit den Prinzipien des Binnenmarktes vereinbar sind. Die Bundesregierung hat damit einen maßgeblichen Beitrag für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Harmonisierung der Rechtsanwendung und der Möglichkeit flexibler und marktnaher Regulierungsentscheidungen auf einzelstaatlicher Ebene geleistet. Die Bundesregierung hat sich zudem mit ihrem Konzept einer Annäherung des Rechtsrahmens an allgemeine wettbewerbsrechtliche Bestimmungen weitgehend durchgesetzt. Sektorspezifische Eingriffe werden nunmehr auf Marktsituationen beschränkt, wo der Wettbewerb unzureichend ausgeprägt ist oder dies durch den Schutz besonderer Nutzer- bzw. Verbraucherinteressen gerechtfertigt ist. Dieser Rechtsrahmen bedarf der Umsetzung in nationales Recht innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nach seines Inkrafttretens.

4. Wettbewerbspolitik

Entwurf für eine neue Kartellverordnung

Im September 2000 hat die Kommission im Anschluss an das Weißbuch vom April 1999 den Vorschlag für eine Reform der Kartellverordnung VO 17/62 vorgelegt. Kernpunkt ist die Abschaffung des Anmeldeystems für Kartelle und Kooperationen und die Einführung der so genannten Legalausnahme. Das bedeutet, dass die Freistellung vom Kartellverbot automatisch erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 81 Abs. 3 EGV vorliegen. Angestrebt wird das Inkrafttreten der neuen Verordnung im Jahre 2003.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Beratungen. Nach Auffassung der Bundesregierung darf der Systemwechsel nicht zu einem Verlust an Wettbewerbssubstanz führen. Dies bedeutet insbesondere, dass auch im neuen System wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen für Wettbewerbsbehörden und Wettbewerber soweit wie möglich transparent sein müssen. Auch müssen im neuen System die Mitgliedstaaten ihre legislativen Gestaltungsmöglichkeiten behalten. Dies gilt sowohl für das nationale Wettbewerbsrecht wie auch für die Weiterentwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts, insbesondere im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen.

Gruppenfreistellungsverordnung für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen (Kfz-GVO)

Die geltende Gruppenfreistellungsverordnung für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen (Kfz-GVO) läuft am 30. Sep-

tember 2002 aus. Die Europäischen Kommission hat im Herbst 2000 einen Bericht über die Anwendung der Kfz-GVO vorgelegt. Der Bericht zieht eine eher negative Bilanz. Zwar funktioniere der Wettbewerb zwischen den Marken (so genannter „inter-brand“-Wettbewerb); dies gelte aber nicht für den Wettbewerb zwischen den Markenhändlern (so genannter „intra-brand-Wettbewerb“). Im Juli 2001 hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission ihre Stellungnahme zur Zukunft der Kfz-GVO übermittelt. Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Kfz-GVO grundsätzlich bewährt. Sie sichert den Käufern von Neuwagen qualitativ hochwertige Kundendienstleistungen durch Markenspezialisten in annehmbarer Entfernung. Die Kfz-GVO sollte daher fortgeführt werden. Dies schließt die Verbesserung einzelner Regelungen nicht aus. So könnten die Vorschriften über die territoriale Exklusivität und den Mehrmarkenvertrieb in Richtung Liberalisierung überprüft werden. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2002 über eine Nachfolgeregelung zur geltenden Kfz-GVO entscheiden.

Öffentliches Auftragswesen

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) per 1. Februar 2001 ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Konsolidierung des Rechts im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge geleistet worden. Insbesondere die Ergänzung des Rechtsschutzes genügt noch besser den Anforderungen des europäischen Vergaberechtes.

Deutschland ist intensiv beteiligt an einer Reform zur Vereinfachung und Modernisierung der EU-Vergaberichtlinien (Legislativpaket).

Beihilfenkontrollpolitik

Am 2. Februar 2002 sind die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen Gruppenfreistellungs-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen, Ausbildungsbeihilfen und staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in Kraft getreten. Im Rahmen des Anwendungsbereiches und Vorliegens der Voraussetzungen dieser Verordnungen müssen Beihilfen der Kommission nicht mehr vorab notifiziert werden sondern lediglich in Form so genannter Kurzbeschreibungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht werden, angezeigt werden. Die Kommission hat nunmehr auch für Beschäftigungsbeihilfen einen ersten Entwurf für eine Gruppenfreistellungsverordnung vorgelegt, mit deren Verabschiedung im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen ist. Am 3. Februar 2002 ist der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Kraft getreten. Überarbeitet werden derzeit auch der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sowie der Multisektoralen Rahmen für große Investitionsvorhaben.

Beihilfen im Schiffbau

Der Rat (Industrie/Energie) hatte am 5. Dezember 2000 entgegen der deutschen Position eine Verlängerung der

auftragsbezogenen Beihilfen abgelehnt. Als Kompromiss war eine WTO-Klage gegen Südkorea wegen Dumpingpraktiken vereinbart worden und die Europäische Kommission hatte sich für den Fall fortdauernden südkoreanischen Preisdumpings verpflichtet, Vorschläge für die Wiederaufnahme von Produktionsbeihilfen vorzulegen. Nach dem Scheitern der zu Beginn des Berichtszeitraumes wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und Südkorea zur Herstellung normaler Handelsbeziehungen im Schiffbaubereich hat am 25. Juli 2001 die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen zugunsten der europäischen Werften angenommen.

Der Vorschlag enthält die Doppelstrategie, das vorgesehene WTO-Streitbeilegungsverfahren durch temporäre Beihilfen für den Zeitraum des WTO-Verfahrens zu flankieren, und kann helfen, dass während des WTO-Verfahrens Insolvenzen in der europäischen Schiffbauindustrie verhindert werden. Die Doppelstrategie bietet zudem die realistische Möglichkeit, die koreanische Regierung an den Verhandlungstisch mit der EU-Kommission zurückzubringen. Im Rat (Industrie/Energie) am 5. Dezember 2001 scheiterte eine qualifizierte Mehrheit für den von der Bundesregierung unterstützten Kommissionsvorschlag an der ablehnenden Haltung von mehrerer Mitgliedstaaten sowie an zusätzlichen Forderungen zur Einbeziehung anderer Schiffstypen seitens eines Mitgliedstaates, die von der Kommission nicht akzeptiert wurden.

5. Strukturpolitik, transeuropäische Netze, europäische Raumordnung und nachhaltige Stadtentwicklung

Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds stehen in der Förderperiode 2000 bis 2006 EU-weit insgesamt 195 Mrd Euro zur Verfügung, Deutschland erhält davon ca. 30 Mrd Euro, wobei der größte Teil auf die neuen Bundesländer entfällt.

Förderperiode 1994 bis 1999

Die Arbeit in 2001 konzentrierte sich auf die weitere Abwicklung der Projekte insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der Förderperiode 1994 bis 1999. Bis 31. Dezember 2001 mussten die zuschussfähigen Zahlungen aus dem Programmzeitraum 1994 bis 1999 geleistet sein, in begründeten Ausnahmefällen konnten sie auch darüber hinausgehen.

Förderperiode 2000 bis 2006

– Strukturfonds Ziel 1

Im Rahmen von Ziel 1 stehen den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) bis Ende 2006 insgesamt 19,958 Mrd Euro für die Förderung zur Verfügung. Diese Mittel werden verwendet zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU, für Infrastrukturmaßnahmen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Förderung des Arbeitskräftepotenzials sowie der Chancengleichheit und für die Ländliche

Entwicklung und Fischerei. Nachdem im 1. Quartal die letzten Operationellen Programme von der Kommission genehmigt wurden, konzentrierte sich die Arbeit im Jahre 2001 auf die Umsetzung der Programme.

– Strukturfonds Ziel 2

Im Rahmen von Ziel 2 werden ausgewählte strukturschwache Gebiete in den alten Bundesländern und Berlin (West) gefördert, wofür im Zeitraum 2000 bis 2006 EU-Mittel in Höhe von 3,510 Mrd Euro zur Verfügung stehen. Im Jahre 2001 wurden alle Programmplanungsdokumente genehmigt, die Länder haben mit deren Umsetzung begonnen.

– Strukturfonds Ziel 3

Das Programm zur Umsetzung von Ziel 3 in Deutschland wurde am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt. Gefördert werden kann aus diesem Programm bereits seit dem 9. November 1999. Deutschland stehen im Rahmen von Ziel 3 im Zeitraum 2000 bis 2006 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 4,581 Mrd Euro zur Verfügung. Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt unter Berücksichtigung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans und dient der Verwirklichung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU.

Gemeinschaftsinitiativen

Nachdem die Kommission im April 2000 die Leitlinien für die 4 Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, URBAN, EQUAL und LEADER verabschiedet hat, konzentrierte sich die weitere Arbeit auf die Ausarbeitung der Programm-entwürfe und die Verhandlungen mit der Kommission zu diesen Entwürfen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG sind alle 17 von Deutschland eingereichten Programme der Ausrichtung A (grenzübergreifende Zusammenarbeit) von der Kommission genehmigt worden, von den fünf Programmen der Ausrichtung B (transnationale Zusammenarbeit) sind vier Programme genehmigt, von den drei Programmen Ausrichtung C (interregionale Zusammenarbeit) sind zwei von der Kommission genehmigt worden. Für die Gemeinschaftsinitiative URBAN – Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung krisenbetroffener Städte – hat Deutschland 12 Programme eingereicht. Die Kommission hat bis Ende 2001 alle Programme genehmigt.

Bei der Gemeinschaftsinitiative EQUAL geht es um die „transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt“, wobei die soziale und berufliche Eingliederung von Asylbewerbern zu berücksichtigen ist. Dabei orientiert sich die Gemeinschaftsinitiative EQUAL thematisch an den vier Säulen der Europäischen Beschäftigungsstrategie: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit von Frauen und Männern. In dem Programm für EQUAL sind die Erfahrungen, die mit ADAPT und BESCHÄFTIGUNG gemacht wurden, zugrunde gelegt und weiterentwickelt wor-

den. Deutschland stehen zur Umsetzung von EQUAL in Form eines Bundesprogramms für die Jahre 2000 bis 2006 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 514,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die Europäische Kommission wird bis Ende des Jahres 2001 die meisten Programme der Gemeinschaftsinitiative LEADER genehmigen. Damit stehen in der Förderperiode 2000 bis 2006 in Deutschland im Rahmen von LEADER rund 260 Mio. Euro für modellhafte, innovative Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume zur Verfügung. LEADER fördert die unmittelbare Beteiligung der lokalen Bevölkerung (lokale Aktionsgruppen) und bindet sie in die Erarbeitung von Entwicklungsstrategien ein. Das Maßnahmen-spektrum orientiert sich dabei an den Stärken und Schwächen der Regionen. Um als Fördergebiet anerkannt zu sein, müssen die von diesen Gruppen eingereichten Strategie-entwürfe in die Programme der Länder integriert werden. Frühestens Anfang des Jahres 2002 nach der Auswahl der lokalen Aktionsgruppen in den Ländern kann mit der Förderung von Einzelprojekten begonnen werden.

Transeuropäische Netze

Zur Förderung der Transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 insgesamt rund 4,6 Mrd Euro zur Verfügung. Durch das im September 2001 von der Europäischen Kommission verabschiedete „indikative Mehrjahresprogramm (MIP 2001 bis 2006)“ wurden mit 2,78 Mrd Euro etwa zwei Drittel der in diesem Zeitraum für den Verkehrssektor vorgesehenen 4,17 Mrd Euro gebunden. Von den im Verkehrsbereich außerhalb des MIP für das Jahr 2001 bewilligten rund 138 Mio. Euro erhält Deutschland einen Anteil von ca. 29 Mio. Euro. In ihrer Mitteilung über eine „Gemeinschaftsaktion für die Grenzregionen“ hat die Kommission im Juli 2001 vorgeschlagen, eine besondere Finanzhilfe für TEN-Projekte in Grenzregionen in Höhe von 150 Mio. Euro für den Zeitraum 2003 bis 2006 vorzusehen.

Europäische Raumordnung

Im Berichtszeitraum wurde die raumentwicklungspolitische Zusammenarbeit auf der Basis des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK) in Europa fortgeführt. Hierzu dient insbesondere die Gemeinschaftsinitiative Interreg III B, deren Ziel es ist, die transnationale Kooperation zu stärken. Deutschland beteiligt sich an den fünf Kooperationsräumen Nordsee, Nordwesteuropa, Ostsee, Alpen und Mittel-Südosteuropa (CADSES). Die Europäische Kommission hat das Programm für den Kooperationsraum Ostsee am 14. September 2001 und das für den Kooperationsraum Nordsee am 10. Dezember 2001 genehmigt. In den anderen drei Räumen wurden die Programm-entwürfe von der Kommission zur Prüfung angenommen. Bei INTERREG III B wird es vorrangig um investitionsvorbereitende Maßnahmen und kleinere Investitionen gehen.

Nachhaltige Stadtentwicklung

Die für Städtebau zuständigen Minister der EU haben Anfang November 2000 in Lille ein mehrjähriges Arbeits-

programm für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Stadtpolitik innerhalb der EU beschlossen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der EU-Strukturfonds bereits Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung, z. B. im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „URBAN“ und der regulären EFRE-Förderung.

Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 27. Juni 2001 einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung. Es ist vorgesehen, den Netzaufbau von Kommunalbehörden zu unterstützen und so die Ausarbeitung, den Austausch und die Umsetzung vorbildlicher Praktiken in folgenden Bereichen zu fördern:

- Anwendung des EU-Umweltrechts auf lokaler Ebene,
- Nachhaltige Stadtentwicklung,
- Anwendung der Lokalen Agenda 21.

Insgesamt stehen dafür 14 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 zur Verfügung.

6. Informationsgesellschaft

Elektronischer Geschäftsverkehr

Im Mittelpunkt der Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste steht die Umsetzung der EG-Signaturrichtlinie und der so genannten E-Commerce-Richtlinie, die bewährte Grundsätze des deutschen Informations- und Kommunikationsgesetzes (IuKDG) aufgegriffen haben. Das am 22. Mai 2001 in Kraft getretene Gesetz über die Rahmenbedingungen für die elektronische Signatur und die Signaturverordnung vom 16. November 2001 setzen die Signaturrichtlinie vom 13. Dezember 1999 um. Sie ermöglichen die Schaffung einer Sicherheitsinfrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen, die es zulässt, im elektronischen Rechts und Geschäftsverkehr den Urheber und die Integrität von Daten zuverlässig festzustellen. Dabei werden im Rahmen einer freiwilligen Akkreditierung die hohen Anforderungen des deutschen Signaturgesetzes aus dem Jahre 1997 an die Informationssicherheit beibehalten. Im Mittelpunkt der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, die am 17. Juli 2000 in Kraft getreten ist, steht das am 9. November 2001 vom Bundestag verabschiedete Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG). Es regelt im Teledienstegesetz (TDG) das Herkunftslandprinzip, wonach für in Deutschland niedergelassene Anbieter grundsätzlich die Anforderungen des deutschen Rechts gelten, auch wenn sie ihre Dienste im europäischen Ausland erbringen. Dies schafft Rechtssicherheit und erleichtert das Angebot ihrer Dienste im gesamten Binnenmarkt. Darüber hinaus werden mit der europaweiten Umsetzung die Zulassungsfreiheit und Haftungsprivilegierungen, die für Diensteanbieter in Deutschland bisher schon gelten, gemeinschaftsweit vereinheitlicht. Der Verbraucherschutz wird durch die Einführung EU-weit einheitlicher Informationspflichten verbessert. Die Standards entsprechen nunmehr denen des

traditionellen Geschäftsverkehrs. Gleichzeitig modernisiert das EGG den elektronischen Mediendatenschutz für Teledienste. Die Änderungen durch das EGG erfolgten in enger Abstimmung mit den Ländern, die ihrerseits inhaltsgleiche Regelungen in den Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) aufnehmen werden. Damit wird ein weitestgehend einheitlicher Rechtsrahmen für die neuen Dienste erreicht. Die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie über elektronische Verträge setzt das am 1. August 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr um, das die elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz als gleichwertige Alternative zur handschriftlichen Unterschrift einführt. Die Informationspflichten zum Vertragsschluss übernimmt das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 – in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht – in nationales Recht.

E-Europe

Nach der Verabschiedung des Aktionsplans „eEurope 2002 – eine Informationsgesellschaft für alle“ auf dem Europäischen Rat in Feira im Sommer 2000 hat sich im Rahmen des begonnenen europäischen Benchmarking zur Erfüllung der Ziele von eEurope 2002 gezeigt, dass Deutschland im Prozess der Umsetzung des nationalen Aktionsprogramms und des 10-Punkte-Programms des Bundeskanzlers „Internet für alle – 10 Schritte auf dem Weg in die Informationsgesellschaft“ so große Fortschritte erzielen konnte, dass hiermit auf europäischer bzw. internationaler Ebene ein Aufstieg vom Mittelfeld in die Spitzengruppe der im Bereich Informationsgesellschaft besonders zukunftsfähigen Länder verbunden war.

7. Energiepolitik

Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt

Zur weiteren Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte wurde in den Energieräten im Mai und Dezember 2001 Orientierungsaussprachen geführt. Über das Datum für die vollständige Marktöffnung soll nach Auftrag des Europäischen Rates in Stockholm auf dem Europäischen Rat in Barcelona im Frühjahr 2002 entschieden werden.

Die Bundesregierung hob bei den Energieräten hervor, dass die weitere Marktöffnung und Integration der Märkte von zentraler Bedeutung seien. Ziel sei eine zügige und vollständige Marktöffnung in allen EU-Mitgliedstaaten. Es müsse ferner gewährleistet sein, dass bisherige Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Marktöffnungen nicht verstärkt würden. Außerdem müssten bei allen Beschleunigungsvorschlägen die langfristigen Konsequenzen insbesondere für die Versorgungssicherheit analysiert werden. Und schließlich müsste Strukturunterschieden in den Ländern – z. B. bei der Gestaltung des Netzzugangs – weiterhin angemessen Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung forderte die Kommission auf, die genannten Bereiche in ihrem Bericht an den Europäischen

Rat in Barcelona im Frühjahr 2002 aufzugreifen und eine solide Analyse des Status Quo in der EU vorzulegen.

Kritisch äußerten sich mehrere Länder inklusive Deutschland zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Regelung grenzüberschreitender Stromlieferungen. Die Bundesregierung warb dafür, stattdessen ein von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern erarbeitetes pragmatische Tarifierungsmodell als Übergangslösung für zunächst ein Jahr anzuwenden. Dies wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten im Energierat im Dezember 2001 unterstützt. Die Bundesregierung wies schließlich darauf hin, dass es dringend erforderlich sei, bei Stromimporten aus Drittländern Reziprozität bei Marktöffnung, Umwelt- und Sicherheitsstandards einzufordern. Deutschland begrüßte den Vorschlag der Kommission, über entsprechende Abkommen mit Drittstaaten diese Prinzipien im Stromhandel zu verankern.

EGKS-Nachfolgeregime

Im Energierat im Dezember 2001 gab es einen ersten Meinungsaustausch zum Vorschlag der Kommission für ein EGKS-Nachfolgeregime. Deutschland und Spanien unterstrichen den Beitrag der heimischen Steinkohle zur Versorgungssicherheit. Die Bundesregierung forderte in diesem Zusammenhang, dass die EGKS-Anschlussregelung dem Steinkohlenbergbau in Deutschland ausreichend Planungssicherheit geben müsse. Ebenfalls Anlass zur Diskussion gab die Frage, welche Auswirkungen ein EGKS-Nachfolgeregime auf Umweltziele hätte. Die Bundesregierung betonte, dass bei einem Verzicht auf Subventionen für den Umweltschutz nichts gewonnen sei, da dann einheimische Steinkohle durch Importsteinkohle ersetzt würde. Sie wies ferner darauf hin, dass die Förderung und Verstromung von Kohle auf der Basis eigener Kohlevorkommen in Deutschland zu großen Fortschritten bei der Entwicklung sauberer Kohletechnologien geführt habe und dass diese Technologien nunmehr international zum Einsatz kämen. Einvernehmen bestand darin, dass angesichts des Auslaufens des bestehenden EGKS-Vertrags schnell eine Anschlussregelung gefunden werden müsse.

Energieversorgungssicherheit

Die EU-Mitgliedstaaten haben das Grünbuch der Kommission zur Energieversorgungssicherheit als gute Diskussionsgrundlage begrüßt und insbesondere den Aspekt Energieeffizienz als wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit hervorgehoben. Die Bundesregierung bestärkte die Kommission darin, dass im Gebäude- und Verkehrsbereich Einsparpotenziale verstärkt genutzt werden müssen. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass ein EU-weites Vorgehen zur Verringerung von Standby- und sonstigen Leerlaufverlusten bei strombetriebenen Geräten gefordert sei.

Die Bundesregierung warb ferner nachdrücklich für den im Grünbuch enthaltenen Gedanken eines nationalen Energie-Sockels im Interesse der Versorgungssicherheit. Sie betonte dabei, dass es hier zügig zu einer EU-Regelung kommen müsse, da viele Mitgliedstaaten bereits er-

hebliche Anstrengungen zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger unternahmen, und da der EGKS-Vertrag, auf dessen Grundlage Beihilfen zur Absicherung der einheimischen Steinkohlenförderung möglich sind, im Jahre 2002 auslaufe. Schließlich wiesen Deutschland, Belgien und die skandinavischen Länder erneut auf die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Energiebesteuerung in der EU hin. Kritisch äußerte sich die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten, auch die Bundesregierung, zu der von der Kommission präsentierten Idee, Erdölreserven zur Marktintervention einzusetzen. Die Bundesregierung betonte, dass in anderen Märkten Versuche zur Preisintervention über Marktinterventionsbestände gescheitert seien und dass es selbst den Lieferländern mit erheblichem Marktvolumen nicht gelänge, den Preis in den angestrebten Bandbreiten zu halten.

Erneuerbare Energien

Rat und Europäisches Parlament verabschiedeten im Berichtsjahr die Richtlinie zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung begrüßt dies als wichtigen Schritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt.

Mit dem von der Bundesregierung verfolgten nationalen Verdopplungsziel war Deutschland Schrittmacher beim Zustandekommen dieser Vereinbarung.

Richtlinie Gebäudeeffizienz

Unter belgischer Präsidentschaft konnte im zweiten Halbjahr 2001 eine politische Einigung („common approach“) zu dem Vorschlag der Kommission erzielt werden. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass Energiezertifikate für Gebäude ausgestellt und dass bei umfangreichen Renovierungen von großen Gebäuden Mindestanforderungen zur Erhöhung der Energieeffizienz eingehalten werden müssen. Hinsichtlich der Energieeffizienzanforderungen bei Renovierungen hätte die Bundesregierung zwar ehrgeizigere Ziele begrüßt, hat aber zur Ermöglichung eines Gesamtkompromisses das jetzige Ergebnis akzeptiert.

Euratom

In Ausübung des vom Rat am 25. Mai 1998 erteilten Mandats verhandelt die Kommission weiter über ein Abkommen zwischen Euratom und Japan, welches die Zusammenarbeit vertiefen und die nukleare Sicherheit auf allen Stufen des Kernbrennstoffkreislaufs und der Endlagerung erhöhen wird

8. Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik, allgemein

Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter wird mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3 138), das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, in nationales Recht umgesetzt. Für deutsche Verbraucher bedeutet dies eine erhebliche Ver-

besserung ihrer Rechte im Fall der Lieferung einer mangelhaften Ware durch einen Unternehmer. Die Gewährleistungsfrist von bisher gesetzlich sechs Monaten wird auf zwei Jahre verlängert. Die Gewährleistungsansprüche der Verbraucher dürfen im Rahmen eines Kaufs vom Unternehmer nicht mehr zulasten des Verbrauchers abbedungen werden. Die in der Richtlinie zum Elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) zusätzlich vorgesehenen Bestimmungen über Informationspflichten zum Vertragsabschluss werden im Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBI. I S. 3 138) in nationales Recht umgesetzt. Über den Entwurf der Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde im September 2001 eine politische Einigung erzielt. Die Richtlinie ist die konsequente Fortsetzung der 1997 verabschiedeten (allgemeinen) Fernabsatzrichtlinie für Waren, die mit Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBI. I, S. 897) in nationales Recht umgesetzt ist. Mit der Fernabsatzrichtlinie II wird eine Lücke im Verbraucherschutz geschlossen, die bislang für den Bereich von Finanzdienstleistungen bestand.

Allgemeine Produktsicherheit

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens beschlossen der Rat und das Europäische Parlament die revidierte Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Diese löst die Richtlinie 92/59/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1992 ab und verbessert den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher, insbesondere durch einen klareren Anwendungsbereich und deutlichere Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Produkten. Die Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht ist in Vorbereitung.

Europäische Lebensmittelbehörde

Im Rat (Binnenmarkt, Verbraucherfragen, Tourismus) im Mai 2001 wurde politisches Einvernehmen über den Verordnungsvorschlag zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde (ELB) und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit erzielt. Aufgabe der Behörde wird es insbesondere sein, die Kommission und die Mitgliedstaaten in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auswirken, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beraten und bei der Rechtsetzung zu unterstützen. Die Behörde soll unabhängige Informationen über alle Fragen in diesem Bereich bereitstellen und auf vorhandene Risiken aufmerksam machen. Sie soll Risikobewertung (wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und -analyse, Identifizierung neuer Risiken, Vernetzung der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen) und Risikokommunikation betreiben. Das Risikomanagement soll weiterhin bei den nach dem EG-Vertrag zuständigen Organen und den Mitgliedstaaten verbleiben. Ferner ist vorgesehen, dass sich die Behörde mit Fragen der Ernährung, des Tierschutzes, der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sowie gentechnisch veränderter Erzeugnisse befassen soll. In der ELB sollen zudem die bestehenden wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission zusammengefasst werden.

Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 2001 in zweiter Lesung Änderungsvorschläge beschlossen, die den im Vorfeld mit Rat und Kommission ausgehandelten Globalkompromiss aufgreifen. Die Verordnung wurde im Wege des A-Punkt-Verfahrens im Agrarrat am 21. Januar 2002 beschlossen. Eine Entscheidung über den Sitz der ELB ist auf einem der kommenden Europäischen Räte zu erwarten. Bis dahin wird die ELB ihren vorläufigen Sitz in Brüssel haben.

Tabakwerbe-Richtlinie

Ende Mai 2001 hat die Kommission einen Richtlinien-vorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Tabakwerbung vorgelegt. Er sieht die Schaffung eines Tabakwerbeverbots für Printmedien, Dienste der Informationsgesellschaft und Rundfunk sowie ein entsprechendes Verbot des Sponsorings vor. Dieser Vorschlag soll die Richtlinie 98/43/EG ersetzen, die ein weitgehendes Tabakwerbeverbot innerhalb der EU enthält. Der EuGH hatte mit Urteil vom 5. Oktober 2000 auf Klage von Deutschland die Richtlinie für nichtig erklärt, da die Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers nicht in allen von der Richtlinie geregelten Bereichen ausreichend war. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass auch der neue Richtlinien-vorschlag nicht in allen Punkten den vom EuGH in dem o. g. Urteil aufgestellten Anforderungen entspricht. Im Gesundheitsministerrat am 15. November 2001 hat Deutschland deshalb deutlich gemacht, dass sicherzustellen ist, dass solche Druckerzeugnisse vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, bei denen aufgrund ihres Charakters oder aufgrund von Vorkehrungen des Produzenten ausgeschlossen werden kann, dass sie in beachtlichem Umfang grenzüberschreitend vertrieben werden. Entsprechendes gelte für Hörfunksendungen, bei denen aufgrund ihrer technischen Reichweite grenzüberschreitender Empfang ausgeschlossen werden kann.

Nahrungsergänzungsmittel

Zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungsmittel konnte der Gemeinsame Standpunkt verabschiedet werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Rechtsetzungsvorhabens sind neben einer einheitlichen Definition des Begriffes „Nahrungsergänzung“ produktspezifische Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Nahrungsergänzungsmittel in Form einer Nährstoff-Positivliste, Grundsätze zur Ableitung von Höchst- und Mindestmengen für Vitamine und Mineralstoffe, die besondere Kennzeichnung dieser Erzeugnisse, z. B. durch die Angabe von Tagesverzehrsempfehlungen, Warnhinweisen und sonstigen Hinweisen und die Einführung einer Anzeigepflicht zur Erleichterung der amtlichen Überwachung.

Azofarbstoffe

Der Rat (Binnenmarkt, Verbraucherfragen, Tourismus) hat in seiner Sitzung am 26. November 2001 eine politische Einigung zum Vorschlag für eine Richtlinie des

Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) erzielt. Mit den darin vorgesehenen Regelungen soll die Verwendung von Azofarbstoffen mit krebserzeugendem Potenzial in bestimmten Bedarfsgegenständen aus Textil oder Leder und das Inverkehrbringen derartiger Erzeugnisse verboten werden. Von deutscher Seite wird ein Verbot für diese Farbstoffe in sämtlichem Kinderspielzeug gefordert.

Kosmetik-Richtlinie

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 7. Änderung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel sollen die Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen zur gesundheitlichen Bewertung kosmetischer Mittel neu ausgestaltet werden. Weitere Regelungen betreffen u. a. die Einführung der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei allen Kosmetika und die Verpflichtung zur Angabe bestimmter Riechstoffe in der Liste der Zutaten. Zu dieser Richtlinie wurde im Rat (Binnenmarkt, Verbraucherfragen, Tourismus) am 26. November 2001 eine politische Einigung erzielt.

Biotechnologie

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates hat die Europäische Kommission am 25. Juli 2001 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Novel Food/Feed-VO) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen und zur Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnenen Lebensmitteln (Rückverfolgbarkeits-VO) verabschiedet. Beide Vorschläge sollen 2003 in Kraft treten. Wie im Weißbuch der Kommission angekündigt, leitet der Verordnungsvorschlag zu Novel Food/Feed eine grundsätzliche Neuorientierung bei der Zulassung und dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln ein. Ziel des Vorschlags ist die Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch Festlegung gemeinschaftlicher Verfahren für Zulassung und Überwachung gentechnisch veränderter Lebens- u. Futtermittel. Insbesondere soll die Transparenz für den Verbraucher (Wahlfreiheit) erhöht werden. Vorgesehen sind u. a. die Anwendung auf alle Erzeugnisse ab dem ersten Inverkehrbringen, die Schaffung eines Dokumentationssystems für GVO und daraus hergestellte Erzeugnisse, um grundsätzlich die Identifizierung von GVO zu ermöglichen, und eine Verpflichtung der Kommission, ein Registrierungssystem für einen jeweils GVO-spezifischen „unique identifier“ einzuführen sowie Leitlinien für Probenahme und Analyseverfahren zu entwickeln. Mit der im April 2001 in Kraft getretenen Richtlinie 2001/18/EG ist ein neuer rechtlicher Rahmen für die Freisetzung und das Inverkehrbringen

von GVO gesetzt worden. Dabei werden in besonderer Weise Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnik berücksichtigt. Im Oktober 2001 hat die Kommission Vorschläge für die Wiederaufnahme der Zulassungsverfahren für GVO den Mitgliedstaaten unterbreitet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich sowohl auf Produkte, deren Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG beantragt worden ist, als auch auf Produkte, deren Zulassung nach der Novel Food-Verordnung erfolgen soll. Die Vorschläge sehen vor, Regelungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG bereits vor der nationalen Umsetzung zur Anwendung zu bringen. Sie betreffen u. a. die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung, eine Befristung der Zulassung sowie das Nachzulassungs-Monitoring. Bei einer ersten Anhörung der Mitgliedstaaten wurden die Vorschläge der Kommission von einer Reihe von Mitgliedstaaten eher zurückhaltend kommentiert und es wurde weiterer Diskussionsbedarf gesehen.

Pflanzenschutz

Zum Schutz der Pflanzengesundheit und zur Vermeidung der Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat die Europäische Kommission diverse Rechtsakte erlassen (u. a. zu Holz und hölzernem Verpackungsmaterial aus den USA, Kanada, China und Japan hinsichtlich des Kiefernholznematoden und zu Kartoffeln aus Ägypten hinsichtlich der Schleimkrankheit der Kartoffel). Im Sommer 2001 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zudem einen Bericht über die Beurteilung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt. Darin schlägt sie vor, die Frist für die Überprüfung der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die bereits vor dem 26. Juli 1993 in der EU auf dem Markt waren (so genannte Altwirkstoffe), bis 2008 zu verlängern. Die Kommission kündigte zudem an, im Jahr 2002 Vorschläge zur Änderung der EU-Pflanzenschutzmittel-Richtlinie (91/414/EWG) vorzulegen. Die Bundesregierung setzte sich im Rahmen der Beratungen des Berichtes dafür ein, das Verfahren der Altwirkstoffprüfung zu beschleunigen und spätestens 2008 abzuschließen, um EU-weit ein einheitlich hohes Schutzniveau und eine Harmonisierung bei der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen.

Mit insgesamt vier Richtlinien der Kommission wurden einheitlich für die Gemeinschaft geltende Rückstandshöchstmengen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, vorwiegend auf die Nachweisgrenze festgelegt und zwar sowohl für neue Pflanzenschutzmittel als auch für alte Wirkstoffe, deren Zulassungen in Europa ausliefen.

BSE/TSE-Schutzmaßnahmen

Durch die Entscheidung 2001/2/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 wurde die Liste der zu entfernenden und zu entsorgenden Risikomaterialien um den gesamten Darm von Rindern jeglichen Alters erweitert. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch die Entscheidung 2001/233/EG

der Kommission vom 14. März 2001, wonach seit dem 1. April 2001 u. a. die Wirbelsäule von über 12 Monate alten Rindern als Risikomaterial gilt. Mit der Entscheidung wurde gleichzeitig das Verbot der Verwendung von Schädel- und Wirbelsäulenknöchel von Rindern, Schafen und Ziegen sämtlicher Altersklassen für die Herstellung von Separatorenfleisch auf sämtliche Knochen dieser Gattungen ausgedehnt. Mit der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 wurden insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zusammengefasst. Durch die Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1326/2001 vom 29. Juni 2001 wurden u. a. die Maßnahmen nach Feststellung von BSE dahin gehend geändert, dass der Mitgliedstaat beschließen kann, nicht alle anderen Rinder eines betroffenen Haltungsbetriebs zu töten und zu vernichten. Deutschland hat von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht.

Verbot der Verfütterung von tierischen Proteinen an landwirtschaftliche Nutztiere

Bereits mit Wirkung vom 2. Dezember 2000 hatte die Bundesregierung ein umfassendes Verbot der Verfütterung tierischer Proteine und Fette an landwirtschaftliche Nutztiere erlassen und war damit über das zunächst nur für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2001 erlassene Verfütterungsverbot (Entscheidung 2000/788/EG vom 4. Dezember 2000) hinausgegangen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 wurde gemeinschaftsweit das zunächst befristete Verbot der Verfütterung tierischer Proteine entfristet. Die Verfütterung verarbeiteter tierischer Proteine an Nutztiere, die zur Produktion von Lebensmitteln gehalten werden, ist danach EG-rechtlich bis mindestens 1. Juli 2003 grundsätzlich verboten. Das deutsche Recht geht nach wie vor insoweit über die EG-rechtliche Verbotssregelung hinaus, als auch Fette, hydrolysierte Proteine und Dicalciumphosphat aus Gewebe warmblütiger Landtiere nicht an Lebensmittel liefernde Nutztiere verfüttert werden dürfen.

BSE-Schnelltests

Mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden die Entscheidungen zusammengefasst, die die obligatorische Durchführung von BSE-Schnelltests betreffen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 wurde der Umfang der Untersuchungen mit BSE-Schnelltests erweitert und die Altersgrenze für die obligatorische Untersuchung von not- oder krankgeschlachteten Rindern von 30 auf 24 Monate gesenkt. Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen nunmehr alle über 24 Monate alten Rinder, die not- oder krankgeschlachtet werden, alle über 30 Monate alten Rinder, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, und eine hohe Stichprobenanzahl über 24 Monate alter Rinder, die verendet sind oder getötet wurden, untersucht werden. Weiterhin wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2002 eine hohe Stichprobenanzahl von mehr als 18 Monate alten kleinen Wiederkäuern, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden oder die verendet sind oder getötet wurden, mit Schnelltests untersucht werden müssen.

9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts

Gemeinschaftspatent

Der ER Lissabon hatte die Einführung eines Gemeinschaftspatents bis Ende 2001 beschlossen. Es hat zum Ziel, den Erfindern und Unternehmen einen möglichst unbürokratischen und kostengünstigen Patentschutz im gesamten Gebiet der EU zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hatte daraufhin am 1. August 2000 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent vorgelegt, mit der auf Gemeinschaftsebene ein nach einheitlichen Regeln zu beurteilendes Schutzrecht geschaffen werden soll, das auch nach einheitlichen Regeln vor auf Gemeinschaftsebene zu errichtenden Gerichten durchgesetzt werden soll. Das Gemeinschaftspatent soll neben die nationalen Patentrechte und das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) treten und eine zusätzliche Möglichkeit des rechtlichen Schutzes von Erfindungen eröffnen.

Am 31. Mai 2001 wurde nach langwierigen Verhandlungen ein „Gemeinsamer Ansatz“ verabschiedet. Gerade zu den kritischen Fragen (Sprachenregime/Übersetzungen; Rolle der nationalen Ämter/„subcontracting“; Gerichtsbarkeit) ist der „Gemeinsame Ansatz“ aber sehr offen formuliert worden. Die zwischenzeitlichen Diskussionen zur weiteren Konkretisierung auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe haben bislang nicht zu konkreten Ergebnissen geführt. Auch auf dem Binnenmarktrat am 26. November 2001, dem Europäischen Rat Laeken (14./15. Dezember 2001) und dem außerordentlichen Binnenmarktrat am 20. Dezember 2001 konnte kein Ergebnis erzielt werden. Der ursprüngliche Zeitplan einer Einführung bis Ende 2001 konnte daher nicht eingehalten werden. Die Verhandlungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe werden unter spanischer Ratspräsidentschaft intensiviert. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Schaffung eines kostengünstigen und wettbewerbsfähigen Gemeinschaftspatents unter Einführung einer Neuheitsschonfrist ein.

Geschmacksmusterrecht

Am 12. Dezember 2001 wurde die Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster angenommen. Nach Artikel 1 hat das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und kann nur für das gesamte Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über die Nichtigkeit sein. Neben einem registrierten Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird es auch ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster geben, allerdings nur mit Schutz gegen Nachahmungen für die Dauer von drei Jahren.

Patentrecht

Die Bundesregierung hat am 18. Oktober 2000 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998

(Biotechnologierichtlinie) beschlossen. Am 21. Juni 2001 hat die erste Lesung im Deutschen Bundestag stattgefunden. Die Bundesregierung begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit beim EU-weiten Schutz des geistigen Eigentums im Bereich biotechnologischer Erfindungen geleistet wird. Zugleich wird das nationale Patentrecht verbessert und präzisiert, insbesondere bei der Funktionsbeschreibung für Patentanmeldungen, bei den Patentierungsverboten, insbesondere zum Embryonenschutz, bei der Regelung von Zwangslizenzen für abhängige Patente sowie beim Sortenschutz in der Landwirtschaft. Sie sieht aber auch deutliche Hinweise darauf, dass das europäische Patentrecht nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen des neuen Technologiebereichs gefunden hat. Die Bundesregierung wird in diesem Sinne einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene initiieren und für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen eintreten. Insbesondere ist die Reichweite des Stoffpatents im biotechnologischen Bereich zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere eine Prüfung der Voraussetzungen einer Patentierbarkeit von Genen, Gensequenzen und Teilen von Gensequenzen, die von menschlichen oder tierischen Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen stammen. Aufgrund neuester Entwicklungen in der biomedizinischen Forschung müssen die ethisch gebotenen Grenzen des Patentrechts gegenüber Bestrebungen, auch menschliche Körperteile zu patentieren, geschützt und weltweit durchgesetzt werden. Darüber hinaus muss das Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz angemessen ausgestaltet werden. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG auch in ihren praktischen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft intensiv verfolgen und die Erfahrungen auswerten.

Folgerecht

Am 13. Oktober 2001 trat die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2005 umzusetzen. Durch die Richtlinie soll den bildenden Künstlern EU-weit eine Beteiligung am Erlös bei gewerblichen Weiterveräußerungen ihrer Werke eingeräumt werden.

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Am 22. Juni 2001 trat die Richtlinie 29/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrecht in der Informationsgesellschaft in Kraft. Sie ist binnen 18 Monaten von den Mitgliedstaaten umzusetzen und dient der koordinierten Umsetzung der beiden im Dezember 1996 in Genf beschlossenen WIPO-Verträge (WIPO-Urheberrechtsvertrag, WIPO-Vertrags betreffend Darbietungen und Tonträger) durch die EU-Mitgliedstaaten. Beide Verträge passen das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht an die neuen technischen Gegebenheiten des Informationszeitalters an.

10. Freiheit des Kapitalverkehrs – Gesellschaftsrecht

Europäische Aktiengesellschaft

Das Projekt der Schaffung der neuen Rechtsform „Europäische Aktiengesellschaft“ (Societas Europaea = SE) konnte nach der Einigung der Regierungschefs auf dem Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 erfolgreich abgeschlossen werden. Am 8. Oktober 2001 hat der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlament die Verordnung über das Statut der SE und die Richtlinie über die Arbeitnehmerbeteiligung endgültig angenommen. Die Richtlinie gewährt eine Umsetzungsfrist von drei Jahren. Erst mit Ablauf dieser Frist tritt die Verordnung in Kraft.

Übernehmerichtlinie

Die endgültige Verabschiedung einer 13. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über Übernahmeangebote scheiterte bei der Durchführung des Vermittlungsverfahrens im Juli 2001 nur knapp im Europäischen Parlament. Hauptkritikpunkt war die Frage der „Neutralitätspflicht“ des Vorstands der Zielgesellschaft vor dem Hintergrund eines fehlenden „level playing field“ in Europa. Die EU-Kommission plant nach Vorlage des Berichts einer hochrangigen Experten-Gruppe am 10. Januar 2002 einen neuen Richtlinien-vorschlag für 2002. Der Bundestag hat am 15. November 2001 ein Übernahmegesetz beschlossen, das sich mit Ausnahme der „Neutralitätspflicht“ in wesentlichen Punkten an dem früheren Richtlinien-vorschlag orientiert.

IAS-Verordnung

Ziel dieses derzeit im EU-Rat beratenen EU-Kommissions-vorschlags für eine Verordnung ist es, ab 2005 für die Konzernbilanzierung den auf einem organisierten Kapitalmarkt agierenden Unternehmen die Anwendung der International Accounting Standards (IAS) zwingend vorzuschreiben. Bei IAS (künftig: IFRS – International Financial Reporting Standards) handelt es sich um einen Satz internationaler Rechnungslegungsgrundsätze, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Dabei erhalten die Mitgliedstaaten wegen der übrigen konzernabschlusspflichtigen Unternehmen sowie im Hinblick auf die Einzelabschlüsse der Unternehmen ein Mitgliedstaatenwahlrecht bezüglich der IAS-Anwendung. Über die Übernahme der einzelnen IFRS soll dabei jeweils in eigenständigen abgekürzten Verfahren (Komitologie) entschieden werden.

Aus deutscher Sicht ist bedeutsam, dass der verpflichtende Teil der Verordnung sich auf den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen beschränkt und die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung von IASB-Standards auch für den Einzelabschluss freie Hand behalten. Dies ist von Bedeutung für die Besteuerung und die Gewinnausschüttung.

Mit dem Verordnungserlass dürfte voraussichtlich im Jahre 2002 zu rechnen sein; über die Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte wird auf nationaler Ebene im Anschluss zu entscheiden sein.

Fair-Value-Richtlinie

Am 27. Oktober 2001 ist die so genannte Fair-Value-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten. Umsetzungstermin ist der 1. Januar 2004. Sie sieht eine Öffnung der Bilanz- (78/660/EWG), der Konzernbilanz- (83/349/EWG) sowie der Bankbilanzrichtlinie (86/635/ EWG) im Hinblick auf die Zulassung der Marktwertbewertung für Finanzinstrumente vor (das sind finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, insbes. klassische Wertpapiere wie Aktien, ferner Derivate wie z. B. Optionen, Futures, Swaps, aber auch nicht verbrieft Forderungen wie z. B. Darlehen). Das EG-Bilanzrecht wird insoweit an internationale Rechnungslegungsstandards herangeführt. Obligatorisch werden soll die Fair-value-Bewertung nur im Konzernabschluss, und dort nur für bestimmte Arten von Unternehmen (insbes. börsennotierte) und nur für einen Teilbereich der Finanzinstrumente (insbes. Derivate und Finanzinstrumente des Handelsbestandes). Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Fair-value-Bewertung auch für den Einzelabschluss oder für weitere Unternehmenskategorien einzuführen und dabei entweder verpflichtende Bewertungsvorschriften oder Unternehmenswahlrechte vorzusehen. Eine Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht ist im Hinblick auf deren Komplexität in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr möglich.

11. Europäische Mittelstandspolitik

Europäische Mittelstandspolitik, allgemein

Am 1. Januar 2001 trat das „Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001 bis 2005)“ nach Auslaufen des 3. Mehrjahresprogramms in Kraft. Erstmals sind die Finanzinstrumente der Initiative für Wachstum und Beschäftigung (Startkapital- und Bürgschaftsfazilität) in das Mehrjahresprogramm integriert. Das Programm hat eine Finanzausstattung von insgesamt 450 Mio. Euro für fünf Jahre. Davon entfallen 317 Mio. Euro auf die Finanzinstrumente und 133 Mio. Euro auf andere Maßnahmen (Euro Info Centres, Studien, Analysen und Seminare).

Die Kommission legte zwei Berichte mit dem Schwerpunkt Verbesserung des Umfeldes für KMU vor, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt wurden: den Jahresbericht über die Umsetzung der vom Rat in Feira im Juni 2000 verabschiedeten „Europäischen Charta für Kleinunternehmen“ (März 2001) und den zweiten Durchführungsbericht zum BEST-Aktionsprogramm (BEST = Business Environment Simplification Task Force) im Herbst 2001.

V. Agrar- und Fischereipolitik

1. Agrarpolitik

Tierschutz

Im Juni 2001 wurde die Richtlinie zum Schutz von Schweinen angenommen. Hiermit wurden die Bestimmungen zur Sauenhaltung im Sinne des Tierschutzes wesentlich verbessert. Maßgeblich auf deutsches Betreiben

hin wird die Kommission weitere Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen beim Tiertransport vorlegen.

Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien, Irland, Frankreich und den Niederlanden erließ die Kommission eine Vielzahl von Entscheidungen, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Ebenso wurde dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einigen südamerikanischen Ländern mit Anpassungen veterinärrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch in die EU Rechnung getragen.

Nach dem Auftreten der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten wurden die erforderlichen Schutz- und Kontrollzonen errichtet und das Verbringen von für die Seuche empfänglichen Tieren geregelt.

Umsetzung der Agenda 2000; Marktbereich; Handelspolitik

Die Agenda-Beschlüsse eröffnen den Mitgliedstaaten Spielräume bei der nationalen Umsetzung. Insbesondere können die Mitgliedstaaten die Direktzahlungen im Marktbereich in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien kürzen (Modulation). Die freigesetzten Mittel können – zuzüglich nationaler Kofinanzierungsmittel – für bestimmte Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes wiederverwendet werden. Die schrittweise Umschichtung von Finanzmitteln aus der 1. Säule (Marktpolitik) in die 2. Säule (Förderung des ländlichen Raumes) ist für die Bundesregierung ein wesentlicher Bestandteil einer auf Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit gerichteten Agrarpolitik. Daher soll das Instrument der Modulation in Deutschland künftig genutzt werden. Ab 2003 sollen alle Direktzahlungen im Marktbereich um 2 % gekürzt werden, wobei aber ein Prämienvolumen von 10 000 Euro je Begünstigten kürzungsfrei bleiben soll. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Bei der Verwendung der modulierten Mittel sollen zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen Vorrang haben.

Im Zuge der BSE-Krise wurde auf europäischer Ebene eine spezielle Aktion zum Herauskauf von nicht absatzfähigem Rindfleisch beschlossen. Die Bundesregierung hat aus grundsätzlichen EG-rechtlichen Gründen Klage beim EuGH gegen diese Maßnahmen erhoben. In Deutschland eingelagertes Fleisch wird Nordkorea als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Seit dem 1. September 2000 müssen in der EU zur Rückverfolgung des Rindfleisches bis zum Tier eine Referenznummer, der Mitgliedstaat, in dem das Tier geschlachtet wurde (einschließlich der Zulassungsnummer des Schlachthofes), sowie der Mitgliedstaat, in dem das Tier zerlegt wurde (einschließlich der Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes), etikettiert werden. In einer zweiten Stufe sind ab 1. Januar 2002 auch die Mitgliedstaaten der Geburt und Mast anzugeben. In Deutschland wurde die zweite Stufe dieser obligatorischen Etikettierung bereits Ende 2000 vollzogen. Bei Fleisch von Rindern, die in Deutschland

geboren, aufgewachsen und geschlachtet wurden, muss die Angabe „deutsche Herkunft“ erfolgen. Werden zusätzliche Angaben bei der Vermarktung von Rindfleisch gemacht, so bedürfen diese zuvor einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (so genannte fakultative Rindfleischetikettierung).

Nach jahrelangen Verhandlungen auf EU- und WTO-Ebene ist es gelungen, einen Kompromiss über das EU-Einfuhrregime für Bananen zu erzielen. Die mit den Vereinigten Staaten und Ecuador getroffenen Vereinbarungen über die Verwaltung der Einfuhren bis zum in Kraft treten einer Zollregelung, spätestens am 1. Januar 2006, beenden den fast zehn Jahre währenden Handelsstreit mit den USA wegen der EU-Regelungen für die Einfuhr von Bananen. Im Gegenzug zu den Änderungen des Einfuhrregimes durch die EU verzichteten die USA und Ecuador auf die ihnen von der WTO zugestandenen Retorsionsmaßnahmen. Für die deutschen Marktbeteiligten ist der erzielte Kompromiss insgesamt akzeptabel, da sich die Lizenzquote an Dollar-Bananen signifikant erhöhen wird. Zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise dürfte es voraussichtlich nicht kommen.

Der Agrarrat hat im Mai 2001 einstimmig eine fünfjährige Verlängerung der Zuckermarktordnung bis Mitte 2006 mit festgeschriebenen Preisen und einer Abschaffung des Lagerkostenausgleichs beschlossen. Der Wegfall des Lagerkostenausgleichssystems ist ein erster Schritt zur Verschlankeung der Zuckermarktordnung und mehr Wettbewerb unter den Zuckerunternehmen. Die verlängerte Zuckermarktordnung enthält die Verpflichtung der Europäischen Kommission, bis Anfang 2003 auf der Basis von Studien über die Marktlage einschließlich einer umfassenden Analyse der Preis- und Wettbewerbssituation unter Berücksichtigung von WTO-Verpflichtungen der EU einen Bericht und ggf. geeignete Vorschläge für Anpassungen vorzulegen.

Im Rahmen der Europa-Abkommen wurden mit den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten die Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Wein eingeleitet und teilweise abgeschlossen. Damit wurde wiederum ein wichtiger Beitrag zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf einen gemeinsamen Binnenmarkt geleistet. Nachdem im vergangenen Jahr mit sechs Beitrittskandidaten die Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft eröffnet wurden, konnten im Juni 2001 mit Lettland, Litauen und der Slowakei entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden. Im 2. Halbjahr 2001 wurden im Agrarbereich mit den Veterinär- und Pflanzenschutzfragen entsprechend dem vom Europäischen Rat in Nizza verabschiedeten Fahrplan für die Beitrittsverhandlungen erstmals konkrete Verhandlungen über landwirtschaftliche Sachthemen geführt. Des Weiteren haben im Rahmen des Heranführungsinstruments SAPARD (Sonderprogramm zur Vorbereitung der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums in den Beitrittsländern) die ersten Beitrittsländer mit der Akkreditierung nationaler Zahlstellen nunmehr alle Voraussetzungen erfüllt, sodass in 2002 voraussichtlich mit der Förderung konkreter Projekte zu rechnen ist.

Förderung der ländlichen Entwicklung durch die EU

Die Gemeinsame Agrarpolitik setzt seit der Agenda 2000 verstärkt auf strukturelle Akzente zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und auf eine integrierte Politik für den ländlichen Raum als „zweite Säule“ neben der Marktpolitik. Für die Förderperiode 2000 bis 2006 stehen Deutschland für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung aus der Abteilung Garantie des EAGFL Mittel in Höhe von rund 5,3 Mrd Euro zur Verfügung. Zusammen mit den Mitteln aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, die zusätzlich für die deutschen Ziel 1-Gebiete bereitstehen, fließen entsprechend der EAGFL-Verordnung insgesamt rund 8,7 Mrd Euro in Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung. Damit steht Deutschland in diesem Förderbereich ein höheres Mittelvolumen zur Verfügung als in der zurückliegenden Förderperiode 1994 bis 1999. Die Förderung der ländlichen Entwicklung beruht auf Entwicklungsplänen der Länder, die von der Europäischen Kommission genehmigt und finanziell unterstützt werden. In diesen Entwicklungsplänen greifen die Länder mehr oder weniger stark auf Förderungsgrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zurück. Im Rahmen der Modulation will die Bundesregierung die finanziellen Mittel der zweiten Säule weiter verstärken. Hierdurch wird die wachsende Bedeutung der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Neuausrichtung der Agrarpolitik verdeutlicht. Die Verwendung der Modulationsmittel ist entsprechend den derzeit gültigen EU-Regeln auf neue Maßnahmen oder neue Begünstigte im Förderschwerpunkt Umwelt und Ausgleichsmaßnahmen beschränkt.

2. Fischereipolitik

Gesamtfangmengen und Quoten für 2002

Viele Fischbestände befinden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Jahr für Jahr wird ein größer werdender Anteil der natürlich nachwachsenden Meeresfische gefangen, was immer mehr zum Rückgang der erwachsenen Laicherbestände (Elternbestand) führt.

Wie in jedem Jahr legte der Fischereirat der EU im Dezember 2001 die Gesamtfangmengen (TACs) und die nationalen Fangquoten für das kommende Jahr fest, und zwar sowohl für die interne Fischerei im EU-Meer als auch für die externe Fischerei in Drittlandsgewässern und im internationalen Bereich, soweit er von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet wird. Dadurch wurde den Fischern die volle Nutzung der Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 2002 an gesichert. Deutschland unterstützte im Rahmen der gesamten Verhandlungen nachdrücklich den Ansatz der Kommission, alle TACs und Quoten so festzulegen, dass die gefährdeten Bestände wieder aufgebaut werden können. Zur Umsetzung dieser Forderung sollte die Festsetzung der jährlichen Fangmengen durch den Fischereirat ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen nach dem Vorsorgeprinzip erfolgen. Dies war allerdings so nicht durchsetzbar. Trotz des Widerstands einiger Mitgliedsstaaten konnten aber aufgrund der schlechten Bestandssituation bei vielen Fischarten die Gesamtfangmengen für das Jahr 2002 auf

z. T. deutlich geringerem Niveau als im Vorjahr festgelegt werden. Bei einzelnen Beständen mit günstiger Bestandentwicklung wurden die Fangmöglichkeiten aber auch angehoben. Für Deutschland sind die Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung. Dort haben sich die für uns wichtigen Fischbestände weiter verschlechtert, sodass die Fangmengen für Dorsch und Hering in der Ostsee sowie für Scholle und Seezunge in der Nordsee gegenüber dem Vorjahr reduziert werden mussten. Während die Fangmengen beim Hering in der Nordsee und beim Lachs in der Ostsee gleich geblieben sind, konnten sie bei Seelachs, Schellfisch und Makrele indes angehoben werden. Die beschlossenen Fangregelungen für 2002 eröffneten der deutschen Seefischerei Fangquoten von insgesamt rund 270 000 t (Vorjahr: 294 000 t). Davon entfielen rund 180 000 t (Vorjahr: 204 000 t) auf das EU-Meer und rund 90 000 t (Vorjahr: 90 000 t) auf den externen Bereich. An der deutschen Gesamtquote hat die Kutterfischerei einen Anteil von rund 108 000 t (davon entfielen rund 75 000 t auf die sieben traditionellen Arten Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Rotbarsch, Scholle, Seezunge, Hering) und die Hochseefischerei von rund 162 000 t (davon rund 90 000 t traditionelle Arten).

Sonstige Fragen nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung

Im Juni 2001 befasste sich der Fischereirat mit dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Das Grünbuch bildet die Grundlage für die alle zehn Jahre stattfindende Überprüfung der GFP. Es gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile, nämlich in die Analyse der derzeitigen Situation der GFP und in die Darstellung der Optionen und Präferenzen für eine künftige GFP. Nach Auffassung der Kommission ist aus biologischer Sicht eine große Anzahl von Beständen in ihrer Existenz gefährdet. Die Ursachen hierfür liegen vor allem in einer zu großen Fischereiflotte und in unzureichenden Bewirtschaftungsverfahren. Die Bundesregierung teilt die Analyse der Kommission und unterstützt sie in ihren Zielsetzungen für eine neue GFP, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige und ökologisch verantwortliche Fischerei, die Einführung eines Umweltzeichens für Fischereiprodukte und den Abbau der Überkapazitäten bei den Flotten. Sie ist gleichzeitig – wie die Kommission – für die Beibehaltung der bewährten Grundsätze der GFP, vor allem für den Grundsatz der relativen Stabilität und des beschränkten Zugangs zu den 12-Seemeilen-Zonen sowie zur Nord- und Ostsee. Im Dezember 2001 legte die Europäische Kommission dem Fischereirat einen Wiederaufbauplan für Kabeljau und Seehecht in der Nordsee und in den westbritischen Gewässern vor. Dies ist notwendig, weil die Bestände unterhalb des für eine erfolgreiche Reproduktion notwendigen biologischen Minimums liegen. Der Wiederaufbauplan soll dafür sorgen, dass die Bestände in jedem Jahr um rund 30 bzw. 15 % wachsen. Dies soll durch eine Absenkung der fischereilichen Sterblichkeit, durch verbesserte technische Maßnahmen (Erhöhung der Selektivität der Fanggeräte, vorübergehende Gebiets-schließungen) und durch eine Reduzierung des Fischereiaufwandes (Beschränkung der Seetage) erreicht werden. Einige Sofortmaßnahmen (z. B. Einführung einer höheren

Maschenöffnung) wurden bereits unmittelbar durch Kommissionsverordnung in Kraft gesetzt.

VI. Justiz und Inneres

1. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein

Der Amsterdamer Vertrag hat die EU-Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres auf eine neue Grundlage gestellt. Innerhalb von fünf Jahren soll ein gemeinsamer „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufgebaut werden. Die Sondertagung des Europäischen Rats zur Justiz- und Innenpolitik in Tampere am 15./16. Oktober 1999 hat den Startschuss für dieses neue große Integrationsprojekt der EU gegeben, das ein wesentliches Element des „Europas der Bürger“ ist. Der Europäische Rat hat in den Bereichen Asyl/Migration, Gemeinsamer Rechtsraum und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität über 50 konkrete Aufträge an den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ erteilt.

Wichtige Projekte sind der Aufbau eines gemeinsamen Asylsystems und die Entwicklung eines umfassenden Migrationskonzepts zur Bekämpfung der Ursachen von Flucht und Vertreibung in den Herkunftsländern. Im Polizeibereich steht insbesondere auch vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA die Intensivierung aller Formen der polizeilichen Zusammenarbeit im Vordergrund. Dies gilt ganz besonders für die Stärkung von Europol, die Arbeit der operativen Task Force der Polizeichefs und die Europäische Polizeiakademie.

Für zentrale Fragen des europäischen Rechtsraumes konnte – nicht zuletzt in Reaktion auf die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 – eine politische Einigung erzielt werden. Dazu gehören u. a. die Einführung eines Europäischen Haftbefehls, die Schaffung gemeinsamer Definitionen für Terrorismus (vgl. C. VII.), Menschenhandel und Schleuserkriminalität sowie der Beschluss zur Einrichtung von EUROJUST als Stelle zur Koordinierung der Ermittlungen der nationalen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität. Im zivilrechtlichen Bereich sind wichtige Fortschritte erzielt worden sowohl bei der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen als auch bei der Harmonisierung zivilverfahrensrechtlicher Verfahrensvorschriften. Dies gilt u. a. für die Projekte der Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels, Harmonisierung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme.

2. Justizpolitische Zusammenarbeit

a) Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen

Die am 29. Mai 2000 vom Rat der EU (Justizminister) verabschiedete Verordnung des Rates über die Zuständigkeit

und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ist am 1. März 2001 für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark in Kraft getreten. Dadurch ist die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und damit zusammenhängenden Sorgerechts-sachen vereinheitlicht und die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen sichergestellt worden.

Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Rat der EU hat am 22. Dezember 2000 die Verordnung (Nr. 44/2001) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verabschiedet. Sie tritt zum 1. März 2002 in Kraft und ersetzt für die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968. Die Verordnung strafft und vereinfacht das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren. Den Bürgern der EU wird damit die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert.

Verordnung des Rates über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

Die Ratsarbeitsgruppe arbeitet auf Vorschlag der Kommission an einem Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung. In dieser Verordnung soll in Anlehnung an die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen eine Regelung der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung erreicht werden. Zentrale Behörden der Mitgliedstaaten sollen die Zusammenarbeit verbessern. Neben dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sollen Sonderregelungen über die Rückführung von Kindern ausgearbeitet werden.

Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht

Die Französische Republik hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht in der Ratsarbeitsgruppe vorgelegt. Der Entwurf sieht die unmittelbare Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht vor, soweit auf diese die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen anwendbar ist. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen über die Rückführung eines Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wenn es nach Ausübung des Umgangsrechts nicht an diesen zurückgekehrt ist. Auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung sollen zentrale Behörden die Zusammenarbeit verbessern.

Verordnung des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung für Aktivitäten der Gemeinschaft zur Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen

Die Kommission hat den Entwurf einer Verordnung des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung für Aktivitäten der Gemeinschaft zur Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen vorgelegt. Im Anschluss an auslaufende Förderprogramme soll der Entwurf den Rahmen für eine finanzielle Unterstützung von Projekten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fördern und erleichtern, schaffen.

Zustellungsverordnung

Die nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 29. Mai 2000 vom Rat erlassene Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist am 31. Mai 2001 in Kraft getreten. Die Verordnung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des am 26. Mai 1997 unterzeichneten, jedoch nicht in Kraft getretenen Zustellungsübereinkommens.

Beweisaufnahmeverordnung

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam hat der Rat am 28. Mai 2001 auf deutsche Initiative hin die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen erlassen. Die Verordnung ist ab dem 1. Januar 2004 anwendbar. Nach dem Vorbild der Zustellungsverordnung wird dadurch die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen weiter vereinfacht und beschleunigt.

Justizielles Netz

Mit seiner Entscheidung vom 28. Mai 2001 (2001/470/EG) hat der Rat die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen beschlossen. Die Entscheidung gilt ab dem 1. Dezember 2002 und soll die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen erleichtern. Des Weiteren soll auf ihrer Grundlage ein Informationssystem für die Öffentlichkeit eingerichtet werden.

b) Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

EUROJUST

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 6. Dezember 2001 einen Beschluss über die Einrichtung von EUROJUST gebilligt. Jeder Mitgliedsstaat soll einen Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamten in die gemeinsame Stelle entsenden, um die justizielle Zusammenarbeit zur Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verbessern und die Koordinierung von Ermittlungsverfahren zu erleichtern. EUROJUST soll auch mit anderen Institutionen (Europol, OLAF) und mit Ermittlungsbehörden von Drittstaaten zusammenarbeiten. EUROJUST soll seine Arbeit im laufenden Jahr aufnehmen. Im Vorgriff auf EUROJUST

ist bereits seit dem 1. März 2001 eine vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit in Brüssel tätig.

Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl (EU-HB) basiert auf den Schlussfolgerungen des ER Tampere (Nr. 33: gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen; Nr. 35: erleichterte Überstellung von Personen, die sich nach rechtskräftiger Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen). Durch das neue Rechtsinstrument soll das bisherige Auslieferungsverfahren ersetzt werden, das sich insgesamt als zu schwerfällig und zu langsam erwiesen hat.

Ersucht eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates auf der Grundlage des EU-HB um Festnahme und Überstellung einer Person entweder zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung, soll diese Entscheidung auf dem gesamten Gebiet der EU grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Betroffene festgenommen wurde, hat jedoch das Recht, den EU-HB auf bestimmte, enumerativ aufgezählte Kautelen hin zu überprüfen, bzw. über die Frage der Zulässigkeit der Überstellung die Entscheidung eines Gerichts herbeizuführen. Ein wesentlicher Aspekt des EU-HB ist die Straffung des Verfahrens durch den Wegfall der administrativen Ebene, d. h. der Bewilligung. Ist der Betroffene mit seiner Überstellung nicht einverstanden, so entscheidet ein Gericht über die Vollstreckung des EU-HB. Diese gerichtliche Entscheidung ist Grundlage der Überstellung. Einer weiteren, darüber hinausgehenden Zulässigkeitsentscheidung bedarf es nicht mehr. Darüber hinaus sieht der Rahmenbeschluss für die Durchführung des Verfahrens Fristen vor (innerhalb von 60 Tagen soll das Verfahren abgeschlossen sein, wenn der Betroffene seiner Überstellung nicht zustimmt. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf 90 Tage verlängert werden). Die Mitgliedstaaten haben im Dezember 2001 eine politische Einigung über die wesentlichen Modalitäten erzielt.

Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass eine ausländische Entscheidung (hier: Sicherstellungsentscheidung) weitgehend unmittelbar im ersuchten Staat („Vollstreckungsstaat“) anerkannt und vollstreckt werden soll. „Sicherstellungsentscheidung“ bezeichnet jede, von einer zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats getroffene Maßnahme, mit der vorläufig jede Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen oder Beweismaterial verhindert werden soll. Eine Überprüfung der ausländischen Entscheidung findet nur noch in geringem Umfang statt. Die Entscheidungsbehörde übersendet der Vollstreckungsbehörde zu diesem Zweck ein Begleitpapier sowie die zugrunde liegende Entscheidung, die die Vollstreckungsbehörde dann „ohne weitere Formalitäten“ anerkennen und vollstrecken soll. Die endgültige Entscheidung über den sichergestellten Vermögensgegenstand bzw. das Beweismittel richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtshilfe in Strafsa-

chen. Mit einer politischen Einigung ist zu Beginn des Jahres 2002 zu rechnen.

Harmonisierung der Strafen

Verhandlungen über Rahmenbeschlüsse sind zunehmend dadurch erschwert worden, dass keine Einigkeit darüber besteht, welche Anforderungen sich aus Artikel 31 Bst. e EUV und der Schlussfolgerung Nr. 48 des Europäischen Rates von Tampere hinsichtlich einer Harmonisierung der Strafen ergeben. Die bisherige Praxis, in Rahmenbeschlüssen feste Untergrenzen für Höchststrafen („Mindesthöchststrafen“) festzulegen, wird von mehreren Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, abgelehnt. Im Rat (6./7. Dezember) wurden verschiedene Modelle zur Strafenharmonisierung kontrovers diskutiert. Zwischenzeitlich zeichnet sich ein Kompromiss ab.

Bekämpfung betrügerischen oder wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt

Im März 2000 hat Deutschland eine Initiative für einen Rahmenbeschluss über den strafrechtlichen Schutz gegen betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt eingebracht (ABl. EG Nr. C 253 vom 4. September 2000, S. 3). Sie zielt auf die Einführung eines einheitlichen strafrechtlichen (Mindest-) Standards gegen unlautere und potenziell schädliche Absprachen bei EU-weiten Ausschreibungen, um die finanziellen Interessen der Auftraggeber sowie einen fairen Wettbewerb bei Ausschreibungen zu schützen. Die Beratungen hierzu wurden im Europäischen Parlament im Februar 2001 aufgenommen.

Euro, Schutz gegen Geldfälschung

Auf eine schwedische Initiative (ABl. EG Nr. C 225 vom 10. August 2001, S. 9) hin hat der Rat am 16. November 2001 den Rahmenbeschluss zur Änderung des Rahmenbeschlusses über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L140 vom 14. Juni 2000, S. 1) angenommen. Danach wird eine Rückfallvorschrift als neuer Artikel 9a eingefügt.

Schutz vor Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Auf einen Vorschlag der Kommission hin hat der Rat den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln, dessen Ziel die Verbesserung der Sicherheit bargeldloser Zahlungsmittel durch strafrechtliche Maßnahmen ist, am 28. Mai 2001 angenommen (ABl. EG L 149 vom 2. Juni 2001, S. 1).

Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität

Dänemark hat seine Initiative für eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität

im Januar 2000 als Initiative für einen Rahmenbeschluss erneut eingebracht (ABl. EG Nr. C39 vom 11. Februar 2000, S. 4). Auf der Grundlage eines im Kernbereich auf dem Übereinkommen des Europarates zum Umweltstrafrecht aufbauenden Textes kam es am 15. März 2001 im Rat zu einer politischen Einigung. Durch den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 15. März 2001 (ABl. EG Nr. C 180 E S. 238 ff. vom 26. Juni 2001) entstand neuer Beratungsbedarf. Gegen den Richtlinienvorschlag wurden kompetenzrechtliche und inhaltliche Bedenken erhoben, der Entwurf des Rahmenbeschlusses wurde jedoch im Lichte der Kommissionsvorschläge ergänzt und im Ausschuss der ständigen Vertreter am 19. Dezember 2001 gebilligt. Da der geplante Rahmenbeschluss erheblich von der dänischen Initiative abweicht, wird derzeit das Europäische Parlament nochmals beteiligt. Eine Verabschiedung des Rahmenbeschlusses im Rat ist für Frühjahr 2002 zu erwarten.

Bekämpfung der Schleuserkriminalität

Am 29. Mai 2001 hat der Rat politische Einigung über zwei Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität erzielt: die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt und den Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt. In der Richtlinie werden die durch die Mitgliedstaaten zu sanktionierenden Verhaltensweisen definiert. Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese Verhaltensweisen als Straftaten einzustufen. Nach sprachlicher Überarbeitung werden die Rechtsinstrumente voraussichtlich unter spanischer Ratspräsidentschaft, im ersten Halbjahr 2002, förmlich beschlossen werden.

Zusatzprotokoll zum EU-Rechtshilfeübereinkommen vom 16. Oktober 2001

Der auf einer Initiative Frankreichs beruhende Entwurf eines Zusatzprotokolls zum EU-Rechtshilfeübereinkommen wurde im Anschluss an den ECOFIN-Rat am 16. Oktober 2001 gezeichnet. Der inhaltliche Schwerpunkt des Zusatzprotokolls ist die Verbesserung der Rechtshilfe zur Rückverfolgbarkeit von Erträgen aus Straftaten. Hierzu haben sich die Mitgliedstaaten zur Aufhebung noch möglicher Vorbehalte bei Ersuchen, die auf fiskalische strafbare Handlungen bezogen sind, und zum Verzicht auf den Einwand des Bankgeheimnisses bei Rechtshilfeersuchen verpflichtet.

Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

Die Verhandlungen über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie sind schon weit fortgeschritten. Die Mehrheit der Artikel ist konsensfähig. Umstritten ist noch die Frage der Sanktionen, insbesondere die Festlegung von Mindesthöchststrafen. Der Rahmenbeschluss wird voraussichtlich Änderungen

des innerstaatlichen Rechts erfordern. Das bezieht sich vor allem darauf, den Anwendungsbereich der Strafvorschriften über die Verbreitung, die Herstellung, den Erwerb und den Besitz kinderpornografischer Schriften in § 184 Absätze 3, 4 und 5 StGB auf Schriften auszudehnen, die den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben. Deutschland hat deshalb Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Bekämpfung des Menschenhandels

Am 28. September 2001 hat der Rat politische Einigung über einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielt. Der Rahmenbeschluss enthält eine Definition des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie der sexuellen Ausbeutung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen und für schwerwiegende Straftaten Freiheitsstrafe vorzusehen, deren Höchstmaß nicht unter acht Jahren liegen darf. Für Deutschland besteht Parlamentsvorbehalt. Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit im Bereich des Strafrechts klarstellende Änderungen hinsichtlich bestimmter Erscheinungsformen des Menschenhandels erforderlich sein könnten. Auch die Festlegung, dass jede Person unter 18 Jahren als Kind anzusehen ist, wird eine entsprechende Prüfung erforderlich machen.

Ahnung von Verkehrsverstößen

Das Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen („Schengen III“) geht auf eine deutsche Initiative zurück und wurde am 28. April 1999 in Luxemburg von der Bundesrepublik Deutschland und 14 weiteren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Nachdem der Juristische Dienst im Dezember 1999 formale Fehler bei der Assoziierung Norwegens und Islands aufgezeigt hatte, die eine nochmalige Neubefassung des Rates mit dem Übereinkommen erforderlich machen, hat Deutschland mit Schreiben vom 1. März 2001 eine Initiative zur Neuannahme des Übereinkommens in den Rat eingebracht. Die Initiative enthält die materiellen Bestimmungen des ursprünglichen Vertragstextes.

3. Innenpolitische Zusammenarbeit

a) Zuwanderungs- und Asylpolitik

Zuwanderungspolitik

Dem Rat liegen folgende Richtlinienvorschläge der Kommission vor: Vorschlag für eine Richtlinie zur Familienzusammenführung (der ER Laeken hat die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags bis Ende April 2002 gebeten); Vorschlag für eine Richtlinie zur Regelung des Status der Drittstaatsangehörigen mit einem Daueraufenthaltsrecht; Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die Beratungen zu den Richtlinienvorschlägen werden 2002 im Rat fortgesetzt. Die Kommission hat im September 2001 dem Rat

überdies eine Mitteilung zur Anwendung des Instruments der „offenen Koordinierung“ im Bereich der Migrationspolitik vorgelegt.

Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in Massenfluchtsituationen

Im Juli 2001 hat der Rat die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in Massenfluchtsituationen verabschiedet. Die Richtlinie regelt die Auslösung des Schutzsystems in der EU für Flüchtlinge aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Rates. Dieser Schutz kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewährt werden. Die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt durch das so genannte Pledging-Verfahren, das die Zustimmung der aufnehmenden Mitgliedstaaten und der Flüchtlinge vorsieht.

Richtlinienvorschlag über Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern

Der Richtlinienvorschlag über die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern soll den Rahmen für möglichst vergleichbare Lebensbedingungen von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten schaffen, um insbesondere unerwünschte Phänomene wie das so genannte „Asylshopping“ und Sekundärmigration vermeiden zu helfen. Insgesamt ist der Vorschlag aus deutscher Sicht zu begrüßen, da er in wesentlichen Teilen den Versorgungsleistungen entspricht, die in Deutschland gewährt werden. Einzelne Fragen sind allerdings noch zu erörtern, und es wird in den weiteren Verhandlungen darauf ankommen, wie die zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen in Europa angenähert werden können.

Verordnungsvorschlag zur Ablösung des Dubliner Übereinkommens und Richtlinienvorschlag für Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen und für anderweitigen internationalen Schutz

Mit der Vorlage des Verordnungsvorschlages zur Ablösung des Dubliner Übereinkommens über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates sowie des Richtlinienvorschlages für Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen und für anderweitigen internationalen Schutz hat die Kommission alle Vorschläge zum Asyl- und Flüchtlingsrecht vorgelegt. Die Erörterungen im zweiten Halbjahr 2001 konzentrierten sich auf den Richtlinienvorschlag für Mindestnormen zu Asylverfahren, zu dem unter belgischem Ratsvorsitz Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit verabschiedet wurden. Die Kommission ist in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Laeken aufgefordert worden, bis April 2002 geänderte Vorschläge zum Asylverfahren und zur Verordnung über die Ersetzung des Dubliner Übereinkommens vorzulegen.

Visumpolitik

Das Konzept einer europäischen Visumpolitik ist weitgehend ausgearbeitet:

Nach der Verordnung über abschließende gemeinsame Listen über visumpflichtige und visumfreie Länder – kön-

nen die Mitgliedstaaten lediglich über in der Verordnung aufgelistete Ausnahmen (bei der Visumpflicht z. B. für Diplomaten- und Dienstpassinhaber sowie bei Visumfreiheiten beispielsweise über die Visumpflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) noch national entscheiden. Ein Verordnungsvorschlag über die Einführung einer wirksam gegen Fälschung und Verfälschung gesicherten einheitlichen EU-Visummarke wurde von der EU-Kommission im Herbst 2001 vorgelegt (auf der Basis deutscher Entwicklungsarbeiten). Ziel ist die hochsichere Integration von Lichtbildern in die EU-Visa.

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion der Schengenstaaten über die Visumbeantragung, -prüfung, -entscheidung und -ausstellung wird periodisch aktualisiert und – soweit nötig – weiter angepasst. 2001 wurde z. B. eine Harmonisierung der bislang unterschiedlichen Erhebungspraxis für Visagebühren vorgenommen (Gebühr soll spätestens ab Juli 2004 unabhängig von der Entscheidung über den Visumantrag stets in voller Höhe erhoben werden). Für die Behandlung von Reiseunternehmen im Visumverfahren sollen einheitliche Verfahren eingeführt werden. Damit soll Wettbewerbsverzerrungen und Erscheinungen des so genannten „Visumshoppings“ entgegengewirkt werden.

Bei der Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen geht es um das vertrauensvolle Miteinander der Mitgliedstaaten. Gemäß den Aufträgen des Europäischen Rates von Tampere soll auch die Einrichtung gemeinsamer Visastellen geprüft werden. Der Schwerpunkt der weiteren Arbeiten wird sich mehr und mehr zum einen auf die Sicherung der einheitlichen Anwendung der Visumpraxis und zum anderen auf die Prüfung des notwendigen Aktualisierungsbedarfes der bestehenden Normen verlagern. Zugleich stehen – infolge der Ereignisse des 11. September 2001 – einige Elemente des Regelwerkes zur Prüfung bzw. Neugestaltung an. Dies betrifft die Nutzung der im Visumverfahren vorliegenden Informationen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus, den Aufbau einer Europäischen Visumdatei (EU-Kommission hat eine Machbarkeitsstudie angekündigt), die Integration von weiteren biometrischen Informationen im Visumverfahren und im Visumdokument sowie die Nutzung biometrischer Methoden bei der Dokumentenprüfung.

Rückführungspolitik

Am 22. November 2001 ist mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China das erste Rückübernahmeabkommen der EU mit einem Drittstaat paraphiert worden. Die Verhandlungen mit Sri Lanka und Macau sind im Sommer bzw. Herbst 2001 aufgenommen worden und zum Teil weit fortgeschritten. Weitere Verhandlungsmandate für Rückübernahmeabkommen der EU mit Marokko, Pakistan und Russland hat der Rat der Kommission bereits im September 2000 erteilt.

Der Rat hat am 28. Mai 2001 die Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen verabschiedet. Damit wird für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, Ausweisungsentscheidungen der Behörden anderer Mitgliedstaaten zu

vollstrecken, sofern die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Illegale Zuwanderung und Schleusungskriminalität

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 registrierten die deutschen Grenzbehörden insgesamt 28 560 (31 485) unerlaubte Einreisen (minus 9,3 %), 2 463 (2 740) Schleuserfestnahmen (minus 10,1 %), 9 194 (10 320) geschleuste Personen (minus 10,9 %) und 26 769 (25 062) unerlaubt aufhältige Ausländer (plus 6,8 %). Hauptherkunftsländer der unerlaubt eingereisten Personen sind Rumänien mit 2 916 (3 456), Bundesrepublik Jugoslawien mit 2 521 (2 822), der Irak mit 2 216 (1 940), die Türkei mit 2 184 (1 597) und Afghanistan mit 2 075 (3 231) Personen.

Der Brennpunkt der grenzpolizeilichen Feststellungen liegt – mit steigender Tendenz – an der deutsch-österreichischen EU-Binnengrenze mit 8 210 (7 404) unerlaubt eingereisten Personen und 1 137 (961) festgenommenen Schleusern. Trotz eines deutlichen Rückgangs der Aufgriffszahlen bildet die deutsch-tschechische EU-Außengrenze mit 7 141 (11 739) unerlaubten Einreisen, 708 (934) Schleuserfestnahmen und 3 419 (4 777) geschleusten Personen einen zweiten grenzpolizeilichen Brennpunkt. An den deutschen EU-Außengrenzen sind die unerlaubten Einreisen von 16 310 auf 11 695 (um ein Viertel) deutlich zurückgegangen. Dagegen verzeichneten die deutschen EU-Binnengrenzen einen deutlichen Anstieg der unerlaubten Einreisen (um ein Viertel) von 12 928 auf 16 377 Feststellungen. Die Anzahl der an den deutschen EU-Binnengrenzen festgenommenen Schleuser überstieg mit 1 265 Personen erstmals die der deutschen EU-Außengrenzen mit 1 157.

b) Polizeiliche Zusammenarbeit

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Mit dem auf der Ratstagung am 27. September 2001 erzielten politischen Einvernehmen über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels werden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und Aufnahme von Personen unter Anwendung von Gewalt, Täuschung und Betrug zum Zwecke der Ausbeutung (u. a. Prostitution) unter Strafe gestellt wird. Der am 16. Oktober 2001 gefasste Beschluss, das Protokoll der Vereinten Nationen betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen und Munition im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen, ergänzt die Bemühungen zur weltweiten Bekämpfung der organisierten Kriminalität um einen wichtigen Teilbereich.

Bekämpfung der Drogenkriminalität

Am 28. Mai 2001 verabschiedete der Rat einen Beschluss über das System für die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder für die kriminaltechnische Analyse von Proben, mit der die Wirksamkeit der Bekämpfung der il-

legalen Herstellung von und des illegalen Handels mit Drogen erhöht wird. Im engen Zusammenhang damit steht die Übereinkunft zur Notwendigkeit der raschen Entwicklung eines Systems der speziellen kriminaltechnischen Profilanalyse synthetischer Drogen.

Bekämpfung der Finanzkriminalität und der Geldwäsche

Zur weiteren Intensivierung der Bekämpfung der Geldwäsche erzielte der EU-Ministerrat im September 2000 eine politische Einigung über eine Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Geldwäscherichtlinie von 1991 von bisher aus Drogendelikten stammenden Erträgen auf solche, die aus schweren Straftaten stammen. Gleichzeitig wird auch eine Reihe nicht finanzieller Tätigkeiten und freier Berufe in die Mitwirkungspflichten der Richtlinie einbezogen. Dem in einem Vermittlungsverfahren zwischen Europäischem Parlament und EU-Ministerrat erarbeiteten Kompromiss stimmte die Delegation des Europäischen Parlaments am 17. Oktober 2001 zu. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr aufgefordert, die neue Richtlinie innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. In Deutschland ist die Novellierung des Geldwäschegesetzes in Arbeit.

Europol

Am 6./7. Januar 2001 stimmte der Rat der Justiz- und Innenminister dem Beschlussentwurf zur Ausweitung des Mandats von Europol zu. Durch diesen Ratsbeschluss wird die Zuständigkeit von Europol ab dem 1. Januar 2002 auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität ausgedehnt. Der Rat billigte weiterhin am 27. September 2001 ein Verzeichnis möglicher Änderungen des Europol-Übereinkommens. Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses wird in den Ratsgremien über notwendige Änderungen des Übereinkommens beraten. Unter spanischem Vorsitz wird die Erörterung einer Initiative weitergeführt werden, die es Europol erlaubt, an Gemeinsamen Ermittlungsteams teilzunehmen und die Europol die Möglichkeit eröffnet, die Einleitung von Ermittlungsverfahren in den Mitgliedstaaten anzuregen. Ein weiterer Bestandteil dieser Initiative ist der Vorschlag, das Übereinkommen um eine Regelung zu ergänzen, die Änderungen des Europol-Übereinkommens ohne Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ermöglicht. Als Folge der Umsetzung der durch den Sonderrat vom 20. September 2001 (Justiz und Inneres) beschlossenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung schloss Europol am 6. Dezember 2001 mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen über den Austausch nicht personenbezogener Daten ab. Außerdem ermächtigte der Rat den Europol-Direktor, mit den Vereinigten Staaten die Verhandlungen über ein Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten aufzunehmen.

Schengen

Im Berichtsjahr ist der Kreis der Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Acquis praktisch anwenden und zwischen denen der freie Personenverkehr realisiert ist, auf 15 angewachsen. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom

1. Dezember 2000 über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Island und Norwegen (vgl. ABl. EG L 309 vom 9. Dezember 2001, S. 24 ff.) sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu den nordischen Staaten am 25. März 2001 aufgehoben worden.

Belgien, Frankreich und Spanien haben am 25. September 2001 eine gemeinsame Initiative zur Änderung des Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgelegt (vgl. ABl. EG C 285 vom 11. Oktober 2001, S. 3 f.). Danach soll die Befugnis zur grenzüberschreitenden Observation im Rahmen eines Strafverfahrens auch auf das Täterumfeld ausgedehnt und der für Eilfälle geltende Straftatenkatalog um bestimmte Delikte erweitert werden. Im Interesse der Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird dieser Vorstoß von der Bundesregierung begrüßt.

Die Schweiz hat am 31. Januar 2001 in einem Schreiben an den damaligen Ratsvorsitz und die Kommission das Interesse an einer Assoziierung am Schengen-Acquis und am Dubliner Übereinkommen nach dem Vorbild von Island und Norwegen zum Ausdruck gebracht. Auf der Basis der diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001 konnte die Prüfung der wichtigsten Fragen für dieses Ansinnen vorangetrieben werden. In Anbetracht der geographischen Insellage der Schweiz und vor dem Hintergrund der Kompletzierung der europäischen Sicherheitsarchitektur unterstützt die Bundesregierung im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzepts eine entsprechende Einbeziehung der Schweiz. Das Fürstentum Liechtenstein hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2001 ebenfalls sein Interesse an einer solchen Assoziierung bekundet.

In den zuständigen EU-Gremien wurde unter maßgeblicher deutscher Beteiligung die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS der zweiten Generation, dem SIS II, beraten. Die technischen, polizeifachlichen und datenschutzrechtlichen Aspekte des SIS als eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen im Schengener Raum sollen den wachsenden Anforderungen an die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der illegalen Zuwanderung und des internationalen Terrorismus angepasst werden. Das SIS II ist auch wegen der vorgesehenen Anbindung der neuen EU-Staaten Mittel- und Osteuropas von herausragender Bedeutung. Mit der Annahme zweier Rechtsakte im Dezember 2001 können die Arbeiten zum Aufbau des SIS II wie geplant im Jahr 2002 beginnen.

Europäische Polizeiakademie

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2000 die Europäische Polizeiakademie eingerichtet. Die Europäische Polizeiakademie wurde als Netzwerk, bestehend aus den nationalen Ausbildungseinrichtungen – für Deutschland Polizeiführungsakademie in Münster – konzipiert. Aufgabe der Europäischen Polizeiakademie ist es, die Polizeibeamten Europas mit den Instrumentarien der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit für die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung vertraut zu machen und gemeinsame Standards für die Ausbildung in diesem Bereich zu

entwickeln. Ferner führt die Europäische Polizeiakademie Fortbildungsseminare zu wichtigen und aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Kriminalität und Hospitationen der Polizeibeamten in ausländischen Dienststellen durch. Die Europäische Polizeiakademie steht auch den Beitrittskandidaten der EU offen, um diese noch stärker an den EU- und Schengen-Acquis heranzuführen. Der Standort des Sekretariates ist bisher noch nicht festgelegt. Hierüber wird im Rat entschieden. Bisher haben Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Italien und Spanien Interesse bekundet.

Europäische Grenzpolizei

Der Gedanke, eine Europäische Grenzpolizei zu schaffen, wurde Anfang 2001 von Italien wieder aufgenommen. Bundesinnenminister Schily ist einer der Mitinitiatoren dieser Idee. Die Einsetzung einer Europäischen Grenzpolizei, durch die die Außengrenzen der Union besser überwacht werden können, ist auch in der gemeinsamen deutsch-französischen Erklärung von Nantes über die großen europapolitischen Prioritäten enthalten (23. November 2001). Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU herrscht zunehmend die Einsicht vor, gegen unkontrollierte Migration und die allgemeinen Formen der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität nur gemeinsam vorgehen zu können. Die Sicherung der EU-Außengrenzen – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme neuer EU-Beitrittskandidatenstaaten in Mittel- und Osteuropa – hat dabei zentrale Bedeutung.

Seit Oktober 2001 arbeiten Experten aus Deutschland, Frankreich, Spanien und Belgien unter der Organisationsleitung Italiens an einer Machbarkeitsstudie, die die Schaffung einer „Europäischen Grenzpolizei“ zum Inhalt hat. Das Projekt wird durch ODYSSEUS-Mittel der EU unterstützt. Bereits im Juni 2002 soll die Studie in Rom vorgestellt werden. Bisher handelt es sich bei dem Thema „Europäische Grenzpolizei“ lediglich um einen Arbeitstitel. Konkrete Vorstellungen, wie man ein solches Projekt umsetzen kann, gibt es derzeit nicht. Sie sollen im Rahmen der Studie erarbeitet werden.

Maßnahmen der Zollverwaltung

- Bekämpfung schwerer Wirtschaftskriminalität im Zollbereich:
Das auf deutsche Initiative verabschiedete „Neapel II-Übereinkommen“ über die EU-Zollzusammenarbeit schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine noch engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen im Binnenmarkt und schafft neue Möglichkeiten zur Bekämpfung schwerer Wirtschaftskriminalität im Zollbereich (z.B. Rauschgift-, Waffen-, Alkohol- und Zigarettenschmuggel). Moderne Formen der Zusammenarbeit wie grenzüberschreitende Observation, Nacheile, Einsatz verdeckter Ermittler und gemeinsame Ermittlungsteams von Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten fördern entscheidend die noch effizientere Bekämpfung von Schmuggel und Zollbetrug.
- Aktennachweissystems für Zollzwecke:
Auf eine gemeinsame Initiative Deutschlands, Frank-

reichs und Belgiens soll ein EU-Aktennachweissystems für Zollzwecke errichtet werden. Das System wird den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten Hinweise über die Existenz von Akten über abgeschlossene oder laufende Ermittlungen bei Zollzuwiderhandlungen geben und den Informationsaustausch im Rahmen des EU-Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen wesentlich beschleunigen. Damit werden die Zollfahndungen aller Mitgliedstaaten künftig so koordiniert arbeiten können, als seien sie eine Verwaltung.

c) Zusammenarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz

Der Rat hat im Oktober 2001 das EU-Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz verabschiedet. Dieses wird gerade auch im Hinblick auf die terroristische Bedrohung zügig umgesetzt. Für den ABC-Bereich sind die kompetenten Stellen und die 24-Stunden Einsatzbereitschaft für Brüssel benannt worden und damit für alle EU-Mitgliedstaaten schnell verfügbar. Deutschland wirkt darauf hin, dass die Instrumente des Gemeinschaftsverfahrens, orientiert an den für Europa relevanten Szenarien, konkretisiert und mit Leben gefüllt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Informations- und Kommunikationssystems, der Einsatzgrundsätze, der auf den gemeinsamen Einsatz bezogenen Ausbildungsaspekte, der Transportproblematik sowie der gemeinsamen Organisation der Arzneimittel (Sera, Antidota) -bevorratung und -forschung. Die Europäischen Räte von Gent und Laeken vom Oktober bzw. Dezember 2001 enthalten Überlegungen zur Einrichtung eines Katastrophenschutzkoordinators bzw. einer Agentur für den Katastrophenschutz.

VII. Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus

Nicht erst seit den Ereignissen vom 11. September 2001 ist es der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus wirksame Instrumente zum Schutz des gemeinsamen Europäischen Rechtsraumes auch auf europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen. Ein Durchbruch gelang hier mit der politischen Einigung über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus, der nicht nur erstmals eine gemeinsame europäische Definition des Terrorismus bzw. terroristischer Aktivitäten enthält, sondern auch einen Katalog von Straftaten, deren Verfolgung in diesem Zusammenhang erforderlich ist und darüber hinaus einen europaweit einheitlichen Rahmen für die Strafen festlegt, die jeweils im nationalen Recht für bestimmte Formen der Ausführung und Beteiligung an terroristischen Aktivitäten vorzusehen sind. Weitere wichtige Instrumente zur europaweiten Terrorismusbekämpfung sind EUROJUST, der Europäische Haftbefehl und der Rahmenbeschluss zum „freezing of assets“.

Terrorismusbekämpfung, Bereich Inneres

Die Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington

haben eine neue Dimension internationalen, terroristischen Handelns deutlich gemacht, deren wirksame Bekämpfung eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung erfordert. Am 20. September 2001 hat der Rat für Justiz und Inneres hierzu ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet, das durch die Sondertagung des Europäischen Rates am 21. September bestätigt und ergänzt worden ist. Für den Bereich Inneres sieht dieses insbesondere vor:

- die Einrichtung einer aus nationalen Experten zusammengesetzten Spezialeinheit für Terrorismusbekämpfung bei Europol mit dem Ziel, die jeweiligen nationalen Informationen zur aktuellen terroristischen Bedrohung zusammenzuführen, um so aus der Perspektive der Gesamtschau eine Gefährdungseinschätzung für die EU-Mitgliedstaaten zu erlangen, die die Gefahr drohender Anschläge einschätzt, mögliche Anschlagssziele benennt und so eine aussagekräftige Grundlage für erforderliche Schutzmaßnahmen vermittelt,
- die Einrichtung eines Systems zum schnellen Informationsaustausch über terroristische Vorfälle zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Aufklärung von terroristischen Handlungen sowie die Verfolgung von terroristischen Tätern zu verbessern und weitere terroristische Anschläge zu verhindern,
- die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die jeweils ergriffenen nationalen Bekämpfungsmaßnahmen mit dem Ziel einer sich daran anschließenden, vergleichenden Bestandsaufnahme und der Entwicklung gemeinsamer Alarm- und Aktionspläne für grenzüberschreitende terroristische Angriffe.

Deutschland beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der genannten Maßnahmen und setzt sich gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten darüber hinaus für die Prüfung folgender weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene ein:

- Verwendung der künftig in der zentralen Eurodac-Datenbank gespeicherten Daten für polizeiliche Zwecke,
- Verwendung von Erkenntnissen aus dem Visa-Konsultationsverfahren für die Sicherheitsbehörden und Schaffung einer einheitlichen Liste der konsultationspflichtigen Staaten,
- Einrichtung gemeinsamer Visadateien und eines Europäischen Zentralregisters über die im Europäischen Unionsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen,
- Einführung neuer Methoden zur Identitätssicherung und Identifizierung.

VIII. Verkehrspolitik

Verkehrspolitik, allgemein

Die gemeinsame Verkehrspolitik stand während des Jahres 2001 im Zeichen

- eines neuen Weißbuches der Kommission,

- der Diskussion über ein europäisches ziviles Satellitennavigationssystem („Galileo“),
- seit dem 11. September 2001 der Arbeiten an der verstärkten Sicherung des Luftverkehrs gegen terroristische Anschläge und an der Bewältigung der Folgen der Attentate für die Luftverkehrswirtschaft.

Daneben gab es erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung der Sicherheit auf See, der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, der Harmonisierung der Sozialbedingungen im Straßenverkehr und der Stärkung der Wettbewerbsposition der Eisenbahnen.

Weißbuch der Europäischen Kommission „Die gemeinsame Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft“

Die Kommission hat am 12. September 2001 nach dem Weißbuch von 1992 zum zweiten Male ein Weißbuch zur gemeinsamen Verkehrspolitik herausgegeben. Das Weißbuch enthält folgende Grundaussagen:

- In der Zeit von 2000 bis 2010 wird ein Wachstum des Güterverkehrs in Europa um 38 %, des Personenverkehrs um 24 % erwartet, beides konzentriert auf heute schon saturierte internationale Achsen, Knotenpunkte und städtische Ballungsräume.
- Hauptprobleme im heutigen Verkehr sind das ungleiche Wachstum der Verkehrsträger (Dominanz der Straße), die Überlastung (Staus, Verspätungen etc.) und die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
- Zu den Zielen zählt – unter Verweis auf den Beschluss des Europäischen Rates in Göteborg im Juli 2001 – eine „allmähliche“ Entkopplung von Verkehrs- und Wirtschaftswachstum und ein ausgewogeneres Verhältnis der Verkehrsträger (Stärkung der Alternativen zum Straßenverkehr).
- Der Verkehr soll in den Dienst der Wirtschaft und der Bürger gestellt werden; er soll der Mobilität dienen unter Beachtung von Sicherheit und Umweltschutz.
- Es soll einen „regulierten Wettbewerb“ geben.

Wichtigste in dem Weißbuch angekündigte Maßnahmen sind:

- Revitalisierung der Eisenbahnen: schrittweise Marktöffnung (einschließlich Kabotage) für Güterverkehr und für den (vorerst nur: internationalen) Personenverkehr, Interoperabilität, Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften, eigenes Eisenbahnnetz ausschließlich für den Güterverkehr;
- Modernisierung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für den Straßenverkehr, Harmonisierung und Verschärfung der Kontrollen, Vertragsklauseln mit Möglichkeit der Erhöhung der Transportpreise bei plötzlichem Anstieg der Kraftstoffpreise;
- Seeverkehr: Schaffung von „Hochgeschwindigkeits-Seewegen“ (verbesserte Verknüpfung der Häfen mit Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen), Tonnagesteuer, Sozialvorschriften;

- Bewältigung des Luftverkehrsanstiegs: Einrichtung eines einheitlichen europäischen Luftraums und einer starken Regulierungsbehörde; bessere Ausnutzung der Flughäfen; Änderung der Regeln für die Slot-Vergabe, Aushandlung einer Kerosinsteuer im Rahmen der ICAO bis 2004; Staffelung der Flugstreckengebühren; Überprüfung der Flughafengebühren;
- Reduzierung von Lärm und Emissionen im Luftverkehr bei gleichzeitiger Ausweitung von Flughafenkapazitäten;
- Stärkung der Rechte der Fluggäste (z. B. bei Überbuchung, Verspätung, Mindestanforderungen an Beförderungsverträge);
- Intermodalität: technische Harmonisierung und Interoperabilität der Systeme, insbesondere von Containern;
- Akzent der Infrastrukturförderung bei umweltfreundlichen Verkehrsträgern;
- Europäisches Satellitennavigationsprogramm „Galileo“;
- Abgaben bei der Infrastrukturnutzung: Rahmenrichtlinie für alle Verkehrsträger über Grundsätze und Gebührenstruktur, Einbeziehung externer Kosten, Ermöglichung der Finanzierung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben durch Benutzergebühren für Lkw;
- Reduzierung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen auf die Hälfte;
- Stärkung der EG in internationalen Organisationen.

Mit diesen Maßnahmen hofft die Kommission die Marktanteile der weniger umweltbelastenden Verkehrsträger Schiene und Wasserwege auf dem Niveau von 1998 bis 2010 stabilisieren und danach erhöhen zu können.

Zumindest bei einem Teil der Regierungen der Mitgliedstaaten – auch bei der Bundesregierung – war Ende 2001 die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Im ersten Halbjahr 2002 wird es voraussichtlich eine eingehende Aussprache über das Weißbuch im Rat geben.

Europäisches Satellitennavigationsprogramm „Galileo“

Die strategische Bedeutung eines europäischen zivilen Satellitennavigationsprogramms ist vom Europäischen Rat wiederholt – zuletzt am 14./15. Dezember 2001 – bekräftigt worden. Ungeklärt ist jedoch noch die Finanzierung. Die bisherigen Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates (Verkehr) sind von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Gesamtkosten für Entwicklung und Errichtung des Systems 3,2 Mrd Euro.
- Die Kosten für die Entwicklungsphase bis 2005 in Höhe von 1,1 Mrd Euro sollten ausschließlich öffentlich finanziert werden (EU und Europäische Raumfahrtagentur je 550 Mio. Euro).

- Von den Kosten für die Errichtungsphase (ab 2006) sollten 0,6 Mrd Euro öffentlich, 1,5 Mrd Euro privat finanziert werden.
- Die Kosten der Betriebsphase (ab 2008) sollten ausschließlich privat getragen werden.

Eine im Auftrage der Kommission im November 2001 erstellte Studie besagt jedoch im Wesentlichen Folgendes:

- Gesamtkosten für Entwicklung und Errichtung des Systems 3,4 Mrd Euro.
- Die öffentliche Hand muss sich auch während Betriebsphase (nach 2008 bis voraussichtlich 2015) finanziell beteiligen.

Unter diesen veränderten Bedingungen haben sich mehrere Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, eine erneute Prüfung vorbehalten, ob der Freigabe der EU-Mittel für die Entwicklungsphase zugestimmt werden kann. Der Europäische Rat hat den Verkehrsministerrat u. a. aufgefordert, bis März 2002 einen Beschluss über die Finanzierung der Entwicklungsphase zu ermöglichen.

Luftverkehr

Bisher hatte die Europäische Gemeinschaft sich im Zusammenhang mit Luftsicherheit vornehmlich mit Fragen der Flugsicherung und der Lufttüchtigkeit der Flugzeuge befasst. Im Oktober 2001 hat

- sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Luftsicherheit geeinigt
- die Kommission ein umfangreiches Vorschlagspaket zur Zusammenführung der nationalen und europäischen Flugsicherungseinrichtungen zu einem einheitlichen europäischen Luftraum vorgelegt.

Die Ereignisse des 11. September 2001 haben die Gemeinschaft veranlasst, mit Hochdruck auch die Schaffung von Regelwerken zur Sicherung des Luftverkehrs gegen terroristische Anschläge in Angriff zu nehmen. Zum Entwurf einer ersten Verordnung hat sich der Rat am 7. Dezember 2001 auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt. Der Verordnungs-Entwurf sieht zur Verhinderung unrechtmäßiger Eingriffe in die Zivilluftfahrt vor:

- Sicherheitsvorschriften für Flughäfen und Fluggesellschaften,
- technische Spezifikationen für Kontrollgerätschaften,
- geeignete Verfahren, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Weitere Vorschläge, die von einer Expertengruppe erarbeitet wurden, z. B.

- Identitätskontrolle am Flugsteig, Verschließen der Cockpittüren, verstärkte Koordinierung zwischen den verschiedenen sich mit Luftverkehr befassenden internationalen Organisationen
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Luftfahrtpersonal, Verbesserung der Zusammenarbeit aller im Be-

reich Luftsicherheit Beteiligten, Einführung und Verstärkung von Luftsicherheitsmaßnahmen

werden vom Rat noch im Einzelnen geprüft werden.

Die Ereignisse des 11. September haben zu schwerwiegenden Einbrüchen bei der wirtschaftlichen Lage der Fluggesellschaften geführt: Einem stark rückläufigen Verkehrsaufkommen standen beträchtlich erhöhte Aufwendungen für die Sicherheit gegenüber. Die Versicherungsgesellschaften haben die bisher geltenden Versicherungsverträge gekündigt.

Die Kommission hat, vorbehaltlich ihrer Überprüfung im Einzelfall,

- die Erstattung von Einnahmeausfällen, die den Fluggesellschaften durch die viertägige Sperrung des Luftraumes der USA und anderer Staaten nach dem 11. September entstanden sind, und
- die Übernahme von Versicherungsgarantien durch die Mitgliedstaaten gegen Entgelt, wobei die Höhe des Entgelts noch zu klären ist, zunächst bis Ende März 2002

für genehmigungsfähig erklärt.

Die US-Regierung hat den US-Fluggesellschaften teilweise wesentlich großzügigere Hilfen gewährt. Dies hat die Besorgnis von Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen. Gespräche über eine abgestimmte Vorgehensweise waren Ende 2001 mit der US-Regierung noch im Gange.

Seeverkehr

Die Gemeinschaft hat ihre Regelwerke zur Erhöhung der Sicherheit auf See beträchtlich verschärft.

In diesem Sinne wurden geändert:

- die Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle);
- die Richtlinie 94/57/EG über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden.

Ferner

- einigten sich Rat und Europäisches Parlament auf einen Zeitplan zur schrittweisen Ersetzung von Öltankern mit nur einer Hülle durch Öltanker mit Doppelhülle;
- einigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Einrichtung einer europäischen Seesicherheitsagentur sowie auf eine neue Richtlinie über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Seeverkehr; in der Letzteren ist die Ausdehnung der bisher bestehenden

Meldepflicht für Schiffe mit gefährlicher Ladung auf so gut wie alle Handelsschiffe vorgesehen.

Straßenverkehr

Die Arbeiten der Gemeinschaft im Bereich des Straßenverkehrs standen im Jahr 2001 im Zeichen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Harmonisierung der sozialen Bedingungen. Zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit einigte sich der Rat auf gemeinsame Standpunkte zu Richtlinienentwürfen

- zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/6/EWG über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern; der Geltungsbereich umfasst bisher nur Lkw ab 12 t und Omnibusse ab 10 t zulässiges Gesamtgewicht, er soll auf Lkw und Omnibusse ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ausgedehnt werden;
- zur Ausbildung der Berufskraftfahrer.

Unter dem Eindruck schwerer Unglücke in Alpentunneln – zuletzt am 24. Oktober 2001 im Gotthard-Straßentunnel – haben Experten der Kommission und der Mitgliedstaaten eingehend über Maßnahmen zur Verbesserung der Tunnelsicherheit beraten. Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag für Anfang 2002 angekündigt.

Zur weiteren Harmonisierung der sozialen Bedingungen im Straßenverkehr

- hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt um Bestimmungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Fahrern erlassen;
- wurde im Vermittlungsausschuss am 17. Dezember 2001 eine Einigung über eine Richtlinie zur Arbeitszeit im Straßenverkehr erzielt; Bestätigung durch Europäisches Parlament und Rat steht noch aus;
- hat die Kommission einen Vorschlag zur Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) vorgelegt.

Eisenbahnen

Das umfangreiche Eisenbahn-Infrastrukturpaket, das bereits im Vorjahr nahezu abgeschlossen war, wurde im Berichtsjahr endgültig verabschiedet. Es enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Netzzugang: Zunächst soll auf einem definierten transeuropäischen Netz von Schienenstrecken der grenzüberschreitende Güterverkehr für alle in der EU zugelassenen Eisenbahnunternehmen zugelassen werden. Spätestens nach 7 Jahren soll der grenzüberschreitende Güterverkehr auf der Schiene voll liberalisiert werden.
- Unabhängigkeit Fahrweg/Betrieb: Der Netzzugang, die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Netzes und die Erteilung von Sicherheitsbeschei-

nungen dürfen nicht von einer Gesellschaft oder Organisation wahrgenommen werden, die selbst Verkehrsleistungen erbringt.

- Trassenpreise: Entgelte für die Benutzung des Netzes sollen grundsätzlich auf der Basis der Kosten erhoben werden, die durch den unmittelbaren Betrieb eines Zuges entstehen (so genannte Grenzkosten). Es dürfen jedoch auch höhere Entgelte (Vollkosten) erhoben werden, soweit der Markt es hergibt.

Hierdurch wurden wesentliche Grundlagen dafür geschaffen, dass

- die Eisenbahnunternehmen sich von ihren nationalen Netzen lösen und ihren Kunden ebenso wie die Unternehmen der konkurrierenden Verkehrsträger grenzüberschreitende Dienstleistungen aus einer Hand bieten können;
- alle Eisenbahnunternehmen Zugang zu den Schienennetzen frei von Diskriminierungen erhalten;
- die Benutzung der Schienennetze zu marktkonformen und konkurrenzfähigen Preisen erfolgt.

Die Umsetzung der Richtlinien in Deutschland ist eingeleitet.

Nach der bereits 1996 erlassenen Richtlinie über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems wurde im Berichtsjahr eine Richtlinie über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems verabschiedet. Die neue Richtlinie soll den institutionellen Rahmen für die Angleichung der technischen Systeme (u. a. Stromsysteme, Lichtraumprofile, Steuerungssysteme) der Eisenbahnen in Europa schaffen. Dieser Rahmen wird nach und nach durch technische Spezifikationen ausgefüllt werden.

IX. Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Beschäftigungs- und Sozialpolitik, allgemein

Im Mittelpunkt der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik stand die Weiterentwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme, die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes sowie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Von besonderer Bedeutung waren auch die Verhandlungen zur Erweiterung der EU im Bereich der Übergangsfristen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Europäische Beschäftigungsstrategie

Die europäische Beschäftigungsstrategie stand weiterhin im Zeichen des in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon im März 2000 vereinbarten strategischen Ziels, die Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt

zu erzielen“. Dieses Ziel ist in den Europäischen Räten von Stockholm und Göteborg weiter konkretisiert worden.

Fortführung der Europäischen Beschäftigungspolitik nach Lissabon

Europäischer Rat von Stockholm

Im März 2001 bestätigte der Europäische Rat in Stockholm bei seiner Frühjahrstagung über Wirtschafts- und Sozialfragen die strategischen Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik und formulierte Zwischenziele bis 2005. Die Erwerbstätigenquote in der gesamten Union soll auf 67 % angehoben werden, in der weiblichen Bevölkerung soll eine Quote von 57 % und für ältere Arbeitnehmer (55 bis 64 Jahre) ein Quote von 50 % bis zum Jahr 2010 erreicht werden. Der Europäische Rat Stockholm hat außerdem zur Modernisierung des europäischen Sozialmodells und in Ergänzung der Lissabon-Strategie ein Konzept zur Verbesserung der „Qualität der Arbeit“ eingeführt. Die neue Strategie beinhaltet ein Benchmarking auf der Grundlage von Qualitätsindikatoren für einzelne Arbeitsplätze, Arbeitsmärkte und Sozialpolitik. Damit erneuert Vollbeschäftigung erreicht wird, müssen die Bestrebungen nicht nur auf die Schaffung von mehr, sondern auch von besseren Arbeitsplätzen gerichtet sein. Dabei geht es auch um den Abbau von Wachstumshemmnissen, d. h. insbesondere um die Vermeidung von regionalen und qualifikatorischen Engpässen auf den Arbeitsmärkten. Kommission und Rat wurden außerdem vom Europäischen Rat Stockholm aufgefordert, das Konzept der „Qualität der Arbeit“ als allgemeines Ziel in die beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2002 aufzunehmen.

Die in diesem Zusammenhang von dem Arbeitsministerrat im Dezember 2001 angenommenen Indikatoren zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beziehen sich vor allem auf die Bereiche Qualifikation, lebenslanges Lernen und berufliche Entwicklung, Gleichstellung der Geschlechter, Flexibilität und Arbeitsorganisation, Nichtdiskriminierung sowie Gesamtwirtschaftsleistung und Produktivität.

Europäischer Rat von Göteborg

Auf dem Europäischen Rat von Göteborg im Juni 2001 wurde die Lissabon-Strategie um die Umweltdimension ergänzt. Außerdem hat der Rat beschlossen, dass sich die Lissabon-Strategie insgesamt an dem Nachhaltigkeitskonzept orientieren soll. Danach sollen gesellschaftliche Lasten auf die verschiedenen Generationen gerecht verteilt werden, d. h. insbesondere nachfolgende Generationen nicht überproportional benachteiligt bzw. belastet werden. Nachhaltigkeit ist ein Querschnittsthema für alle Politikbereiche. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche sollen in Zukunft in koordinierter Weise bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Europäischer Rat von Laeken

Der Europäische Rat von Laeken hat im Dezember 2001 das beschäftigungspolitische Herbstpaket 2001, bestehend

aus den beschäftigungspolitischen Leitlinien 2002, dem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2001 und den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten gebilligt. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien 2002 bauen wie im letzten Jahr auf den vier Pfeilern Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmerngeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit auf. In diesem Jahr wurden nur sehr geringe Änderungen an den Leitlinien für künftige Maßnahmen vorgeschlagen. Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht liefert eine detaillierte Analyse der Situation auf den europäischen Arbeitsmärkten im vergangenen Jahr und stellt eine ausgewogene Analyse und Beurteilung der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt und in den einzelnen Mitgliedstaaten dar. Der Bericht zeigt erfreuliche Fortschritte bei der Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten auf, weist aber auch deutlich auf den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf hin. Die Bundesregierung interpretiert die insgesamt positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre auf den Arbeitsmärkten der Europäischen Gemeinschaft als einen Erfolg, zu dem die zielgerichteten gemeinsamen Anstrengungen auf europäischer und nationaler Ebene ihren Beitrag geleistet haben.

In den diesjährigen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten werden konkrete arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen und Schwerpunkte für die einzelnen Länder angeregt, die den jeweiligen länderspezifischen Problemen Rechnung tragen. Die an Deutschland gerichteten Empfehlungen bestärken weitgehend den von Deutschland eingeschlagenen Weg. Die Empfehlungen erkennen an, dass Deutschland in verschiedenen Bereichen positive Maßnahmen eingeleitet hat und fordern auf, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken.

Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme

Die demographische Entwicklung stellt alle Mitgliedstaaten vor ähnliche Herausforderungen und erfordert von allen Mitgliedstaaten eine Reformierung der Alterssicherungssysteme, damit ihre soziale Funktion nicht gefährdet wird. Die Entwicklung von gemeinsamen Strategien im Bereich der Rentensysteme liegt daher im Interesse aller Mitgliedstaaten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Rentenfrage auf europäischer Ebene nicht länger allein aus dem Blickwinkel der öffentlichen Finanzen und im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion behandelt wird. Finanz-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik müssen vielmehr gleichermaßen ihren Beitrag zur Modernisierung des Sozialschutzes und der Lösung der Zukunftsfragen leisten.

Die Minister verabschiedeten im Dezember einen gemeinsamen Bericht des Wirtschafts- und des Sozialschutzausschusses über die Ziele und die Arbeitsmethoden im Rentenbereich und die diesbezügliche Anwendung der offenen Methode der Koordinierung. Der Bericht, der dem Europäischen Rat in Laeken vorgelegt wurde, basiert auf den drei vom Europäischen Rat in Göteborg bestätigten Zielen:

- Bewahrung der Fähigkeit der Systeme, ihren sozialen Zielsetzungen gerecht zu werden;

- Erhaltung ihrer Finanzierbarkeit;
- Berücksichtigung der sich wandelnden sozialen Erfordernisse

Ziel ist es, den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre jeweils eigene Strategie zur langfristigen Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Renten auf einem angemessenen Leistungsniveau zu entwickeln. Wesentliche Elemente der Anwendung der offenen Methode der Koordinierung sind die Vereinbarung von gemeinsamen politischen Zielsetzungen auf europäischer Ebene, die systematische Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Maßnahmen und Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele unter Verwendung von Indikatoren sowie die Analyse und Bewertung dieser Berichte auf europäischer Ebene. Beim weiteren Verfahren wird insbesondere darauf zu achten sein, dass die Anwendung der offenen Methode der Koordinierung weder zu einer Einschränkung der Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Rentensysteme noch zur einer Benötigung der Mitgliedstaaten führt. Die Unterschiedlichkeit der Rentensysteme muss auch künftig respektiert werden.

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Auch bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung wurde die europäische Zusammenarbeit vertieft. Nachdem der Europäische Rat von Nizza sich im Dezember 2000 auf gemeinsame Ziele verständigt hatte, haben die Mitgliedstaaten im Juni ihre Nationalen Aktionspläne vorgelegt. Sie stellen die Situation in den Mitgliedstaaten dar und beschreiben die Strategien und Maßnahmen, die diese in den nächsten zwei Jahren (2001 bis 2003) zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele in ihrer nationalen Politik ergreifen. Die Kommission und der Rat haben zur Auswertung der Aktionspläne gemeinsam einen Bericht erarbeitet, der vom Europäischen Rat in Laeken gebilligt wurde. Um die Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu messen, wurden gemeinsame Indikatoren erarbeitet, die ebenfalls in Laeken gebilligt wurden. Die Indikatoren stellen einen wichtigen Bestandteil der europäischen Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dar und sollen dabei helfen, die Situation der Mitgliedstaaten und ihre Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu verdeutlichen. Bei der Entwicklung der Indikatoren wurde deshalb darauf geachtet, dass sowohl die unterschiedlichen Ausgangslagen und Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, als auch die verschiedenen Dimensionen von Armut und sozialer Ausgrenzung angemessen berücksichtigt werden.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Im Bereich des Arbeitsschutzes konnten zahlreiche Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat die Vorhaben, die in allen Mitgliedstaaten ein europäisch verbindliches höheres Schutzniveau sicherstellen, von Anfang an unterstützt. Im Bereich des Arbeitsrechts ist der nach 30-jähriger Beratung erreichte Durchbruch bei der Frage der Mitbestimmung

der Arbeitnehmer in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft besonders hervorzuheben. Grenzüberschreitend tätigen Unternehmen wird künftig eine im Wesentlichen einheitliche europäische Unternehmensform zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Am 11. Juni 2001 wurde über den Richtlinienvorschlag über Gesundheit und Sicherheit bei der Belastung von Arbeitnehmern durch Lärm eine politische Einigung erzielt. Diese Vereinbarung ist besonders wichtig, weil erstmals quantifizierte Expositionsgrenzwerte festgelegt werden.
- Am 27. Juni 2001 wurde die Änderungsrichtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit angenommen, die Mindestanforderungen festgelegt, mit denen ein besserer Gesundheitsschutz und bessere Arbeitssicherheit bei der Benutzung solcher Arbeitsmittel angestrebt wird, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen (insbesondere Gerüste) bereitgestellt werden.
- Am 23. Juli 2001 hat sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt über zwei wichtige Richtlinienvorschläge verständigt:

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zielt darauf ab, die Lücken und Mängel der auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene geltenden Bestimmungen im Bereich Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu beseitigen. Der Vorschlag beinhaltet im Wesentlichen eine Informationspflicht der Arbeitgeber über die Entwicklung des Unternehmens, einschließlich der wirtschaftlichen Situation. Die Arbeitnehmer sollen auch unterrichtet und angehört werden über die Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen und über spezifische Entscheidungen, die zu grundlegenden Änderungen in der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehung führen können. Am 17. Dezember 2001 hat der Vermittlungsausschuss von Rat und Europäischem Parlament eine Einigung über einen gemeinsamen Text erzielt, der nun der Zustimmung beider Organe bedarf.

Der Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Beschäftigung und Beruf enthält insbesondere eine Definition der Diskriminierung – sexuelle Belästigung stellt eine spezifische Form der Diskriminierung dar – sowie eine Verstärkung des Rechtsschutzes unter anderem durch die Verpflichtung zur Einrichtung nationaler Stellen für die Durchsetzung der Chancengleichheit. Zurzeit werden die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments beraten, in denen u. a. gefordert wird, die Definitionen anders zu fassen, den Schutz vor Benachteiligungen auszuweiten, den Fall der Adoption aufzunehmen, die Gleichbehandlungsstellen detaillierter zu regeln, spezielle Einflussnahmen auf die Arbeitgeber vorzusehen und die Berichtspflichten zu verkürzen.

- In der Beratung befinden sich noch ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur

Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft und ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Der Richtlinienvorschlag zur Europäischen Genossenschaft regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer an den wichtigsten Entscheidungen des Unternehmens durch Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung im Leitungs- oder Verwaltungsorgan. Beim Asbestschutz geht es vor allem um die Einbeziehung von Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Aufnahme eines strengeren Grenzwertes für die Asbestexposition in die geltenden Bestimmungen. Die Bundesregierung hat das Richtlinienvorhaben stets begrüßt und fordert insbesondere die Einbeziehung eines generellen Herstellungs- und Verwendungsverbots für Asbest und asbesthaltige Erzeugnisse in die Richtlinie. Die Arbeiten zu beiden Richtlinien sollen unter spanischer Präsidentschaft weitergeführt und abgeschlossen werden.

- Hinsichtlich des Arbeitszeitschutzes der Berufskraftfahrer s. C/VII/Strassenverkehr.

Am 3. Dezember 2001 erzielte der Rat eine politische Einigung zu dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Dabei geht es vor allem um die Definition des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit, die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Garantieleistung sowie die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Sicherergestellt werden soll auch, dass Teilzeitarbeitnehmer und Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder in einem Leiharbeitsverhältnis nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat den Richtlinienvorschlag insbesondere im Hinblick auf die Klärung der transnationalen Fälle ausdrücklich begrüßt. Die in der Änderungsrichtlinie vorgesehenen Regelungen sind im Wesentlichen bereits im Sozialgesetzbuch enthalten.

Europäisches Jahr der Behinderten 2003

Die Arbeitsminister haben auf ihrer Tagung am 3. Dezember auch einen Beschluss für ein Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen im Jahre 2003 angenommen. Mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen soll sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine große öffentliche Aufmerksamkeit geschaffen werden, um Aktivitäten anzuregen und durch Information und Aufklärung den Grundstein zu weiteren Fortschritten für neue rechtliche und politische Entwicklungen zu legen. Zur Durchführung des Europäischen Jahres werden 12 Millionen Euro bereitgestellt.

Erweiterung der Europäischen Union (Freizügigkeit)

Der Bundesregierung ist es gelungen, im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung (Übergangsfrist für die Dauer von maxi-

mal 7 Jahren) zu erzielen. Die Mitgliedstaaten der EU haben sich auf folgendes „2 + 3 + 2-Modell“ verständigt:

- 1. Phase: 2-jährige Übergangsfrist, keine Freizügigkeit nach EU-Recht möglich, gilt für alle Mitgliedstaaten.
- 2. Phase: Vor Ablauf der ersten 2 Jahre erfolgt nach Vorlage eines Kommissionsberichts über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Neumitglieder seitens der Altmitglieder lediglich eine Mitteilung an die Kommission (ohne Abstimmung im Rat), dass sie nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für weitere drei Jahre weiterführen wollen oder Freizügigkeit nach EU-Recht unter Einschluss einer Schutzklausel für ihren nationalen Arbeitsmarkt gewähren. Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit nach EU-Recht ohne Schutzklausel gewähren, können auf eine Meldung bei der Kommission verzichten. Zusätzlich haben die Neumitglieder zwischen dem 2. und 5. Jahr die einmalige Möglichkeit, einen Antrag auf Abkürzung der Übergangsfrist zu stellen. Es gilt das gleiche Meldeverfahren wie unter Phase 1.
- 3. Phase: Vorausgesetzt dass Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs in den vergangenen 5 Jahren durchgeführt haben, können sie diese Regulierungsmaßnahmen um weitere 2 Jahre verlängern. Es gilt das gleiche Meldeverfahren wie unter Phase 1.

Ziel der EU ist es, dass mit den ersten Beitrittskandidaten die Verhandlungen so zeitig abgeschlossen werden, sodass sie bereits an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2004 teilnehmen können. Voraussetzung ist aber, dass die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Beitrittskriterien unverändert anhalten.

X. Umweltpolitik

Umweltpolitik, allgemein

Im Jahre 2001 hatte der Umweltschutz in der EU wieder einen hohen Stellenwert. Die Umweltpolitik gehört vor allem angesichts der grenzüberschreitenden Wirkungen von Umweltbelastungen sowie ihrer Auswirkungen auf Binnenmarkt und Wettbewerb zu den Bereichen, in denen eine enge gemeinschaftliche Vorgehensweise notwendig ist. Zahlreiche Richtlinien der EU prägen deshalb bereits das deutsche Umweltrecht. Der Europäische Rat in Laeken im Dezember hat die Richtigkeit des gemeinschaftlichen Ansatzes im Umweltschutz nochmals ausdrücklich festgestellt.

Von großer Bedeutung für die Umweltpolitik ist die vom Europäischen Rat in Göteborg im Juni festgelegte Strategie für nachhaltige Entwicklung. Damit wird das politische Engagement der EU für wirtschaftliche, soziale und ökologische Erneuerung ergänzt, der Lissabonner Strategie eine dritte Dimension, die Umweltdimension, hinzugefügt und ein neues Konzept für die Politikgestaltung eingeführt. Die Nachhaltigkeitsstrategie soll gewährleisten, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche in Zukunft in koordinierter Weise zu erzielen.

nierter Weise geprüft und berücksichtigt werden. Der ER legte als erste Umweltprioritäten der EU-Nachhaltigkeitsstrategie die Themen Klima, öffentliche Gesundheit, Ressourcenmanagement und Verkehr fest. Der Umwelttrat verabschiedete inzwischen Schlussfolgerungen zu Umweltindikatoren und zum künftigen Beitrag des Umwelttrates zur Nachhaltigkeitsstrategie. Darüber hinaus haben die Umweltminister einen Gemeinsamen Standpunkt zum Beschluss über das 6. Umweltaktionsprogramm der EU (2001 bis 2010) verabschiedet. Er befindet sich noch in den Beratungen des EP. Schwerpunkte des künftigen Programms werden in der Bekämpfung der Klimaänderungen, den Bereichen Natur und biologische Vielfalt, Umwelt und Gesundheit sowie in der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Bewirtschaftung von Abfällen liegen. Großen Raum in den Beratungen des Umwelttrates nahm auch 2001 die internationale Klimaschutzpolitik ein. Es wurden u. a. Ratsschlussfolgerungen zu den erfolgreichen internationalen Verhandlungen in Bonn und Marrakesch, zur Ratifizierung des Kyoto-Protokolls, sowie zum Europäischen Klimaschutzprogramm (ECCP) gefasst.

Zudem wurden auf den insgesamt vier Tagungen des Umwelttrates zu folgenden Vorschlägen Gemeinsame Standpunkte erreicht:

- Richtlinienvorschlag über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen,
- Richtlinienvorschläge bezüglich Elektro- und Elektronikaltgeräten (WEEE) und der Verwendung gefährlicher Stoffe in solchen Geräten (RoHS),
- Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Kaltstart von leichten Nutzfahrzeugen),
- Richtlinienvorschlag über die Abgasemissionen von mobilen Maschinen und Geräten,
- Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Verschärfung der geltenden Abgasvorschriften insbesondere für motorisierte Zweiräder),
- geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates zur Festlegung einer Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik,
- Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Sportboote (Abgas- und Lärmemissionen),
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und

Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG,

- Vorschlag für eine Empfehlung über eine Strategie zur integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete,
- Aktionsprogramm zur Förderung von Umweltverbänden.

Weiterhin fasste der Rat u. a. Schlussfolgerungen zu folgenden Themen:

- Internationales Umweltmanagement (Global Governance),
- Vorbereitungen des Johannesburger Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 (Rio + 10),
- EU-Luftreinhaltestrategie (Clean Air for Europe/CAFE),
- Aktionspläne zum Erhalt der Biodiversität,
- Weißbuch der Kommission zur Chemikalienstrategie,
- Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik,
- Strategie der Gemeinschaft für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle,
- Beurteilung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln,
- Neuausrichtung der Politik für Badegewässer.

Somit konnten auch in 2001 in zentralen Bereichen der Umweltpolitik wie insbesondere der internationalen Umwelt- und Klimapolitik, der Abfallpolitik, der Luftreinhaltung, der Wasserwirtschaft, der Chemikalien- und Produktpolitik und der Erweiterung der Bürgerrechte wieder wichtige Integrationsfortschritte auf europäischer Ebene erreicht oder zumindest Wege zu einer weiteren Integration beschritten werden.

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Umsetzung der EU-Umweltpolitik in Deutschland

Zur Verbesserung der Koordinierung der Politiken auf der Ebene der Mitgliedstaaten hat der Europäische Rat in Göteborg die Mitgliedstaaten ersucht, auch ihre eigenen nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten. Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2001 den Entwurf einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen und in die Diskussion mit den gesellschaftlichen Gruppen gegeben. Als Konsultationsgremium hat die Bundesregierung bereits im Frühjahr 2001 den Rat für nachhaltige Entwicklung berufen, dem 17 Mitglieder aus allen Bereichen der Gesellschaft angehören. Die Nachhaltigkeitsstrategie richtet sich auf „Generationengerechtigkeit“, „sozialen Zusammenhalt“, „Lebensqualität“ und „Internationale Verantwortung“. Anhand 21 ausgewählter Indikatoren werden Ziele einer nachhaltigen Entwicklung formuliert.

In Deutschland wurde zur Umsetzung des EG-Rechts vor allem durch das so genannte Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum

Umweltschutz) ein wichtiger Schritt zur Reduzierung des Umsetzungsdefizits bei EG-Richtlinien im Umweltbereich vollzogen. Damit wurden, nachdem inzwischen auch die Umsetzung der Badegewässerrichtlinie (RL 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer) im Saarland erfolgt ist, langjährige Altlasten der Richtlinienumsetzung beseitigt.

Im Einzelnen wurden durch das Artikelgesetz folgende Richtlinien der EG umgesetzt oder es wurden Defizite bei einer früheren Umsetzung, die vom EuGH beanstandet worden sind, ausgeräumt:

- RL 85/337 des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
- RL 90/313 des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt,
- RL 96/61 des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- RL 97/11 des Rates zur Änderung der RL 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
- RL 1999/31/EG über Abfalldeponien.

Durch andere Rechtsakte wurden darüber hinaus insbesondere folgende weitere Umweltrichtlinien ins deutsche Recht transponiert:

- RL 76/160 des Rates über die Qualität der Badegewässer,
- RL 98/101 der KOM zur Anpassung der RL 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltene Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt,
- RL 99/11 der KOM zur Anpassung der Grundsätze der Guten Laborpraxis an den technischen Fortschritt gemäß RL 87/18/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen,
- RL 99/13 des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen,
- RL 2000/33 der Kommission zur siebenundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt,
- Richtlinie 2000/71/EG der Kommission vom 7.1. Januar 2000 zur Anpassung der Messverfahren der Anhänge I, II, III, und IV der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen Fortschritt (entsprechend Artikel 10 der Richtlinie),

- RL 2001/41/EG des EP und des Rates zur 21. Änderung der RL 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hinsichtlich der als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft Stoffe.

Insgesamt konnten durch diese Maßnahmen auch auf nationaler Ebene weitere wichtige Integrationsfortschritte erreicht werden.

XI. Forschungs- und Technologiepolitik

Forschungspolitik, 5. und 6. Rahmenprogramm

Der Rat befassete sich auf seiner informellen Sitzung am 3. März 2001 sowie in den Treffen am 26. Juni unter schwedischer sowie am 30. Oktober und am 10. Dezember unter belgischer Ratspräsidentschaft mit dem Vorschlag der Kommission für das 6. Forschungsrahmenprogramm vom 21. Februar und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. November. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der thematischen Prioritäten im Rahmen der von allen begrüßten Konzentration auf Kernthemen standen von Beginn an die Fragen der Nutzung der von der Kommission neu vorgeschlagenen Förderinstrumente, die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten am Leitbild der „Nachhaltigen Entwicklung“, die Verteilung der finanziellen Mittel sowie die Zukunft der Fusionsforschung im Zentrum der Diskussionen. Nachdem das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme vom 14. November das Gesamtbudget von 17,5 Mrd Euro bestätigt, inhaltlich insbesondere eine klarere Strukturierung zwischen Umwelt-, Energie- und Verkehrsforschung gefordert und klare Vorgaben für ethische Grundsätze im Bereich der lebenswissenschaftlichen Forschung formuliert hatte, kam der Rat am 10. Dezember zur Einigung über den Gemeinsamen Standpunkt, mit dem das vorgeschlagene Budget in Höhe von 17,5 Mrd Euro angenommen wurde. Die klare Aufteilung in Umwelt, Verkehr und Energie wurde bestätigt, die Diskussion um die neuen Instrumente im 6. Rahmenprogramm wurde mit einem Kompromiss beendet, der nunmehr die Weiterverwendung der bisherigen Instrumente vorsieht. Bezüglich der ethischen Rahmenbedingungen hat der Rat vereinbart, dass detaillierte Vorgaben noch ausgearbeitet werden.

Eine abschließende Entscheidung über das 6. EU-Rahmenprogramm wird nach der 2. Lesung im EP im Rat spätestens im Herbst 2002 zu treffen sein. Dazu stehen auch die Kommissionsvorschläge zu den Spezifischen Programmen und der Beteiligungsregeln an. Im Hinblick auf das EURATOM-Programm hat der Rat am 10. Dezember den Kommissionsvorschlag mit einigen Änderungen beschlossen. Im Rahmen der Heranführung der Beitrittskandidatenländer wurde im April auf einem Treffen auf Regierungsebene in Bonn ein gemeinsames Thesenpapier erarbeitet und der Kommission zugeleitet. Weiterhin wurden die deutschen Aktivitäten für die Beitrittskandidatenländer durch Informationen zu den zusätzlichen Aus-

schreibungen der Kommission im Internet ausgedehnt. Auf die deutsche Initiative hin wurden die Beitrittskandidatenländer im Frühjahr 2001 zum AWTF eingeladen. Sie nehmen seither mit beratender Stimme teil.

Europäischer Forschungsraum

Der Rat nahm am 10. Dezember auch die Entschlieung fur eine Strategie zur Forderung der Mobilitat der Forscher innerhalb des Europaischen Forschungsraumes an, um bestehende Mobilitatshemmnisse auszuraumen. Weiterhin wurde bei dieser Sitzung der Aktionsplan der Kommission zur Wissenschaft und Gesellschaft vom Dezember 2001 vorgestellt.

Raumfahrt

Der ESA-Ministerrat verabschiedete auf seiner Sitzung am 15. Dezember in Edinburgh u. a. eine Entschlieung zur europaischen Raumfahrt und der kunftigen engeren institutionellen Zusammenarbeit mit der EU. Die dort getroffenen Entscheidungen umfassen gemeinsame Treffen der fur Raumfahrt zustandigen EU- und ESA-Minister („European Space Council“), den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung“ zwischen ESA und EU sowie die Ausarbeitung eines „Europaischen Raumfahrtprogramms“ bis 2003. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die EU Raumfahrt kunftig starker als Gegenstand und Instrument europaischer Politik, insbesondere auch auerhalb des Forschungsbereiches, einsetzen und sich zur Umsetzung der ESA bedienen kann.

Forschungspolitik, Forderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Abkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Russland und Argentinien traten 2001 in Kraft. Am 23. November unterzeichnete der Rat das wissenschaftlich-technische Abkommen der EU mit Indien.

XII. Gesundheitspolitik

Aktionsprogramm Gesundheit

Mit der Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2000 uber die Gesundheitspolitische Strategie der Europaischen Gemeinschaft wurde ein wesentlicher Schritt zur Entwicklung einer umfassenden EU-Gesundheitspolitik getan. In deren Mittelpunkt steht ein neuer Aktionsrahmen sowie das „Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der offentlichen Gesundheit (2001 bis 2006)“. Dieses Programm, das die bisherigen acht Gesundheitsprogramme der Gemeinschaft ablosen soll, enthalt drei Schwerpunkte:

- Verbesserung der Information auch als Beitrag zur Starkung und Erhaltung leistungsfahiger Gesundheitssysteme,
- rasche und koordinierte Reaktion auf Gesundheitsgefahren und Uberwachungs-, Fruhwarn- und Schnellreaktionsmechanismen,
- Berucksichtigung der Gesundheitsfaktoren durch Manahmen zur Gesundheitsforderung und -prevention.

Das Programm wird von der Bundesregierung – in Ubereinstimmung mit dem Bundesrat – als eine geeignete Grundlage fur die notwendige Umsetzung der neuen und erweiterten Gesundheitskompetenz der Gemeinschaft in Artikel 152 angesehen. Besondere Prioritat wird allen Manahmen beigemessen, die der Vorbereitung oder Bewertung von gesundheitsrelevanten Aktionen oder Rechtsetzungsakten in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft dienen, den Abbau bestehender Gesundheitsunterschiede zum Ziel haben und mit denen ein Europaischer Mehrwert geschaffen werden kann. Dies wird insbesondere im Rahmen der besseren Nutzung der Informationstechnologie gesehen. Am 5. Juni 2001 wurde der Gemeinsame Standpunkt zum neuen Gesundheitsprogramm verabschiedet. Bei der bis dahin strittigen Frage der Finanzierung des Programms gelang es Deutschland im engen Zusammenwirken mit anderen Mitgliedstaaten, gegenuber dem Vorschlag der Kommission (300 Mio. Euro) einen Kompromiss durchzusetzen (280 Mio. Euro). Damit wurde eine tragfahige Basis fur die weiteren Beratungen mit dem Europaischen Parlament uber die endgultige Verabschiedung des neuen Gesundheitsprogramms voraussichtlich im Juni 2002 wahrend der spanischen EU-Ratsprasidentschaft geschaffen. Das Europaische Parlament fordert weiterhin, das Gesundheitsprogramm mit 380 Mio. Euro auszustatten.

Bekampfung des Alkoholmissbrauchs

Der Rat nahm am 5. Juni 2001 die Empfehlung zum „Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen“ und Schlussfolgerungen fur eine Gemeinschaftsstrategie zur Verringerung der schadlichen Auswirkungen des Alkohols an.

Bekampfung des Tabakkonsums

Rahmenkonvention der WHO uber die Bekampfung des Tabakkonsums

Die 52. Weltgesundheitsversammlung hat durch ihre Resolution vom 24. Mai 1999 die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsgremiums beschlossen. Der Rat hat die Kommission ermachtigt, in den Fragen, die in den Zustandigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, im Namen der Europaischen Gemeinschaft an den Verhandlungen zur internationalen Rahmenkonvention teilzunehmen. Die im Oktober 2000 aufgenommenen Verhandlungen wurden im Mai und Oktober 2001 fortgesetzt. Zu den vorgelegten Konventionstexten wurde eine Vielzahl von anderungen beantragt. Diese sollen in der nachsten Verhandlungsrunde im Marz 2002 verhandelt werden.

Antibiotika in der Humanmedizin

Der Rat nahm am 15. November 2001 eine Empfehlung zur umsichtigen Verwendung von antimikrobiellen Mitteln in der Humanmedizin (Dok. 10361/01 und 13502/01) an. Mit der Empfehlung wird das Ziel verfolgt, wie auch in der Tiermedizin die Verwendung von Antibiotika in der Humanmedizin nachhaltig zuruckzufuhren, um das Entstehen von Antibiotikaresistenzen wirksam zuruckzudrangen.

Biotechnologie und Gesundheit

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Ein Teil der Biotechnologie ist die grüne Gentechnik. Das deutsche Gentechnikrecht beruht im Wesentlichen auf europäischem Gemeinschaftsrecht. Die Regelungen auf Gemeinschaftsebene werden an die neueren Erfahrungen und Entwicklungen fortlaufend angepasst. Diese Änderungen haben dementsprechende Umsetzungen in nationales Recht zur Folge. Daher wird zurzeit die Umsetzung der Richtlinie 98/81/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in nationales Recht vorbereitet. Mit diesen Vorschriften werden die Schutzmaßnahmen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Laboratorien oder Produktionsanlagen geregelt. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs sind für das Frühjahr 2002 vorgesehen. Ebenfalls wurden Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 (so genannte Freisetzungsrichtlinie) aufgenommen, die Anwendungs- und Schutzmaßnahmen für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie deren gewerbliches Inverkehrbringen regelt.

Protokoll über die biologische Sicherheit

Nach einer im Februar 1999 in Cartagena/Kolumbien begonnenen und im Januar 2000 in Montreal/Kanada fortgesetzten außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen der VN-Konvention über biologische Vielfalt wurde am 29. Januar 2001 das Protokoll über die biologische Vielfalt von 106 Staaten (darunter Deutschland) sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Erstmals wurde das Vorsorgeprinzip in einem international verbindlichen Text festgelegt. Eine Ratifizierung des Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland wird erfolgen, sobald auf EU-Ebene Vorschläge für die zur Umsetzung des Cartagena Protokolls erforderlichen Änderungen im EU-Recht ausgearbeitet worden sind.

Humanarzneimittel

Am 15. November 2001 wurde im Rat die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates verabschiedet. Diese neue Richtlinie wird besonders durch die Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gewinnung und Herstellung von Blut und Blutbestandteilen einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Behandlung der Patientinnen und Patienten in Europa leisten. Über die umstrittene Frage der unbezahlten Blutspende ist eine Einigung erzielt worden. Die Richtlinie wird dem EP 2002 zur 2. Lesung zugeleitet.

XIII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

1. Bildungspolitik

Bildungspolitik, allgemein

Das bereits formulierte Ziel, die nationalen Bildungspolitiken verstärkt in den Kontext der europäischen Integration zu stellen, wurde auch im Jahr 2001 durch verschiedene Initiativen weiterverfolgt:

- Bildungspolitische Zielsetzungen des Europäischen Rates von Stockholm,
- Europäische Bildungsministerkonferenz in Prag zum Bologna-Prozess,
- Europäische Bildungsministerkonferenz in Riga zu dem Thema „eLearning for life“,
- Ratssitzungen in der Formation der Bildungsminister am 12. Februar, 28. Mai und 29. November 2001.

Wesentliches Ergebnis des Rates am 12. Februar war die Billigung des Berichtes der Bildungsminister über die künftigen konkreten Ziele der Bildungssysteme mit Vorlage an den ER Stockholm. Der Rat hat darin 13 bildungspolitische Ziele festgelegt, an deren Umsetzung bis zum Jahr 2010 gearbeitet werden soll. Diese Ziele dienen der Realisierung dreier strategischer Grundausrichtungen:

- höhere Qualität und verbesserte Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der EU,
- leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle,
- Öffnung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gegenüber der Welt.

In Fortführung der auf dem ER Lissabon im März 2000 festgesetzten Ziele hat der ER Stockholm festgehalten, dass die Verbesserung der Grundkenntnisse insbesondere der IT- und der digitalen Kenntnisse prioritär ist.

Die für das Hochschulwesen zuständigen europäischen Minister haben in Prag am 19. Mai wichtige Schwerpunkte gesetzt und sich über die Förderung eines Systems von leichter les- und vergleichbaren Diplomen, zum Ausbau eines Leistungspunktesystems, zur systematischeren Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung und zur Förderung der Mobilität verständigt. Mobilität war das zentrale Thema der Ratssitzung am 28. Mai, der eine Empfehlung über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehender Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern verabschiedet hat. Neben der Ratsempfehlung wurde vom Rat mit dem so genannten „Aktionsplan Mobilität“, der unter französischer Präsidentschaft im Dezember 2000 dem Europäischen Rat in Nizza vorgelegt wurde, ein Instrumentenkasten mit insgesamt 42 Vorschlägen zur Überwindung von Mobilitätshindernissen im Bildungsbereich in Europa vereinbart. Er umfasst Vorschläge zur individuellen Erleichterung der Mobilität im Bildungssystem, zur Verstärkung der Transparenz der Qualifikationen und Abschlüsse, zur internationalen Öffnung der nationalen Bildungssysteme und zur Vertiefung des Informati-

onsaustausches und des Datenzugangs für die europäischen Bürgerinnen und Bürger. In ihrer Konferenz zu „eLearning and life“ am 30. Juni in Riga haben die europäischen Bildungsminister ein gemeinsames Kommuniké zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken im Bildungsbereich vereinbart. Weiterhin wurde die Kommission gebeten, ihre Arbeiten zu EU-Indikatoren zum lebenslangen Lernen fortzusetzen.

Bei der Ratssitzung (Bildungsminister) am 29. November legte die Kommission die Mitteilung „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ vor, mit der sie Bausteine für die Entwicklung einer kohärenten Strategie des lebenslangen Lernens der Mitgliedstaaten, Aktions-schwerpunkte sowie u.a. die Entwicklung von europäischen Leitlinien und Indikatoren für die Qualitätsaspekte lebenslangen Lernens bis Ende 2003 vorschlägt. Weiteres Thema war das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (EJS). Dessen Ziele waren: die Förderung des Bewusstseins der Bürger und Bürgerinnen in Europa sowohl für den kulturellen Reichtum der Sprachenvielfalt Europas als auch für die persönlichen Vorteile, die mit Fremdsprachenkompetenz verbunden ist und Sprachenlernen als Musterbeispiel für lebenslanges Lernen. Deutschland hat mit 23 von der Europäischen Kommission unterstützten Sprachprojekten (von insgesamt 184 Projekten europaweit) und auch mit zahlreichen nationalen, regionalen und lokalen Veranstaltungen aktiv am Sprachenjahr teilgenommen.

Der grenzübergreifende Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen des Informationsnetzes EURYDICE hat zu einer Bereicherung der europäischen bildungspolitischen Diskussion geführt und damit einen wichtigen Integrationsbeitrag im Rahmen der Bildungspolitiken Europas geleistet. Einige Beispiele für den nützlichen Beitrag, den EURYDICE-Studien für die nationale Arbeit leisten, sind das Europäische Glossar zum Bildungswesen, die Studie zur Studienfinanzierung sowie der gemeinsame Beitrag von EURYDICE und CEDEFOP (European Centre for the Development of Vocational Training), der im Mai 2001 abgeschlossen wurde, zum Thema Lebenslanges Lernen („National actions to implement Lifelong Learning in Europe“). EURYDICE gibt aktuelle, deskriptive, aber auch analytische Überblicke in prioritären europäischen Bildungsthemen und legt damit die Grundlage für eine fundierte Diskussion über „best practice“ in Europa.

Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI

Die beiden europäischen Programme SOKRATES (Austausch und Kooperation in den Bereichen Schule und Hochschule, lebenslanges Lernen, neue Technologien) und LEONARDO (Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) sind nach wie vor die wesentlichen Instrumente zur Vertiefung der europäischen Bildungs-kooperation mit dem Ziel eines europäischen Bildungsraumes. Sie sind der Motor der europäischen Mobilität von Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden, jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie des Ausbildungspersonals und gleichzeitig bedeutender Anstoß für die Internationalisierung der Hochschul- und Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

Für das Studienjahr 2001/2002 wird bei SOKRATES/ERASMUS erwartet, dass sich der positive Trend der Vorjahre fortsetzt. 237 deutsche Hochschulen (darunter 119 Fachhochschulen) nahmen am Programm teil. Rund 17 000 Studierende bzw. 5 000 Lehrkräfte aus Deutschland gingen 2000/2001 an andere europäischen Hochschulen. Umgekehrt kamen rund 15 000 Studierende, davon knapp ein Sechstel aus den MOEL, nach Deutschland. Für die Beitrittsländer ist Deutschland das wichtigste Partnerland. Für alle europäischen Staaten liegt es hinter Frankreich als Gastland an zweiter Stelle.

Im Programm LEONARDO DA VINCI belief sich das Budget im Jahr 2001 auf insgesamt 147 Mio. Euro. Projekte unter deutscher Federführung partizipierten auch im Jahr 2001 erheblich von diesen Fördermitteln: 11,9 Mio. Euro standen für Mobilitätsprojekte von Auszubildenden, jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Hochschulabsolventen und Studierenden sowie von Ausbildungspersonal/Bildungsverantwortlichen zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden ca. 1 600 junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Hochschulabsolventen, 730 Personen des Ausbildungspersonals, 1 500 Studierende sowie 4 700 Auszubildende gefördert.

2. Kulturpolitik

Kulturpolitik allgemein

Im Jahr 2001 stand die EU-Kulturpolitik im Zeichen der Erweiterung und der bevorstehenden Halbzeitbewertung des laufenden Kulturprogramms („Kultur 2000“). Unter schwedischer Präsidentschaft wurde vor allem der Informationsaustausch und die Kooperation von Künstlern in der Erweiterungsperspektive thematisiert. Die belgische Präsidentschaft leitete im zweiten Halbjahr eine Debatte zur Rolle der Kultur in Europa ein, die in den kommenden Präsidentschaften im Hinblick auf die Fortführung des Programms „Kultur 2000“ vertieft werden soll. Ein weiterer Schwerpunkt beider Präsidentschaften war die Reflexion über mögliche kulturpolitische Reaktionen auf die zunehmende Informatisierung und Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens.

Umsetzung des Programms „Kultur 2000“

Für das EU-Rahmenprogramm „Kultur 2000“, das über einen Gesamthaushalt von 167 Mio. Euro verfügt und spartenübergreifend die bisherigen Programme Kaleidoskop (künstlerische Veranstaltungen), Ariane (Übersetzungen und Lesen) sowie Raphael (kulturelles Erbe) ablöst, hat die Kommission hat für die Jahre 2002 bis 2004 eine jährliche Schwerpunktsetzung mit dem Ziel einer besseren Strukturierung des Programms beschlossen (2002: Bildende Kunst, 2003: Darstellende Künste, 2004: Kulturelles Erbe).

Kulturstädte Europas/Europäische Kulturhauptstädte

Im Jahr 2001 waren Rotterdam und Porto europäische Kulturhauptstädte und erhielten jeweils eine Förderung von 350 000 Euro. Für 2002 sind Brügge und Salamanca,

für 2003 Graz und für 2004 Genua und Lille vorgesehen. Die bisherige intergouvernementale Benennung der Kulturstädte Europas wird ab 2005 in eine gemeinschaftlich nach dem Rotationsprinzip organisierte umgewandelt und gleichzeitig in Europäische Kulturhauptstadt oder -städte umbenannt. Einzelne MS können dann für ein bestimmtes Jahr eine oder mehrere Kulturhauptstädte vorschlagen, die nach Anhörung der EU-Organe vom Europäischen Rat benannt werden. Die Bundesrepublik Deutschland kann für das Jahr 2010 eine oder mehrere Städte vorschlagen.

3. Medienpolitik

Die medienpolitische Debatte auf der Ebene der EU wurde bereits wesentlich durch die für die Jahre 2002/2003 in Aussicht genommene Revision der Fernsehrichtlinie geprägt. Der Arbeitsschwerpunkt der schwedischen Präsidentschaft, der die besondere Bedeutung des Jugendmedienschutzes mit Blick auf diese Revision hervorhob, belegte dies. Für ein speziell diesem Thema gewidmetes Seminar der Präsidentschaft in Stockholm mussten allerdings angesichts eines für Deutschland nicht hinnehmbaren Sprachenregimes sowohl Vertreter von Bund und Ländern als auch Vertreter deutscher Nichtregierungsorganisationen ihre Teilnahme absagen.

Breiten Raum in der medienpolitischen Debatte nahm die Diskussion über die „Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen in Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“ ein. Im Mittelpunkt der Überlegungen der Kommission standen Fragen der Behandlung von Beihilfen in Bezug auf die Filmwirtschaft vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, der Erhaltung des audiovisuellen Kulturerbes in Europa, des E-Kinos, der steuerrechtlichen Behandlung audiovisueller Werke sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung von Filmen. Definitionsfragen (europäische Werke, unabhängige Produzenten) wurden bewusst ausgeklammert und sollen im Rahmen der Revision der EG-Fernsehrichtlinie vertieft erörtert werden.

Zum Teil wurden auch Themenstellungen aufgegriffen, die schon längere Zeit auf der europäischen Agenda stehen, wie etwa die Frage der Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlichen rechtlichen Rundfunks mit den Beihilferegulungen des Gemeinschaftsrechts. Andere Mitteilungen der Europäischen Kommission, etwa zur Frage der Auswirkungen nationaler Regelungen zum Jugendmedienschutz auf den Binnenmarkt, sprachen ebenfalls Themen der künftigen Überarbeitung der europäischen Medienordnung an.

Bedeutung erlangte auch die Verabschiedung des „Telekom-Pakets“ in zweiter Lesung durch das Europäische Parlament im Dezember 2001. Es enthält Regelungen für die Nutzung elektronischer Übertragungswege in Europa. Besonders bedeutsam ist die Beschlussfassung des Parlaments zur Gewährleistung eines offenen europäischen Standards für interaktives digitales Fernsehen. Die „Multimedia Home Platform“ (MHP) ist eine offene, allgemein zugängliche technische Lösung für alle multimedialen Anwendungen und Dienste, die von der Industrie gemeinsam entwickelt und durch das „European Telecommunications

Standards Institute“ (ETSI) standardisiert worden ist. Nach der jetzt für die so genannte Rahmenrichtlinie gefundenen Kompromisslösung sind die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, die Nutzung einer offenen Schnittstelle zu fördern, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen.

XIV. Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege und Sportpolitik

1. Gleichstellungspolitik

Auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Empfehlungen an Deutschland für 2001 des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2000 wurde der Beschäftigungspolitische Aktionsplan (NAP) 2001 erstellt und der Kommission übermittelt. Darin verfolgt die Bundesregierung konsequent die Doppelstrategie aus Gender Mainstreaming und speziellen Chancengleichheitsmaßnahmen. Während der belgischen Präsidentschaft hat sich Deutschland an der Entwicklung von Indikatoren zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle beteiligt, die vom Europäischen Rat in Laeken zur Kenntnis genommen wurden.

2. Jugendpolitik

Am 28. Mai 2001 verabschiedete der Rat eine auf eine Initiative der Bundesregierung vom November 2000 zurückgehende gemeinsame Erklärung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet durch Intensivierung der Jugendarbeit. Des Weiteren wurde eine Entschließung zur Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen verabschiedet. Die Vorstellung des Weißbuchs der EU-Kommission über die Jugendpolitik mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ wurde von den Jugendministerinnen und -ministern beim Bildungs- und Jugendministerrat am 29. November 2001 als Beginn einer neuen Etappe der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa begrüßt. Parallel dazu hat die Kommission durch ein internationales Forscherkonsortium – mit Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts – einen 1. Europäischen Jugendbericht mit vergleichenden Daten zu den Lebensbedingungen junger Europäerinnen und Europäer sowie zur Jugendpolitik in den europäischen Staaten erstellen lassen. Eine von der belgischen Präsidentschaft initiierte Entschließung zum Mehrwert des freiwilligen Engagement junger Menschen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Jugend wurde vom Jugendministerrat verabschiedet. Ende Oktober wurde gemeinsam von der EU-Kommission und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Konferenz „Jugend für Toleranz und Demokratie – eine europäische Perspektive im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Berlin mit über 100 Jugendlichen aus 30 Ländern durchgeführt.

3. Seniorenpolitik

Aus Mitteln des Bundesaltentplans wurden im Jahre 2001 mit einem Gesamtumfang von ca. 255 000 Euro rund 40 bi-

und multinationale Begegnungs- und Fachkräftemaßnahmen älterer Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland mit Seniorinnen und Senioren meist benachbarter europäischer Staaten gefördert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros führte mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Europäischen Kommission im Jahr 2001 ein Austauschprogramm für ältere Freiwillige durch. An diesem Pilotprojekt nahmen 150 Freiwillige aus acht EU-Ländern teil.

4. Familienpolitik

Die Bundesregierung hat Ende 2001 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts beschlossen, der u. a. die Mutterschaftsfrist nach einer vorzeitigen Geburt verbessert. Mit dieser Regelung zur Mutterschutzfrist wird die EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85 abschließend umgesetzt.

5. Freie Wohlfahrtspflege

Das im Jahre 1999 gegründete und von Bund, Verbänden und Kommunen getragene Observatorium zur Rolle der sozialen Dienste in Europa hat seine Arbeit 2001 fortgesetzt. Arbeitsschwerpunkte bildeten die Vorbereitung europäischer Forschungsarbeiten, die Durchführung von Fachtagungen und die Netzwerkbildung. Gemeinsam mit der europäischen Kommission wurde eine Veranstaltung zu Fragen der sozialen Dienste in der EU im Kontext der aktuellen Debatte zur Daseinsvorsorge durchgeführt.

6. Sportpolitik

Seitens der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2001 folgende Termine durchgeführt: Troika-Sitzung am 8. Februar 2001 (Schweden, Frankreich und Belgien); Sitzung der EU-Sportdirektoren am 18./19. April 2001; Sondersitzung zu Doping-Fragen und Beteiligung der EU an der WADA am 19./20. April 2001.

Ein EU-Sportministertreffen wurde von der schwedischen Präsidentschaft nicht durchgeführt. Im Mittelpunkt der schwedischen Ratspräsidentschaft standen die Themen: Doping, Dialog mit den Sportorganisationen, Behindertensport, die soziale Dimension des Sports – unter Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Aspekte – sowie Überlegungen zu einer weiteren Umsetzung der „Erklärung zum Sport von Nizza“. Zentrale Themen des Informellen EU-Sportminister-Treffens am 12. November 2001 in Brüssel unter belgischer EU-Ratspräsidentschaft waren: Kampf gegen das Doping, Frauen und Sport, Folgemaßnahmen zur „Erklärung zum Sport“ von Nizza. Zum Thema „Frauen und Sport“ soll von der EU-Kommission 2002 eine Studie erarbeitet werden. Seitens der EU-Kommission ist vorgesehen, das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung“ zu erklären. Für das Jahr 2004 beabsichtigt sie, dem Europäischen Rat die Durchführung eines „Europäischen Jahres der Erziehung des Sports“ vorzuschlagen.

D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union

I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschl. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

1. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die dynamische Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik seit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam im Mai 1999 und den Beschlüssen des ER Köln zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hat sich auch im Jahr 2001 fortgesetzt. Zentrale Themen der GASP im Jahr 2001 waren die Reaktion auf die Ereignisse des 11. September, die Überwindung der Krise in Mazedonien, der Nahostkonflikt und der Aufbau der ESVP. Im institutionellen Bereich konnten mit der zügigen Umsetzung der Beschlüsse des ER Nizza zum Aufbau neuer Strukturen von GASP/ESVP erfreulich schnell Fortschritte erzielt werden. Das neu als ständig in Brüssel tagende Politische und Sicherheitspolitische Komitee als zentrales Gremium der EU zur Krisenreaktion unterhalb des Allgemeinen Rates konnte bereits zu Beginn des Jahres endgültig seine Arbeit aufnehmen, der Militärausschuss und der EU-Militärstab waren ebenfalls bis Mitte 2001 etabliert. Zusätzlich sind auf ziviler Seite ein Aus-

schuss für zivile Aspekte des Krisenmanagements und eine Polizeieinheit eingerichtet worden. Damit hat die EU Strukturen in Brüssel zur Verfügung, die eine schnelle Beratung und Entscheidungsfindung zur GASP allgemein und zum Krisenmanagement insgesamt möglich machen.

Die EU hat auf die Herausforderungen nach dem 11. September umfassend reagiert und in kurzer Zeit ein umfangreiches Maßnahmenpaket im außenpolitischen Bereich geschnürt. Dabei gehen Massnahmen der GASP, humanitäre Hilfe und Beschleunigung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie die Überprüfung der Entwicklungszusammenarbeit mit den von der Krise in Afghanistan besonders betroffenen Ländern Hand in Hand. Mit der Ernennung des deutschen Diplomaten Botschafter Klaiber zum EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan hat die EU ihre Bemühungen um die Unterstützung beim Aufbau eines demokratischen Afghanistan weiter verstärkt.

Die Ereignisse des 11. September werden die Integration der EU auch im Bereich der GASP beschleunigen. Dies hat sich auch in der Erklärung des ER Laeken zur Zukunft der EU niedergeschlagen, die weitere Integrationsfortschritte in diesem Bereich zum Thema der Arbeit des Konvents gemacht hat.

In Mazedonien hat die EU – unter Nutzung der mit dem Vertrag von Amsterdam geschaffenen Strukturen (Hoher Vertreter für die GASP; Planungs- und Frühwarninheit des Rates) und in Ausnutzung ihres Instrumentariums sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen Bereich – erstmals eine Führungsrolle bei der Lösung einer politischen Krise und der Verhinderung einer gewaltsamen Eskalation übernommen. Zentral waren und sind dabei: ein eng aufeinander abgestimmtes Vorgehen von HR Solana und dem Kommissar für Außenbeziehungen Patten; eine erfreulich enge und reibungslose Zusammenarbeit der EU mit der NATO und insbesondere zwischen HR Solana und GS Robertson, und die ständige Präsenz der EU vor Ort auch als politischer Gesprächspartner durch den EU-Sonderbeauftragten Léotard und seinen Nachfolger Le Roy.

Die EU hat im zweiten Halbjahr 2001 54 Beobachter im Rahmen der EUMM (European Union Monitoring Mission) nach Mazedonien entsandt. Aufgabe der Beobachter war es, die Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid und die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort zu überwachen. EU-Beobachter haben auch zur Vertrauensbildung im Rahmen der verfolgten Stablisierungspolitik beigetragen.

Auch im Nahostkonflikt hat die EU durch die aktive Rolle von HR Solana als Mitglied der Mitchell-Kommission und als ständiger Gesprächspartner der israelischen wie der palästinensischen Seite deutlich an Profil gewonnen, insbesondere zu dem Zeitpunkt, als die USA durch den Regierungswechsel ihre Politik überprüft hat. Die ersten Kontakte zwischen der neuen israelischen Regierung und der palästinensischen Seite im April 2001 kamen durch Vermittlung Solanas zustande. Außenminister Fischer hat in Abstimmung mit Solana und seinen Kollegen wichtige Beiträge geleistet, um den Gesprächsfaden zwischen beiden Seiten aufrechtzuerhalten. Insgesamt ist die enge Abstimmung zwischen der EU und den USA hervorzuheben.

2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Auf den Europäischen Räten in Helsinki, Feira und Göteborg hatte sich die EU im Rahmen der Europäischen Sicherheit Planziele für den Aufbau militärischer und ziviler Fähigkeiten gesetzt, bei deren Umsetzung sie bisher im Zeitplan geblieben ist. Das militärische Planziel (Headline Goal) besteht darin, bis 2003 in der Lage zu sein, bis zu 50 bis 60 000 Mann für so genannte „Petersberg-Aufgaben“ (Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Massnahmen) einsetzen zu können. In für Petersberg-Einsätze kritischen Bereichen wie Streitkräfteführung, strategische Aufklärung und strategischer Transport sind kollektive Fähigkeitsziele beschlossen worden, die über 2003 hinaus zu verwirklichen sind. Auch im zivilen Bereich sind von der EU Planziele (ebenfalls mit Zieldatum 2003) aufgestellt worden: bis zu 5 000 Polizisten und bis zu 200 Rechtsstaatsexperten (z. B. Richter, Staatsanwälte) bereitstellen zu können; einen Personalpool von Zivilverwaltungsexperten zu bilden und kurzfristig Katastrophen-

schutz-Teams von bis zu 2000 Personen entsenden zu können. Auf dem Europäischen Rat in Laeken im Dez. 2001 hat die Union einen wichtigen Schritt in der ESVP-Entwicklung durch die Erklärung unternommen, nunmehr „einige Operationen zur Krisenbewältigung“ durchführen zu können. Diese Einsatzfähigkeit wird in dem Maße wachsen, in dem die EU ihre militärischen und zivilen Planziele verwirklicht. Es wurde außerdem vereinbart, den Aspekt der Terrorismusbekämpfung beim weiteren Aufbau der ESVP-Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Im Jahr 2001 wurde die im Vorjahr begonnene Zusammenarbeit zwischen EU und NATO fortgesetzt. Ergänzend zu Ministertagungen finden regelmäßig Sitzungen von PSK und Nordatlantikat sowie der Militärausschüsse statt. Zusätzlich gibt es eine Fülle von formellen und informellen Kontakten auf Arbeitsebene. Um unnötige und kostspielige Duplizierungen entsprechender NATO-Fähigkeiten zu vermeiden, soll die EU Zugang zu NATO-Fähigkeiten (insb. gesicherter Rückgriff auf Planungskapazitäten) erhalten. Voraussetzung dafür ist vor allem eine für alle Beteiligten befriedigende Berücksichtigung der Interessen von Nicht-EU-NATO-Staaten im Falle von EU-Operationen.

Die Union legt großen Wert auf die Einbeziehung von nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Beitrittskandidaten. Ohne die EU-Entscheidungsautonomie in Frage zu stellen, können im militärischen und zivilen Bereich Drittstaaten an EU-Einsätzen teilnehmen.

II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik, allgemein

Welthandelsorganisation (WTO)

Die EU hat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2001 ihre Bemühungen auf die 4. WTO-Ministerkonferenz von Doha konzentriert. Mit der Abschlusserklärung der 142 Handelsminister vom 14. November 2001 wurde die Einleitung einer neuen Welthandelsrunde, die eine Entwicklungsrunde werden soll, besiegelt. Dabei konnte die EU einen großen Teil ihrer Verhandlungsziele erreichen. Für die EU sind die Vereinbarungen zur Aufnahme von Verhandlungen über die neuen Themen Umwelt, Investitionen und Wettbewerb ein echter Durchbruch. Es ist damit gelungen, die WTO für neue Themen zu öffnen. Die Passage der Ministererklärung über den Schutz von Arbeitnehmerrechten ist in diesem Bereich zumindest ein ermutigendes Signal. Aus handelspolitischer Sicht bedeutend ist auch der WTO-Beitritt Chinas und Taiwans. Für die Weltwirtschaft bedeutet die Einleitung einer neuen Verhandlungsrunde vor allem ein Zeichen der Zuversicht und des Vertrauens, das Unternehmen und Verbraucher angesichts der internationalen Konjunkturschwäche gebraucht haben. Die geplanten Liberalisierungsschritte werden nicht zuletzt für die deutsche Wirtschaft substantielle Impulse für Wachstum und Beschäftigung bringen. Bei der 4. WTO-Ministerkonferenz standen Entwicklungsländer-Themen mehr als bei jeder anderen bisherigen Welthandelskonferenz im Vordergrund. Die TRIPS-Erklärung zur Ein-

beziehung berechtigter Belange der EL zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, spezifische Maßnahmen – die etwa die Hälfte der Forderungen der EL nach Unterstützung bei der Implementierung der Ergebnisse der Uruguay-Runde umfassen und die WTO-rechtliche Absicherung des EU-AKP-Abkommens (so genannter „Cotonou-Waiver“) sind hervorzuheben. In Doha haben sich die WTO-Mitglieder dazu verpflichtet, im Agrarbereich Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, den Marktzugang wesentlich zu verbessern, alle Formen der Exportsubventionierung mit Blick auf ein Auslaufen abzubauen und die handelsverzerrende interne Stützung wesentlich zu verringern. Nach dem Wortlaut der WTO-Ministererklärung werden die erreichten Verhandlungsergebnisse durch diese Verpflichtung nicht präjudiziert.

Exportkredite

Die EU-Mitgliedstaaten haben in dem Ratsarbeitskreis Exportkredite ihre Haltung zu den in der OECD geführten Verhandlungen über die Anwendung gemeinsamer Umweltleitlinien bei der Unterstützung von Exportkrediten koordiniert. Die OECD-Umweltleitlinien finden Anwendung ab dem 1. Januar 2002. Daneben haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit über den Abschluss weiterer Rückversicherungsabkommen, die die gegenseitige Einbeziehung auch größerer Lieferanteile erleichtern, ausgebaut. In den Beratungen über eine Neudefinition marktfähiger kurzfristiger Risiken erzielten die Mitgliedstaaten Einvernehmen.

2. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

Das EWR-Abkommen ist unverändert wichtiger Bestandteil der gesamteuropäischen Zusammenarbeit und trägt entscheidend zum immer stärkeren Zusammenwachsen der europäischen Volkswirtschaften auch außerhalb der Union bei. Die EFTA-Staaten begrüßten die Ergebnisse des Göteborger Gipfels insbesondere das verstärkte Engagement für die Vollendung der Erweiterung und die Vereinbarung einer Strategie für nachhaltige Entwicklung eingebettet in die Strategie von Lissabon – und die Leitlinien für die Wirtschaftsreform. Initiativen der EFTA-Mitglieder zur Angleichung an die neue Binnenmarktstrategie und Parallelinitiativen zu EU-Vorhaben in Schlüsselbereichen werden von der Bundesregierung unterstützt. Die Bundesregierung unterstützt ebenfalls die Bemühungen der EFTA-Staaten zur Mitarbeit bei der Einrichtung europäischer Behörden, wie z. B. der Europäischen Luftfahrt- und Lebensmittelbehörden. Im laufenden Jahr konnten die Verhandlungen zu den Protokollen 2 und 3 des EWR-Abkommens (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) erfolgreich abgeschlossen werden. Im Oktober bekräftigte der EWR-Rat sein Interesse daran, dass mit der Erweiterung der EU der gleichzeitige Beitritt der neuen Mitglieder auch zum EWR erfolgen sollte. Der gegenseitige Informationsaustausch bei wichtigen Fragen der Erweiterungsverhandlungen wird verstärkt. Die Bundesregierung unterstützt diese Bestrebungen. Die EFTA ist auch an einem weiteren Ausbau ihrer Handelsbeziehungen zu Drittlan-

dern besonders interessiert. Das dokumentiert sich im Abschluss weiterer Freihandelsabkommen z. B. mit Kroatien und Jordanien. Das Freihandelsabkommen mit Mexiko trat in Kraft und auch in der zweiten Verhandlungsrunde mit Chile wurden Fortschritte erzielt. Die Weiterführung der Verhandlungen mit Ägypten und Tunesien wird einen Beitrag zur neu entstehenden Freihandelszone Europa-Mittelmeer leisten.

Bilaterale Sektorenabkommen der EU mit der Schweiz vom 21. Juni 1999

Die am 21. Juni 1999 unterzeichneten sieben Sektorenabkommen der EU mit der Schweiz (in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Straßenverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft, Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Öffentliches Beschaffungswesen sowie wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit) konnten noch nicht in Kraft treten, weil eines dieser Abkommen (Abkommen über die Personenfreizügigkeit) sowohl in EU- als auch in nationale Kompetenz fällt und daher auch noch von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Mit einem Inkrafttreten des Gesamtpakets ist im Frühjahr 2002 zu rechnen.

Neue Verhandlungsrunde mit der Schweiz

Die EU hat eine Reihe von neuen Verhandlungen mit der Schweiz eingeleitet. Schwerpunkte sind die Themen Zinsbesteuerung, Teilnahme der Schweiz an Schengen, Betrugsbekämpfung, Dienstleistungen, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Statistik sowie Beteiligung der Schweiz an der Umweltagentur. Mit diesen Verhandlungen wird die Schweiz einen weiteren Schritt in Richtung auf Europa unternehmen.

3. Entwicklungspolitik, allgemein

Im Jahr 2001 wurde die konzeptionelle und institutionelle Reform der europäischen Entwicklungszusammenarbeit fortgeführt. Nach der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission zur Entwicklungspolitik der Gemeinschaft im November 2000 liegt der Schwerpunkt nun verstärkt in der Umsetzung dieser Konzeption und der dort aufgeführten Ziele, Schwerpunkte und Handlungsfelder.

Die Kommission hat dem Rat im Jahr 2001 ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der neuen Konzeption sowie erstmalig den schon lange geforderten Jahresbericht zur Entwicklungspolitik vorgelegt. Die Bundesregierung betrachtet beide Dokumente als übergreifende Managementinstrumente, die regelmäßig aktualisiert und dem Rat jährlich vorgelegt werden sollen. Dem Rat wird es so ermöglicht, Fortschritte bei der Umsetzung kontinuierlich zu beobachten und auf sie Einfluss zu nehmen.

Die Bundesregierung unterstützt – insbesondere im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz und Wirksamkeit – weiterhin den umfassenden organisatorischen Reformprozess, den die Kommission im Bereich der Außenhilfen eingeleitet hat. Mit der offiziellen Gründung des Amtes „EuropeAid“ im Januar 2001 wurde das Management der

Außenhilfen der Gemeinschaft von der Projektidentifizierung bis zur -evaluierung zusammengefasst. Gleichzeitig werden die Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen sowie das Personal der EU-Delegationen vor Ort im Zuge der Dekonzentration gestärkt.

Mit der Dekonzentration gewinnt auch die Koordinierung vor Ort weiterhin an Bedeutung. Der Rat hat im Januar 2001 Leitlinien zur Verstärkung der operativen Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verabschiedet. Hervorzuheben sind die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Leitlinien auf alle Partnerländer der EU-Außenhilfen und die zentrale Rolle der Länderstrategien im Koordinierungsprozess. Die Terroranschläge des 11. September 2001 prägten die entwicklungspolitische Diskussion in der EU in hohem Maße. Die Bundesregierung begrüßt, dass der Rat (Entwicklung) auf seiner Tagung im November betonte, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU in eine Gesamtstrategie zur Terrorismusbekämpfung eingefügt werden und zur Konfliktvermeidung beitragen müsse und die Armutsbekämpfung in den Mittelpunkt der Entwicklungszusammenarbeit gestellt und vorangetrieben wird. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestand Übereinstimmung, dass mit Blick auf die bevorstehenden internationalen Konferenzen („Financing for Development“-Konferenz in Monterrey im März 2002 sowie Nachhaltigkeitsgipfel in Johannesburg im September 2002) die Interessen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße als bisher Berücksichtigung finden müssten. Der Europäische Rat hat in Göteborg die Zusage bekräftigt, den VN-Zielwert für staatliche Entwicklungszusammenarbeit von 0,7 % des BIP so rasch wie möglich zu erreichen und vor dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieses Wertes zu erzielen. Vor diesem Hintergrund einigten sich die EU-Entwicklungsminister/-innen auf ihrer Tagung im November darauf, auf der Basis eines Dialogs mit der EU-Kommission jeweils weitere Schritte zur Erreichung des 0,7 %-Zieles unter Einschluss der Frage von Zeitplänen zu prüfen. Der Europäische Rat in Laeken hat dies begrüßt und beschlossen, sich weiterhin um die Verbesserung der Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zu bemühen, insbesondere in den Ländern, die von einer Krise oder einem Konflikt betroffen sind.

4. Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit

Seit 1975 haben die Lomé-Abkommen die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks geregelt. Das 1990 auf 10 Jahre geschlossene Lomé IV-Abkommen lief am 29. Februar 2000 aus. Sein Nachfolger ist das am 23. Juni 2000 in Cotonou/Benin unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou). Das neue Abkommen schreibt teilweise die 25-jährige Tradition des Lomé-Abkommens als Modell einer umfassenden vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den AKP- und Industriestaaten (EG) fort, beschreibt zum Teil aber auch neue Wege. Die Bundesregierung begrüßt das Abkommen von Coto-

nou als erneuten Beweis dafür, welche große Bedeutung die Gemeinschaft den politischen Reformen und der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten beimisst.

Zu den wichtigsten Punkten des Abkommens gehören

- die Armutsbekämpfung als zentrales Ziel der Partnerschaft;
- die Stärkung der politischen Dimension durch Verankerung der „verantwortungsvollen Regierungsführung (good governance)“ als fundamentaler Bestandteil im Abkommen verbunden mit der Möglichkeit der Aussetzung in Fällen schwerer Korruption;
- die Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen AKP- und EG-Staaten, insbesondere der geplante Abschluss von regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen;
- die verbesserte Einbeziehung der entwicklungspolitischen Dimension;
- die Bereitstellung eines Gesamtbetrags von bis zu 13,8 Mrd Euro für den Zeitraum 2000 bis 2005 durch den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- die erstmalige 20-jährige Laufzeit des Abkommens, mit der langfristig Planungssicherheit geschaffen wird

Die Umsetzung des Abkommens von Cotonou war 2001 eine Herausforderung für die Entwicklungspolitik der EU und der Bundesrepublik Deutschland; auch in den kommenden Jahren wird dies so bleiben. Im Vordergrund steht dabei die Vorbereitung der regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten im Hinblick auf deren Integration in die Weltwirtschaft.

Im September 2002 sollen die Verhandlungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufgenommen und bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Die Zeit bis zum förmlichen Beginn der Verhandlungen wird genutzt, um entsprechende Vorbereitungen zu treffen (insbesondere wurden Regionalstudien in Auftrag gegeben, die mögliche Auswirkungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf die AKP-Staaten untersuchen sollen).

Für die Übergangszeit von 2000 bis 2008 haben die AKP-Staaten und die EU eine Ausnahmegenehmigung („waiver“) zu Artikel I und Artikel XIII GATT bei der WTO beantragt, wonach die bisherigen Handelsregelungen überwiegend weiter gelten sollen. Die Genehmigung des „waivers“ für das Abkommen von Cotonou erfolgte im Rahmen der WTO-Konferenz in Doha/Katar am 14. November 2001. Die Prüfung des Antrags umfasste alle relevanten Vorschriften der WTO.

Das Abkommen von Cotonou steht in der Bundesrepublik kurz vor der erforderlichen Ratifizierung. Das Gesetzgebungsverfahren ist mit drei Lesungen im Deutschen Bundestag und der abschließenden Beratung im Bundesrat im Jahr 2001 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Verkündung als Gesetz im Bundesgesetzblatt ist für das erste Quartal 2002 vorgesehen.

5. Grundstoffpolitik

Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Die Bundesregierung verfolgt auf dem Rohstoffsektor nach wie vor eine um den Gedanken der Nachhaltigkeit ergänzte von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägte Politik, die zunehmend auch von außen- und entwicklungspolitischen Argumenten getragen wird. Die Ziele konnten im Rahmen internationaler Rohstoffübereinkommen und internationaler Organisationen, in denen Deutschland Mitglied ist, weitgehend erreicht werden. Die Beteiligung des privaten Sektors spielt hierbei eine immer stärkere Rolle.

Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

Der Gouverneursrat des GF hat Anfang Dezember 2001 seine 13. Sitzung auf Einladung der Bundesregierung im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin abgehalten. Auf der Sitzung wurden die Grundzüge der zukünftigen Arbeit des GF festgelegt, in deren Mittelpunkt die Integration von armen und reichen Ländern durch die Finanzierung von Forschungs- und Vermarktungsprojekten als Basis für die Verbreitung der wirtschaftlichen Fundamente der Entwicklungsländer stehen soll.

Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 ist seit dem 1. Oktober 2001 in Kraft. Weil die für das automatische Inkrafttreten des Übereinkommens benötigten Mehrheiten nicht erreicht wurden, beschlossen diejenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hatten, das neue Kaffee-Übereinkommen untereinander zunächst vorläufig in Kraft zu setzen. In allen bisherigen Kaffee-Übereinkommen waren sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Gemeinschaft selbst Mitglied (gemischte Kompetenz). Für das Kaffee-Übereinkommen von 2001 beansprucht die EU-Kommission nun unter Berufung auf Artikel 133 i.V. mit Artikel 300 Abs. 1 EG-Vertrag die ausschließliche Kompetenz. Dadurch werden Änderungen bzw. Ergänzungen des neuen Kaffee-Übereinkommens erforderlich.

Internationales Kakao-Abkommen 2001

Die Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2002 hat am 2. März 2001 den Text des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 angenommen. Das neue 6. Kakao-Übereinkommen soll das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 ablösen, sobald die Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind. Neben den traditionellen Aufgaben von Grundstoffabkommen, die der Verbesserung der Markttransparenz und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit dienen, sieht das neue Kakao-Übereinkommen folgende wesentliche Neuerungen vor:

Die Kakaoressourcen sollen in der Zukunft entsprechend der Grundsätze und Ziele der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 bewirtschaftet werden, um allen Beteiligten in der Kakaowirtschaft gerechte Erträge zu

bieten. Die Kakao-Organisation wird dabei von dem neu ins Übereinkommen aufgenommenen Beirat der Kakaowirtschaft in beratender Eigenschaft unterstützt. Dieser Beirat ist die Vertretung des Privatsektors aus allen Bereichen der Kakaowirtschaft im Übereinkommen. Das neue Übereinkommen enthält keine marktintervenierenden Maßnahmen.

Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Die Liquidation des mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 vorzeitig beendeten Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1995 ist nach geordneter Veräußerung sämtlicher Bestände des Ausgleichslagers mit der Auflösung der Organisation zum 31. August 2001 innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraumes abgeschlossen worden.

Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Liquidation des mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 vorzeitig beendeten Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1995 ist nach geordneter Veräußerung sämtlicher Bestände des Ausgleichslagers mit der Auflösung der Organisation zum 31. August 2001 innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraumes abgeschlossen worden.

III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten

1. Region Westlicher Balkan

Region westlicher Balkan, allgemein

Das umfassende EU-Hilfsprogramm CARDS („Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilisation“) ist im Jahr 2001 voll angelaufen. Die Länderstrategiepapiere für alle begünstigten Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien und Mazedonien) konnten verabschiedet werden und bilden die Grundlage für die EU-Programme und -Projekte bis zum Jahr 2006.

Mit der großzügigen finanziellen Dotierung für CARDS (4,65 Mrd. Euro für 2000 bis 2006) sowie die rasche Zurverfügungstellung von weiteren Mitteln für besondere Massnahmen in den Bereichen Krisenvorsorge, Krisenbewältigung und humanitäre Hilfen (insbesondere für Mazedonien) bleibt die EU größter Geber in der Region. Diese Staaten, die auch am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind, unterstützte die Union im Zeitraum 1991 bis 2000 mit 5,552 Mrd. Euro. Im Jahr 2001 wurde dieses hohe Niveau gehalten: Über CARDS erhielt die Region weitere 822 Mio. Euro. Sonderfinanzhilfen wurden in der Größenordnung von 330 Mio. Euro gewährt, ECHO engagierte sich mit rund 62 Mio. Euro. Darüberhinaus wurden zur Bewältigung der Krisenfolgen in Mazedonien Sonderbudgets eingesetzt, wie beispielsweise 10,5 Mio. Euro aus dem Titel „Rapid Reaction Mechanism“. Das regionale Konzept der EU zur „Stabilisierung und Assoziierung“ der Länder des westlichen Balkans konnte mit Leben gefüllt werden: Mit Mazedonien und Kroatien wurden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet, die Ratifizierung soll 2002 abgeschlossen sein. Der Handelsteil wurde in beiden Fällen vorab über ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt – für

Mazedonien seit dem 1. Juni 2001, für Kroatien seit dem 1. Januar 2002. Damit können beide Länder optimale Handelspräferenzen für sich nutzen, nachdem schon im Jahr zuvor von Seiten der EU eine umfassende einseitige Handelsliberalisierung erfolgt war.

Stabilitätspakt Südosteuropa

Nachdem in einer ersten Phase ein breit angelegter politischer Prozess nach dem Vorbild der KSZE in Richtung Europa in Gang gesetzt werden konnte (an drei Tischen wurden Demokratie und Menschenrechte, wirtschaftlicher Wiederaufbau, Entwicklung und Zusammenarbeit und Sicherheit beraten; Höhepunkt im letzten Jahr war die Regionalkonferenz in Bukarest, auf der 3 Mrd. Euro an weiteren Mitteln für die Region zugesagt wurden), soll sich der Stabilitätspakt nun in einer zweiten Phase auf fünf oder sechs politische Prioritäten konzentrieren. Geberkoordinierung und Mobilisierung von Ressourcen für die Region werden weiterhin zentrale Aufgabe des Stabilitätspakts bleiben – auch wenn in Zukunft der Akzent stärker auf Privatinvestitionen und Eigenbeiträgen der Region liegen wird. Zum Nachfolger des bisherigen Sonderkoordinators Bodo Hombach wurde der Österreicher Erhard Busek ernannt.

Bundesrepublik Jugoslawien

Im Kosovo hat die EU-Wiederaufbauagentur die gute Arbeit des Vorjahres auch 2001 fortgesetzt. Nach der Einbeziehung auch Serbiens und Montenegros in das Agentur-Mandat konnten die Hilfsprogramme zügig und unbürokratisch umgesetzt werden. Sowohl der Kosovo als auch die Teilrepublik Serbien erhielten aus CARDS im Jahr 2001 mit 285 Mio. Euro bzw. 240 Mio. Euro erhebliche Unterstützung. Die demokratische Wende in Belgrad wurde von der Union mit der Gewährung einer Sonderfinanzhilfe in Höhe von 300 Mio. Euro gefördert. Ausserdem wurde zur Begleitung des Reformprozesses und zur Vorbereitung des Landes auf die Annäherung an die EU eine gemeinsame „Beratende Task Force“ ins Leben gerufen. Verhandlungspartner ist die BRJ als Ganzes. Vertreter Montenegros wie der UNO-Verwaltung im Kosovo sind an dem Prozess beteiligt.

Kroatien

Die Verhandlungen zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU-Kroatien wurden zügig abgeschlossen: Das Abkommen wurde am 29. Oktober 2001 in Luxemburg unterzeichnet. Der Handelsteil ist als Interimsabkommen am 1. Januar 2002 in Kraft getreten; die bei der Unterzeichnung abgegebene „Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog“ verpflichtet die Vertragsparteien, unmittelbar die Intensivierung des politischen Dialogs fortzusetzen und diesen auch multilateralen und regionalen Partnern zu öffnen. Die Reformpolitik Kroatiens wurde im Jahr 2001 im Rahmen von CARDS mit 60 Mio. Euro unterstützt.

Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina bleibt ein Schwerpunkt der Aktivitäten der EU in Südosteuropa. Die Unterstützung

der Flüchtlingsrückkehr sowie Maßnahmen zur Förderung von Reformen im Wirtschaftsbereich und zur Stärkung der gesamtstaatlichen Institutionen bildeten in 2001 den Mittelpunkt des 105 Mio. Euro umfassenden Hilfsprogramms aus CARDS-Mitteln. Daneben bestreitet die EU als größter Geber die Hälfte der Kosten für das Büro des Hohen Repräsentanten. Die Fortschritte bei der Annäherung von Bosnien und Herzegowina an die EU sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die im März 2000 in einer EU Road Map festgelegten Kriterien für eine Machbarkeitsstudie sind nur teilweise erfüllt. Damit verschiebt sich der Zeitpunkt der möglichen Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen weit in das Jahr 2002.

Albanien

Bei der Heranführung Albaniens waren grosse Fortschritte zu verzeichnen. Die im letzten Jahr einberufene „EU-Albanian High Level Steering Group“ konnte ihr Mandat nach drei Sitzungen erfüllen und einen umfassenden Bericht zum Stand des Reformprozesses in Albanien vorlegen. Sie konstatierte darin zwar noch erhebliche Reformdefizite und zu erwartende Probleme bei der Erfüllung der Anforderungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, empfahl jedoch der Union, Albanien eine konkrete Perspektive für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zu bieten. Ende 2001 legte die Kommission den ersten Entwurf für ein entsprechendes Mandat vor. Das Reformprogramm Albaniens wurde 2001 über CARDS mit 40 Mio. Euro unterstützt.

Mazedonien

Nachdem am 9. April 2001 das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Mazedonien unterzeichnet worden war, machte die sich ausweitende Krise in Mazedonien umfassende Unterstützungs- und Stabilisierungsmaßnahmen der EU erforderlich. Die finanziellen Zuwendungen mussten aufgestockt werden, um die nötigen stabilisierenden Wirkungen zu erzielen und dem Land bei der Implementierung des Rahmenabkommens von Ohrid zu helfen. Die CARDS-Mittel wurden in diesem Zusammenhang um 32,5 Mio. Euro auf insgesamt 72,5 Mio. Euro erhöht; hinzukamen ECHO-Leistungen und Mittel aus dem „Rapid Reaction Mechanism“ insbesondere zur Linderung der Härten für Flüchtlinge und Rückkehrer. Um die Hilfe rasch und effizient umsetzen zu können, wurde das Mandat der EU-Wiederaufbauagentur auf Mazedonien ausgeweitet.

2. Ostseezusammenarbeit/ Nördliche Dimension

Während der deutschen Ostseeratspräsidentschaft (bis 30. Juni 2001) ist es gelungen, die Koordination und Abstimmung des Ostseerates mit der EU zu verbessern und zu stärken. Als wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes „Nördliche Dimension“ hat der Ostseerat eine Anzahl konkreter Projekte der Kommission vorgelegt. Umgekehrt helfen die spezialisierten Task Forces (Organisierte Kriminalität, Gesundheit) und Arbeitsgruppen des Ostseerates mit ihrer regionalen Fachkompetenz bei der Definition von Projekten im Rahmen der Nördlichen Dimension.

3. Osteuropa

Osteuropa, allgemein

Regional differenzierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Staaten Osteuropas (Ausnahme: Weißrussland) sind das wichtigste Instrument der EU, um die intensiven Beziehungen zu diesen Ländern auszubauen. Die Umsetzung der Abkommen insbesondere in den Bereichen Handel, Verkehr, Wissenschaft, Ausbildung, Migration, Bekämpfung organisierter Kriminalität gibt den Ländern Osteuropas die Möglichkeit, an den konstituierenden Werten der EU teilzuhaben, die den Erfolg der europäischen Integration ausmachen: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte, soziale Marktwirtschaft, Friedenssicherung durch internationale Kooperation. Gleichzeitig gilt es, die Erweiterung der EU als Chance für die zukünftigen Nachbarn im Osten zu vermitteln.

Russland

In der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der EU und Russland konnten im letzten Jahr auf der Grundlage der Gemeinsamen Strategie und des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens weitere Fortschritte erzielt werden. Die EU-Russland-Gipfel am 17. Mai 2001 in Moskau und am 3. Oktober 2001 in Brüssel vereinbarten u. a.:

- Intensivierung des politischen Dialogs,
- verstärkte Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung,
- monatliche Treffen zwischen der PSK-Troika und Russland zu Fragen der Krisenprävention,
- Fortsetzung des Energiedialogs,
- Einsetzung der hochrangigen Gruppe zur Erarbeitung eines Konzeptes für einen Gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum,
- gemeinsames Hinwirken auf eine Beschleunigung des russischen Beitritts zur WTO.

Die erstmalige Teilnahme eines russischen Präsidenten an einem Europäischen Rat (Präsident Putin beim ER Stockholm am 24. März 2001) unterstrich die besondere Bedeutung der Partnerschaft mit Russland. Ein wichtiges Thema in den Beziehungen zwischen der EU und Russland bildete im vergangenen Jahr Kaliningrad, für das im Zuge der Erweiterung der EU geeignete Wege und Mittel gefunden werden müssen, um diese russische Exklave in die dynamische Entwicklung im Ostseeraum einzubeziehen und eine Vertiefung des destabilisierenden Wohlstandsgefälles zu vermeiden.

Ukraine

Die Gemeinsame Strategie EU-Ukraine (dieses wichtige politische Instrument besteht sonst nur noch mit Russland) belegt die große Bedeutung, die die EU der Ausgestaltung ihrer Beziehungen zu diesem Land beimisst. Sie erkennt insbesondere die proeuropäische Wahl der Ukraine an. Mögliche Zwischenschritte bis hin zu einem As-

soziierungsabkommen werden von Deutschland unterstützt. Mit dem Gemeinsamen Aktionsplan Justiz und Inneres konnte im vergangenen Jahr ein wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet geschaffen werden. Die Ukraine nahm an der Europakonferenz am 20. Oktober in Brüssel teil.

Kaukasus

Die EU hat im vergangenen Jahr erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine stärkere Rolle in der Kaukasusregion zu spielen. Dazu gehörten neben Troikareisen eine Intensivierung des politischen Dialogs, eine bessere Koordinierung der Politik sowohl innerhalb der EU als auch mit internationalen Organisationen, das beharrliche Drängen zu Konfliktlösung und breiter regionaler Kooperation. Eine Erklärung anlässlich des Kooperationsrates mit den drei Kaukasusländern Armenien, Aserbaidschan und Georgien im November bekräftigte das anhaltende Engagement der EU.

4. Heranführungsstrategie für die Türkei

Die Zuerkennung des Kandidatenstatus und damit die Einbeziehung in den Beitrittsprozess durch den Europäischen Rat in Helsinki am 11./12. Dezember 1999 hat die Beziehungen der EU zur Türkei auf eine neue Grundlage gestellt. Die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zur Union setzt die vollständige Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen voraus. Als Prioritäten des politischen Reformprozesses nennt die im März 2001 verabschiedete Beitrittspartnerschaft mit der Türkei u. a. die Achtung und den Schutz von Minderheiten, die Reform des Justizwesens und verbesserten Rechtsschutz sowie die uneingeschränkte Gewährung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte für alle Bürger. Der von der Europäischen Kommission im November 2001 vorgelegte „Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“ (Fortschrittsbericht 2001) würdigt die von der türkischen Regierung unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der Beitrittspartnerschaft, insbesondere die Verfassungsänderungen vom Oktober 2001. Er unterstreicht aber auch weiterhin erhebliche Defizite in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei Demokratie und Menschenrechten und hinsichtlich der Lage der Minderheiten.

Auf Grundlage des Fortschrittsberichts empfiehlt die EU-Kommission, die Heranführungsstrategie für die Türkei in eine neue, intensivere Phase zu überführen, in der das türkische Recht eingehend geprüft und die Angleichung an den Besitzstand der Union vorbereitet wird. Der Europäische Rat in Laeken am 14./15. Dezember 2001 hat diese Empfehlung bestätigt.

5. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)

Die Außenminister-Konferenz am 5./6. November 2001 in Brüssel gewann durch die Ereignisse seit dem 11. September zusätzliche politische Bedeutung und fand aufgrund hochrangiger Teilnahme ein breites Medienecho.

Im Vordergrund standen die Themen Nahostfriedensprozess, die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Wunsch nach einem verstärkten interkulturellen Dialog der EU mit der arabisch-islamischen Welt, insbesondere in den Bereichen Jugend, Medien und Bildung. Die Bundesregierung brachte dazu den Gedanken eines Treffens auf (Kultur-)Ministerebene ein, um den interkulturellen Dialog für die Öffentlichkeit sichtbarer zu machen. Die Teilnahme von u. a. Präsident Arafat und Außenminister Peres an der Konferenz beweist, dass auch im Nahen Osten der Barcelona Prozess als einziges Forum gesehen wird, in dem Israel und die arabische Seite an einem Tisch sitzen. Die Konferenz bestätigte aber auch erneut, dass der Barcelona Prozess sein volles Potential erst nach einer umfassenden Friedensregelung im Nahen Osten wird entfalten können.

Tunesien

Die dritte Tagung des Assoziationsausschusses EU-Tunesien fand am 10. April 2001 in Brüssel statt. Das am 21. November 2000 paraphierte Agrarabkommen mit Tunesien (Änderung der Agrarprotokolle) trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Damit wird eine weitere Liberalisierung des Marktzugangs für Agrarprodukte erzielt. Entsprechend Artikel 73 des Assoziationsabkommens hatte der Assoziationsrat am 3. September 1999 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziale Angelegenheiten“ beschlossen, deren erstes Treffen am 27. April 2001 stattfand. Schwerpunktthemen waren: Einführung eines Dialogs über soziale Fragen, Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Marokko

Auf der Grundlage des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Assoziationsabkommens fand ein zweiter Assoziationsrat am 9. Oktober 2001 in Luxemburg statt, bei dem die EU durch die Troika vertreten war. Ein erster Assoziationsausschuss tagte am 6. Februar 2001 in Rabat.

Algerien

Die Beratungen über ein Assoziationsabkommen konnten im Dezember 2001 abgeschlossen werden; dessen Paraphierung ist für Januar 2002 vorgesehen. Damit konnte das Assoziationsabkommen nach über vierjähriger Verhandlungsdauer erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Ägypten

Das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen der EU mit Ägypten wurde am 25. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnet. Derzeit wird in Deutschland das Ratifizierungsverfahren vorbereitet.

Libanon

Die Beratungen über ein Assoziationsabkommen konnten im Dezember 2001 abgeschlossen werden, dessen Paraphierung fand am 20. Dezember 2001 statt. Damit konnte das Assoziationsabkommen nach über fünfjähriger Verhandlungsdauer erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Syrien

Die Kommission führte ihre Beratungen über das neue Mittelmeerabkommen mit Syrien fort. Dabei konnten in den Verhandlungsrunden 2001 leichte Fortschritte erzielt werden. Weitere Verhandlungsrunden sind für 2002 vorgesehen. Wegen Einbezugs der Bereiche Justiz und Inneres in die Verhandlungsmaterie mit Syrien wurde das Mandat der Kommission durch Zustimmung des Rats im Dezember 2001 erweitert.

Jordanien

Das am 24. November 1997 unterzeichnete Assoziationsabkommen mit Jordanien steht kurz vor seinem Inkrafttreten. Erforderlich ist nur noch die Ratifizierung durch Belgien. In Deutschland wurde das Ratifizierungsverfahren im Juli 2000 abgeschlossen.

Israel

Im Rahmen des im Jahr 2000 in Kraft getretenen Assoziationsabkommens der EU mit Israel fand am 20. November 2001 der zweite Assoziationsrat statt. Hauptgegenstand des Treffens war die Kontroverse um den Geltungsbereich der Ursprungsregeln für israelische Exportprodukte. Israel beansprucht privilegierten Zugang zum europäischen Markt auch für Erzeugnisse israelischer Siedlungen in den besetzten Gebieten. Es kam zu keiner Lösung; Geltungsbereich aus EU-Sicht ist Israel in den Grenzen von 1967 (s. auch 6. „Naher Osten“).

Palästinensische Autonomiebehörde

Die EU (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) ist größter internationaler Geber finanzieller Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess. Den EU-Hilfen kommt angesichts der Verschärfung der politischen und wirtschaftlichen Krisensituation im Nahen Osten eine wichtige stabilisierende Funktion zu. Nachdem mit Ausbruch der zweiten Intifada Israel den Transfer von Zoll- und Steuereinnahmen an die Palästinensische Autonomiebehörde eingestellt hatte, drohte deren finanzieller Zusammenbruch. Zur Sicherstellung der Zahlung von Gehältern, insbesondere im palästinensischen Bildungs- und Gesundheitssektor, hat die EU der Autonomiebehörde im Jahr 2001 insgesamt 70 Mio. Euro direkte Budgethilfe und 30 Mio. Euro rückzahlbare Liquiditätshilfe geleistet. Die gewährten Leistungen sind an Auflagen gebunden, deren Einhaltung vom IWF überwacht wird. Die UN-Organisation zur Betreuung palästinensischer Flüchtlinge UNRWA erhielt 57 Mio. Euro, mit denen hauptsächlich Bildungseinrichtungen finanziert wurden. Weitere 48 Mio. Euro standen für Projekte im Rahmen der Förderung der euro-mediterranen Partnerschaft (MEDA II-Finanzmittel) zur Verfügung. 5 Mio. Euro wurden für humanitäre Soforthilfe bereitgestellt (s. auch 6. „Naher Osten“).

Golfkooperationsrat

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Golfkooperationsrat (GCC) beruht auf dem 1990 in Kraft getretenen Kooperationsabkommen. In den Vorbereitungen für

Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen konnten nur langsame Fortschritte erzielt werden. Aus EU-Sicht ist die für 2005 angestrebte Schaffung einer Zollunion unter den GCC-Mitgliedstaaten Voraussetzung für den Abschluss eines Freihandelsabkommens.

Iran

Die Außenminister der EU beschlossen im Oktober, die Konsultationen mit dem Iran mit dem Ziel der Aushandlung eines Handels- und Kooperationsabkommens zu verstärken. Die Kommission hat Ende November den Mitgliedstaaten den Entwurf eines Verhandlungsmandats zur Prüfung vorgelegt.

6. Naher Osten

Die deutsche Nahostpolitik ist Teil einer gemeinsamen Anstrengung aller EU-Partner. Grundlage war auch im Jahre 2001 die Berliner Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 25. März 1999. Besondere Aktualität erhielt der damalige Aufruf der EU an beide Parteien, jede Handlung zu unterlassen, die gegen das Völkerrecht verstößt, einschließlich jeder Siedlungstätigkeit, sowie gegen Aufwiegelung und Gewalt vorzugehen. Dieser Appell wurde durch eine Reihe von EU-Erklärungen im Jahr 2001 bekräftigt. Die EU, insbesondere ihr Hoher Repräsentant/Generalsekretär für die Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik der EU, Javier Solana, der EU-Sonderbeauftragte für den Nahostfriedensprozess, Botschafter Miguel Moratinos, sowie die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten haben sich darüber hinaus aktiv und intensiv um eine Rückkehr der Parteien an den Verhandlungstisch bemüht. Dabei war es insbesondere durch den Mitchell-Bericht, den Javier Solana mitverfasst hat, gelungen, eine breite internationale Koalition zu bilden und einen Konsens dahingehend zu schaffen, dass es zu den von Israel und der palästinensischen Seite akzeptierten Mitchell-Empfehlungen keine Alternative gibt. Das heißt: Ende der Gewalt, Vertrauensbildende Maßnahmen, Verhandlungen. Dennoch gelang keine dauerhafte Deeskalation der Krise. Jeder Fortschritt wurde durch neue Gewalt zu nichte gemacht.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich mit der Nahosterklärung vom 14./15. Dezember in Laeken nochmals zu Ende 2001 mit allem Nachdruck an die Parteien gewandt. Die EU hat ihrer Erwartung Ausdruck gegeben, dass die palästinensische Behörde die Terrornetze von Hamas und Dschihad einschließlich der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung aller Verdächtigen und öffentlich in arabischer Sprache zur Beendigung der bewaffneten Intifada aufruft. In einer Rede am 16. Dezember hat Präsident Arafat zur Einstellung aller Gewalt aufgerufen. Die Europäische Union hat zugleich in Laeken versichert, dass sie ihre Bemühungen fortsetzen werde, dass zwei Staaten, Israel und Palästina, in Frieden und Sicherheit nebeneinander leben können. Dazu gehört das Recht Israels, in Frieden und Sicherheit zu leben und die Schaffung eines lebensfähigen, unabhängigen und demokratischen palästinensischen Staates.

Die EU bleibt insbesondere davon überzeugt, dass auf diesem Weg die Schaffung eines unparteiischen Überwachungsmechanismus im Interesse beider Seiten liegt. Sie ist bereit, sich an einem solchen Mechanismus aktiv zu beteiligen.

Es bleibt in Anbetracht der Besorgnis erregenden Lage in Nahost im Jahr 2002 allerdings unerlässlich und dringend geboten, dass die EU, die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation sowie die am stärksten betroffenen arabischen Länder weiterhin entschlossen und eng konzentriert handeln. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat am 14./15. Dezember den Hohen Vertreter Javier Solana beauftragt, die entsprechenden Gespräche weiterzuführen. (s. auch 5. „Barcelona-Prozess“)

7. Transatlantische Beziehungen

USA

Die Beziehungen zwischen EU und USA haben sich auf dem Fundament eines breiten Wertekonsenses und einer fortschreitenden wirtschaftlichen Interdependenz im Jahr 2001 auch unter der Herausforderung der Anschläge des 11. September bewährt.

Europa hat sich nach den Anschlägen in New York und Washington unverzüglich und nachdrücklich an die Seite Amerikas gestellt und als wichtigster Partner der USA im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus seine Solidarität unter Beweis gestellt. Dies trug zur weiteren Stärkung der transatlantischen Beziehungen bei. Noch am 11. September verurteilte die belgische EU-Ratspräsidentschaft die Anschläge; schon am folgenden Tag beschloss der EU-Außenministerrat auf einer Sondersitzung, jede mögliche Anstrengung zu unternehmen, um die Verantwortlichen zu bestrafen. Am 14. September 2001 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der EU eine Erklärung, in der sie die Solidarität mit den USA bekräftigten und vermehrte Anstrengungen im Kampf gegen internationalen Terrorismus vereinbarten. Hierzu zählen unter anderem schärfere Sicherheitsmaßnahmen in Europa und neue Initiativen zur Schaffung einer weltweiten Sicherheits- und Wohlstandsordnung. Verschiedene europäische Staaten, darunter auch Deutschland, nehmen auch militärisch am Kampf gegen den Terrorismus teil. Die EU hat damit aufgegriffen, was bereits 1995 in der „Neuen Transatlantischen Agenda“ vereinbart worden war: den Terrorismus zum Thema der Zusammenarbeit zwischen Europa und USA zu machen.

Bereits zuvor hatten die transatlantischen Beziehungen einen wichtigen Impuls erhalten, als Präsident Bush – in Fortsetzung der während der Clinton-Administration vereinbarten Gipfeltreffen – am 14. Juni mit den Staats- und Regierungschefs der EU in Göteborg zusammengekommen war. Bei dieser Gelegenheit vereinbarten beide Seiten einen Prioritätenkatalog für die Zusammenarbeit, der Sicherheitsfragen, den Ausbau des multilateralen Welthandelssystems, Verbrechensbekämpfung, Umweltschutz und den Kampf gegen Armut in den Entwicklungsländern umfasst.

Auch weiterhin sind die USA der wichtigste Handelspartner für die EU; für die USA ist die EU der zweitwichtigste

Partner nach Kanada. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen umfassen ca. 20 % des jeweiligen Warenverkehrs; sie sind auf amerikanischer Seite leicht defizitär.

belastet wurden die Beziehungen der EU zu den USA im Jahr 2001 weiterhin durch die amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (so genannter Helms-Burton-Act von 1996) und Iran/Libyen (so genannter Iran-Libya Sanctions Act von 1996, zuletzt verschärft 2001, und Iran Nonproliferation Act). Diese Gesetze bedrohen unter gewissen Voraussetzungen Unternehmen aus Drittländern mit Sanktionen, wenn sie mit Kuba, Libyen oder dem Iran Handel treiben oder dort investieren. Die EU lehnt die extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Sanktionsgesetze ab und erwartet, dass die USA diese Gesetze in Umsetzung der Beschlüsse des EU-US Gipfel in London vom 18. Mai 1998 ändern.

Wiederholt hat die EU in Schreiben und Demarchen gegen die Beibehaltung und Vollstreckung der Todesstrafe in den USA protestiert.

Kanada

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von 1990 und des am 17. Dezember 1996 verabschiedeten Aktionsplans wurden die Beziehungen EU-Kanada auch im Jahre 2001 weiter vertieft. Gegenstand des Gipfels von Stockholm am 21. Juni 2001 waren Fragen der Konfliktprävention und Friedenserhaltung, die Möglichkeit einer neuen Runde in der WTO und globale Herausforderungen im Informationszeitalter. Im Mittelpunkt stand ferner das Thema Klimaschutz sowie die Unterstützung seitens der EU und Kanadas für das Kyoto-Protokoll. Im Rahmen des Politischen Dialogs wurden regionale Entwicklungen im Nahen Osten, in Russland, in der Ukraine, auf dem Balkan sowie in Afrika erörtert. Der Gipfel vom 18. Dezember 2001 in Ottawa stand im Zeichen der Feier des 25-jährigen Bestehens des Rahmenabkommens sowie der Unterstützung seitens der EU und Kanadas für die internationalen Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus nach den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001. Im Rahmen des Politischen Dialogs wurden vor allem die Situation in Afghanistan und im Nahen Osten erörtert. Zu Afrika wollen die EU und Kanada während der kanadischen G 8-Präsidentschaft im Jahr 2002 eng zusammenarbeiten.

Die Teilnehmer begrüßten die Ergebnisse der WTO-Ministerkonferenz von Doha vom November 2001, die grünes Licht gab für die Einleitung einer neuen Welthandelsrunde.

Die EU ist nach den USA Kanadas größter Handels- und Investitionspartner. Allerdings werden nach übereinstimmender Auffassung bislang weder das Handels- noch das Investitionspotenzial ausgeschöpft, was Ansporn für die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit ist.

8. Asien

China

Die Politik der EU gegenüber der VR China ist darauf gerichtet, die Fortführung der Reformpolitik und der Über-

gangsprozesse in China zu unterstützen, China weiter in die internationale Gemeinschaft einzubinden und die verstärkte Integration des Landes in die Weltwirtschaft zu fördern. Diese Ziele sind in den Berichten der Kommission vom 25. März 1998 und vom 15. Mai 2001 sowie den Ratsschlussfolgerungen hierzu niedergelegt. Das Profil der EU in China erhöhte sich wesentlich durch die am 19. Mai 2000 von Kommissar Lamy erfolgreich abgeschlossenen bilateralen Verhandlungen, die schließlich zum WTO-Beitritt Chinas mit Wirkung vom 11. Dezember 2001 führten. Der vierte EU/China Gipfel am 5. September 2001 intensivierte den politischen Dialog. Schwerpunkte der Verhandlungen waren der WTO-Beitritt Chinas, verstärkter hochrangiger Dialog in Umweltfragen und Eindämmung der illegalen Migration. Die EU ist bemüht, den laufenden Menschenrechtsdialog mit der chinesischen Regierung erfolgsorientierter zu gestalten. Die Zusammenarbeit bei globalen Fragestellungen wie der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels wird weiter ausgebaut. Umfangreiche Kooperationsprogramme ergänzen den Politikdialog mit Peking. Das von der Kommission entwickelte Länderstrategiepapier für den Zeitraum 2002 bis 2006 wurde am 25. Oktober 2001 von den Mitgliedstaaten gebilligt. Die EU ist drittgrößter Handelspartner Chinas mit einem Handelsvolumen von 95 Mrd Euro im Jahr 2000 und einem Handelsdefizit von 44 Mrd Euro; sie ist zudem nach Hongkong zweitgrößter ausländischer Investor in China. Es ist zu erwarten, dass die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen EU/China durch den WTO-Beitritt weiter an Dynamik gewinnen werden. Die EU unterzeichnete am 12. Dezember 2001 ein Seeverkehrsabkommen mit China, das europäischen Unternehmen einen besseren Marktzugang einräumt.

Japan

Nachdem beim 9. EU-Japan-Gipfel im Juli 2000 in Tokio eine „Dekade der Zusammenarbeit EU-Japan“ verkündet worden war, stand das Jahr 2001 im Zeichen des 10. EU-Japan Gipfels im Dezember 2001 in Brüssel, auf dem der „Aktionsplan für die Zusammenarbeit EU-Japan“ beschlossen wurde. Dieser Plan beinhaltet gemeinsame Positionen, Absichtserklärungen und erste konkrete Projekte in 22 Gebieten der Zusammenarbeit, von der Sicherheitszusammenarbeit über Gleichstellungsfragen und Umweltschutz bis zum kulturellen Austausch. Außerdem wurde in Brüssel eine Gemeinsame Erklärung gegen den Terrorismus verabschiedet. Wichtiges politisches Ziel der EU bleibt die Vertiefung der Kooperation mit Japan in internationalen Gremien, im G 8-Kreis, in der OECD und im ASEM-Prozess. Der enge europäisch-japanische Austausch (Konsultationen der GASP-Arbeitsgruppen mit Japan, Direktoren-Gespräche im Troika-Format, „Enhanced Political Dialogue“ der Politischen Räte der EU-Vertretungen mit dem japanischen Außenministerium in Tokio) wurde fortgesetzt.

Die EU ist Japans zweitgrößter Handelspartner nach den USA. Umgekehrt ist Japan der zweitgrößte Lieferant und der drittgrößte Absatzmarkt der EU. Die Programme der EU zur Unterstützung von Marketing- und Investitionsbemühungen europäischer Unternehmen in Japan wurden

fortgeführt. Die EU steht weiterhin in intensiven Verhandlungen mit Japan, um durch weitere Erleichterung der Marktzugangsbedingungen eine Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zu erreichen. Im Vordergrund stand der Dialog im Telekommunikationsbereich, in der Luftfahrt und im Agrarsektor.

Indien

Am 6. Februar 2001 wurde die 11. Gemischte Kommission EU – Indien in New Delhi durchgeführt.

Bangladesch

Nach dem Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung (Abkommen der dritten Generation) am 1. März 2001 fand am 20. November 2001 die erste Sitzung der Gemischten Kommission EU-Bangladesch in Dhaka statt.

Pakistan

Das am 22. April 1998 paraphierte Kooperationsabkommen EU-Pakistan wurde am 24. November 2001 in Islamabad unterzeichnet.

Sri Lanka

Am 27./28. Februar 2001 fand in Colombo die 15. Sitzung der Gemischten Kommission EU-Sri Lanka statt.

Südkorea

Die EU sieht in Südkorea einen wirtschaftlich und politisch besonders wichtigen Partner. Sie hat mehrfach ihre Unterstützung der „Sunshine Policy“ des südkoreanischen Präsidenten Kim Dae Jung erklärt und u. a. das innerkoreanische Gipfeltreffen im Juni 2000 in einer gemeinsamen Erklärung begrüßt.

Am 1. April 2001 trat das Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits für Deutschland in Kraft.

Nordkorea

Zu Nordkorea wurden die Abstimmung der gemeinsamen Politik der EU-Staaten intensiviert und Bereiche definiert, die sich für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der EU und Nordkorea anbieten und den Prozess der innerkoreanischen Annäherung unterstützen. Die finanzielle Förderung der Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) wird fortgesetzt (zwischen 2001 und 2005 jährlich 20 Mio. Euro). Der politische Dialog wurde vertieft (Besuch des schwedischen Ministerpräsidenten Persson, begleitet durch Kommissar Patten und den Hohen Repräsentanten Solana, am 2. und 3. Mai 2001 in Pjöngjang; EU-Troika der Asienbeauftragten in Pjöngjang, 27. bis 30. Oktober 2001); die Nahrungsmittelhilfe wurde fortgeführt (168 Mio. Euro seit 1995). Nordkorea erhielt seit 1995 von der EU humanitäre Hilfe in Höhe von 38 Mio. Euro. Der Entwurf eines Länderstrategiepapiers

der Kommission zu Nordkorea für 2001 bis 2004 wurde am 25. Oktober 2001 von den Mitgliedstaaten gebilligt. Er sieht ein Volumen von 20 Mio. Euro für verschiedene Hilfsmaßnahmen in den Bereichen Nahrungsmittelsicherung einschließlich Wiederaufforstung, Aufbau institutioneller Kapazitäten, Energie und Transport vor.

Birma/Myanmar

Im Januar 2001 hat eine zweite Troika-Mission der EU das Land besucht. Der Gemeinsame Standpunkt der EU zu Birma/Myanmar wurde angesichts der fortbestehenden Menschenrechtsproblematik auch im abgelaufenen Jahr erneut ohne wesentliche Änderungen verlängert. Zur Unterstützung des im Oktober 2000 begonnen Dialogprozesses zwischen Vertretern des Militärregimes und der Friedensnobelpreisträgerin Frau Aung San Suu Kyi sowie als Reaktion auf eine Reihe ermutigender Signale seitens des Militärregimes (u. a. Freilassung von politischen Gefangenen, verbesserte Zusammenarbeit mit VN und ILO) stellten die EU-Außenminister im Oktober 2001 eine Anzahl positiver Massnahmen in Aussicht. Eine weitere Troika-Mission ist für das Frühjahr 2002 geplant.

9. Lateinamerika und Karibik

Im Verhältnis zu Lateinamerika und zur Karibik wurde der auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EU, Lateinamerikas und der Karibik vom Juni 1999 in Rio initiierte biregionale Dialog weitergeführt und ausgebaut. Im zentralen Bereich der Handelspolitik konnten im Verhältnis zu Mexiko wie auch den Mercosur-Staaten und Chile wichtige Fortschritte erzielt werden. Sowohl die jetzt anlaufenden Vorarbeiten für den nächsten Gipfel der Staats- und Regierungschefs, der 2002 in Madrid stattfinden wird, wie auch die parallel anstehenden Verhandlungen innerhalb der amerikanischen Hemisphäre um eine Freihandelszone dürften im kommenden Jahr zu einer dynamischen Fortentwicklung der Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten zu Lateinamerika beitragen.

Ende März 2001 fanden in Santiago de Chile Außenministertreffen der EU mit der Rio-Gruppe, dem Mercosur (mit Bolivien und Chile), der Andengemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas (XVII. San José-Konferenz) sowie mit Mexiko statt.

An der XVI. San José-Konferenz nahmen neben den zentralamerikanischen Ländern auch Kolumbien, Mexiko und Venezuela als kooperierende Mitglieder und Belize sowie die Dominikanische Republik als Beobachter teil. Im Mittelpunkt der Konferenz standen die Konsolidierung des Friedens- und Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika, die regionale Integration, die Intensivierung der biregionalen Zusammenarbeit und der Kampf gegen Drogen und Korruption. Die Erfahrungen mit dem verzögert anlaufenden Programm zum Wiederaufbau Zentralamerikas nach dem Wirbelsturm Mitch (Umfang: 260 Mio. Euro) haben die Aufmerksamkeit auf weitere Verbesserungen beim Mittelabfluss gelenkt. Um nachhaltige strukturelle Wirkungen zu erzielen, kommt es künftig auf eine international abgestimmte Verknüpfung von Investitionsmaßnahmen mit

der Einleitung von Sektorreformen an. Am Rande der genannten Treffen tagte zum dritten Mal die biregionale Beamtengruppe, die sich mit der Durchführung der Folgemaßnahmen zum Gipfeltreffen EU-Lateinamerika und Karibik befasst. Die Kommission richtete am 31. Oktober 2000 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament, in der sie drei Prioritäten für ihre eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet herausstellt: Förderung und Schutz der Menschenrechte, Förderung der Informationsgesellschaft, Bekämpfung sozialer Ungleichgewichte.

Kuba

Der von 1996 stammende Gemeinsame Standpunkt zu Kuba wurde zweimal überprüft und jeweils – zuletzt im Dezember 2001 – um weitere sechs Monate verlängert. Ziel der Politik der EU bleibt die friedliche Transformation Kubas in eine pluralistische Demokratie, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektiert. Anlässlich des Besuchs der Troika am 11. Dezember 2001 wurde die Wiederaufnahme des politischen Dialogs vereinbart, der auch die kritischen Fragen von Demokratie und Menschenrechten umfassen soll.

Haiti

Im abgelaufenen Jahr hat sich die innenpolitische Krise in Haiti im Zusammenhang mit den Wahlen im Vorjahr weiter verschärft. Die Bemühungen der OAS um Vermittlung zwischen der regierenden Fanmi Lavalas und der oppositionellen Convergence démocratique haben wenige Fortschritte gebracht. Die EU hat am 29. Januar 2001 wegen der Verstöße gegen die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die weitere Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou zunächst bis Ende 2001 teilweise ausgesetzt.

Kolumbien

Die Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Kolumbien zielt auf die Unterstützung des Friedensprozesses in diesem Lande. Auf drei von der IDB veranstalteten Treffen der Unterstützergruppe für Kolumbien in Madrid (5./6. Juli 2000), Bogotá (24. Oktober 2000) und Brüssel (30. April 2001) stellten die EU und ihre MS die Leitlinien ihres Hilfspakets für den Friedensprozess dar. Es zeichnet sich gegenüber dem Plan Colombia durch einen eigenständigen europäischen Ansatz aus, der auf die sozioökonomischen Gründe des jahrzehntealten Konflikts abzielt. Das Volumen von 335 Mio. Euro macht gut ein Drittel aller in Brüssel gemachter Zusagen aus. Die Auswirkungen des kolumbianischen Konflikts auf die nördlichen Provinzen des benachbarten Ecuador waren Thema des internationalen Gebertreffens in Brüssel am 22. Oktober 2001, auf dem Zusagen zur Deckung des angestrebten internationalen Beitrags von 400 Mio. US-\$ gemacht wurden.

Mercosur/Chile

In den seit 1999 parallel aber getrennt laufenden Verhandlungen über den Abschluss von Assoziationsabkom-

men wurden in mehreren Verhandlungsrunden weitere Fortschritte erzielt. Mit der Vorlage von Verhandlungsangeboten beider Seiten für die Liberalisierung des Handels begannen die Verhandlungen nunmehr auch in Kernbereichen der künftigen Abkommen. Weiteren guten Verhandlungsfortschritt vorausgesetzt, können die Verhandlungen mit Chile möglicherweise im ersten Halbjahr 2002 abgeschlossen werden. Ungeachtet der inneren Krise des Mercosur hält die EU am biregionalen Verhandlungsansatz fest und ist gleichfalls um einen baldigen Abschluss der Verhandlungen bemüht.

10. Afrika

Im Bereich der Afrika-Politik ist die EU in mehrerer Hinsicht aktiv geworden. Sie zeigte Profil durch die Tätigkeit der EU-Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen (Ajello), die Aktivitäten der Sonderbeauftragten der Präsidentschaft für das Horn von Afrika (Serri) und für den Konflikt in den Ländern der Mano River Union Liberia, Sierra Leone und Guinea (Dahlgren), sowie der Vermittler in Togo (von Stülpnagel, Reisch, Stasi).

Die Einleitung von Konsultationen nach Artikel 96 Cotonou-Vertrag (Konsultationen aufgrund vermuteter Nichteinhaltung der „Geschäftsgrundlage“ – u. a. rechtsstaatlicher Prinzipien – mit der Möglichkeit der schlussendlichen Suspendierung der Mitgliedschaft im Cotonou-Abkommen) erwies sich als geboten im Fall von Côte d'Ivoire, Simbabwe und Liberia.

Das im Rahmen des Kairo-Prozesses vorgesehene Interimtreffen der Außenminister der EU mit den Außenministern Afrikas erfolgte im Oktober in Brüssel; die vorgesehenen gemeinsamen Papiere zu acht Themen konnten wegen teilweise erheblicher Differenzen jedoch nur zum geringeren Teil bei diesem Treffen verabschiedet werden. Sie werden in einem kontinuierlichen Prozess für den zweiten Gipfel im ersten Halbjahr 2003 in Lissabon bearbeitet und aktualisiert. Mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) fanden die regelmäßigen Treffen des Gemeinsamen Steuerungskomitees (Troika) statt, ebenso Treffen der Troika mit der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS.

Die belgische EU-Präsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte erklärte die Region der Großen Seen zum Schwerpunkt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Im November besuchte eine EU-Troika-Mission auf Ministerebene die Region der Großen Seen und Simbabwe, eine Delegation des EP besuchte im Oktober Namibia.

Gemeinsame Standpunkte wurden verabschiedet zu Konfliktprävention und -lösung in Afrika (Fortschreibung), zur Menschenrechtslage in der DR Kongo (Fortschreibung), zu Ruanda und zu Angola (Fortschreibung) sowie zum engen und regelmäßigen Dialog mit Nigeria. In den Ratsschlussfolgerungen wurde im Jahr 2001 verschiedentlich auf die Lage im Gebiet der Großen Seen, in Simbabwe, im Bereich der Mano-River-Region und auf die Lage am Horn von Afrika eingegangen.

11. Afghanistan

Die EU und ihre Mitglieder hatten im Jahr 2001 zunächst ihre Sorge um die sich zuspitzende humanitäre Situation und den stagnierenden Friedensprozess unter dem Taliban-Regime mit dem Gemeinsamen Standpunkt vom 22. Januar zum Ausdruck gebracht. Die Förderung der Menschenrechte, des Kampfes gegen Drogen und Terrorismus stellten neben der Bereitstellung humanitärer Hilfen und einem Aufruf zur Herstellung des Friedens die vorrangigen politischen Ziele der EU dar. Die Gemeinsamen Standpunkte vom 26. Februar und vom 6. März 2001 sollten den Druck auf das Taliban-Regime erhöhen (Einschränkung im Warenverkehr, Ausweitung des Flugverbots, Einfrieren von Taliban-Geldern, Einreiseverbote für Taliban-Obere). Darüber hinaus übte die EU deutliche Kritik an Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Taliban, und der Zerstörung von Kulturgütern. Nach dem Fall des Taliban-Regimes infolge der amerikanischen Militärationen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus unterstützt die EU die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, Stabilität und Wiederaufbau des Landes sicherzustellen. Bis auf weiteres steht dabei die humanitäre Hilfe für die afghanische Zivilbevölkerung im Vordergrund. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben hierfür bereits einen Beitrag von 352 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, davon rund 25 Mio. Euro für Soforthilfe und Nahrungsmittelversorgung. Auch bei der Neuordnung Afghanistans spielt Europa eine wichtige unterstützende Rolle. Diese manifestiert sich u. a. in der Beteiligung einiger Mitgliedstaaten an der internationalen Schutztruppe, der Ernennung des deutschen Diplomaten Klaus-Peter Klaiber zum Sonderbeauftragten für Afghanistan (dem hohen Vertreter für die GASP unterstellt) und Funktion der EU als Ko-Präsident der Geber-Lenkungsgruppe zum Wiederaufbau und zur Unterstützung des politischen Neuanfangs in AFG. Bei der Konferenz der Geber-Lenkungsgruppe in Brüssel am 20./21. Dezember 2001 hatte die EU im Übrigen bereits kurzfristig 2,5 Mio. Euro als Starthilfe für die afghanische Interimsadministration zugesagt.

12. Zentralasien

Nach den Ereignissen des 11. September rückten die Außenbeziehungen der EU zu den zentralasiatischen Ländern, die aus der Sowjetunion hervorgegangen sind, stärker ins Blickfeld. Im Dialog mit den einzelnen zentralasiatischen Staaten und ihren Nachbarn muss eine Stabilisierung und nachhaltige Entwicklung in der Region herbeigeführt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Festigung der noch jungen demokratischen Systeme, die Überwindung der Armut und die Förderung einer nachhaltigen, sozial- und umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung sowie die Unterstützung im Kampf gegen den Terrorismus in der Region bei Beachtung der Menschenrechte. Die EU hat diese Ziele in den Schlussfolgerungen des Allgemeinen Rates am 10. Dezember unterstrichen. Die bestehenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Kasachstan, Usbekistan, Kirgistan und Turkmenistan (Ratifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen) bilden eine gute Grundlage für die allseitige Intensivierung der Beziehun-

gen. Im Verhältnis zu Tadschikistan, mit dem derzeit nur ein Handels- und Kooperationsabkommen besteht, wird der Ausbau der vertraglichen Beziehungen diskutiert.

IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

1. OSZE, Europarat

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die einzige Organisation, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die Staaten des Kaukasus und Zentralasiens gleichberechtigt angehören. Bei der Umsetzung der OSZE-Agenda haben die EU-Staaten im Jahre 2001 ihr Vorgehen eng miteinander abgestimmt. In monatlichen Arbeitsgruppensitzungen in Brüssel koordinieren die Vertreter aus den Hauptstädten die OSZE-Politik der Mitgliedstaaten; in Wien bereiten die EU-Botschafter durch häufige Treffen ihr Vorgehen in den Gremien der OSZE vor. Im regelmäßig tagenden Ständigen Rat der OSZE spricht die Präsidentschaft im Namen der EU und wird von den Mitgliedstaaten unterstützt. Dadurch wird der erreichte enge Stand der politischen Zusammenarbeit auch nach außen demonstriert. Das auf dem Europäischen Rat im Juni 2001 in Göteborg verabschiedete EU-Programm zur Krisenprävention bekräftigt die enge Zusammenarbeit und Partnerschaft beider Organisationen in diesem Bereich.

Europarat

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat sind die Politische Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. Mai 1989, eine beiderseitige Vereinbarung von 1987, ein Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europarats und dem Präsidenten der EU-Kommission vom 5. November 1996 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Europarat und Europäischer Kommission, sowie die am 3. April 2001 insoweit ergänzend abgeschlossene so genannte „Joint Declaration on cooperation and partnership between the Council of Europe and the European Commission“.

Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit von EU und EuR gegenüber Mittel- und Osteuropa. Im Rahmen so genannter Gemeinsamer Programme (mit Albanien, Moldau, Russland einschließlich Nord-Kaukasus-Region, Serbien, Förderung von Sinti und Roma im Rahmen gemeinsam durchgeführten Stabilitätspaktprojekts, im Rahmen mehrerer multilateraler Projekte) beteiligt sich die Europäische Kommission finanziell an Projekten des Europarates zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität und Rechtsstaatlichkeit. Insgesamt hat die Kommission seit 1998 rund 8 Mio. Euro zu diesen kofinanzierten Programmen beigetragen. Für Gemeinsame Programme im Zeitraum 2002 und 2003 im Südlichen Kaukasus, in der Ukraine, Russland, Türkei und Mazedonien wird die Kommission wiederum knapp 6 Mio. Euro bereitstellen und damit dem Wunsch der Bundesregierung entsprechen, die Gemeinsamen Programme von Europarat und Europäischer Kommission auf hohem Niveau

fortzusetzen. Konkrete Orientierung erhält die Zusammenarbeit der beiden Organisationen durch die zweimal jährlich stattfindenden „Vierseitigen“ Treffen: EU (Präsidenschaft/Kommission), Europarat (Vorsitz Ministerkomitee/Generalsekretär).

Das bislang letzte (17.) vierseitige Treffen fand am 20. November 2001 in Brüssel statt. Im Mittelpunkt dieses Gesprächs stand aktualitätsbedingt die Bekämpfung des Terrorismus und Möglichkeiten der Koordination der Anstrengungen von EU und Europarat in diesem Bereich. Weitere Themen waren die beiderseitigen Bemühungen in Südosteuropa (Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo, Mazedonien), im Südlichen Kaukasus (Georgien, Armenien, Aserbeidschan) sowie das Engagement des Europarates in Tschetschenien. Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen EuR-Generalsekretariat und der EU-Kommission ist im Berichtszeitraum aufgrund der intensiven Befassung des Europarats mit aktuellen politischen Krisengebieten (Kosovo, Bosnien/Herzegowina, Tschetschenien, Jugoslawien, Mazedonien) soll fortgesetzt werden.

2. Vereinte Nationen

Die fortschreitende Integration der EU-Mitgliedstaaten und die Fortentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik haben die EU auch in den Vereinten Nationen zu einem wichtigen politischen Faktor heranwachsen lassen. Das Ziel, nach außen gemeinsam aufzutreten, beeinflusst auch zunehmend die politische Position der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft. Mit einem Gesamtanteil von über 36 % am Budget der VN ist die Summe der Beiträge der einzelnen EU-Mitglieder mit Abstand höher als die Beiträge der USA oder Japans. Für die Messung des politischen Gewichts der EU gibt es dagegen keine so einfache Addition der Kräfte. Dazu sind Rollen und Interessen der einzelnen EU-Mitglieder in den VN zu unterschiedlich. Dies wird besonders deutlich bei den zwei ständigen SR-Mitgliedern unter den EU-Mitgliedstaaten. Dennoch gibt es in den VN keine Staatengruppe mit vergleichbarer Gemeinsamkeit des politischen Auftretens und einem auch nur annähernd so ausgereiften Instrumentarium der Konsultation und der Koordination wie die EU. Die Fähigkeit und die Bereitschaft ihrer Mitgliedstaaten zum Konsens haben die EU in den VN zu einer i. d. R. geschlossen auftretenden und damit auch zur politisch stärksten Gruppierung werden lassen. Sie ist heute der maßgebliche Verhandlungspartner der in den Gruppierungen der Blockfreien und der „Gruppe der 77“ agierenden VN-Mehrheit und trägt so wesentlich zur nicht immer einfachen Kompromissfindung in den VN bei. Auf diese Weise hat sie im Berichtszeitraum auf der Sondergeneralversammlung zu HIV/AIDS und in der regulären Sitzung der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Beratungsergebnisse wesentlich beeinflussen können. In der Debatte über die Reform des VN-Sicherheitsrates bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und insbesondere der italienischen Position fort. In einem wich-

tigen Bereich der Reformen in den VN ist damit die EU als Gemeinschaft nicht erkennbar und vermittelt den Eindruck, in diesem wichtigen Reformbereich keine vernünftigen Vorschläge vorlegen zu können.

3. NATO

Die Kooperation zwischen NATO und EU hat sich im Laufe des Jahres 2001 beim Krisenmanagement auf dem Balkan (Mazedonien, Südserbien) erfolgreich intensiviert, im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der Folge des 11. September hat die gegenseitige Abstimmung begonnen. Das zeigt: EU und NATO können und müssen sich im Interesse ihrer Mitgliedstaaten und wirksamer internationaler Konfliktverhütung und Krisenbewältigung ergänzen. Das gilt auch für den sicherheitspolitischen Bereich im engeren Sinne. Auch die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann und soll die NATO nicht ersetzen. Die ESVP wird die Handlungsfähigkeit der EU stärken, was im gemeinsamen transatlantischen Interesse liegt. Die ESVP soll auch institutionell mit der NATO verschränkt werden, indem die EU auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgreifen kann, insbesondere durch einen gesicherten Zugang zu NATO-Planungskapazitäten. In 2001 ist dazu zwischen Großbritannien, den USA und der Türkei ein Text über die Berücksichtigung der Interessen von Nicht-EU-NATO-Staaten im Falle von EU-Krisenmanagementoperationen und ihre Beteiligung an solchen Operationen ausgehandelt worden. Er könnte nach Prüfung und Billigung durch die übrigen NATO- und EU-Partner den Weg freimachen für eine EU-NATO-Vereinbarung zum Rückgriff der EU auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten.

Am 30. Mai fand in Budapest das erste gemeinsame (offizielle) Treffen der NATO- und EU-AM statt, eine weitere Zusammenkunft folgte am Rande des NATO-AM-Treffens am 6. Dezember. In unregelmäßigen Abständen tagten die gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu verschiedenen sicherheitspolitischen Themen. Auch auf militärpolitischer Ebene wurden die Kontakte erheblich verstärkt.

4. ASEAN/ASEM

ASEAN

Der im Dezember 2000 anlässlich des Außenministertreffens in Vientiane wieder aufgenommene Dialog EU-ASEAN wurde in 2001 weiter geführt. Die Vorbereitungen für das nächste Treffen 2002 in Europa werden getroffen.

ASEM

ASEM hat seine Bedeutung als europäisch-asiatisches Dialogforum erneut unterstrichen. Das dritte Außenministertreffen in Peking (24./25. Mai) war gekennzeichnet durch eine weitere Intensivierung insbesondere des politischen Dialogs. Das dritte Wirtschaftsministertreffen in Hanoi (10./11. September) bot Gelegenheit, beide Regionen interessierende Wirtschaftsfragen vertiefend zu diskutieren.

V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblem; Nichtverbreitung

1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, allgemein

Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sind ein integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik und damit ein notwendiges Element der GASP. Die Bundesregierung hat deshalb 2001 die Initiative ergriffen, um auch im Rahmen der Fortentwicklung der ESVP diesen Politikbereich als prioritäre Aufgabe der EU stärker zu verankern. Dabei galt unser Augenmerk zunächst der Herausstellung der Rolle der Rüstungskontrolle im Rahmen eines kohärenten Gesamtansatzes zur Konfliktprävention. Auf Drängen Deutschlands hat der Europäische Rat in Göteborg – im Rahmen des von ihm verabschiedeten Programms zur Verhinderung von Gewaltkonflikten – den Auftrag an den Allgemeinen Rat erteilt zu prüfen, wie die Instrumente der Rüstungskontrolle systematischer für Zwecke der Konfliktverhütung genutzt werden können. Die Terroranschläge vom 11. September haben nicht nur die neuen Gefahren verdeutlicht, mit denen wir uns auseinander zusetzen haben. Sie haben auch den zentralen Beitrag bewusst gemacht, den Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bei der Terrorismusbekämpfung zu leisten vermögen. Hier geht es vor allem um die potenzielle Gefahr des Zugangs von nichtstaatlichen Akteuren/Terroristen zu Massenvernichtungswaffen. Der Allgemeine Rat hat – wesentlich auf unseren Anstoß hin – am 10. Dezember 2001 eine Initiative mit folgenden Zielen beschlossen:

- Stärkung der multilateralen Instrumente der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit dem Ziel ihrer Universalisierung und effektiven Implementierung. Auf neue Herausforderungen, wie z.B. die zunehmende Raketenproliferation, muss durch die Schaffung neuer geeigneter Instrumente (Verhaltenskodex gegen Proliferation ballistischer Raketen, ICOC) reagiert werden.
- Stärkung der Exportkontrollen durch konkrete Maßnahmen, die Terroristen und Staaten, die ihnen Zuflucht gewähren, den Zugang zu Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln verwehren.
- Weiterentwicklung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit (u. a. Zerstörung von B- und C-Waffen, Sicherung von nuklearem Material und Anlagen, Verhinderung des Abflusses von Know-how)
- Intensivierung des politischen Dialogs zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit Drittstaaten. Ein wesentliches Ziel hierbei ist, ihre Unterstützung für Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle als Mittel zur Terrorismusbekämpfung zu fördern.

2. Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägern

Raketenproliferation

Die EU konnte 2001 nachhaltig zur Weiterentwicklung politischer Mittel gegen die wachsende Verbreitung massen-

vernichtungswaffenfähiger militärischer Raketen, eine der Bedrohungen der internationalen Stabilität und Sicherheit im 21. Jahrhundert, beitragen. Bisher sind die Entwicklung, der Erwerb, der Besitz und die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie weder durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen, noch durch politisch verbindliche Verhaltensnormen geregelt. Das Trägertechnologiekontrollregime (MTCR) als Mittel der Exportkontrolle leistet zwar einen bedeutenden Beitrag. Wichtige Länder wie China, Indien, Pakistan, Iran, Israel oder Nordkorea sind jedoch nicht Mitglied dieses Regimes. Die Mitglieder des MTCR haben deshalb einen auf Prinzipien und Transparenzmaßnahmen beruhenden Entwurf eines rüstungskontrollpolitischen Verhaltenskodexes erarbeitet, der 2002 in einem mehrstufigen Verhandlungsprozess universalisiert werden soll. Der Einbindung von für die Trägertechnologie relevanten Staaten kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die EU hat den Verhaltenskodex wie auch die Einigung der MTCR-Mitglieder auf einen allen Staaten offen stehenden nicht diskriminierenden Verhandlungsprozess maßgeblich mitgestaltet. Die Ratsschlussfolgerungen vom 14. Mai 2001, die Nichtverbreitungserklärung des ER Göteborg sowie der Gemeinsame Standpunkt vom 23. Juli 2001 waren hierfür wegweisend.

Atomteststoppvertrag

Die EU-Partner haben mittlerweile alle den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ratifiziert. Sie nutzten das Forum der Artikel XIV-Konferenz im November 2001 in New York, um sich nachdrücklich für ein rasches Inkrafttreten des Vertrages einzusetzen. Als einem Baustein des multilateralen nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime kommt dem CTBT eine herausragende Bedeutung zu. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft hat dies – im Namen aller EU-Mitglieder – herausgestrichen und für eine rasche Universalisierung des Vertrags plädiert. Sie appellierte insbesondere an diejenigen Staaten, deren Ratifizierung Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages ist, dem Vertrag raschestmöglich beizutreten.

Chemische Waffen

Die EU-Mitgliedstaaten haben in der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCA) in Den Haag auch im Jahr 2001 eng zusammengearbeitet. Ihr fortgesetztes Werben für den Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen hatte weitere Erfolge zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Vertragsstaaten im Berichtszeitraum auf 144. Damit ist das erklärte Ziel der EU-Vertragsstaaten, die Universalität des Chemiewaffenübereinkommens zu erreichen, noch näher gerückt.

Auf der sechsten Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen konnten im Mai 2001 mit den Stimmen der EU-Vertragsstaaten außerdem eine Reihe von Beschlüssen gefasst werden, welche die finanziellen Grundlagen für die weitere Implementierung der Konvention konsolidiert haben.

Die EU beteiligt sich seit dem Jahr 2000 mit 5,96 Mio. Euro am wichtigsten deutsch-russischen Projekt der Abrüstungszusammenarbeit, der „Errichtung einer Pilotanlage zur Vernichtung chemischer Waffen“ in Gorny/Provinz Saratow. Ziel dieses Projektes, für das Deutschland seit 1993 bereits rund 34 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, ist die sichere und umweltgerechte Vernichtung chemischer Waffen durch die Errichtung einer Pilotanlage zur Zerstörung von hautschädigenden Kampfstoffen. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage wird im Jahr 2002 gerechnet.

Biologische Waffen

Die Bundesregierung hat u. a. mittels zahlreicher bi- und multilateraler Konsultationen auf einen Abschluss der Arbeit der Ad-Hoc-Gruppe (AHG) zur Stärkung des B-Waffenübereinkommens (BWÜ) vor der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz im November/Dezember 2001 hingewirkt. Ihre in enger Zusammenarbeit mit den EU-Partnern erfolgten Bemühungen scheiterten letztendlich an der Ablehnung des Arbeitsergebnisses der Gruppe (so genannte „Composite Text“ des AHG-Vorsitzenden) durch die USA. Deren Ablehnung sowohl der Ad-hoc-Gruppe als auch des Endverhandlungstextes führte am 7. Dezember 2001 zu einer Unterbrechung der 5. Überprüfungskonferenz zum BWÜ, die ab 11. November 2002 – nach einer Phase der „Abkühlung“ – fortgesetzt werden soll. Die Bundesregierung wird mit ihren EU-Partnern den Unterbrechungszeitraum zu einer umfassenden Schwachstellenanalyse des bisherigen Verhandlungsprozesses nutzen, um einen konzeptionellen Neuansatz zu suchen. Sie verfolgt dabei unverändert die Inkraftsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ in einem multilateralen Rahmen einschließlich substanzieller Verifikationselemente, die sie als unverzichtbar erachtet.

Kontrolle im nichtkonventionellen Bereich

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe (AG)“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Vom 1. bis 4. Oktober 2001 fand in Paris das Jahrestreffen der AG statt, wobei der Vertreter der EU-Präsidentschaft – wie in den Vorjahren – eine Erklärung im Namen aller EU-Mitglieder abgab. Die Fortsetzung der Arbeit der AG, ihr Verhältnis zum BWÜ und CWÜ sowie die Bekämpfung des Terrorismus im Bereich der chemischen und biologischen Waffen spielten hierbei eine wichtige Rolle.

3. Konventionelle Waffen

Landminen

Die Bemühungen um Lösungen der durch Antipersonenminen (APM) verursachten Probleme gehörten auch 2001 zu den besonderen abrüstungspolitischen Anliegen. Mit dem Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens am 1. März 1999 wurde dazu ein entscheidender Schritt getan. Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren in-

ternationalen Regelungen ein umfassendes Verbot von APM.

Die am 28. November 1997 revidierte Gemeinsame Aktion zu APM vom 1. Oktober 1996 (96/588/PESC) sieht als wichtige Neuerungen das Ziel rascher Ratifikation des Ottawa-Übereinkommens durch die Zeichnerstaaten und seine Universalisierung sowie die Verfolgung der Ziele des Übereinkommens in allen geeigneten Foren vor. Inzwischen haben alle EU-Staaten mit Ausnahme von Finnland das Übereinkommen unterzeichnet und bis auf Griechenland auch ratifiziert.

Mit den Verordnungen Nr. 1724/2001 und 1725/2001 vom 23. Juli 2001 hat die EU eine kohärente Strategie für humanitäres Minenräumen entwickelt, die unter bestimmten Umständen auch die Vernichtung von gelagerten Antipersonenminen ermöglicht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag, dass Antipersonenminen in den kommenden Jahren weltweit vollständig abgeschafft werden.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. In Umsetzung eines Ziels der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996 hatte Deutschland es als vierter Staat bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Inzwischen wurde es von allen EU-Staaten ratifiziert. Die Bundesregierung hat sich, gemeinsam mit den EU-Partnern, auf der 2. Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2001 dafür eingesetzt, dass dieses wichtige rüstungskontrollpolitische Instrument durch eine Regelung zu Antifahrzeugminen ergänzt wird. In den relevanten Foren tritt die EU gemeinsam auf und spricht nach vorheriger Abstimmung durch die jeweilige Präsidentschaft mit einer Stimme.

Kontrolle von Kleinwaffen

Die EU hat sich bei der VN-Konferenz zu Kleinwaffen („Conference on the illicit trade in small arms and light weapons in all its aspects“, New York, 9. bis 20. Juli 2001) dafür eingesetzt, die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen und Probleme mit bereits bestehenden Akkumulationen zu lösen. Über regionale Ansätze will die EU schließlich ein weltweites Regime erreichen. Mit einem eigenen Entwurf für einen VN-Aktionsplan hat die EU die Diskussion in New York aktiv mitgestaltet. Das auf der Konferenz verabschiedete Aktionsprogramm bringt erste Fortschritte bei der Markierungspflicht aller Kleinwaffen und enthält ausbaufähige Ansätze zur Exportkontrolle sowie zum Abbau von Überschusswaffen. Schließlich konnte ein klar konturierter Folgeprozess vereinbart werden, den es nun zu nutzen gilt. Ziel bleibt weiter, rechtlich verbindliche Instrumente in den Bereichen Markierung (marking and tracing) und Vermittlungsgeschäften (brokering) zu erarbeiten und über regionale Ansätze eine weltweite Zusammenarbeit zu erreichen. Die EU hat darüber hinaus auch im Jahre 2001 ihre Bemühungen fortgesetzt, einen möglichst breiten internationalen Konsens zu erreichen über die Ziele und Prinzipien ihrer Gemeinsamen Aktion vom Dezember 1998 zur Bekämpfung der destabilisierenden

Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen (die mit der EU assoziierten und die EFTA/EEA-Staaten hatten sich der Gemeinsamen Aktion bereits 1999 angeschlossen, ebenso Kanada und Südafrika).

In Umsetzung der Gemeinsamen Aktion unterstützt die EU Projekte zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen, z. B. in Albanien, Kambodscha, Mozambique.

Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter

Entscheidungen über Rüstungsexporte werden von den EU-Mitgliedstaaten in nationaler Verantwortung getroffen. Die Mitgliedstaaten stützen sich hierbei auf Artikel 296 EU-Vertrag, der die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl ist die Kontrolle des Transfers von Waffen und relevanten Technologien eines der Felder der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der am 8. Juni 1998 angenommene „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ regelt die Genehmigungspraxis für den Export konventioneller Rüstungsgüter. Auf hohem exportkontrollpolitischem Niveau werden darin Kriterien für die Ausfuhr entsprechender sensibler Güter aufgestellt. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Rüstungsexporte von Fragen der Beachtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland, vom Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere seiner Haltung zum Terrorismus, von der Sicherheit des Endverbleibs sowie der Vereinbarkeit des Rüstungsexports mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes abhängig zu machen. Von dem in dem Kodex ebenfalls vorgesehenen Mechanismus, sich gegenseitig über abgelehnte Exportanträge zu unterrichten und sich über vergleichbare Fälle zu konsultieren, machen die EU-Partner seit mehr als drei Jahren regen Gebrauch. Diese Praxis führt zu einer zunehmenden Harmonisierung der Exportkontrollpolitik. Im November 2001 wurde der dritte Jahresbericht nach dem EU-Verhaltenskodex vom Rat angenommen. Er zieht eine insgesamt positive Bilanz der Anwendung des Kodex und zeigt gleichzeitig die Felder auf, in denen die Zusammenarbeit noch verbessert werden kann. Die EU-Partner setzen die Arbeiten an einer Regelung zur Kontrolle von zivilen Gütern, die für Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können, fort. Ferner werden sie sich um eine noch stärkere Harmonisierung bei der Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften, der Ausgestaltung und Anwendung von Endverbleibserklärungen und des nichtverkörperten Technologietransfers, etwa bei der elektronischen Übermittlung sensibler Technologie, bemühen. Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die Implementierung und Weiterentwicklung des Verhaltenskodex ein. Sie sieht in ihm einen wichtigen Schritt nach vorn hin zu einer harmonisierten europäischen Rüstungsexportkontrollpolitik, die hohen Standards verpflichtet ist. Weitere Verbesserungen, etwa hinsichtlich einer rechtlichen Verbindlichkeit des Kodex und der stärkeren Einbeziehung der EU-Beitrittskandidaten in die Harmonisierung der europäischen Rüstungsexportpolitik erscheinen wünschenswert. Die Bundesregierung wird diese Ziele weiter aktiv verfolgen.

Dual-Use-Verordnung

Nach der umfassenden Novellierung der Dual-Use-Verordnung im Jahr 2000 dienten die Beratungen über die Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck dem Informationsaustausch über die Implementierung der neu geschaffenen Regelungen auf nationaler Ebene. Darüber hinaus wurde die im Anhang der Verordnung enthaltene Liste der kontrollpflichtigen Dual-Use-Güter an die Beschlüsse der internationalen Exportkontrollregime angepasst.

VN-Waffenübereinkommen

Die EU hat eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung der 2. Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen gespielt. Deutschland hat auf der 1. Vorbereitungskonferenz zur 2. Überprüfungskonferenz gemeinsam mit Frankreich erreicht, dass die Überprüfungskonferenz sich mit dem Thema explosiver Munitionsrückstände („Explosive Remnants of War“) beschäftigt hat. Dieser Vorschlag wird mittlerweile von allen EU Partnern unterstützt. Ebenso hat die EU einen eigenen Vorschlag zu einem Verifikationsmechanismus für das Übereinkommen und seine Protokolle in die Diskussion eingebracht.

4. Abrüstungsbemühungen der EU

Vereinte Nationen

Auch die Beratungen des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung waren von den Terroranschlägen des 11. September und der Milzbranddebatte in New York geprägt. Ein besonderes politisches Zeichen wurde gesetzt durch die von Deutschland und anderen EU-Partnern angeregte Resolution zum Beitrag von Abrüstung und Rüstungskontrolle bei der Bekämpfung des Terrorismus. In dieser vom Ausschussvorsitzenden eingebrachten und im Konsens verabschiedeten Resolution wird der Beitrag von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung – im Rahmen einer Gesamtstrategie der Terrorismusbekämpfung – herausgestellt und die Bedeutung einer Stärkung und Weiterentwicklung der multilateralen Instrumente hierzu betont.

Der EU ist es erneut gelungen, zu den meisten im Ausschuss behandelten Fragen Entschlossenheit zu demonstrieren. So stimmte die EU bei 44 von 51 Resolutionen einheitlich ab. Die assoziierten Staaten glichen ihr Stimmverhalten dem der EU an. Gemeinsam mit Malta, Zypern und Norwegen haben sie sich der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik angeschlossen.

Genfer Abrüstungskonferenz

Die EU-Partner setzten ihre Bemühungen fort, die seit 1997 bestehende Blockade in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) zu überwinden. Die Ereignisse des 11. September haben noch einmal die entscheidende Bedeutung unterstrichen, die der Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion spaltbarer Materialien (Plutonium,

hochangereichertes Uran) zu Kernwaffenzwecken (Cut-off-Vertrag) zukommt. Die CD hat sich bisher nicht auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm mit der Aufnahme von Cut off- Verhandlungen einigen können, da einige Staaten die gleichzeitige Aufnahme von Verhandlungen zu der Verhinderung der Weltraumbewaffnung forderten. Um diese Blockade zu überwinden, hatten Belgien, Italien, Niederlande, Norwegen, Deutschland bereits im Jahre 1999 und die belgische CD-Präsidentschaft im Jahre 2000 Kompromissvorschläge gemacht, denen bisher aber die Zustimmung versagt blieb. Die EU wird sich auch in Zukunft nachdrücklich für die rasche Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen einsetzen in der Hoffnung, dass das veränderte internationale Klima nach dem 11. September eine Überwindung der bisher bestehenden Blockade ermöglicht.

VI. Menschenrechtspolitik

Die Menschenrechtspolitik der EU im Rahmen der GASP ist auf der bisher erfolgten Linie fortgeschritten. Der hohe Stand ihres gemeinsamen Auftretens zu Menschenrechtsthemen in multilateralen Gremien (insbesondere Vereinte Nationen) sowie im Verhältnis zu Drittstaaten wurde unter schwedischer und belgischer Präsidentschaft fortgesetzt. Die EU hat auch im Menschenrechtsbereich vom Instrumentarium Gebrauch gemacht, das für die Umsetzung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten haben die regelmäßige Zusammenarbeit bei der Führung ihrer Politik weiter ausgebaut.

Auf der 57. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission (März /April 2001) hat die EU gemeinsam eine Reihe wichtiger Resolutionen eingebracht, die im Konsens oder mit klarer Mehrheit verabschiedet wurden. Dazu gehören sowohl die thematischen Resolutionen gegen die Todesstrafe bzw. für die Rechte der Kinder, als auch eine Reihe von Resolutionen zur Menschenrechtssituation in einzelnen Ländern, unter anderem die zu Russland/Tschetschenien, zur Demokratischen Republik Kongo, zum Iran, sowie eine Resolution zu israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten. Auch bei der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen war die EU Einbringerin einer Reihe von thematischen bzw. Länder-Resolutionen.

Darüber hinaus verabschiedete der Allgemeine Rat Leitlinien zur EU-Politik gegenüber Drittstaaten über die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Allgemeiner Rat vom 9. April 2001). Diese Richtlinien sollen die Grundlage für eine kohärente Politik gegenüber Drittstaaten in Bezug auf das Thema Folter darstellen, ähnlich wie es die EU-Richtlinien zur Todesstrafe für den entsprechenden Bereich sind. Auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogene Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban stattfand, hat sich die EU dafür eingesetzt, dass die Konferenz nach schwierigen Verhandlungen doch noch Schlussdokumente im Konsens verabschieden konnte. Die EU konnte durch ihr besonderes Engagement und ihre be-

harrliche Verhandlungsführung in Durban ihr menschenrechtspolitisches Profil erheblich schärfen.

Darüber hinaus legte die EU ihren dritten Bericht zur Menschenrechtslage vor.

Der Allgemeine Rat verabschiedete am 25. Juni 2001 Schlussfolgerungen zum Thema Menschenrechte und Demokratisierung in Drittstaaten. Die Schlussfolgerungen beziehen sich auf eine Mitteilung der Kommission zu diesem Thema (COM 2001 252 endg.) und legen Prinzipien nieder, die die Kohärenz und Einheitlichkeit der Menschenrechtspolitik der EU in allen Bereichen fördern sollen.“ In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Verstärkung von Kohärenz und Konsistenz zwischen der Gemeinschaftspolitik und der GASP unterstrichen. Als wichtiges Mittel zur Förderung der Menschenrechte wird u.a. das „Mainstreaming“ von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit betont.

VII. Humanitäre Hilfe

Im europäischen Kontext ist für humanitäre Hilfe das „Büro der Europäischen Kommission für Humanitäre Hilfe (ECHO)“ zuständig. Mit einem Budget von rund 497 Mio. Euro im Jahre 2002 gehört ECHO weltweit zu den größten Gebern humanitärer Hilfe überhaupt.

ECHO macht unter der neuen Direktorin Adinolfi erhebliche Anstrengungen, seine Organisationsabläufe und Effizienz, an denen sich in der Vergangenheit immer wieder Kritik entzündet hatte, weiter zu verbessern. Im Juni 2001 wurde ein neues Verfahren zur schnellen Reaktion auf akute Notsituationen eingeführt, das ECHO ermöglicht, innerhalb von drei Tagen bis zu 3 Mio. Euro unbürokratisch für dringend benötigte Hilfslieferungen zur Verfügung zu stellen. Ferner wird im Jahr 2002 auf deutsche Initiative hin ein elektronisch gestütztes Informationssystem zum schnelleren Datenaustausch der von den EU-Partnern und ECHO geleisteten humanitären Hilfe eingeführt. Das System ersetzt das veraltete so genannte 14-Punkte Fax-Verfahren. Darüber hinaus sieht das im Oktober 2001 vorgelegte Arbeitspapier zur ECHO-Strategie 2002 unter anderem eine weitere Qualitätssteigerung der ECHO-Hilfe, eine Optimierung der Koordination mit anderen Hauptakteuren der humanitären Hilfe sowie öffentlichkeitswirksamere Darstellung europäischer Solidarität mit den Opfern von humanitären Katastrophen und Krisen vor.

Die Bundesregierung begleitet den Prozess der Effizienzsteigerung von ECHO vor allem über ihre Mitarbeit in dem monatlich in Brüssel tagenden „Humanitarian Aid Committee (HAC)“, in dem sich die Mitgliedstaaten unter Leitung des ECHO-Direktoriums austauschen. Dabei setzen wir uns besonders dafür ein, bei ECHO die Bereiche Kommunikation und Information als Grundlage erfolgreicher Koordinierung zu verstärken und in den humanitären Hilfsprojekten die Aspekte der Prävention und der Evaluierung weiter voranzubringen. Der Bundesregierung liegt aber auch daran, dazu beizutragen, dass sich der Anteil deutscher Hilfsorganisationen an ECHO-Programmen in Zukunft substantiell erhöht.

E. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

- 2001/001** vom 22. Januar 2001 – Abl. L 35 vom 6. Februar 2001 – zur Änderung der RL 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen
- 2001/002** vom 4. Januar 2001 – Abl. L 5 vom 10. Januar 2001 – zur Anpassung der RL 99/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte an den technischen Fortschritt
- 2001/003** vom 8. Januar 2001 – Abl. L 28 vom 30. Januar 2001 – zur Anpassung der RL 74/150/EWG über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern und der RL 75/322/EWG über die Funkentstörung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt
- 2001/004** vom 19. Januar 2001. – Abl. L 22 vom 24. Januar 2001 – zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsteuersatzes
- 2001/005** vom 12. Februar 2001 – Abl. L 55 vom 24. Februar 2001 – zur Änderung der RL 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
- 2001/006** vom 29. Januar 2001 – Abl. L 30 vom 1. Februar 2001 – zur dritten Anpassung der RL 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt
- 2001/007** vom 29. Januar 2001 – Abl. L 30 vom 1. Februar 2001 – zur dritten Anpassung der RL 94/55/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt
- 2001/008** vom 8. Februar 2001 – Abl. L 39 vom 9. Februar 2001 – zur Ersetzung des Anhangs der RL 92/109/EWG über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden
- 2001/009** vom 12. Februar 2001 – Abl. L 48 vom 17. Februar 2001 – zur Anpassung der RL 96/96/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt
- 2001/010** vom 22. Mai 2001 – Abl. L 147 vom 31. Mai 2001 – zur Änderung der RL 91/68/EWG in Bezug auf Scrapie
- 2001/011** vom 14. Februar 2001- Abl. L 48 vom 17. Februar 2001 – zur Anpassung der RL 96/96/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt – Funktionsprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers von Nutzfahrzeugen
- 2001/012** vom 26. Februar 2001 – Abl. L 75 vom 15. März 2001 – zur Änderung der RL 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft
- 2001/013** vom 26. Februar 2001 – Abl. L 75 vom 15. März 2001 – zur Änderung der RL 95/17/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen
- 2001/014** vom 26. Februar 2001 – Abl. L 75 vom 15. März 2001 – über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung
- 2001/015** vom 15. Februar 2001 – Abl. L 52 vom 22. Februar 2001 – über Stoffe, die Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen
- 2001/016** vom 19. März 2001 – Abl. L 110 vom 20. April 2001 – über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems
- 2001/017** vom 19. März 2001 – Abl. L 110 vom 20. April 2001 – über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen
- 2001/018** vom 12. März 2001 – Abl. L 106 vom 17. April 2001 – über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der RL 90/220/EWG

- 2001/019** vom 14. Mai 2001 – Abl. L 206 vom 31. Juli 2001 – zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwestern und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes
- 2001/020** vom 4. April 2001 – Abl. L 121 vom 1. Mai 2001 – zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln
- 2001/021** vom 5. März 2001 – Abl. L 69 vom 10. März 2001 – zur Änderung von Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufnahme der Wirkstoffe Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiabendazol
- 2001/022** vom 8. März 2001 – Abl. L 77 vom 16. März 2001 – zur Feststellung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln
- 2001/023** vom 12. März 2001 – Abl. L 82 vom 22. März 2001 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen
- 2001/024** vom 4. April 2001 – Abl. L 125 vom 5. Mai 2001 – über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten
- 2001/025** vom 4. April 2001 – Abl. L 136 vom 18. Mai 2001 – über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
- 2001/026** vom 7. Mai 2001 – Abl. L 168 vom 23. Juni 2001 – zur Änderung der RL 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (Text von Bedeutung für den EWR)
- 2001/027** vom 10. April 2001 – Abl. L 107 vom 18. April 2001 – zur Anpassung der RL 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt
- 2001/028** vom 20. April 2001 – Abl. L 113 vom 24. April 2001 – zur Änderung des Anhangs I der RL 91/41/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs KBR 2738 (Fenhamid)
- 2001/029** vom 22. Mai 2001. – Abl. L 167 vom 22. Juni 2001 – zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- 2001/030** vom 2. Mai 2001 – Abl. L 146 vom 31. Mai 2001 – zur Änderung der RL 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittel als Farbstoffe und Süßungsmittel
- 2001/31** vom 8. Mai 2001 – Abl. L 130 vom 12. Mai 2001 – zur Anpassung der RL 70/387/EWG über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt
- 2001/032** vom 8. Mai 2001 – Abl. L 127 vom 9. Mai 2001 – zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der RL 92/76/EWG
- 2001/033** vom 8. Mai 2001 – Abl. L 127 vom 9. Mai 2001 – zur Änderung bestimmter Anhänge der RL 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- 2001/034** vom 28. Mai 2001 – Abl. L 184 vom 6. Juli 2001 – über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen
- 2001/035** vom 11. Mai 2001 – Abl. L 136 vom 18. Mai 2001 – zur Änderung der Anhänge der RL 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- 2001/036** vom 16. Mai 2001 – Abl. L 164 vom 20. Juni 2001 – zur Änderung der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- 2001/037** vom 5. Juni 2001 – Abl. L 194 vom 18. Juli 2001 – zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen
- 2001/038** vom 5. Mai 2001 – Abl. L 187 vom 10. Juli 2001 – zur Änderung der RL 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgüter
- 2001/039** vom 23. Mai 2001 – Abl. L 148 vom 1. Juni 2001 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- 2001/040** vom 28. Mai 2001 – Abl. L 149 vom 2. Juni 2001 – über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatenangehörigen
- 2001/041** vom 19. Juni 2001 – Abl. L 194 vom 18. Juli 2001 – zur 21. Änderung der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hinsichtlich krebserregend, erbgutgefährdend bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft Stoffe
- 2001/042** vom 27. Juni 2001 – Abl. L 197 vom 21. Juli 2001 – über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- 2001/043** vom 27. Juni 2001 – Abl. L 211 vom 4. August 2001 – zur Änderung der RL 92/23/EWG über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage
- 2001/044** vom 15. Juni 2001 – Abl. L 175 vom 28. Juni 2001 – zur Änderung der RL 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern
- 2001/045** vom 27. Juni 2001 – Abl. L 195 vom 19. Juli 2001 – zur Änderung der RL 89/655/EWG über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der RL 89/391/EWG)
- 2001/046** vom 23. Juli 2001 – Abl. L 234 vom 1. September 2001 – zur Änderung der RL 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der RL 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG betreffend die Tierernährung
- 2001/047** vom 25. Juni 2001 – Abl. L 175 vom 28. Juni 2001 – zur Änderung des Anhangs I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs *Paecilomyces fumosoroseus* (Apopka-Stamm 97, PFR 97 oder CG 170, ATCC20874)
- 2001/048** vom 28. Juni 2001 – Abl. L 180 vom 3. Juli 2001 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- 2001/049** vom 28. Juni 2001 – Abl. L 176 vom 29. Juni 2001 – zur Änderung des Anhangs I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs DPX KE 459 (Flupysulfuron-Methyl)
- 2001/050** vom 3. Juli 2001 – Abl. L 190 vom 12. Juli 2001 – zur Änderung der RL 95/45/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittel
- 2001/051** vom 28. Juni 2001 – Abl. L 187 vom 10. Juli 2001 – zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
- 2001/052** vom 3. Juli 2001 – Abl. L 190 vom 12. Juli 2001 – zur Änderung der RL 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- 2001/053** vom 10. Juli 2001 – Abl. L 204 vom 28. Juli 2001 – zur Änderung der RL 96/98/EG über Schiffsausrüstung
- 2001/054** vom 11. Juli 2001 – Abl. L 191 vom 13. Juli 2001 – zur Aufhebung der RL 79/1066 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden zur Überwachung der Zusammensetzung von Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten

-
- 2001/055** vom 20. Juli 2001 – Abl. L 212 vom 7. August 2001 – über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten
- 2001/056** vom 27. September 2001 – ABL L 292 vom 9. November 2001 – über Heizungsanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der RL70/156/EWG sowie zur Aufhebung der RL 78/548/EWG
- 2001/057** vom 25. Juli 2001 – Abl. L 208 vom 1. August 2001 – zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- 2001/058** vom 27. Juli 2001 – Abl. L 212 vom 7. August 2001 – zur zweiten Änderung der RL 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der RL 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der RL 67/548/EWG (Sicherheitsdatenblätter)
- 2001/059** vom 6. August 2001 – Abl. L 225 vom 21. August 2001 – zur 28. Anpassung der RL 67/548 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
- 2001/060** vom 7. August 2001 – Abl. L 226 vom 22. August 2001 – zur Anpassung der RL 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt
- 2001/061** vom August 2001 – Abl. L 215 vom 9. August 2001 – über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- 2001/062** vom 9. August 2001 – Abl. L 221 vom 17. August 2001 – zur Änderung der RL90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- 2001/063** vom 17. August 2001 – Abl. L 227 vom 23. August 2001. – zur Anpassung der RL97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt
- 2001/064** vom 31. August 2001 – Abl. L 234 vom 1. September 2001 – zur Änderung der RL66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen und der RL 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut
- 2001/065** vom 27. September 2001 – Abl. L 283 vom 27. Oktober 2001 – zur Änderung der RL 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze
- 2001/077** vom 27. September 2001 – Abl. L 283 vom 27. Oktober 2001 – zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Elektrizitätsbinnenmarkt
- 2001/078** vom 13. September 2001 – Abl. L 285 vom 29. Oktober 2001 – zur Änderung des Anhangs IV der RL 93/36/EWG, der Anhänge IV, V und VI der RL93/37/EWG, der Anhänge III und IV der RL 92/50/EWG, in der durch die RL 97/52/EG geänderten Fassung, sowie der Anhänge XII bis XV, XVII und XVIII der RL 93/38/EWG, in der durch die RL 98/4/EG geänderten Fassung (RL über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge)
- 2001/079** vom 17. September 2001 – Abl. L 267 vom 6. Oktober 2001 – zur Änderung der RL 87/153/EWG zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung
- 2001/080** vom 23. Oktober 2001 – Abl. L 309 vom 27. November 2001 – zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
- 2001/081** vom 23. Oktober 2001 – Abl. L 309 vom 27. November 2001 – über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
- 2001/082** vom 6. November 2001 – Abl. L 311 vom 28. November 2001 – zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

- 2001/083** vom 6. November 2001 – Abl. L 311 vom 28. November 2001 – zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel
- 2001/084** vom 27. September 2001 – Abl. L 272 vom 13. Oktober 2001 – über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
- 2001/086** vom 08. Oktober 2001 – Abl. L 294 vom 10. November 2001 – zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
- 2001/087** vom 12. Oktober 2001 – Abl. L 276 vom 19. Oktober 2001 – zur Änderung des Anhangs I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme der Wirkstoffe Acibenzolar-s-methyl, Cyclanilide, Eisen (III)-phosphat, Pymetrozin und Pyraflufenethyl
- 2001/088** vom 23. Oktober 2001 – Abl. L 316 vom 1. Dezember 2001 – zur Änderung der RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- 2001/089** vom 23. Oktober 2001 – Abl. L 316 vom 1. Dezember 2001 – über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest
- 2001/090** vom 26. Oktober 2001 – Abl. L 283 vom 27. Oktober 2001 – zur siebten Anpassung von Anhang I der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Kreosot) an den technischen Fortschritt
- 2001/091** vom 29. Oktober 2001 – Abl. L 286 vom 30. Oktober 2001 – zur achten Anpassung von Anhang I der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Hexachlorethan)
- 2001/092** vom 30. Oktober 2001 – Abl. L 291 vom 08. November 2001 – zur Anpassung der RL 92/22/EWG über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der RL 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt
- 2001/093** vom 9. November 2001 – Abl. L 316 vom 1. Dezember 2001 – zur Änderung der RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- 2001/095** vom 3. Dezember 2001 – Abl. L 011 vom 15. Januar 2002 – über die allgemeine Produktsicherheit
- 2001/096** vom 4. Dezember 2001 – Abl. L 013 vom 16. Januar 2002 – zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen
- 2002/097** vom 4. Dezember 2001 – Abl. L 344 vom 28. Dezember 2001 – zur Änderung der RL 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
- 2001/099** vom 20. November 2001 – Abl. L 304 vom 21. November 2001 – zur Änderung von Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme der Wirkstoffe Glyphosat und Thifensulfuronmethyl
- 2001/100** vom 7. Dezember 2001 – Abl. L 016 vom 18. Januar 2002 – zur Änderung der RL 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen
- 2001/101** vom 26. November 2001 – Abl. L 310 vom 28. November 2001 – zur Änderung der RL 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie Werbung hierfür
- 2001/102** vom 27. November 2001 – Abl. L 006 vom 10. Januar 2002 – zur Änderung der RL 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
- 2001/103** vom 28. November 2001 – Abl. L 313 vom 30. November 2001 – zur Änderung von Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)
- 2001/104** vom 7. Dezember 2001 – Abl. L 006 vom 10. Januar 2002 – zur Änderung der RL 93/42/EWG über Medizinprodukte

- 2001/105** vom 19. Dezember 2001 – Abl. L 019 vom 22. Januar 2002 – zur Änderung der RL 94/57/EG über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden
- 2001/106** vom 19. Dezember 2001 – Abl. L 019 vom 22. Januar 2002 – zur Änderung der RL 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)
- 2001/109** vom 19. Dezember 2001 – Abl. L 013 vom 16. Januar 2002 – über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen
- 2001/110** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 010 vom 12. Januar 2002 – über Honig
- 2001/111** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 010 vom 12. Januar 2002 – über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung
- 2001/112** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 010 vom 12. Januar 2002 – über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung
- 2001/113** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 10 vom 12. Januar 2002 – über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Makronencreme für die menschliche Ernährung
- 2001/114** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 015 vom 17. Januar 2002 – über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung
- 2001/115** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 015 vom 17. Januar 2002 – zur Änderung der RL 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung
- 2001/116** vom 20. Dezember 2001 – Abl. L 018 vom 21. Januar 2002 – zur Anpassung der RL 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienentwürfe

Vorschlag für eine Richtlinie

- über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG vom 18. Januar 2001 KOM (2000) 839 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge Abl. C 29 E vom 30. Januar 2001 KOM (2000) 275 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung Abl. C 29 E vom 30. Januar 2001 KOM (2000) 276 endg.
- des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest Abl. C 29 E vom 30. Januar 2001 KOM (2000) 462 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung Abl. C 29 E vom 30. Januar 2001 KOM (2000) 511 endg.
- des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormsatzes Abl. C 29 E vom 31. Januar 2001 KOM (2000) 537 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte Abl. C 62 E vom 27. Februar 2001 KOM (2000) 566 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 94/25 EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote Abl. C 62 E vom 27. Februar 2001 KOM (2000) 639 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte Abl. C 62 E vom 27. Februar 2001 KOM (2000) 537 endg.

- des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft Abl. C 62 E vom 27. Februar 2001 KOM (2000) 578 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen Abl. C 96 E vom 27. März 2001 KOM (2000) 617 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen ABL. V 96 E vom 27. März 2001 KOM (2000) 634 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung Abl. C 96 E vom 27. März 2001 KOM (2000) 507 endg.
- des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungslegung Abl. C 96 E vom 27. März 2001 KOM (2000) 650 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen Abl. C 96 vom 27. März 2001 KOM (2000) 753 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen Abl. C 96 E vom 27. März 2001 KOM (2000) 815 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinsamen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr Abl. C 120 E vom 24. April 2001 KOM (2000) 802 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt Abl. C 120 E vom 24. April 2001 KOM (2000) 847 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtlich aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern Abl. C 120 E vom 24. April 2001 KOM (2000) 844 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Abl. C 154 E vom 29. April 2001 KOM (2000) 832 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der RL 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether) Abl. C 154 E vom 29. April 2001 KOM (2001) 012 endg.
- des Rates zur Änderung der RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen Abl. C 154 E vom 29. Mai 2001 KOM (2001) 020 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates Abl. C 154 vom 29. Mai 2001 KOM (2000) 839 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der RL 89/381/EWG des Rates Abl. C 154 E vom 29. Mai 2001 KOM (2000) 816 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der RL 95/16/EG Abl. C 154 E vom 29. Mai 2001 KOM (2000) 899 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- oder Personenkraftverkehr Abl. C 154 E vom 29. Mai 2001 KOM (2001) 056 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über den Marktzugang für Hafendienste Abl. C 154 E vom 29. Mai 2001 KOM (2001) 035 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte Abl. C 180 E vom 26. Juni 2001 KOM (2000) 840 endg.

- des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldeförmlichkeiten für Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen und aus diesen auslaufen Abl. C 180 E vom 26. Juni 2001 KOM (2001) 46 endg.
- des Rates zur Änderung der RL 92/79/EWG, der RL 92/80/EWG und der RL 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren Abl. C 180 E vom 26. Juni 2001 KOM (2001) 133 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Abl. C 180 E vom 26. Juni 2001 KOM (2001) 139 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten Abl. C 180 E vom 26. Juni 2001 Kom (2001) 168 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der RL 73/239/EWG, 79/267/EG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG und der RL 98/78/EG und 2000/12/EG Abl. V 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 213 endg.
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 66/401/EWG, 66/402/EWG und 66/403/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln Abl. C 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 186 endg.
- des Europäischen Parlament und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der RL 98/70/EG Abl. C 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 241 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur dreißigsten Änderung der RL 76/69/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe) Abl. C 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 256 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden Abl. C 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 226 endg.
- des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ABL C 213 E vom 31. Juli 2001 KOM (2001) 181 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 70/220/EWG über die Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Fahrzeugen ABL C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2000) 42 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 96/92/EG und 89/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt Abl. C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2001) 125 endg.
- des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatenangehörigen Abl. C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2001) 127 endg.
- des Rates zur Änderung der RL 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Abl. C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2001) 183 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Abl. C 240 vom 28. August 2001 KOM (2001) 272 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) Abl. C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2001) 281 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist Abl. C 240 E vom 28. August 2001 KOM (2001) 280 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 92/6/EWG über Einbau und Nutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Fahrzeugklassen in der Gemeinschaft Abl. C 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 318 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern Abl. C 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 294 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen Abl. 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 283 endg.

- des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten Abl. 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 257 endg.
- des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatenangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatenangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen Abl. 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 388 endg.
- des Rates zur Gewährleistung einer effektiven Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft Abl. 270 E vom 25. September 2001 KOM (2001) 400 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz Abl. 304 E vom 30. Oktober 2001 KOM (2001) 417 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates Abl. 304 E vom 30. Oktober 2001 KOM (2001) 452 endg.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2000/70/EG des Rates, hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten Abl. 304 E vom 30. Oktober 2001 KOM (2001) 480 endg.
- des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien Abl. 332 E vom 27. November 2001 KOM (2001) 371 endg.
- des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung Abl. 332 E vom 27. November 2001 KOM (2001) 493 endg.
- des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit Abl. 332 E vom 27. November 2001 KOM (2001) 386 end.
- des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten Abl. 332 E vom 27. November 2001 KOM (2001) 433 endg.

III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

a) Im Berichtszeitraum anhängige Klagen der Bundesrepublik Deutschland

- C-404/1995 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1995 über eine staatliche Beihilfe Hamburgs an das EGKS-Unternehmen Hamburger Stahlw.GmbH (ausgesetzt bis zum Urteil C-323/00)
- C-301/1996 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen der Beihilfeentscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 für die Volkswagen-Werke in Mosel und Chemnitz
- C-334/1999 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Anfechtung der Entscheidung K (1999) 2264 endg. der Kommission vom 8. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Gröditzer Stahlwerke GmbH und ihres Tochterunternehmens gewährt hat
- C-376/1999 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Nichtigkeit einer Beihilfeentscheidung zur Einbringung der WfA in die WestLB (ausgesetzt)
- C-377/1999 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Nichtigkeit einer EAGFL-Anlastung für 1995 bezüglich Feldfrüchten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 – K (1999) 2476 endg.)
- C-512/1999 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Ablehnung eines erhöhten Schutzniveaus für Steinwolle in Deutschland (Entscheidung vom 26. Oktober 1999 – K (1999) 4390 endg.)

- C-5/2000 Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der RL 89/391/EWG in Bezug auf die Dokumentation von Gefahren am Arbeitsplatz bei Arbeitgebern mit 10 und weniger Beschäftigten
- C-242/2000 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Reduzierung der Fördergebiete für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern für die Jahre 2000 bis 2003
- C-277/2000 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Aufhebung der abschlägigen Kommissionsentscheidung über eine Beihilfe Deutschlands zugunsten der SMI System Microelectronic Innovation GmbH
- C-321/2000 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Nichtigkeit der Richtlinie 200/38/EG der Kommission (Pharmakovigilanz)
- C-337/2000 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission wegen Nichtigkeit einer EAGFL-Anlastung für 1996 bezüglich Feldfrüchten im Land Mecklenburg-Vorpommern (ausgesetzt)

b) Neue Klagen der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum

- C-169/2001 Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das EuG I – Urteil T-156/98 mit dem die Kommissionsentscheidung vom 29. Juli 1998 zur Genehmigung der Übernahme der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG für nichtig erklärt wurde (verbunden mit dem entsprechenden Rechtsmittel der RAG, C-157/01) (Rechtsmittelschrift der Bundesregierung vom 10. April 2001)
- C-239/2001 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen Nichtigkeit der Kommissions-Verordnung (EG) 690/01 vom 3. April 2001 soweit diese eine obligatorische Kofinanzierung von Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor durch die Mitgliedstaaten verlangt (Klageschrift der Bundesregierung vom 21. Juni 2001)
- C-344/2001 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen teilweiser Nichtigkeit von EAGFL-Anlastungen für Mutterkuhprämien in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 (Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 K(2001) 1795) (Klageschrift der Bundesregierung vom 12. September 2001)
- C-406/2001 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen den Rat wegen Nichtigkeit der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (Klageschrift der Bundesregierung vom 12. Oktober 2001)

c) Im Berichtszeitraum beendete Klagen der Bundesrepublik Deutschland

- C-158/1995 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen einer staatlichen Beihilfe des Freistaates Bayern an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, Sulzbach-Rosenberg (Entscheidung der Kommission vom 4. April 1995 (Maxhütte I) (Streichung nach Rücknahme vom 23. April 2001)
- C-276/1999 Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission wegen Feststellung einer Verletzung des EGKS-Vertrages durch unterlassene Rückforderung einer staatlichen Beihilfe des Freistaates Bayern an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, Sulzbach-Rosenberg (Entscheidung der Kommission vom 21. April 1999 – K (1999) 1123 endg. –) (Urteil vom 25. Oktober 2001)

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

a) Im Berichtszeitraum anhängige Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

- C-427/1998 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 77/388 (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) in Bezug auf Regelungen zur Besteuerungsgrundlage im Fall der Erstattung von Preisnachlassgutscheinen
- C-476/1998 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen Artikel 52 EGV durch Abschluss und Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen mit den USA (s. auch RS C-466, 467, 468, 469, 471, 472, 475/98)
- C-387/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Einstufung von Präparaten, deren Vitamin- oder Mineralstoffgehalt das Dreifache der empfohlenen Tagesdosis überschreiten, als Arzneimittel (Verstoß gegen Artikel 28 EG)

- C-161/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rats vom 12. Dezember 1991 (Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)
- C-209/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverletzung durch fehlende Rückforderung einer der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gewährten Beihilfe
- C-228/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen angeblich unberechtigter Einwände Deutschlands gegen die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten, die dort zur Hauptverwendung als Brennstoff dienen sollen (Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 2 u. 4 EG)
- C-287/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie (EWG) 77/388 (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) bezüglich der Befreiung staatlicher Hochschulen von der Umsatzsteuer für die Auftragsforschung
- C-325/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen Artikel 28 EG durch die Vergabe des Gütesiegels „Markenqualität aus deutschen Landen“ an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität
- C-383/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- C-389/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Einrichtung eines „Solidarfonds Abfallrückführung“ im Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994, wodurch Abfall-
exporte mit Abgaben belastet werden

b) Neue Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum

- C-20/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Auftragskoordinierungsrichtlinie 92/50/EWG (dort Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 1) durch unterlassene Ausschreibung und Bekanntgabe eines Abwasservertrages der Gemeinde Borken (Klageschrift der Kommission vom 25. Januar 2001)
- C-28/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Auftragskoordinierungsrichtlinie 92/50/EWG durch unterlassene Ausschreibung und Bekanntgabe eines Müllentsorgungsvertrages der Stadt Braunschweig. (Klageschrift der Kommission vom 29. Januar 2001)
- C-103/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die RL 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen) durch zusätzliche Anforderungen einzelner Bundesländer an Feuerwehrausrüstungen (Sicherheitsgurte und Helme). (Klageschrift der Kommission vom 16. März 2001)
- C-134/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/57/EG (Bekämpfung des Kartoffel- und Tomatenschädlings *Ralstonia solanacearum* Smith Yabuuchi et al.). (Klageschrift der Kommission vom 30. März 2001)
- C-135/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/56/EG (Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen). (Klageschrift der Kommission vom 30. März 2001)
- C-214/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 89/618/Euratom (Schutzmaßnahmen in radiologischen Notstandssituationen. (Klageschrift der Kommission vom 18. Juni 2001)
- C-240/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Artikel 2 Abs. 2 der RL (EWG) Nr. 92/81 des Rates (Verbrauchssteuer auf Mineralöle) durch Ausnahmen von der Besteuerung für das Verheizen (Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Mineralölsteuergesetz) (Klageschrift der Kommission vom 3. Juli 2001)
- C-298/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der RL 92/49/EG des Rates (Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung) durch Beibehaltung der Spartenentrennung bei der Krankenversicherung (§ 257 Abs. 2 a Punkt 5 Fünftes Buch SGB). (Klageschrift der Kommission vom 1. August 2001)
- C-346/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen. (Klageschrift der Kommission vom 1. Oktober 2001)

- C-347/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Rates vom 16. Februar 1989 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten. (Klageschrift der Kommission vom 1. Oktober 2001)
- C-454/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Unterlassung von Maßnahmen, die von der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 96 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) vorgeschrieben werden (Klageschrift der Kommission vom 4. Dezember 2001)
- C-463/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Behinderung des freien Warenverkehrs durch die Begünstigung von Pfandsystemen für Mineralwasserflaschen (Klageschrift der Kommission vom 17. Dezember 2001)

c) Im Berichtszeitraum beendete Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

- C-24/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverletzung durch mangelhafte Umsetzung der RL 85/337 (unzulässige Ausnahmetatbestände im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fernstraßen- und im Luftverkehrsgesetz) (Klagerücknahme der Kommission vom 15. Dezember 2001)
- C-68/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen Artikel 51, 52 und/oder 59 EGV durch Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf Künstler und Publizisten, die ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten haben (Urteil vom 8. März 2001)
- C-71/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoß gegen die Richtlinie 92/43 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Urteil vom 11. September 2001)
- C-316/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (Sicherstellung der Finanzierung von Veterinär- und Hygienekontrollen) (Urteil vom 8. März 2001)
- C-493/1999 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen des Verbots für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, sich an Arbeitsgemeinschaften zwischen Betrieben des Baugewerbes zu beteiligen (Verstoß gegen Artikel 43 und 49 EG) (Urteil vom 25. Oktober 2001)
- C-29/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 4 der RL 90/313/EWG (Umweltinformation) (Klagerücknahme der Kommission vom 20. November 2001)
- C-130/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen verzögerter Umsetzung der Richtlinie 97/52/EG (Änderungen im Bereich des Vergaberechts) (Streichung nach Rücknahme vom 5. Juli 2001)
- C-408/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates zur UVP-Richtlinie 85/377/EWG (Klagerücknahme der Kommission vom 20. November 2001)
- C-443/2000 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 95/46/EG (Schutz personenbezogener Daten) (Streichung nach Rücknahme vom 13. September 2001)
- C-41/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland zur Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen der unterbliebenen Durchführung des Urteils C-301/95 vom 22. Oktober 98 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Klagerücknahme der Kommission vom 30. Oktober 2001)
- C-134/2001 Klageverfahren der Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/57/EG (Bekämpfung des Kartoffel- und Tomatenschädlings *Ralstonia solanacearum* Smith Yabuuchi et al.). (Streichung nach Rücknahme vom 25. September 2001)

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

a) Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, anhängige Verfahren

- C-427/1999 Rechtsmittel des britischen Unternehmens RJ Budge Mining gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-110/98 betreffend die Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1997

- C-57/2000 Streithilfe der Bundesregierung zu den verbundenen Rechtsmitteln Sachsens (C-57/2000) und der Volkswagen AG (C-61/2000) gegen die EuG I Urteile T-132/96 und T-143/96 wegen der Gewährung von Beihilfen für VW Sachsen (Streithilfeschrift in Form einer Rechtsmittelbeantwortung am 18. Mai 2000)
- C-323/2000 Streithilfe der Bundesregierung zu einem Rechtsmittel der Firma Dradenauer Stahlgesellschaft (DSG) gegen das EuG I Urteil T-234/95 wegen Untersagung von Beihilfen nach dem EGKS-Vertrag (Streithilfeschrift in Form einer Rechtsmittelbeantwortung am 20. April 2001)
- C-371/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Rechtsmittelverfahren der RJB Mining PLC gegen den klagabweisenden Beschluss des EuGI vom 25. Juli 2000 in der RS T-110/98 (Unterstützung der Kommission in Ihrer Freigabeentscheidung vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus) (Streithilfeschrift vom 24. Januar 2001)
- C-445/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren Österreichs gegen den Rat wegen Nichtigkeit der VO EG Nr. 2012/2000 vom 21.9.00 zur Begrenzung des Straßengüterverkehrs im Transit durch Österreich (Ökopunkte). (Streithilfeschrift vom 12. Januar 2001)
- T-64/1999 Streithilfe der Bundesregierung zur Unterstützung der Kommission in einem Rechtsmittelverfahren der Firma RJB Mining PLC gegen das EuGI-Zwischenurteil in der Rechtssache T-110/98
- T-228/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegen Kommission wegen West-LB – Beihilfe (Streithilfeschrift vom 7. Februar 2001)
- T-233/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Kommission wegen WestLB – Beihilfe (Streithilfeschrift vom 7. Februar 2001)
- T-98/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der Firma Linde gegen die Kommission wegen der Einstufung von Mitteln der Zonenrandförderung als unzulässige Beihilfe (Streithilfeschrift vom 12. März 2001)
- T-114/2000 Streithilfe der Bundesregierung für die Kommission in dem Klageverfahren der „Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum“ (ARE) gegen die beihilferechtliche Freigabe des Landerwerbsprogramms in den neuen Bundesländern (Streithilfeschrift vom 22. Dezember 2000)
- T-308/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der Salzgitter AG gegen Kommission wegen Zonenrandförderung als Beihilfetatbestand (Streithilfeschrift vom 7. Juni 2001)

b) Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, neue Beitritte im Berichtszeitraum

- C-148/2001 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren Griechenlands gegen die Kommission wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K (2001) 198 endg. (EAGFL; Verzugszinsen auf eine Zusatzabgabe im Sektor Milcherzeugnisse). (Beitrittsantrag vom 18. Juli 2001)
- C-191/2001 Streithilfe der Bundesregierung in dem Rechtsmittelverfahren der Firma Wm Wrigley Jr. Company gegen das EuG I-Urteil T-193/99, Unterstützung des unterlegenen Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt in seiner Auslegung des Artikel 7 Abs. 1 Buchst. C der VO Nr. 40/94 (Beitrittsantrag vom 11. August 2001, Streithilfeschrift vom 27. November 2001).
- C-211/2001 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der Kommission gegen den Rat wegen Nichtigkeit der Ratsbeschlüsse vom 19. März 2001 zu Transitabkommen mit Ungarn bzw. Bulgarien wegen verfehlter Rechtsgrundlage (Artikel 93 statt Artikel 71 EG). (Beitrittsantrag vom 5. September 2001, Streithilfeschrift vom 13. November 2001)
- T-222/2000 Streithilfe der Bundesregierung zur Unterstützung der Kommission in dem Klageverfahren der Firma Otto Wöhr gegen die Kommission wegen Freigabe von Beihilfen an den Konkurrenten Hydraulik Markantstadt GmbH (Beitrittsantrag vom 29. Januar 2001)
- C-356/2001 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren Österreich gegen Kommission wegen Nichteinschreitens angesichts der Überschreitung der 108 %-Grenze des Alpentransits (Verletzung der Ökopunkte-Regelung gem. Protokoll Nr. 9 zum Beitrittsvertrag Österreichs vom 24. Juni 2001). (Beitrittsantrag vom 4. Dezember 2001)
- T-310/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der WorldCom Inc. gegen Kommission wegen einer Untersagung des Zusammenschlusses MCI WorldCom/Sprint durch die Kommission (Entscheidung K (2000) 1693 endg.) (Beitrittsantrag vom 26. Januar 2001, Streithilfeschrift vom 25. Juli 2001)

- T-318/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren des Freistaats Thüringen gegen die Kommission wegen der Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 2000 über die Rückforderung von Beihilfen gegen die Fa. CD Albrecht (Beitrittsantrag vom 30. Januar 2001, Streithilfeschrift vom 3. September 2001)
- T-324/2000 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der Fa CA Albrecht GmbH gegen die Kommission wegen Nichtigkeit der ablehnenden Beihilfeentscheidung der Kommission zu CDA (Haftungsdurchgriff auf Nachfolgeunternehmen) (Beitrittsantrag vom 30. Januar 2001, Streithilfeschrift vom 3. September 2001)

c) Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum beendete Verfahren

- C-111/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Rechtsmittelverfahren der Lech Stahl Werke gegen das EuG I – Urteil T-129/95 wegen der Beanstandung von staatlichen Beihilfen für die Neue Maxhütte (Abweisungsbeschluss vom 25. Januar 2001)
- T-186/1997 Streithilfe der Bundesregierung aufseiten der Kaufring AG u. a. in einem Klageverfahren der Kaufring KG u. a. gegen die Kommission über Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte aus der Türkei (damit verbunden auch die Rechtssachen T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97, T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97) T-97-186) (Urteil vom 10. Mai 2001)
- T-73/1998 Streithilfe der Bundesregierung auf Seiten der Kommission in dem Klageverfahren der Prayon-Rupel S.A. gegen Kommission wegen Anfechtung der Kommissionsentscheidung zur Genehmigung einer staatlichen Beihilfe an die Chemischen Werke Piesteritz (CWP) (Urteil vom 15. März 2001)
- T-156/1998 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der RJ Budge Mining gegen Kommission wegen Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 über die Genehmigung der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG (Urteil vom 31. Januar 2001)
- T-12/1999 Streithilfe der Bundesregierung auf Seiten der Kommission in dem Klageverfahren der Firma RJ Budge Mining PLC gegen die Kommission wegen Zulassung der deutschen Steinkohlehilfe (Urteil vom 12. Juli 2001)
- T-6/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi gegen Kommission wegen Untersagung von Beihilfen nach dem EGKS-Vertrag (Urteil vom 5. Juni 2001)
- T-63/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der RJ Budge Mining plc gegen Kommission wegen Nichtigserklärung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1998 (K (1998) 4569 endg.) über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland an die Steinkohleindustrie für 1999 (Urteil vom 12. Juli 2001)
- T-64/1999 Streithilfe der Bundesregierung in dem Klageverfahren der RJ Budge Mining plc gegen Kommission wegen Prüfungspflicht der Kommission hinsichtlich staatlicher Beihilfen an die fusionierten Gesellschaften Ruhrkohle AG (RAG), Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH (Beendigung durch Beschluss (Erledigung in der Hauptsache) vom 1. August 2001)
- T-222/2000 Streithilfe der Bundesregierung zur Unterstützung der Kommission in dem Klageverfahren der Firma Otto Wöhr gegen die Kommission wegen Freigabe von Beihilfen an den Konkurrenten Hydraulik Markantstadt GmbH (Beendigung durch Beschluss (Unzulässigkeit der Klage) vom 27. November 2001)

4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Stellungnahme abgegeben hat

a) Anhängige Vorabentscheidungsverfahren mit deutscher Beteiligung

- C-35/1999 Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale di Pinerolo (Italien) zur Frage der Vereinbarkeit der italienischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Artikel 85 EGV
- C-164/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Tauberbischofsheim zur Auslegung der Richtlinie 96/71 (Entsende-Richtlinie) im Lichte der Dienstleistungsfreiheit
- C-255/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, Wien zur Frage der Einordnung von österreichischen Unterhaltsvorschussleistungen in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. H der VO (EWG) 1408/71 bzw. zur Anspruchsberechtigung von Kindern mit Wohnsitz in einem anderen MS (Artikel 73, 74 der VO (EWG) 1408/71)
- C-306/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg zur Auslegung der RL 78/660/EWG (Bilanzrichtlinie bezüglich der Bilanzierung von Kreditrisiken von Banken und der Wertaufhellung von Risiken in §§ 238 ff. HGB)

- C-309/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) zum Begriff der „Unternehmensvereinigung“ i. S. von Artikel 81 Abs. 1 EG (früher Artikel 85 Abs. 1 EG-V) in Bezug auf den Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern
- C-385/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande) zur Auslegung von Artikel 49 und 50 EG (ex 59 und 60 EG-V) in Bezug auf das niederländische Genehmigungserfordernis für den Bezug von Gesundheitsleistungen von Personen oder Einrichtungen, insbesondere außerhalb der NL
- C-398/1999 Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre zur Auslegung des Artikel 11 Teil A Abs. 1 a und Teil C Abs. 1 der RL 77/388/EWG (6. MWSt-RL: Besteuerungsgrundlage bei Preisnachlassgutscheinen)
- C-401/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Obergericht zur Frage der Übertragbarkeit von Referenzmengen im Milchsektor bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge (VO (EWG) Nr. 3950/92)
- C-407/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts zur Anwendbarkeit der RL 1408/71 (soziale Sicherheit Wanderarbeitnehmer) auf Flüchtlinge und der Familienangehörigen aus Drittstaaten
- C-413/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Immigration Appeals Tribunal, London zur Frage des Aufenthaltsrechts von Angehörigen eines EU-Bürgers nach Artikel 12 der VO (EWG) Nr. 1612/68 und Artikel 18 EG (früher Artikel 8a EG-Vertrag)
- C-471/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg zur Auslegung der VO (EWG) Nr. 1408/71 (soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern) in Bezug auf Familienbeihilfen für unterhaltsberechtigten Kinder von Rentnern bzw. auf Familienbeihilfen für Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers
- C-498/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Manchester Tribunal Center zur Frage, ob „Ehrenschulden“ (Einnahmen aus Ratewettbewerben) einen steuerbaren Umsatz darstellen, Auslegung der Richtlinie 67/227/EWG und der Richtlinie 77/388/EWG
- C-6/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Wien zur Frage, ob nach der VO Nr. 259/93 (Überwachung und Kontrolle von Abfällen) die zuständige Behörde am Versandort befugt ist, die beabsichtigte Verbringung (Verwertung oder Beseitigung der Abfälle) zu überprüfen und ggfs. zu untersagen
- C-66/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Parma zur Frage zur Auslegung von Artikel 13 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2071/92 (Verwendung und Registrierung von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen) in Bezug auf nationale Formerfordernisse (Parmesan)
- C-94/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Cour de Cassation (Frankreich) zur Prüfungskompetenz eines nationalen Richters bei Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme wegen Verdachts einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise (Auslegung von Artikel 8 EMRK und des Urteils C-46/87 des Gerichtshofs)
- C-141/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob die Steuerbefreiung nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der 6. MWSt-RL (77/388/EWG) nur Einzelpersonen oder auch Kapitalgesellschaften erfasst und inwieweit auch Leistungen der ambulanten Krankenpflege einbezogen sind
- C-143/2000 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (London) zur Frage, ob Paralleleinführen von Arzneimitteln innerhalb der EG durch Berufung des Zeicheninhabers auf sein Warenzeichenrecht verhindert werden dürfen (Artikel 28/30 EG)
- C-144/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zur Frage, inwieweit der Begriff der „anderen ... anerkannten Einrichtung“ in Artikel 13 Teil A Absatz 1 lit. nach der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) auch einen Solisten erfasst, der kulturelle Dienstleistungen erbringt
- C-159/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Frankreich) zur Frage, ob ein französisches Dekret zur ökologischen Abfallbeseitigung eine technische Vorschrift i.S.d. RL 83/189/EWG darstellt und ob die obliigatorische Verwendung eines Ökolabels auf Verpackungen von Produkten aus anderen MS mit Artikel 28 EG vereinbar ist
- C-167/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) zur Auslegung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens bei mißbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen
- C-186/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) zur Auslegung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens
- C-187/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg zur Frage des Verstoßes eines Tarifvertrags über Altersteilzeit gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der RL 76/207/EWG (Gleichstellung

von Frau und Mann), wenn auf das für Frauen und Männer unterschiedliche Renteneingangsalter abgestellt wird

- C-188/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Auslegung des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 im Falle eines türkischen Staatsangehörigen, der zur Ausbildung nach Deutschland eingereist ist und als Volljähriger von Deutschen adoptiert wurde
- C-208/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zu der Frage, ob es die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften (Artikel 43 und 48 EG) gebietet, die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaates zu beurteilen bzw. ob es in Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit steht
- C-244/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zur Erschöpfung des Markenrechts i.S. von Artikel 7 der Richtlinie 89/104/EWG (Marke „Stüssy“ für Bekleidungsstücke)
- C-245/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande zur Auslegung des Begriffs „angemessene Vergütung“ in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG (Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums)
- C-257/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Immigration Appeal Tribunal (England) zu der Frage, ob ein dauerhaftes Beileiberecht für Angehörige nach dem Tod eines Arbeitnehmers nur dann zu gewähren ist, wenn der zweijährige ständige Aufenthalt des Arbeitnehmers unmittelbar in die Zeit vor seinem Tod fiel (Artikel 3 II VO 1251/70)
- C-264/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Müllheim zur Frage der Vereinbarkeit badischer Notargebühren mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG (indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital) sowie zur Auslegung des Urteils C-56/98
- C-269/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Frage der Umsatzsteuerbefreiung bzw. des Vorsteuerabzugs bei Privatnutzung einer Wohnung im Betriebsgebäude des Unternehmens (Artikel 6 Absatz 2 a) Richtlinie 77/388/EWG)
- C-315/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob die Überlassung eines vorübergehend aus Fertigteilen errichteten Gebäudes, das später demontiert werden muss, unter den Begriff „Vermietung von Grundstücken“ i. S. von Artikel 13 Teil B Buchst. B der RL 77/388/EG (6. MWSt-RL) fällt.
- C-324/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster zu der Frage, ob § 8 a Körperschaftsteuergesetz (Umgebungsverbot für Gewinnausschüttungen durch Zinszahlungen) gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 43 EG verstößt
- C-360/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zu der Frage, ob bei einem Streit um die Aufführungsrechte der Oper „La Bohème“ von Puccini in Deutschland die Berufung auf die italienische Schutzfrist (56 Jahre) zulässig ist; die gegenüber dem deutschen Recht (70 Jahre) kürzer ist

b) Neue Vorabentscheidungsverfahren im Berichtszeitraum mit deutscher Beteiligung

- C-307/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) zur Frage der Abgrenzung zwischen Beseitigung und Verwertung von Abfällen im Falle einer Wiederverwertung und zu möglichen Einwänden gegen die Verbringung zur Sicherung der nationalen Entsorgungsautarkie (verbunden mit den Rechtssachen C-308/00 bis C-311/00) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 25. Januar 2001)
- C-357/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Bremen zur Auslegung des Artikel 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt bei 7 1/2-jähriger Haftstrafe (Fall Akdenk) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 12. Januar 2001)
- C-385/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande zur Frage, ob ein Verstoß gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gem. Artikel 39 EG vorliegt, wenn zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine Person mit Wohnsitz in einem MS und Einkünften aus einem anderen MS in ihrem Wohnsitzstaat steuerl. Vergünstigungen verliert (Stellungnahme der Bundesregierung vom 15. Februar 2001)
- C-438/2000 Vorabentscheidungsersuchen des OLG Hamm zur Vereinbarkeit einer Regelung des Deutschen Handballbundes, die den Einsatz von Spielern aus Nicht-EU-Staaten (hier Slowakei) bei Meisterschafts- und Pokalspielen beschränkt, mit Artikel 38 Abs. 1 des Assoziierungsabkommens EG/Slowakische Republik (Stellungnahme der Bundesregierung vom 29. März 2001)
- C-440/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts zum Umfang der Auskunftspflicht eines deutschen Unternehmens nach Artikel 4 und Artikel 11 der RL 94/45/EG (Europäischer Betriebsrat) gegen-

über einer Holding, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist (Schweiz) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 23. März 2001)

- C-447/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg zur Reichweite der Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 EGV) im Falle einer Gesellschaft, die nach englischem Recht gegründet wurde, ihre Geschäftstätigkeit aber im Rahmen einer Zweigniederlassung in Österreich ausübt (Stellungnahme der Bundesregierung vom 27. März 2001)
- C-6/2001 Vorabentscheidungsersuchen des 15a Vara Cível da Comarca de Lisboa (Portugal) zur Vereinbarkeit einer Beschränkung des legalen Glücksspiels auf Spielkasinos und ausgewiesene Spielzonen mit den Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts (Artikel 30, 34, 37, 59 EG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 5. April 2001)
- C-17/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Beschränkung des Abzugs von Vorsteuer auf gemischt genutzte Fahrzeuge (Gültigkeit der Entscheidung des Rates 2000/186/EG vom 28. Februar 2000, Verhältnis zu Artikel 6 und Artikel 17 der 6. MWSt-RL 77/388/EWG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. Mai 2001)
- C-45/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Steuerbefreiung für Umsätze durch psychotherapeutische Behandlungen, die nicht von Ärzten durchgeführt werden (Artikel 13 Teil A Abs. 1 RL 77/388/EWG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 29. Mai 2001)
- C-78/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zur Bestimmung der Frist für die Festlegung des tatsächlichen Ortes der Zuwiderhandlung i. V. von Artikel 454 Abs. 2 VO 2454/93 (EWG) (Durchführung des Zollkodex) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 30. Mai 2001)
- C-112/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark) zur Frage des Entstehens einer Zollschuld bei Zuwiderhandlungen gegen das gemeinschaftliche Versandverfahren (verspäteter Erhalt der Mitteilung nach Artikel 379 der VO Nr. 2454/93 der KOM, DurchführungsVO Zollkodex) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. Juni 2001)
- C-114/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Korkein Hallinto-oikeus (Finnland) zur Frage ob Nebengestein, das bei Erzbergbau bzw. Sand, der bei der Aufbereitung des Erzes anfällt „Abfall“ i. S. von Artikel 1 a der RL 75/442/EWG (Abfälle) ist (Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. Juli 2001)
- C-116/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) zur Frage ob nach der RL 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 eine kombinierte Beurteilung der Verwertungsverfahren zulässig ist bzw. ob bei der vollständigen Abfallverarbeitung eine „Verwertung“ i. S. v. R 1, R 3 und R 5 des Anhangs II B der RL vorliegt (Stellungnahme der Bundesregierung vom 3. Juli 2001)
- C-125/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig zur Frage ob eine nationale Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Konkursausfallgeld mit Artikel 9 der RL 80/987/EWG vereinbar ist (Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 2. Juli 2001)
- C-129/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bologna (Italien) zur Auslegung des Begriffs „Verbraucher“ i. S. von Artikel 2 der RL 93/13/EWG („missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen“) in Bezug auf eine Hauseigentümer-Gemeinschaft nach italienischem Recht (Stellungnahme der Bundesregierung vom 6. Juli 2001)
- C-149/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Preisnachlässen, die Reisebüros für Pauschalreisen gegenüber dem Kunden gewähren, die sie aber nicht gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen können (Artikel 26 RL 77/388/EWG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 19. Juli 2001)
- C-156/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande) zur Frage eines Leistungsanspruchs niederländischer Rentner gegen einen niederländischen Krankenversicherungsträger, wenn der Patient wegen seines Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat bei einem anderen Träger versichert ist und keine Genehmigung zur Behandlung in den NL erteilt wurde (Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. Juli 2001)
- C-160/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig zur Frage, ob die Festlegung des Insolventgeldzeitraums in Artikel 183 Abs. 1 SGB III mit Artikel 3 und 4 der RL 80/987/EWG vereinbar ist bzw. ob für Antragsteller im Erziehungsurlaub nicht ein früherer Stichtag gilt (Stellungnahme der Bundesregierung vom 9. August 2001)

- C-165/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) zur Frage, ob nationale Betriebsverfassungsgesetze Anwendung auf örtliche Bedienstete der Gemeinschaftsorgane finden (Auslegung von Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete der EG und Artikel 9 Beamtenstatut) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. Juli 2001)
- C-167/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Amsterdam zur Frage der Vereinbarkeit besonderer Anforderungen des niederländischen Gesellschaftsrechts an die Eintragung der niederländischen Zweigniederlassung einer englischen Gesellschaft in das Handelsregister mit dem Gemeinschaftsrecht (Artikel 43 und 48 EG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 24. Juli 2001)
- C-185/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Frage ob bei Betankung von Leasing-Kraftfahrzeugen eine am Lieferort steuerpflichtige Leistung vorliegt oder ob die Betankung als „Weiterlieferung“ in der Leasing-Leistung aufgeht (Auslegung von Artikel 8 Abs. 1 b und Artikel 9 der 6. MwSt-Richtlinie) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 22. August 2001)
- C-186/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Frage der Vereinbarkeit der Beschränkung der Wehrpflicht nur auf Männer mit dem Diskriminierungsverbot des Gemeinschaftsrechts (Artikel 13 EG, Artikel 141 EG, Artikel 2 Abs. 1 RL 76/207/EWG) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 16. August 2001)
- C-187/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln zur Frage der Maßgeblichkeit eines Strafklageverbrauchs in den Niederlanden für die Strafverfolgung in Deutschland (Auslegung von Artikel 54 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 13. September 2001)
- C-216/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien zur Frage, wie weit der Schutz einer (einfachen) Herkunftsangabe geht, der aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen einem MS und einem Drittstaat gewährt wird und der bei uneingeschränkter Anwendung die Verkehrsfähigkeit von Waren im Binnenmarkt verhindern würde (Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. September 2001)
- C-224/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilsachen Wien (Österreich) zur Frage der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung sowie zur Vereinbarkeit einer besonderen Dienstalterszulage als Treueprämie für Lehrtätigkeit an österreichischen Universitäten (Auslegung Artikel 48 EG-Vertrag) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 19. September 2001)
- C-256/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) zur Frage, ob Artikel 141 EG unmittelbare Wirkung im Hinblick auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen und den Zugang zu einem betrieblichen Rentensystem im Bereich von Lehrkräften entfaltet (Stellungnahme der Bundesregierung vom 14. November 2001)
- C-268/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Weimar zur Frage, in welcher Weise Milchmengen auf vorläufig zugeteilte Referenzmengen angerechnet werden müssen, wenn die Milch von Kühen ermilken wird, die unterschiedlichen Betriebsteilen angehören und in unterschiedlichen Bundesländern eingestellt werden (Stellungnahme der Bundesregierung vom 5. November 2001)
- C-276/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Schleswig zur Frage, ob Artikel 7 der Lebensmittelüberwachungsrichtlinie 89/397/EWG ein unmittelbar anwendbares Recht auf Einholung eines Gegengutachtens begründet bzw. welche Rechtsfolgen dessen Verletzung hat (Verwertungsverbot des Gutachtens?) (Stellungnahme der Bundesregierung vom 7. November 2001)
- C-305/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob ein Factoring-Unternehmen die von ihm bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen auch insoweit für Zwecke seiner Umsätze verwendet, als es Forderungen aufkauft und das Ausfallrisiko für diese Forderungen übernimmt (Stellungnahme der Bundesregierung vom 17. Dezember 2001)
- C-307/2001 Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal (Großbritannien) zur Frage, ob bestimmte ärztliche Tätigkeiten gem. Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe C der 6. RL 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 umsatzsteuerpflichtig sind (Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. Dezember 2001)
- C-316/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien zur Frage der richtlinienkonformen Auslegung des Begriffes „Informationen über die Umwelt“ (Artikel 2 b der RL 90/313/EWG), insbesondere, ob darunter auch behördlich gesammelte Informationen zu gentechnisch veränderten Organismen fallen (Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. Dezember 2001)
- C-320/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Lübeck zur Frage einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, wenn eine Frau, die ihren Erziehungsurlaub abkürzen will, verpflichtet ist, ihre

Schwangerschaft vor der Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber über die Verkürzung des Erziehungsurlaubs (Stellungnahme der Bundesregierung vom 17. Dezember 2001)

- C-322/2001 Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt zur Frage des Verstoßes einer nationalen Regelung, die die Einfuhr von apothekenpflichtigen Humanarzneimitteln durch Versandhandel von Apotheken aus anderen MS auf Internetbestellung verbietet, gegen die Warenverkehrsfreiheit (Artikel 28 EG und 30 EG). (Stellungnahme der Bundesregierung vom 17. Dezember 2001)

c) Im Berichtszeitraum beendete Vorabentscheidungsersuchen mit deutscher Beteiligung

- C-49/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Wiesbaden zur Auslegung der Artikel 48, 59 f EGV in Bezug auf Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (verbundene Rechtssachen C-49, C-50, C-52 bis C-54/98) (beendet am 25. Oktober 2001 durch Urteil gemeinsam mit C-68/98)
- C-68/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Wiesbaden zur Auslegung der Artikel 48 und 59 f EGV in Bezug auf Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (verbundene Rechtssachen C-68 bis C-71/98) (beendet am 25. Oktober 2001 durch Urteil gemeinsam mit C-49/98)
- C-165/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel d'Arlon (Belgien) zur Auslegung von Artikel 59 EGV und der Richtlinie 96/71 (Entsenderichtlinie) hinsichtlich der vorübergehenden Tätigkeit von französischem Wachpersonal in Belgien (beendet am 15. März 2001 durch Urteil)
- C-368/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Mons (Belgien) zur Auslegung der VO 1408/71 in Bezug auf Kostenerstattungen für die Krankenbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft (Maßgeblichkeit des Rechts des Versicherungsträgers oder des Rechts des behandelnden Krankenhauses für die Höhe der Erstattung) (beendet am 12. Juli 2001 durch Urteil)
- C-379/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kiel zur Frage, ob eine Stromeinspeisungsregelung als Beihilfe i. S. von Artikel 92 EG-Vertrag bzw. als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung i. S. von Artikel 30 EG-Vertrag anzusehen ist (beendet am 13. März 2001 durch Urteil)
- C-397/1998 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Vereinbarkeit der britischen Regelungen zur Besteuerung von Dividendenzahlungen britischer Unternehmen an ausländische Muttergesellschaften mit dem Gemeinschaftsrecht (verbundene Rechtssachen C-397/98 und C-410/98) (beendet durch Urteil vom 8. März 2001)
- C-409/1998 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Auslegung von Artikel 13 Teil B der Richtlinie 77/388 (6. Mehrwertsteuer-RL) im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache C-63/92 (beendet am 9. Oktober 2001 durch Urteil)
- C-415/1998 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Frage der Auslegung der RL 77/388 (6. MWSt-RL) – Umsatzsteuerliche Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes –; Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsrecht von einem Privaten erworbenen Gegenstandes (beendet am 8. März 2001 durch Urteil)
- C-34/1999 Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords zur Frage der Besteuerungsgrundlage für Waren, die gemeinsam mit einem von dritter Seite bereitgestellten zinslosen Darlehen vertrieben werden (Artikel 11 A Abs. 1 a) u. Artikel 13 B d Abs. 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-RL) (beendet am 15. Mai 2001 durch Urteil)
- C-62/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zur Auslegung von Artikel 11 der RL 94/45 (Anspruch auf Auskunftserteilung des örtlichen Betriebsrates bei Unsicherheit, ob das angegangene Unternehmen ein „herrschendes“ i. S. dieser Regelung ist) (beendet am 29. März 2001 durch Urteil)
- C-63/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Auslegung des Europaabkommens mit Polen bezüglich des Niederlassungsrechts polnischer Staatsangehöriger und der Anwendung nationaler Verwaltungsvorschriften (beendet am 27. September 2001 durch Urteil)
- C-108/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Auslegung des Artikel 13 Teil B b) der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie bei Zahlungen zwischen Vor- und Nachmieter von Grundstücken (beendet am 9. Oktober 2001 durch Urteil)
- C-157/1999 Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Roermond (Niederlande) zur Frage, ob das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung für eine Heilbehandlung im Ausland mit Artikel 59 und 60 EGV zu vereinbaren ist (beendet am 12. Juli 2001 durch Urteil)

- C-191/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden zur Frage, ob nach der Zweiten Schadensversicherungs-RL (88/357) Versicherungssteuer von Versicherungsnehmern aus anderen MS erhoben werden darf, wenn das Versicherungsrisiko in dem steuererhebenden Staat liegt (beendet am 14. Juni 2001 durch Urteil)
- C-192/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Unionsbürgerschaft und zum Aufenthaltsrecht „britischer überseeischer Bürger“ (Artikel 17 und 18 EGV neu bzw. Artikel 8 und 8a EGV alter Fassung) (beendet am 20. Februar 2001 durch Urteil)
- C-215/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Feldkirch (Österreich) zur Zulässigkeit der Koppelung von Pflegegeldleistungen an den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in Österreich (Artikel 19 Absatz 1 der VO 1408/71) (beendet am 8. März 2001 durch Urteil)
- C-235/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Frage, ob Artikel 45 des Assoziierungsabkommens EWG/Bulgarien ein Niederlassungsrecht für bulgarische Staatsangehörige in der Gemeinschaft einräumt (beendet am 27. September 2001 durch Urteil)
- C-256/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Frage, ob überseeische britische Staatsangehörige als Unionsbürger i. S. v. Artikel 8 EG-V (neu: Artikel 17 EG) anzusehen sind (beendet am 12. Juli 2001 durch Beschluss nach Artikel 104 § 3)
- C-257/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), zur Auslegung von Artikel 45 des Assoziierungsabkommens EG/Tschechien (Einreise- und Aufenthaltsrechte tschechischer Staatsbürger im Vereinten Königreich) (beendet am 27. September 2001 durch Urteil)
- C-258/1999 Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Den Haag zur Auslegung von Artikel 1 Nr. 2, 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 (ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel) (beendet am 10. Mai 2001 durch Urteil)
- C-269/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg zur Vereinbarkeit der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ mit dem Gemeinschaftsrecht (VO (EG) 590/1999, VO (EWG) 2081/92, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen) (beendet am 6. Dezember 2001 durch Urteil)
- C-307/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg zur Vereinbarkeit von Artikel 18 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 404/93 mit Artikel I und XIII GATT (1994) (beendet am 2. Mai 2001 durch Unzuständigkeit (Beschluss))
- C-322/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Auslegung von Artikel 5 Abs. 6 der RL 77/388/EWG in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung eines Pkw, der ohne Vorsteuerabzug erworben und nach Restaurierungsarbeiten (unter Ausweis von MWSt) in das Privatvermögen übernommen worden war (beendet am 17. Mai 2001 durch Urteil)
- C-323/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Auslegung der RL 77/388/EWG (6. MWSt-RL) im Hinblick auf die Entnahme eines Gegenstands (hier Pkw) aus dem Unternehmen für den privaten Verbrauch (beendet am 17. Mai 2001 durch Urteil)
- C-324/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung von Artikel 4 Abs. 3 Buchst. A Ziffer i) der VO 259/93 (Überwachung der Verbringung von Abfällen) in Bezug auf die Andienungserfordernisse der baden-württembergischen Sonderabfallverordnung (beendet am 13. Dezember 2001 durch Urteil)
- C-350/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Bremen zur Auslegung von Artikel 2 und Artikel 6 der RL 91/533/EWG vom 14. Oktober 92 (Anwendbarkeit der Nachweisrichtlinie Arbeitsvertrag auf Vereinbarungen zur Leistung von Überstunden) (beendet am 8. Februar 2001 durch Urteil)
- C-379/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts zur Frage, ob Pensionskassen als Arbeitgeber anzusehen sind und ob sie Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung schulden (Auslegung von Artikel 119 EG-V alter Fassung – Artikel 141 EG neu –) (beendet am 9. Oktober 2001 durch Urteil)
- C-380/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs zur Auslegung des Artikel 11 Teil A Abs. 1 der RL 77/388/EWG (6. MWSt-Richtlinie: Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Sachprämien) (beendet am 3. Juli 2001 durch Urteil)
- C-414/1999 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) zur Auslegung der RL 89/104/EWG (Markenrichtlinie) hinsichtlich der Erschöpfung der Markenrechte bei „grauen“ Reimporten von Produkten, die der Kosmetik-RL 76/768/EWG unterfallen (verbundene Rechtssachen C-414/99, C-415/99, C-416/99) (beendet am 20. November 2001 durch Urteil)

- C-481/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zur Frage, ob Realkreditverträge von der „Haustürgeschäfte-Richtlinie“ (85/577/EWG) erfasst werden und ob diese RL bezüglich des Widerrufsrechts der Verbraucherkredit-Richtlinie (87/102/EWG) vorgeht (beendet am 13. Dezember 2001 durch Urteil)
- C-517/1999 Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts zur Frage, ob nach der Markenrichtlinie 89/104/EWG der Eintragung einer Wertmarke „Bravo“ für Schreibgeräte ein Eintragungshindernis entgegensteht (beendet am 4. Oktober 2001 durch Urteil)
- C-86/2000 Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Heidelberg zur Auslegung der Artikel 43 und 48 EG in Bezug auf die Möglichkeit einer identitätswahrenden Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Spanien (beendet am 10. Juli 2001 durch Beschluss)

IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 2001

Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten

Der Anteil der EU-Mitgliedsländer am deutschen Außenhandel betrug im Zeitraum von Januar bis September 2001 53,9 % (2000 54,0 %). Das Handelsvolumen belief sich auf rund 480 Mrd. Euro (2000: 443 Mrd. Euro). Es kamen für 216 Mrd. Euro (52,2 %) Waren aus den EU-Mitgliedsländern, während Waren für 264 Mrd. Euro (55,4 %) dorthin geliefert wurden. Die Einfuhren erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 9,6 % und die Ausfuhren um 7,3 %. Frankreich war auch in den ersten neun Monaten 2001 mit einem Anteil von 10,3 % (92 Mrd. Euro) am deutschen Außenhandel wichtigster Handelspartner, gefolgt von Großbritannien mit 7,7 % (68 Mrd. Euro), den Niederlanden mit 7,2 % (64 Mrd. Euro) und Italien mit 7,0 % (62 Mrd. Euro). Deutschland erzielte im Berichtszeitraum mit den EU-Mitgliedstaaten einen Handelsbilanzüberschuss von 47,5 Mrd. Euro (2000: 49 Mrd. Euro). Mit Ausnahme von Irland (– 4,5 Mrd. Euro) und den Niederlanden (– 3,5 Mrd. Euro) war der Handelsbilanzsaldo mit allen EU-Mitgliedstaaten positiv. Im Warenverkehr mit Frankreich wurde mit rund 12,2 Mrd. Euro der höchste Überschuss erzielt.

V. Register

- Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägern 67
Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, allgemein 67
Abrüstungsbemühungen der EU 69
Afghanistan 65
Afrika 64
Agrar- und Fischereipolitik 31
Agrarpolitik 31
AKP-Staaten – Lomé-Zusammenarbeit 56
ASEAN/ASEM 66
Asien 62
Ausschuss der Regionen 10
Außenbeziehungen der Europäischen Union 53
Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik 54
Außenwirtschaftspolitik, allgemein 54
- Beitreibungsrichtlinie 20
Beitrittsbemühungen, Unterstützung 15
Beitrittsverhandlungen 15
Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs 19
Belgische Ratspräsidentschaft 6
Beschäftigungs- und Sozialpolitik 43
Betrugsbekämpfung 19
Beziehungen der EU zu Drittstaaten 57
Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen 65
Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik 50
Bildungspolitik 50
Binnenmarkt für Dienstleistungen 21
Binnenmarkt für Waren 21
Binnenmarkt, allgemein 21
Binnenmarkt, Ausbau und Vertiefung 21
- Deutsche Sprache, Verwendung in der Europäischen Union 10
- Energiebesteuerung 20
Energiepolitik 25
Entwicklungspolitik, allgemein 55
Erweiterung der Europäischen Union 15
Erweiterungsprozess 5
EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess) 59
Europäische Kommission 9
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) 54
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) 19
Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz 10
Europäischer Öffentlicher Dienst 11
- Europäisch Rat in Laeken 7
Europäisch Rat in Göteborg 6
Europäisch Rat in Stockholm 6
Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten 55
Europäisches Parlament 8
- Familienpolitik 53
Finanzierung der Union 18
Finanzrahmen der EU 18
Fischereipolitik 32
Forschungs- und Technologiepolitik 48
Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission 17
Freie Wohlfahrtspflege 53
Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik 67
- Geheimschutz 11
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 53
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschl. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) 53
Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht 12
Gemeinschaftsrecht, Kontrolle der Anwendung 13
Gesundheitspolitik 49
Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege und Sportpolitik 52
Gleichstellungspolitik 52
Grundstoffpolitik 57
- Haushaltsplan 2002 19
Humanitäre Hilfe 70
- Informationsgesellschaft 25
Innenpolitische Zusammenarbeit 36
Inneres Gefüge der Union und Erweiterung 7
Institutionen der Union 8
Interne Politiken der Europäischen Union 17
- Jugendpolitik 52
Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein 33
Justiz und Inneres 33
Justizpolitische Zusammenarbeit 33
- Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht 30
Konventionelle Waffen 68
Kulturpolitik 51
- Lateinamerika und Karibik 63
- Medienpolitik 52

Menschenrechtspolitik	70	Terrorismusbekämpfung	5, 40
Mittelstandspolitik	31	Transatlantische Beziehungen	61
Naher Osten	61	Transparenz	11
NATO	66	Türkei, Heranführungsstrategie	59
Osteuropa	59	Umsatzsteuerharmonisierung	20
Ostseezusammenarbeit, Nördliche Dimension	58	Umweltpolitik	46
OSZE, Europarat	65	Unionsbürgerschaft	14
Patent-, Muster- und des Urheberrecht	29	Verbraucherpolitik	26
Prozess zur Zukunft der Union	7	Vereinte Nationen	66
Rat der Europäischen Union	9	Verkehrspolitik	40
Schwedische Ratspräsidentschaft	6	Vertrag von Nizza	5
Seniorenpolitik	52	Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten	91
Sondertreffen der EU-Staats- und Regierungschefs in Gent	6	Westlicher Balkan	57
Sportpolitik	53	Wettbewerbspolitik	22
Steuerpolitik	19	Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)	10
Strukturpolitik, transeuropäische Netze, europäische Raumordnung und nachhaltige Stadtentwicklung	23	Wirtschafts- und Währungspolitik	17
Subsidiaritätsprinzip, Anwendung	12	Wirtschafts- und Währungsunion	18
Tabaksteuer	21	Wirtschaftspolitik	17
		Zentralasien	65

